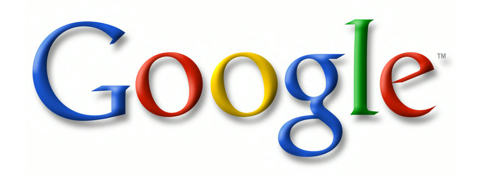
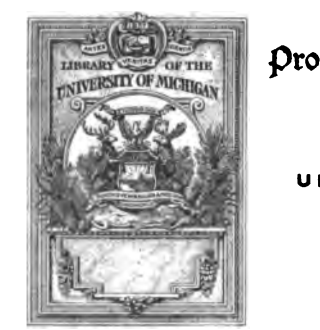







LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN





Handbuch des Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

b. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Zweyte verbesserte Auflage.

Zweyter Theil.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1802.

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

In der Vorrede zum ersten Theile ist die zuverlässige Erscheinung dieses zweyten auf die Michaelismesse dieses Jahres versprochen worden. In sofern wäre also nun, da das Versprechen erfüllt zu seyn scheint, weiter nichts zu sagen, und der Verfasser könnte sich blos auf seine schon angebrachte Bitte um Nachsicht beziehen.

Vorrede.

Allein er bedarf dieser aus einem neuen Grunde. Die Menge der Materialien veranlaßte ihn, den zweyten Theil in zwey ungefähr gleiche Hälften abzusondern, und einige wichtige Hindernisse nöthigen ihn, beyde auch in Rücksicht auf die Zeit ihrer öffentlichen Erscheinung von einander zu ttennen. Mit dem dritten Theile wird dann auch das versprochene Register folgen.

Göttingen den 27. Aug. 1799.

Inhalt

Inhalt des zweyten Theils.

Drittes Buch. Policeyrecht im engeren Sinne.

Zweyter Abschnitt. Von dem Rechte der Wohlfahrtspolicey.

Zwey-

Inhalt.

kens

Erste

Inhalt.

Fünf-

Inhalt.

Teutsches

Teutsches Policeyrecht.

Drittes Buch.
Policeyrecht im engeren Sinne.

Zweyter Abschnitt.
Von dem Rechte der Wohlfahrts-policey.

Erstes Hauptstück.
Umfang und Grenzen des Rechtes der Wohlfahrtspolicey.

I. Allgemeiner Grund des Rechtes der Wohlfahrtspolicey. II. Gegenstände desselben überhaupt. III. Insbesondere IV. Mittel der Wohlfahrtspolicey. V. Grenzen 1. in Ansehung der Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger. VI. 2. in Ansehung der allgemeinen Wohlfahrt.

Der Hauptzweck des Staats, Sicherheit der ganzen Gesellschaft und jedes einzelnen Gliedes derselben, schließt den untergeordneten Zweck der

I.

der allgemeinen Wohlfahrt, der Zufriedenheit und Glückseligkeit *) der Staatsgenossen nicht aus. Geschichte und Verfassung aller Staaten beweisen, daß keiner derselben allein bey jenem Hauptzwecke der Sicherheit stehen geblieben ist. "Beym Fortgang der Cultur entdeckte man, daß das heilige „Depot von Millionen durch den Staat vereinter „Kräfte noch zu weit mehrerem, als zum blossen „Schutz hinreiche; daß ein Volk glücklicher, wie „ein anderes sey, wenn es reich, zahlreich „und aufgeklärt wäre; daß eine weise Regie„rung in alle diese drey Specialzwecke mächtig „wirken könne. Seit dieser Entdeckung, und nach „dem Erwachen aus langem Schlummer, fordern „die Völker von ihren Herrschern diese Einwir„kung, als Pflicht, was weiland nur für „Gnade galt a)".

Die Thatsache kann nicht geläugnet werden; in allen Staaten wird von der höchsten Gewalt nicht blos Sorge für die Sicherheit, sondern auch für

*) Der Krieg, welcher der Glückseligkeit, als Staatszweck, angekündigt worden ist, beruht größtentheils auf Mißverständniß und Wortstreit. Nimmt man die Vervollkommnung des inneren sowohl, als des äusseren Zustandes der Staatsbürger als das Ziel an, zu dessen Erreichung auch die Staatsverbindung als Mittel dienen soll, — und nur diese Idee kann man hier mit dem Ausdrucke: Glückseligkeit, vernünftiger Weise verbinden; so dürften wohl alle Partheyen leicht zu vereinigen seyn. — Vergl. Bensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Abth. 1. §. 39.

a) Schlözer allgemeines Staatsrecht S. 18.

für die Wohlfahrt der Staatsgenossen gefordert *). Sollte aber nicht diese Forderung selbst dem Hauptzwecke der Sicherheit nachtheilig seyn und folglich der Natur und dem Wesen der Staatsgesellschaft geradezu widersprechen? Wo bleibt eine bestimmte Grenze der höchsten Gewalt, wenn eine unbestimmte, ihrem eigenen Urtheile überlassene allgemeine Glückseligkeit ihr Ziel seyn soll? Sollen die Fürsten Väter des Volks seyn, so groß auch die Gefahr ist, daß sie seine Despoten seyn werden b)?

Unstreitig setzt der Zweck der Sicherheit dem Umfange der höchsten Gewalt im Staate die einfachsten und bestimmtesten Grenzen, und die Erweiterung des Staatszweckes gewährt allerdings dem Zwangsrechte des Staats gegen die einzelnen Staatsgenossen einen größeren Spielraum. Die Masse der Freyheitsrechte des Einzelnen wird in eben dem Grade vermindert, in welchem der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch die Ausdehnung des Staatszweckes über seine ursprüngliche Gren-

*) Die meisten teutschen Landes-Grundgesetze verpflichten die Regenten zur ununterbrochenen Sorgfalt für die allgemeine Wohlfahrt. So heißt es z. E. im Anhaltischen Landtags-Abschiede v. 1652: "alle unsere Rathschläge und Handlungen „nach Erforderung unseres fürstlichen Amts auf das „gesammte Wohlergehen einzurichten"; und im Mecklenburgischen Erbvergleiche von 1755: "die Wohlfahrt und Zufriedenheit unserer Unterthanen aller Stände zu befördern".

b) Vergl. Schaumann kritische Abhandlungen S. 222. f. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 162.

Grenze vergrössert wird, und diese Ausdehnung des Staatszweckes würde in der That das unglücklichste Resultat der fortschreitenden Cultur seyn, wenn sie eine unbestimmte, willkührliche Gewalt im Staate begründete, wenn sie eine feste Grenzlinie zwischen Staatsgewalt und Despotismus unmöglich machte. Alsdann könnte man Fichten wohl nicht widersprechen, wenn er die Anerkennung der Rechtsgültigkeit derselben die giftige Quelle alles unseres Elends, einen Satz, der aus der Hölle stamme, nennt c).

Allein der Zweck der allgemeinen Wohlfahrt muß dem Hauptzwecke der Sicherheit immer untergeordnet bleiben, und nie darf der letztere um des ersten willen auf die Seite gesetzt werden, so daß also Verletzung der Sicherheit des Einzelnen unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt in einem wohlgeordneten Staate nie Statt haben kann.

Ist es möglich, in der Staatsgesellschaft durch zweckmäßige Leitung der vereinigten Kräfte der Staatsgenossen die Hindernisse zu vermindern oder aus dem Wege zu räumen, die unserer höheren Ausbildung, unserer grösseren, nützlicheren, wirksamern Thätigkeit, unserm vollkommenern physischen und moralischen Wohlstande sich entgegen stellen; so ist es unsere Pflicht, dieser Leitung uns zu unterwerfen und in dieser Hinsicht einen grössern Theil unserer natürlichen Freyheit aufzuopfern,

c) Fichte Zurückforderung der Denkfreyheit an die Fürsten Europens; in der Vorrede.

opfern, als sonst der Zweck der Sicherheit allein erfordert haben würde.

Viele Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens können nicht genossen, viele Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten desselben können nicht vermieden werden, wenn nicht mehrere Glieder der Gesellschaft zu diesem Zwecke sich vereinigen, und sehr oft wird auch davon ohne Uebereinstimmung des Ganzen nur ein sehr unsicherer und unvollständiger Erfolg erwartet werden können. Die Erweiterung des Staatszweckes entzieht also unsern Freyheitsrechten nicht mehr, als wir selbst vernünftiger Weise ihnen entziehen müßten, wenn wir die Vortheile des gegesellschaftlichen Lebens in ihrem ganzen Umfange genießen wollen; und sie sichert uns vielmehr den Erfolg, den in den meisten Fällen bloße Privatverbindungen selbst bey größeren Beschränkungen unserer Freyheit nicht haben würden.

Ueberdieß müssen die meisten Hindernisse der Wohlfahrt nothwendig den nachtheiligsten Einfluß auf den Hauptzweck der Sicherheit haben, indem sie die Mittel zur Erreichung desselben vermindern und schwächen. Wenn man also auch bey diesem Hauptzwecke allein stehen bleiben wollte; so würde doch zur Erreichung desselben die Hinwegräumung jener Hindernisse wesentlich nothwendig seyn d).

Die Einwilligung aller Staatsgenossen in den untergeordneten Zweck der allgemeinen Wohlfahrt

d) S. Th. 1. S. 10. 11.

kann daher mit Recht angenommen werden, und die höchste Gewalt im Staate ist verpflichtet und berechtiget, ihre Bemühungen nicht blos auf den Hauptzweck der Sicherheit zu beschränken, sondern dieselben auch auf die allgemeine Wohlfahrt zu erstrecken.

II. Gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates, welche unmittelbar den Zweck desselben stören, sind die Gefahren und Hindernisse der Sicherheit. Die Staatsverbindung verliert nicht nur allen Werth, sondern selbst ihre rechtliche Existenz, sobald der Zweck der Sicherheit nicht mehr erreicht werden kann; und Staatsverfassung oder Staatsverwaltung sind in eben dem Grade verdorben und ausgeartet, in welchem die Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der bürgerlichen Freyheit und der Ehre der Staatsgenossen vermindert wird. Das Hauptgeschäft der Policey ist daher Hinwegräumung der Hindernisse und Gefahren der öffentlichen und der Privatsicherheit.

Allein Entvölkerung des Staates, Unsittlichkeit, Unwissenheit, Armuth und Elend der Staatsgenossen sind nicht minder gemeinschädliche Uebel, welche das Innere des Staates zerrütten, und die Fortschritte zum allgemeinen Ziele hemmen. Die Wohlfahrt des Staates kann nur in der durch hinreichende Mittel gesicherten und erleichterten Erreichung des Staatszweckes; die Wohlfahrt der Staatsbürger, als Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt, kann nur in der freyesten Wirksamkeit für die Vervollkommnung ihres äusseren und inneren Zustandes bestehen. Von beiden hängt die allge-

allgemeine Wohlfahrt ab. Die Hindernisse derselben, als gemeinschädliche Uebel, zu entfernen und abzuwenden, ist Pflicht der Wohlfahrtspolicey.

Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf alles, was die Mittel zum gemeinschaftlichen Zwecke vermindern und schwächen, die Bemühungen für die Erreichung desselben vereiteln, die Bürger des Staats in ihrer Wirksamkeit für ihr Wohl stören könnte. Dem allem arbeitet sie nicht nur mit unermüdetem Eifer entgegen, sondern sie sucht auch die besten und zweckmäßigsten Mittel zur Sicherstellung und Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt zu entdecken und in Anwendung zu bringen.

III. Wenn durch Entvölkerung die Zahl derer, die zu der Erhaltung der Sicherheit mitwirken und zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen, vermindert wird; wenn ansteckende Seuchen dem Lande Verwüstung drohen; wenn mannigfaltige Zerstörungsmittel der Gesundheit, von den Einzelnen oft leichtsinnig übersehen, die Lebenskräfte untergraben und einen frühern Tod herbeyführen; wenn häusliche Unordnung die Zufriedenheit und den Wohlstand der Familien stört und zerrüttet; wenn Irreligiosität und Aberglaube den Verstand verfinstert und den Willen verdirbt; wenn Rohheit und Unwissenheit nicht nur die Fortschritte der Cultur hemmen, sondern selbst dem Zwecke der Sicherheit gefährlich werden; wenn Unsittlichkeit das Volk erniedrigt, entnervt, und die Bände der gesellschaftlichen Ordnung aufzulö-

 sen

sen droht; wenn zufällige Unglücksfälle nicht an ders, als durch die ausgedehnteste Aufmerksam keit und Vorsicht mit vorzüglichem Erfolge abge wendet oder in ihren Folgen vermindert werde können; wenn endlich die meisten und wichtigste Hindernisse des allgemeinen Wohlstandes in öco nomischer Hinsicht, die Hindernisse der Land- un Stadtwirthschaft, am leichtesten und zweckmäßig sten durch die Mittel, die der höchsten Gewalt in Staate zu Gebote stehen, hinweggeräumt werde können: so ist es wohl in allen diesen Fällen nich Anmaßung, sondern offenbar Pflichterfüllung wenn die Regierung Vorkehrungen trifft, die en weder die Kräfte des Einzelnen ganz übersteigen oder die zwar jeder Einzelne treffen könnte un vernünftiger Weise treffen müßte, die aber dur die Vereinigung Aller an Leichtigkeit in der Aus führung und an Vollständigkeit in den Wirkunge gewinnen.

Die verschiedenen Gegenstände der Woh fahrtspolicey: die Nachtheile des Volksmangel der Ungesundheit, der häuslichen Unordnung, d Irreligiosität und des Aberglaubens, der Rohhe und Unwissenheit, der Sittenlosigkeit, der zufä ligen Unglücksfälle und der Hindernisse der Lan und Stadtwirthschaft e), ergeben sich hieraus vo selbst, und es kann wohl nicht bezweifelt werde daß sie in dem eigenthümlichen Zwecke der Staats policey, gemeinschädliche Uebel zu verhüten, notl wendig enthalten sind *).

Dr

e) s. Th. 1. S. 29.

*) Ein Gegenstand, den man gewöhnlich der Po cey anzuweisen pflegt, ist hier mit Stillschweig

üb

Drey der wichtigsten Gegenstände der Wohlfahrtspolicey sollen jedoch aus ihrem Gebiete verwiesen werden: die öffentliche Erziehung und Bildung der Nation, die Vermehrung der Volksmenge und die Beförderung des Nahrungsstandes f). Diese Meynung beruhet aber auf einem allzueingeschränkten Begriffe der Policey, die sich ausschließlich nur mit den Mitteln für die öffentliche Sicherheit im Innern und mit dem Schutze gegen Uebel aller Art, welchen einzelne Staatsbürger durch eigene Kräfte sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, beschäftigen soll. Sollte jedoch die Policey nicht richtiger, bestimmter und deutlicher bezeichnet seyn, wenn man sie als denjenigen Theil der höchsten Gewalt betrachtet, welcher für die Entfernung und Verminderung aller gemeinschädlichen Uebel im Inneren des Staates zu sorgen hat g)? Die Gemeinschädlichkeit einer vernachlässigten Erziehung, der Verminderung der Volksmenge und der Unvollkommenheit des Nahrungsstandes bedarf keines Beweises.

übergangen: die Verschönerung des Landes, der Städte u. s. w. Allein dieser Gegenstand liegt nicht in dem Begriffe der Policey, und gehört nur in sofern hieher, als Sicherheit und Bequemlichkeit der Staatsbürger dabey in Betrachtung kömmt, worauf denn jedesmahl an seinem Orte Rücksicht genommen werden wird. Vergl. Bensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, Abth. 2. §. 227.

f) S. Bensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Abth. 2. §. 224-226.

g) Th. 1. S. 9 f.

Allein selbst jenen engeren Begriff der Policey angenommen — ist der Mangel zweckmäßiger Anstalten zur öffentlichen Erziehung und zur Bildung der Nation, sind die Hindernisse der Vermehrung der Volksmenge und der Verbesserung des Nahrungsstandes nicht in die Classe derjenigen Uebel zu setzen, welche einzelne Staatsbürger durch eigene Kräfte hinweg zu räumen nicht im Stande sind? Die Policey muß in jedem Falle ihre Sorgfalt auch auf diese Gegenstände erstrecken, und selbst das System der Staatsverwaltungs-Lehre kann auf keine Weise dabey gewinnen, wenn die darauf sich beziehenden Grundsätze von einander abgesondert und hin und wieder zerstreut werden.

IV. Die Wohlfahrtspolicey sucht theils die unmittelbaren Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt aus dem Wege zu räumen, theils den Mangel solcher Anstalten, wodurch dieselbe befördert werden kann, zu heben. Ihre Wirksamkeit äussert sich weniger durch Strafgesetze und Zwangsmittel, als vielmehr durch zweckmäßige Verordnungen, Aufmunterungen, Anweisungen, Belehrungen, Einrichtungen und Anstalten.

Zwar muß auch sie in vielen Fällen durch Gebote und Verbote, durch Strafbedrohungen und deren Erfüllung ihren Zweck zu erreichen suchen; häufig aber begnügt sie sich damit, die Vortheile, die sie gewähren kann, anzubieten und zu empfehlen, und die Bahn, die jeder Vernünftige gern betreten wird, zu ebnen, ohne den minder Vernünftigen mit Gewalt darauf zu führen. Viele ihrer

ihrer gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen sind zwar dem öffentlichen Gebrauche gewidmet, werden aber niemand aufgedrungen. Ihre Verordnungen sind sehr oft nicht sowohl Befehle, als vielmehr wohlgemeynte, nützliche Rathschläge.

Ein groſser Theil ihrer wohlthätigen Wirksamkeit besteht darin, daſs sie gemeinnützige Unternehmungen beschützt, begünstigt, erleichtert, und belohnt; daſs sie zu vortheilhaften Einrichtungen ermuntert und Anleitung giebt; daſs sie durch Vorschläge, Belohnungen und Aufforderungen die Thätigkeit der Staatsbürger belebt und ihren Unternehmungsgeist auf nützliche Gegenstände leitet; daſs sie beschwerliche Einschränkungen aufhebt; unzeitige Einmischungen in Privatgeschäfte verhindert, und die möglichst freye Benutzung seiner Kräfte und Mittel dem Staatsbürger sichert.

So unterscheidet sie sich auffallend von der Sicherheitspolicey, die ihrem Zwecke gemäſs weit rascher, weit gebietrischer, weit strenger verfahren muſs, und weit seltener mit bloſsen Anerbietungen ihrer Anstalten und Vorkehrungen, oder mit bloſsen Vorschlägen, Erinnerungen, Belehrungen und Aufmunterungen sich begnügen kann.

V. Individuelles Glück kann nie Gegenstand der Wohlfahrtspolicey seyn, als nur in sofern sie jedem Staatsgenossen die Mittel und Wege, für sein Glück und seine Zufriedenheit auf seine eigene Weise zu sorgen, verschafft oder doch erleichtert. Es ist daher ein offenbares Miſsverständniſs, wenn man

man aus der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt auf ein Zwangsrecht zur individuellen Glückseligkeit, welches nicht nur unerlaubt, sondern auch unmöglich ist, schliessen zu können glaubt. Daß jeder Einzelne in der freyen Wirksamkeit für sein Wohl so wenig als möglich gestört werde, daß vielmehr die Hindernisse seiner Bemühungen hinweggeräumt, die Beförderungsmittel vermehrt werden — dieß ist Sache der Wohlfahrtspolicey, niemals aber eine lästige Vormundschaft über die Staatsbürger, die für sich selbst zu sorgen im Stande sind.

Wohlthaten dürfen Niemanden aufgedrungen werden, und alles, was die landesväterliche Sorgfalt für das Glück der einzelnen Staatsbürger thun kann, muß ohne Zwang dargeboten und freywillig angenommen werden, es sey denn, daß zufällige Umstände die Sorge des Einzelnen für sich selbst hindern, mithin die Fürsorge des Staats nothwendig machen und in dieser Hinsicht ein Zwangsrecht desselben begründen.

Für das Glück und die Zufriedenheit des Einzelnen kann also in der Regel die Wohlfahrtspolicey weiter nichts thun, als daß sie Allen den Genuß der aus dem gesellschaftlichen Leben entspringenden Bequemlichkeiten sichert, und die Last der damit verbundenen Unbequemlichkeiten vermindert; daß sie jedem einzelnen Gliede der Staatsgesellschaft die Erwerbung jeder Vortheile auf alle mögliche Weise erleichtert; niemals erschwert. Ihr dankt alsdann der Staatsbürger nicht blos gemeinschaftliche Vertheidigung und Sicherheit des Lebens

bens und des Eigenthums, sondern auch Unterstützung in der Erwerbung seiner täglichen Bedürfnisse; Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens; leichtere Vermehrung seines Eigenthums; schnellere und vollständigere Ausbildung seines Geistes; reichlicheren und sichereren Genuß der Freuden des Lebens. Unter ihrem beglückenden Einflusse macht er durch eigene Thätigkeit und durch freyen Gebrauch seiner Kräfte dieser Wohlthaten sich theilhaftig, ohne daß sie ihn, gleich einem Kinde, gängelt, lenket und leitet.

VI. Die allgemeine Wohlfahrt, d. h. derjenige Zustand eines Staats, welcher ihn zur Erreichung seines Hauptzweckes am geschicktesten macht, muß nothwendig auf die Wohlfahrt jedes Einzelnen zurückwirken und ihn daher in doppelter Hinsicht bestimmen, seine Handlungen so einzurichten, daß dadurch die gemeine Wohlfahrt auf keine Weise verletzt wird.

Der Staatsbürger ist in dieser Hinsicht unstreitig verpflichtet, alles das zu unterlassen, was zwar an sich nicht unerlaubt, aber der Wohlfahrt des Staats nachtheilig ist. Die Policey ist berechtiget, die natürliche Freyheit desselben auf Handlungen einzuschränken, die der allgemeinen Wohlfahrt unschädlich sind, und ihn zu Handlungen zu bestimmen, welche dieser ihr Zweck nothwendig macht. Die natürliche Freyheit verstattet Jedem den unbeschränktesten Gebrauch seiner Zeit, seiner Kräfte, und seines Eigenthums, so lang dadurch nur die Rechte Anderer nicht gekränket werden, und nur die Moral setzt seiner Willkühr

kühr engere Grenzen. Dieß hindert aber die P
licey nicht, den Staatsbürger, der unter Ka
und Würfeln sein Leben hinzubringen wünscht,
am Spieltische Zeit, Gesundheit und Vermö
verschwendet, der der Gemeinheit, zu welche
gehört, und der Staatsgesellschaft selbst eine
nütze, vielleicht gar gefährliche Last zu wer
droht, von seiner unglücklichen Laufbahn zurück
führen und ihn zu einer zweckmäßigen und nü
chen Thätigkeit anzuhalten. Vergnügungen,
ren übermäßiger Genuß dem häuslichen W
stande, vielleicht selbst der Gesundheit und
Leben der Staatsbürger gefährlich ist, werden
geschränkt; Unternehmungen, die die allgem
Ordnung stören könnten, werden gewissen V
schriften unterworfen. Selbst die Ausübung
selliger Tugenden kann der Aufsicht und Leit
der Policey bedürfen. So würde z. E. eine
zufreygebige, unüberlegte Wohlthätigkeit leicht
Müssiggang begünstigen und die Neigung zur B
teley befördern können, weßwegen die Policey
fenbar berechtiget ist, ihr bestimmte Schran
zu setzen und eine der allgemeinen Wohlfahrt
mäße Richtung zu geben h).

Nie darf aber die Policey die natürliche Fr
heit ohne hinreichende Gründe der öffentli
Wohlfahrt einschränken; nie darf sie ohne gegr
dete Ursachen einen Bürger zwingen, etwas
thun oder zu lassen, was er sonst zu thun oder zu la
nicht schuldig ist. Die öffentliche Wohlfahrt

h) Vergl. Pütter Beyträge I. 353. und di
Handbuch Th. 1. S. 89.

nie zum Vorwande willkührlicher Verfügungen oder eigennütziger Absichten gebraucht werden. Der Regent, welcher vermöge der ihm zustehenden Policeygewalt dieß oder jenes, was an sich weder unerlaubt noch dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, verbietet, blos weil es ihm persönlich mißfällt, handelt offenbar ungerecht, und mißbraucht die ihm anvertraute Gewalt. Policeyverordnungen aus Finanzgründen, wodurch die Freyheit der Unterthanen eingeschränkt, ihr Gewerbfleiß in seiner freyen Wirksamkeit gestört und durch Monopole und Zwangsanstalten gedrückt wird, werden vergeblich unter dem ehrwürdigen Nahmen der öffentlichen Wohlfahrt versteckt. Nur wenn diese es wirklich erfordert, sind die Staatsbürger verpflichtet, auch gegen ihre natürliche Freyheit durch die Policeygewalt ihre Handlungen bestimmen zu lassen i).

Aufopferung wohlerworbener Rechte zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt kann in der Regel nicht gefordert werden. Nur die Erhaltung des Ganzen kann dazu verpflichten; nie aber darf die höchste Gewalt einem Einzelnen Unrecht thun, um dem Ganzen einen Vortheil zu verschaffen k). Sicherheit aller Staatsbürger ist der erste Zweck des Staats, und es wäre ein offenbarer Widerspruch, wenn diese durch die Policeygewalt unter dem Vorwande des gemeinen

Nutzens

i) Vergl. Th. 1. S. 159 f.

k) S. 165 f. "Utut commoda reipublicae omni modo adiuvanda sunt, haud tamen ita, ut istius causa cuiquam fiat iniuria. Illa enim constituitur et amatur, ut quisque sub ea iure suo fruatur". *Mevius* P. 3. Decis. 204.

Nutzens verletzt werden dürfte. "Die höchste „Gewalt ist nicht berechtiget, Jemanden sein Ei„genthum oder wohlerworbenes Recht zu nehmen, „als dessen Erhaltung und Sicherheit eine der er„sten Triebfedern ist, welche Menschen, aus ihrer „natürlichen Freyheit in bürgerliche Gesellschaften „sich zu begeben, bewogen hat, deren erste Grund„feste also nicht ärger erschüttert werden könnte, „als wenn eine höchste Gewalt sich das heraus„nehmen will, über Güter und Gerechtsame nur „nach Gutfinden, oder aus Eigensinn oder „aus Wohllust zu verordnen" l).

Aber auch das würde unrecht und zweckwidrig seyn, wenn der einzelne Staatsbürger den gemeinnützigsten Policeyanstalten und Verfügungen ohne Rücksicht auf die dargebotene Entschädigung einen grundlosen, eigennützigen Troß auf sein wohlerworbenes Recht entgegenstellen und sie dadurch muthwilliger Weise vereiteln dürfte. Selbst das Privatrecht duldet in den Verhältnissen der einzelnen Bürger unter sich eine so weit getriebene Behauptung der Eigenthumsrechte nicht, wie, um nur ein Beyspiel anzuführen — die Dienstbarkeiten, die von Gerichts wegen angeordnet werden können, deutlich beweisen.

Wenn Ueberschwemmungen dem Lande drohen: soll die Policey den Widerspruch des Eigenthümers achten, der den zu den nöthigen Dämmen und Teichen schlechterdings erforderlichen Platz eigensinnig verweigert? Wenn es darauf ankömmt, den Fortgang einer Feuersbrunst durch das Niederreißen

l) Pütter Beyträge I. 362.

reissen benachbarter Häuser zu hemmen: verdienen die Eigenthümer, die darein nicht willigen wollen, mit ihren Widersprüchen gehört zu werden? Wenn eine öffentliche Landstraße eine zweckmäßigere Richtung erhalten soll: darf dieses der Eigenwille des Einzelnen, dessen Grundstück der Weg berührt, verhindern? Natürlicher Weise wird jedoch in allen diesen und andern ähnlichen Fällen vorausgesetzt, daß dem Eigenthümer jederzeit volle Entschädigung werden muß m).

Unter dem Vorwande des öffentlichen Wohls und unter dem mißbrauchten Nahmen der Wohlfahrtspolicey darf aber des Regenten Privatvortheil, Bequemlichkeit oder Vergnügen auf Kosten wohlerworbener Rechte der Unterthanen niemahls befördert werden. Selbst die gutgemeynte Absicht des Fürsten, mehr Einfachheit und Uebereinstimmung in die Staatsverwaltung überhaupt, und in die Policeyverwaltung insbesondere, zu bringen, oder der Werth, den er auf gewisse Einrichtungen, Industriezweige und Gewerbe setzt, und die Erwartung großer Vortheile für das gemeine Wesen, berechtiget nie weder zu Zwangsmitteln gegen die natürliche Freyheit noch zu willkührlichen Verfügungen über das wohlerworbene Eigenthum der Staatsbürger n).

Nur

m) Vergl. Th. 1. S. 90. 91 und 165 f. Pütter a. a. O. S. 358 f.

n) Vergl. Th. 1. S. 161. 167.

Nur, wenn diese Grenzen beobachtet werden, ist die Wohlfahrtspolicey der schönste und wohlthätigste Theil der höchsten Gewalt. Ausserdem artet sie in Despotismus aus, der bloß unter einer glänzenden Maske sich verbirgt, und um so gefährlicher ist, je leichter es ihm wird, durch sie zu täuschen.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Recht der Bevölkerungspolicey.

I. Umfang und Grenzen der Bevölkerungspolicey. II. Aufsicht auf den Zustand der Bevölkerung. Volkslisten. III. Begünstigung der Ehen. IV. Darf die Policey Ehen verhindern? V. Hindernisse der Ehen. VI. Beförderungsmittel der Ehen. Brautcassen. Wittwencassen. VII. Aufmerksamkeit der Policey auf die Fruchtbarkeit der Ehen. Sorge für Schwangere und Gebährende. VIII. Begünstigung nützlicher Einwanderungen. IX. Hinwegräumung der Ursachen, welche die Verminderung der Volksmenge bewirken. Gefahren des Lebens und der Gesundheit. X. Sorge für arme, verlassene Kinder. XI. Verhütung der Auswanderungen. XII. Verbot fremder Werbungen. Reisen. Wanderschaft.

Ein wohlbevölkerter Staat ist nicht immer vor andern reich, glücklich und mächtig. Das unglückliche Neapel zählte beynahe 4000 Menschen auf einer Quadratmeile — und war arm, elend, zerrüttet, unglücklich und die schnelle Beute einer Hand voll kühner Eroberer. Aber was hätte nicht alles aus dem herrlichen Lande werden können? I.

Ein volkreicher Staat hat die schönste Anlage, vor allen andern reich, glücklich und mächtig zu werden. Nur müssen alle Zweige der Staatspolicey in einander greifen. Denn die Volksmenge allein thuts freylich nicht. Sie vermehrt blos die Zahl derer, die für den allgemeinen Zweck mitzuwirken fähig sind. Daß diese Fähigkeit erhalten, ausgebildet und geschickt und zweckmäßig benutzt werde, ist eine neue große Sorge der Policey, die selbst wieder auf die Vermehrung der Volksmenge wohlthätig zurückwirkt.

Die unmittelbaren Vorkehrungen der Bevölkerungspolicey sind mit allem dem, was mittelbar zu Erreichung ihres Zweckes beyträgt, aufs innigste verbunden, und kein Zweig der Policey hängt so sehr von allen übrigen ab, als grade dieser. Der eigentliche und unmittelbare Wirkungskreis der Bevölkerungspolicey besteht aber darinn, daß sie sowohl die Hindernisse, welche der Vermehrung der Volksmenge entgegen stehen, als auch die Ursachen, welche die Verminderung der Volksmenge bewirken, hinweg zu räumen sucht. Sie sieht hierbey nur auf dasjenige, was zunächst und unmittelbar ihrem Zwecke im Wege steht oder ihn begünstiget, und überläßt alles übrige, was auf denselben Einfluß haben kann, den anderen Theilen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolicey.

Die Bemühungen der Bevölkerungspolicey können dem Staate nie schädlich werden, so lang sie dieser genauen Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatspolicey getreu bleibt. Alsdann werden in dem Gebiete des Staates zahlreiche Einwohner Schutz und nützliche Beschäftigung und hinreichende Nahrung finden. Uebervölkerung wird nie zu befürchten seyn. Freylich können zufällige Umstände in einem kleinen Bezirk einen Ueberfluß von Menschen zusammen drängen. Aber in einem größeren Gebiete kann dieß, ohne irgend einen Fehler von Seiten der Regierung, schwerlich Statt finden. Hier werden sich immer Mittel finden, die zunehmende Volksmenge nützlich zu beschäftigen, und ist sie nur nütz-

lich beschäftigt, so kann man nicht sagen, daß der Staat zu viel bevölkert sey o).

II. Zuvörderst richtet die Policey ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand, in welchem sich die Bevölkerung des Staates wirklich befindet. Sie ist in dieser Hinsicht berechtiget, Erkundigung über sämmtliche in dem Staate befindliche Einwohner einzuziehen, Volkszählungen zu veranstalten und die Ursachen des Zuwachses oder der Abnahme der Bevölkerung zu untersuchen. Ohne die genaue Kenntniß dieser Umstände würden die Bemühungen der Bevölkerungspolicey für ihren wichtigen Zweck nur unvollständig, unsicher und unzuverlässig seyn können. Die Unterthanen sind daher schuldig, den hierauf sich beziehenden Verfügungen sich zu unterwerfen. Allerley unnöthige Besorgnisse verleiteten einst die hohenzollern-hechingischen Unterthanen, wegen einer von ihrem Landesherrn verordneten Volkszählung bey dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte Klage zu erheben. Allein dieses höchste Gericht erkannte, daß die Kläger der anbefohlenen Zählung und Beschreibung sämmtlicher Unterthanen sich zu widersetzen nicht befugt seyen; hingegen solches ihnen an ihren etwa sonst habenden Rechten im geringsten nicht präjudiciren solle p).

o) Vergl. Arth. Young polit. Arithmet. S. 74. Reinhard vom Maaße der Bevölkerung; in s. Vermischten Schriften, St. 1. *de Hohenthal* de Politia §. 19. Nota h. M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 22. 23.

p) Urtheil v. 16. Jul. 1732. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen. S. 28.

Um von der Volkszahl eines Landes gehörig unterrichtet zu seyn, müssen der Policey zweckmäßig abgefaßte Verzeichnisse aller in dem Lande befindlichen Einwohner, mit ihrem Zuwachs und Abgang, und mit der möglichst genauen Anzeige der Ursachen des einen oder des andern, jährlich vorgelegt werden. In den meisten teutschen Staaten ist die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Volkslisten nach einer gewissen allgemeinen Vorschrift jährlich zu bestimmten Zeiten an den Landesherrn oder die obersten Policeybehörden eingeschickt werden müssen q).

In den churbraunschweig-lüneburgischen Landen ist verordnet, daß jährlich von jedem Kirchspiele Listen von den darinn Gebornen, Gestorbenen und Getrauten zuverlässig verfertigt und an die Landesregierung eingeschickt werden sollen r).

III. Unter den Mitteln zur Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Vermehrung der Volksmen-

q) Von den Preussischen, Churpfälzischen, Hessen-Darmstädtischen Populationslisten s. Moser a. a. O. S. 26 f. Baden-Durlachische Verordnungen wegen der jährlichen Zählung des Volks s. Gerstlacher Samml. aller Baden-Durlachischen Verordnungen I. 357 f. Schema zu Kirchenlisten für die Anspachische Geistlichkeit s. Journal v. u. f. Teutschland 1785. St. 3. S. 253. 254.

r) Verordn. v 3. Nov. 1755. Consist. Ausschr. v. 4. Dec. 1756. Vergl. Hannöv. Mag. v. 1756. S. 1463. 1464. Dohm Materialien zur Statistik III. 525-529.

menge entgegen stehen, ist die Begünstigung der ehelichen Verbindungen das erste und vorzüglichste s). Das Recht der Policey, Anstalten und Vorkehrungen zur Beförderung der Ehen und zur Hinwegräumung der denselben entgegen stehenden Hindernisse zu treffen, ist keinem Zweifel unterworfen t), so lang nur nicht widerrechtliche Gewalt angewendet, die natürliche Freyheit nicht auf eine despotische Weise gekränkt wird. Eine Verbindung, die die mächtigste Stütze der Sitten, der Ordnung, der Ruhe im Staate ist, die stärker, als jedes andere Band, den Staatsbürger an das Vaterland fesselt; die aber zugleich jedes Individuum am allernächsten angehet, über seine häusliche Zufriedenheit, über seinen Wohlstand, über das ganze Glück seines künftigen Lebens entscheidet, — eine solche Verbindung kann und darf nie ein Gegenstand des Zwanges seyn; nicht in Ansehung des Entschlusses für das eheliche Leben überhaupt, und noch viel weniger in Ansehung der Personen, die mit einander in den Stand der Ehe treten sollen. Es war ein grausames Unrecht, dessen sich ehemahls die teutschen Könige und Fürsten anmaßten, die Töchter ihrer Bürger willkührlich zu verheurathen, wogegen manche

 Stadt

s) Nov. 140. pr.: "Nihil in rebus mortalium perinde venerandum est, atque matrimonium: quippe ex quo liberi omnisque deinceps sobolis series existat, *quod regiones atque civitates frequentes reddat, unde denique optimae reipublicae coagmentatio fiat*".

t) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 111. *Schlettwein* de augendo civium in republica numero. Ien. 1759.

Stadt und Provinz durch Privilegien und Verträge sich zu schützen suchte t). Nicht weniger hart ist es, wenn noch in unsern Zeiten Gesetze bestehen und also wenigstens vollstreckt werden könnten, welche eine bestimmte Zeit zum Heurathen festsetzen, und über dieselbe hinaus den ehelosen Stand nicht gestatten u). So weit gehen die Rechte der Policey nicht, und das Mittel wäre offenbar ausser allem Verhältnisse mit dem Zwecke.

Gewisse Vortheile, auf welche der Bürger kein vollkommenes Recht hat, können dem, der ohne gegründete Ursache den Ehestand flieht, allenfalls entzogen werden, wenn die Staatspolicey davon einigen Vortheil erwarten zu können glaubt. So ist es in einigen Ländern hergebracht, daß gewisse öffentliche Aemter keinem Ehelosen anvertraut werden, oder daß keiner im ledigen Stande ein Handwerk treiben darf, wenn er nicht durch landesherrliche Dispensation, gegen Bezahlung einer bestimmten Taxe, dazu Erlaubniß erhält v).

Durch

t) S. z. E. Privilegium *Richardi*, Rom. Regis, quo inter alia pollicetur, se civium de *Wetzlaria* filias, neptes, aut consanguineas, *aliis in uxores tradendas*, sine libera eorum voluntate non adacturum. Datum Mog. d. VIII. Sept. a. d. 1257. *Guden* Sylloge I. 473. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 119.

u) Im Preussischen ist den Landleuten der Termin zum Heurathen auf das 25. Jahr gesetzt. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 148. 274. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 392.

v) Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 113. — Wer Danziger

Durch Entziehung wohlerworbener Rechte darf aber die Ehelosigkeit nicht bestraft werden. Sie oder der Ehestand müssen von der freyen Wahl des Bürgers abhängen, und der Vorzug, den einer dem ehelosen Stande giebt, kann vielleicht Resultat eines unüberlegten Entschlusses, nie aber ein strafwürdiges Vergehen seyn.

Das Hagenstolzrecht, das dem Landes- oder Leibherrn die Erbschaft eines fünfzigjährigen Ehelosen zuspricht, hat wahrscheinlich seinen Grund in der Bevölkerungspolicey w); ist aber offenbar ungerecht und unzweckmäßig. In vielen teutschen Staaten ist es daher aufgehoben x).

Hingegen wird aus Policeygründen die Auflegung der Ehelosigkeit, oder die freywillige Verpflichtung dazu mit Recht nicht für gültig und verbindlich geachtet y), es sey denn, daß dieselbe auf Reli-

ger Bürger werden will, muß versprechen, binnen Jahr und Tag zu heurathen. Danziger Stadtrecht Th. 3. Cap. 2. §. 5.

w) *de Selchow* ius germ. §. 410. Runde teutsches Privatrecht §. 559. Vergl. *Freytag* Hagenstolziatus ex antiquitate illustratus. Lips. 1786. Fischer teutsches Cameral- und Policeyrecht I. 392-394.

x) In den Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttel. Landen 1727. Im Brandenburgischen 1731. In den Churbraunschweigischen Landen 1732. Willich Ausz. II. 8. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 112. 113.

y) Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 393.

gionsgrundsätzen beruhe, in welchem Falle jedoch möglichste Einschränkung erlaubt und allerdings sehr rathsam ist z).

IV. So wenig die Policey zum Ehestande zwingen darf, so wenig ist sie auch berechtiget, denselben zu verbieten oder einen Ehelustigen davon zurück zu halten, wenn nicht höchst dringende Gründe dazu vorhanden sind *). Das Recht zur Ehe kann und darf freylich dem Staatsbürger nicht entzogen werden; aber die Policey ist wohl befugt, sich darum zu bekümmern, ob ein Ehelustiger auch die Fähigkeit zur Ausübung dieses Rechtes besitze.

Das Alter ist für die Bevölkerungspolicey von großer Wichtigkeit. Wegen hohen Alters und der unsichern Aussicht auf Kinder eine sonst nicht unpassende Ehe zu verhindern, wäre hart und unbillig; in allzujugendlichem Alter eine Ehe zuzulassen, wäre in jeder Hinsicht unpolitisch. In den meisten Ländern sind daher gewisse Jahre bestimmt, die Ehelustige erreicht haben müssen, wenn sie in den Stand der Ehe treten wollen a).

Auf

z) Daselbst. S. 395.

*) Z. E. im Soldatenstand. Preuss. Verordn. wegen der Heurathen der Officiere und anderer Staatsdiener.

a) Nicht ganz Unrecht mag Moser haben, wenn er bey diesen Verordnungen bemerkt: "die eigentliche Ursache dieses Verbots soll seyn, damit nicht junge Leute allzufrühzeitig und unbedachtsam heurathen, ehe sie im Stande sind, sich und eine Familie zu ernähren. Ob und wie weit aber hier oder da etwa auch Nebenabsichten auf den von den Dispensationen fallenden Tax gemacht werden, imgleichen, damit desto mehrere ledige Personen zu Kriegsdien-

Auf der andern Seite ist die Policey allerdings auch befugt, darauf zu sehen, ob angehende Eheleute sich und die zu hoffende Familie mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ernähren im Stande seyn werden. Es ist nicht genug, daß man das Recht zur Ehe ausüben will; man muß auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen können. Dahin gehört ohne Zweifel die Sorge für den Unterhalt der Familie, damit sie nicht dem gemeinen Wesen zur Last falle. Billig fordert die Policey deßwegen wenigstens eine Sicherheit, ob sie es gleich bey Personen, bey welchen Armuth und Mangel nicht mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, niemals so ganz genau nehmen wird.

Die Policey führt also mit Recht eine genaue Aufsicht über die Ehen, und die Gewohnheit in einigen Staaten, daß Jedermann, der sich trauen lassen will, dazu vor allen Dingen obrigkeitliche Erlaubniß erlangen muß b), ist so unbillig nicht, als sie beym ersten Anblicke scheint, wenn sie nur durch willkührliche Verfügungen oder durch Erpressungen nicht erst ungerecht und drückend gemacht wird.

Wenn aber die Staatspolicey wohl berechtiget ist, in den beiden angeführten Fällen unüberlegten und gemeinschädlichen Heurathsplanen ihren Bey-

diensten oder Landauswahlen vorhanden seyn und übrig bleiben mögen? lasse ich dahin gestellt seyn". Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 114.

b) Moser a. a. O. S. 118.

Beyfall zu versagen; so ist es dagegen auch ihre Pflicht, allzuweit getriebenen Eheverboten, besonders solchen, die, ohne hinreichenden Grund auf die Nähe der Verwandtschaft sich beziehen c), oder die auf blossen, oft übel berechneten Finanzgründen beruhen d), mit Nachdruck entgegen zu arbeiten.

V. Die zahlreichste und daher für die Bevölkerung wichtigste Volksclasse bedarf nur wenig, um mit einem hohen Grade von Zuversicht den Schritt ins eheliche Leben zu wagen, und doch fehlt es nicht selten selbst ihren so mässigen Bedürfnissen an den nöthigen Befriedigungsmitteln. Ungleichheit und Unzulänglichkeit der verschiedenen Nahrungsquellen gehört zu den grössten Hindernissen der Vermehrung der Volksmenge e). Die Policey ist unstreitig verpflichtet und berechtiget, zur Vermehrung und Erleichterung der Erwerbmittel aller Volksclassen im Staate so viel möglich beyzutragen. In dieser Hinsicht bietet die land- und stadtwirthschaftliche Policey f) der Bevölkerungspolicey die zweckmässigsten Hülfsmittel dar.

Insbesondere aber muss die Bevölkerungspolicey die Schwierigkeiten zu heben suchen, welche öfters

c) Hoffer Beyträge zum Policeyrechte Th. I. S. 69 f. *de Hohenthal* de Politia pag. 24.

d) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 30. 31.

e) Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 31.

f) S. unten Hauptst. 9 und 10.

öfters ohne hinreichende Ursachen der Aufnahme nützlicher Handwerker in die Zünfte und Gilden entgegen gesetzt werden. Gemeinschädliche Vorurtheile der Unehre g), widerrechtliche Einschränkungen in Ansehung des Heurathens h), übermäßige Geldforderungen und so manche andere Chikane, welche Zünfte und Gilden häufig zu machen pflegen, dürfen von der Policey nicht geduldet werden. Zwar muß sie allerdings die rechtmäßigen Privilegien und die gültigen und vernünftigen Gewohnheiten der Handwerksinnungen ungekränkt lassen; aber daraus folgt nicht, daß sie in Ansehung unvernünftiger und gemeinschädlicher Ansprüche und Gebräuche schlechterdings gebundene

g) S. Th. 1. S. 421 f.

h) Ein interessanter Fall dieser Art kam vor einigen Jahren bey dem k. Reichs-Kammergerichte vor. Die Tischlergilde zu Bremen verweigerte die Aufnahme eines Tischlers, der nicht in die Gilde heurathen wollte, und wandte sich deßwegen an das Kammergericht. Auf ihr Gesuch um Appellationsprocesse ergieng am 16. Nov. 1795. folgendes Decret: Cum indignatione abgeschlagen, und versieht man sich zu dem Magistrat der Reichsstadt Bremen, derselbe werde in dieser keinen Verschub leidenden privilegirten Handwerkssache die Beschleunigung rechtlicher Hülfe sich alles Ernstes, und mit Verhütung unnöthiger processualischer Weitläuftigkeiten angelegen seyn lassen, auch insbesondere darauf sein Augenmerk richten, daß dem Appellaten nicht die reichsgesetzwidrige Zumuthung, in das Amt zu heurathen, geschehe, sondern erwähntes Amt sich mit der in der Amtsrolle bestimmten Einkaufssumme zu begnügen habe, damit es nicht zu Handhabung offenkündiger Reichsgesetze schärfern Einsehens bedürfe". M. teutsches Staatsmagazin I. 409. 410.

dene Hände hat und alles beym Alten zu lassen verpflichtet ist i).

Für die Vermehrung des producirenden Theils der Staatsbürger und für die Bevölkerung des platten Landes ist nichts nachtheiliger, als die Anhäufung von Grundstücken in einer Hand. Wer auch immerhin diese oft sehr einträgliche Finanzspeculation unternimmt — Landesherr, Gutsherr, reiche Landleute oder andere Capitalisten: die Policey ist schuldig und befugt, diesem gemeinschädlichen Gewerbe zu steuren k), und sie thut vielmehr wohl daran, wenn sie die Vertheilung bisher untheilbarer Güter mit gehöriger Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse begünstigt und befördert l).

Hauptsächlich ist aber die Veräusserung unbeweglicher Güter an die todte Hand der Vermehrung der Volksmenge hinderlich. Mit Recht werden daher der Erwerbung solcher Güter durch Gemeinheiten überhaupt, und insbesondere durch die Geistlichkeit, von der Bevölkerungspolicey Schranken gesetzt, und die sogenannten Amortisationsgesetze sind als vorzügliche Mittel derselben zu betrachten m).

Un=

i) Moser a. a. O. S. 30.

k) Daselbst S. 31.

l) Winkler über die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter S. 56 f. M. Staatswissensch. Versuche II. 22 f.

m) Baierische Gesetze v. 1762. 1764. 1765. (Braun) Vertheidigung des Churbaierschen Amortizationsgesetzes. Mannheim 1768. F. X. v. Mos= hamm

Unordnung in der häuslichen Oeconomie, Luxus, besonders bey den Feyerlichkeiten der Verheurathung selbst, Unsittlichkeit und regellose Befriedigung des Geschlechtstriebes, sind eben so viele Hindernisse der Bevölkerung, welchen theils die Policey der häuslichen Ordnung n), theils die Sittenpolicey o) entgegen zu arbeiten sich bemühen muß.

VI.

Directe Mittel, den hülfebedürftigen Ehelustigen Unterstützung zu verschaffen, sind großen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat hin und wieder Stiftungen, aus welchen Neuverehlichte einige Beyträge zur Einrichtung ihrer Haushaltung erhalten. Diese Beyträge sind aber meistens so unbedeutend, daß sie für den Zweck der Bevölkerungspolicey nicht in Betrachtung kommen *).

Seit

hamm über die Amortizationsgesetze überhaupt und besonders in Baiern. Regensb. 1798. — Oesterreichische Amortizationsgesetze v. 1771. — Badische v. 1767. — Vergl. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 395. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. S. 187. 188.

n) Unten Hauptst. 4. Vergl. Süßmilch Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Cap. 17. von der Schädlichkeit des Luxus in Ansehung der Bevölkerung.

o) Unten Hauptst. 7.

*) In des Verf. Familie ist eine ähnliche Stiftung. Sie wird aber gewiß kein Mitglied verleiten, in den Stand der Ehe zu treten.

Seit funfzig Jahren ungefähr hat man verschiedene Versuche mit sogenannten Brautcassen, Heurathscassen, Aussteuergesellschaften gemacht, welche theils allgemein, theils nur für einzelne Gemeinden oder Zünfte und Gilden bestimmt waren. Der Zweck ist, denjenigen Personen weiblichen Geschlechts, die durch eigene oder ihrer Eltern Beyträge dazu berechtiget sind, eine nach dem Verhältnisse dieser Beyträge berechnete Unterstützung bey ihrer Verheurathung zu verschaffen. Daß eine solche Anstalt zur Erleichterung der Ehen und mithin zur Vermehrung der Volksmenge dienen kann, ist keinem Zweifel unterworfen p). Allein als einer bloßen Privatunternehmung fehlt es ihr meistens an der erforderlichen Sicherheit, und sehr viele der in verschiedenen Ländern errichteten Brautcassen sind längst, und zum Theil auf eine für die Theilhaber höchst trau-

p) Fredersdorf über Bevölkerung und Brautcassen. Braunschweig 1789. Vergl. v. Justi Policeywissenschaft Th. 1. §. 260 f. *de Hohenthal* de Politia pag. 21. Der hier in der Note i geäusserte Gedanke, daß es vielleicht schicklicher wäre, dürftigen Jünglingen einen Beytrag zur Erleichterung ihres Eintritts in den Ehestand zu geben, damit ihre Wahl weniger beschränkt seyn möge, scheint allerdings Aufmerksamkeit zu verdienen. In Quedlinburg wurde 1759 eine Junggesellencasse projectirt, aber, weil die landesherrliche Bestätigung aus wichtigen Gründen abgeschlagen wurde, nicht zu Stande gebracht. Journal v. u. f. Teutschland 1784. St. 4. S. 416.

traurige und nachtheilige Weise q) wieder eingegangen r).

In jedem Fall müssen dergleichen Anstalten unter der Aufsicht der Staatspolicey stehen. Diese muß vor allen Dingen die Entwürfe prüfen und darnach beurtheilen, ob und in wie weit die Theilhaber dabey Sicherheit haben können. Nur, wenn die Einrichtung dem vorgesetzten Zwecke entspricht, muß die landesherrliche Bestätigung ertheilt und auch in der Folge muß von Staatspolicey wegen darauf gesehen werden, daß der angenommene und gebilligte Plan getreu befolgt werde s).

Durch die Churbraunschweigischen Gesetze ist in dieser Hinsicht folgendes verordnet: Da neuerlich in den hiesigen Landen verschiedentlich Leute sich beygehen lassen, eigenmächtig und ohne Vorwissen und Genehmigung K. Regierung sogenannte Heurathscassen zu errichten, oder auch für dergleichen auswärtige Institute Recruten zu sammeln; dergleichen Heurathscassen jedoch schon an und für sich überall keine richtige Berechnung des Ge-

q) S. die Nachricht von einer mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Privat-Verheurathungs-Aussteuergesellschaft in Breslau; im Journal v. u. f. Teutschlands 1785. St. 8. S. 116 f. Sie war im Jahr 1780 errichtet und schon 1784 durch die Untreue des Directors mit großem Verlust der Mitglieder gesprengt.

r) S. Journal v. u. f. Teutschland 1784. St. 4. S. 416 f. — Von der Erfurtischen großen Heuraths- und Sterbe-Societät, s. Leipz. Sammlungen Th. 15. S. 3 f.

s) Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens S. 112.

Gewinnstes und Verlustes zulassen, vielmehr als bloße Hazardspiele anzusehen sind, wobey insonderheit unkundige und unerfahrne Leute durch den Schein und die Vorspielung eines großen, schnellen und mühelosen Gewinnes inducirt, am Ende in Schulden und Nachtheil gebracht werden, andern Theils aber unter den geringern Volksclassen zu schädlichem Spielgeist, falscher Speculation, zu Versäumniß der Mittel eines redlichen Erwerbes und mancher andern Unordnung Anlaß geben, endlich aber auch zu manchen unüberlegten, nachtheiligen und dem Publicum zur Last fallenden Ehen die Hand bieten; so sind dergleichen Institute gänzlich aufgehoben und verboten. Es ist daher genau darauf zu achten, daß sich Niemand beygehen lasse, eine Heurathscasse zu errichten, oder zu irgend einem solchen etwa bereits bestehenden Institut Subscribenten und Recruten zu sammeln; auch sind die Uebertreter sofort bey K. Landesregierung zur Anzeige zu bringen, damit selbige nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden *).

Größer und sicherer ist in jedem Falle auf die Beförderung der Ehen der wohlthätige Einfluß derjenigen Anstalten, wodurch für den Unterhalt der Wittwen und Waisen auf eine zweckmäßige Weise gesorgt wird t). Allerdings wird mancher redliche Mann von dem Heurathen zurückgehalten, weil er befürchtet, einst Gattin und Kinder in Armuth und Elend zurück lassen zu müssen. Wenn er auch jetzt sie ernähren kann, wer bürgt ihm dafür, daß er im Stande seyn wird, hinlängliche Mittel,

*) Rg. Ausschr. v. 24. May 1788. Hann. Anz. 1788. St. 44. Willich Suppl. S. 189. 190.
t) *de Hohenthal* de Politia pag. 25.

Mittel, die sie nach seinem Tode gegen Mangel schützen, zu sammeln? Wittwen- und Waisencassen u) mindern nicht nur die traurigen Folgen des Verlustes des Familienvaters und Vorstehers, und beugen der gänzlichen Verarmung vor, sondern sie tragen auch zu der Beförderung der Ehen bey, indem sie den rechtschaffenen und vorsichtigen Mann wegen des künftigen Schicksals der Seinigen beruhigen. Die Policey ist daher verpflichtet, auch deßwegen diesen wohlthätigen Anstalten ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und sie auf alle nur mögliche Weise zu begünstigen.

VII. Nicht allein die Beförderung, sondern auch die Fruchtbarkeit der Ehen ist ein Gegenstand der Bevölkerungspolicey. Die römischen Eheverbote wegen Zeugungsunfähigkeit beruhen offenbar auf diesem Grunde. Indessen neuere Gesetze haben mit Recht mildere Grundsätze angenommen. Denn, so wichtig auch der Zweck der Bevölkerungspolicey ist, so wenig berechtiget er doch zu solchen Beschränkungen der natürlichen Freyheit, wodurch eine freywillige gesellschaftliche Verbindung zwischen Personen zweyerley Geschlechts, die am schicklichsten, selbst aus Gründen der Sittlichkeit und des Anstandes den Nahmen der Ehe erhält, verhindert werden dürfte.

Zweckmäßig und keinesweges die Rechte der natürlichen Freyheit kränkend ist hingegen der Vorschlag, daß, um ungleiche, der Bevölkerung nachtheilige und meistens auch am Ende für die Verbundenen selbst unglückliche Ehen zu verhüten, nicht durch Zwang, sondern durch andere schick-

u) S. unten Hauptst. 8. Abth. 4.

liche Mittel, durch ernstliche Vorstellungen an die Eltern, die Verwandten oder die interessirten Theile selbst, durch Belohnungen, Anstalten zur Versorgung u. s. w. bewürkt werden müßte, daß verwachsene, ungestalte, schwächliche, zum Kinderzeugen unfähige Personen *) sich, wo möglich, der ehelichen Verbindung enthielten x).

Für schwangere Personen muß die Policey vorzüglich Sorge tragen, damit nicht durch irgend einen Unglücksfall, den aufmerksame Vorsicht abwenden könnte, die Hoffnung der Eltern und des Staates vereitelt werde. Sie stehen unter dem besondern Schutze des Staates, und jede ihnen zugefügte Beleidigung verdient höhere Strafe y). Selbst, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, müssen sie mit aller möglichen Schonung behandelt werden z). Ueberhaupt müssen von schwangeren Personen alle Veranlassungen zu heftigen Gemüthsbewegungen entfernt und abgewendet werden a). Selbst diejenigen, welchen sonst das Recht einer mäßigen Züch-

*) *Gerhard* (de conjugio T. 7. §. 234.) hält dafür, die Heurathen ungestalter, verwachsener Personen, insbesondere der Zwerge, seyen gar nicht zu dulden — nisi summa necessitas urgeat ob fornicationis evitationem et libidinis extinctionem — Ein wahres Zwangsrecht der Staatspolicey wird jedoch schwerlich erwiesen werden können.

x) Jung Staats-Policeywissenschaft §. 37. Vergl. überhaupt Frank medicin. Polic. Th. 1. Abth. 1 und 2.

y) Reichspol. Ordn. v. 1577. Tit. 6. §. 1.

z) L. 3. D. de poen. — Fischer Cameral- und Policey-Recht I. 397. 398.

a) Allgem. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 733.

Züchtigung zukömmt, müssen sich dessen gegen Schwangere enthalten b).

Auch eigene Handlungen schwangerer Personen, welche in ihrem Zustande leicht gefährlich werden könnten, sucht die Policey mit Recht zu verhindern, weniger freylich durch Zwangsmittel, als durch Belehrungen und Ermahnungen. In dieser Hinsicht verdienen hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit alle anstrengende Lustbarkeiten — Bälle, Schlittenfahrten, Schaukeln, schnelles Fahren u. d. m. c).

Wenn nun aber alles Unglück von einer Schwangeren glücklich abgewendet ist, so ist noch häufig Mangel an Hülfe und Rath für die Gebährenden ein wichtiges Hinderniß der von der Erleichterung der Ehen zu hoffenden Vermehrung der Volksmenge. Hier bietet dann die Medicinalpolicey der Bevölkerungspolicey die Hand, indem sie für die Geburtshülfe Sorge trägt und die Wöchnerinnen gegen Mißbräuche und Vorurtheile aller Art nachdrücklich in Schutz nimmt d).

VIII. Vermehrung der Volksmenge kann endlich auch noch durch Zufluß von aussen her bewürkt werden; und sobald derselbe als nützlich und nöthig anerkannt ist, so muß die Bevölkerungspolicey alle ihm vielleicht entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und die zweckmäßigen Beförderungsmittel in Anwendung zu bringen suchen.

b) Allgem. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 736. — Zweckmäßige Vorschläge zu hieher gehörigen Policeyverordnungen s. Jung a. a. O. §. 39. 40.

c) Vergl. Jung a. a. O. §. 41.

d) S. Hauptst. 3.

Der allgemeine Ruhm einer guten, gerechten und milden Regierung, ein hoher Grad bürgerlicher Freyheit, insbesondere uneingeschränkte Gewissensfreyheit, die Menge und Ergiebigkeit der Erwerbmittel, mäßige Abgaben und öffentliche Lasten und überhaupt alles, was eine sorgsame Regierung für das Wohl der eingebornen Unterthanen thun kann, muß zwar nothwendig manchen Ausländer herbeylocken; allein nützliche Einwanderungen von erheblichem Einflusse auf die Vermehrung der Bevölkerung müssen doch durch besondere Vorkehrungen und Verfügungen befördert und erleichtert werden e). Hierher gehört vorzüglich: bereitwillige Aufnahme in die Zahl der Staatsbürger und Unterthanen, in städtische Gemeinheiten, Zünfte und Gilden, Befreyung von gewissen Abgaben und andern Lasten, Unterstützung mit Rath und That in Ansehung ihrer Niederlassung, Ansiedelung, Gewerbe u. s. w.

In den Preussischen Staaten wird ohne Zweifel das vollständigste und zusammenhängendste System zur Beförderung und Erleichterung nützlicher Einwanderungen befolgt. Die ankommenden Fremdlinge werden schon auf ihrer Reise durch Beyträge zu den Transportkosten, durch Vorspann und Zollfreyheit unterstützt. Die preussischen Unterthanen sind verpflichtet, sie mit aller Gefälligkeit aufzunehmen und ihnen zu ihrem Unterkommen behülflich zu seyn. Die fremden Meister müssen von den Innungen unentgeldlich aufgenommen und dürfen auch beym Bürgerrecht nicht übersetzt

e) *Heumann* iur. pol. cap. 8. §. 54. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 31 f.

setzt werden. Fremde Kaufleute, Künstler, Manufacturisten, Rentner, geniessen einer dreyjährigen Befreyung von allen öffentlichen Abgaben und Lasten; erhalten auch Vorschüsse und andere ihren Zwecken entsprechende Unterstützungen. Neuanbauenden werden die wüsten Hausplätze in den Städten und die Grundstücke auf dem Lande erblich überlassen, so daß sie dafür nach Verlauf der Freyjahre, deren gemeiniglich funfzehen oder zwanzig sind, nur einen geringen Erbzins entrichten. Ueberdieß werden ihnen noch Baumaterialien oder Geldvorschüsse, auch wohl Geschenke bewilliget f). In einigen Provinzen sind diese verschiedene Begünstigungen noch erhöhet und mit besondern Vortheilen vermehrt g).

In den Churbraunschweig-Lüneburgischen Staaten soll den Fremden zur Erlangung der Bürgerschaft und der Gilden alle Beförderung geschehen und ihnen dieselbe frey gegeben oder an den Oertern, wo sie Holzungen, Hud und Weide, auch andere Vortheile zu geniessen haben, gegen Erlegung einer leidlichen Geldsumme ertheilt werden. Sie sollen alle Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie alle eingeborne Unterthanen, geniessen, auch fähig seyn, als Rathsglieder mit in den Magistrat und zu Landesbedienungen genommen zu werden. Gegen Magistrats- oder Privatpersonen, welche ihnen aus Neid, Mißgunst oder andern Privatabsichten Hindernisse in den Weg legen wollten, sollen sie nachdrücklich geschützt werden. Handelsleute, Manufacturisten und Handwerker, welche

f) Fischer Cameral- und Policeyrecht I. S. 400 f.
g) Daselbst S. 405 f.

welche nützliche Gewerbe einführen wollen, sollen eine zehnjährige Freyheit von allen persönlichen Lasten, den Licent ausgenommen, als wofür ihnen etwas an Geld bewilligt wird, genießen. Nach Beschaffenheit der Umstände sollen sie auch noch mehrere Freyheiten und besondere Beyhülfe erhalten. Alle, welche über zweytausend Reichsthaler ins Land bringen, von ihren Einkünften leben und keine bürgerliche Nahrung treiben, sind schrift- und canzleyfähig und nicht schuldig, die Bürgerschaft zu gewinnen, stehen auch unter keiner Stadtobrigkeit, außer in peinlichen Sachen, wo jedoch nur der Angriff und die Arrestirung den Städten zu verstatten, die Untersuchung aber an die Canzley zu verweisen ist. Ueberdieß sind sie zehn Jahre lang von allen persönlichen Lasten, ausser dem Licente, auch von der Einquartirung, frey. Endlich sind sie auch für fähig erklärt, nach ihrer Geschicklichkeit zu allerhand geistlich- und weltlichen, auch Militär-Bedienungen gezogen zu werden. Uebrigens bleibt jedem einwandernden Fremden, wenn er sich über kurz oder lang genöthiget finden sollte, wieder hinweg zu ziehen, der freye Abzug unverwehrt h).

Zufällige Umstände begünstigen bisweilen die Aufnahme einer beträchtlichen Anzahl von Fremdlingen, welche durch Fehler ihrer bisherigen Regierung oder durch besondere Unglücksfälle genöthiget werden, ihr Vaterland zu verlassen und anderswo Schutz und Unterhalt zu suchen. In einem solchen Falle werden alsdann ganz eigene Vorkehrungen erfordert, um eine so günstige Gelegenheit auf eine zweckmäßige Weise zu benutzen, wie

h) Patent v. 12. Jul. 1718. v. 22. Jan. 1740. Willich Auszug I. 872 f.

wie solches in Ansehung der aus Frankreich vertriebenen Hugenotten und der eben so unpolitisch verjagten Salzburger in verschiedenen teutschen Staaten, besonders aber in den Preussischen, mit glücklichem Erfolg geschehen ist.

Nicht selten sind aber die Vorkehrungen der Bevölkerungspolicey zur Vermehrung der Volksmenge durch nützliche Einwanderungen nicht nur bitterem Tadel, sondern auch wohl lauten Widersprüchen von Seiten der Eingebornen ausgesetzt. Sollten freylich die fremden Ankömmlingen auf Kosten der alten Einwohner begünstigt, sollten diese dadurch in ihren Rechten gekränkt werden; so würden ihre Beschwerden nicht anders, als für gegründet zu halten seyn. Nur verdienen die öfters künstlich verhüllten Aeusserungen des Neides und der Missgunst keine Aufmerksamkeit. Wenn die Fremdlinge wohlüberlegte Unternehmungen glücklich ausführen, wenn sie wohlfeiler und besser arbeiten, also auch einen schnellen und reichlichen Absatz finden, weil sie geschickter, genügsamer, fleissiger und sparsamer sind; so können die Einzelnen über Verminderung ihrer Nahrung sich nicht beschweren, da die Schuld weder an den Fremden, noch an der Regierung, die sie aufnimmt, sondern allein an ihnen selbst liegt i).

IX. Die Bevölkerungspolicey sucht nicht nur die Hindernisse, welche der Vermehrung der Volksmenge entgegen stehen, sondern auch die Ursachen, welche die Verminderung derselben bewirken, aus dem Wege zu räumen (I). In dieser Hinsicht ist die

i) Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 35.

die Abwendung und Verminderung der Gefahren, welche dem Leben und der Gesundheit der Staatsbürger drohen, von grosser Wichtigkeit *).

Das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger kann sowohl aus Bosheit oder Nachlässigkeit Anderer, als auch durch ihre eigene Schuld in Gefahr gesetzt werden. Dagegen muss die persönliche Sicherheitspolicey die nöthigen Vorkehrungen treffen k), und eben dadurch wird zugleich der Zweck der Bevölkerungspolicey befördert.

Zufällige Unglücksfälle, so viel möglich, abzuwenden und wenigstens die nachtheiligen Folgen derselben zu vermindern, ist gleichfalls Pflicht der Policey. Feuer- und Wasserschaden, Theurung und Hungersnoth, Mangel und Elend sind nur allzuhäufig die traurigen Ursachen der Verminderung der Volksmenge. Die Policey gegen Unglücksfälle l) sucht die zweckmässigsten Hülfsmittel dagegen in Anwendung zu bringen.

Alle Theile der Medicinalpolicey m) haben den wohlthätigsten Einfluss auf den Zweck der Bevölkerungspolicey, indem durch ihre Bemühungen die Gesundheit und das Leben eines grossen Theiles der Staatsbürger erhalten wird.

End-

*) Krieg und Soldatenstand werden von den meisten Policeyschriftstellern als Hindernisse der Bevölkerung hier mit aufgeführt, und mit Recht. Nur kann die Policey, im eigentlichen Sinne, dagegen nichts thun.

k) Th. 1. S. 269 f.

l) S. unten Hauptst. 8.

m) S. unten Hauptst. 3.

Endlich trägt auch die Policey der häuslichen Ordnung n) zur Hinwegräumung der Ursachen, welche die Verminderung der Volksmenge bewirken, sehr vieles bey, indem sie dem Unfrieden in der Ehe, der Vernachläſſigung der Erziehung, der häuslichen Unordnung, der Schwelgerey und Ueppigkeit vorzubeugen und zu steuern sucht.

X. Die Policey sorgt für Schwangere und Gebährende; sie sucht dem Kindermorde vorzubeugen, und richtet vorzüglich auch auf die so manniafaltigen der frühen Jugend gefährlichen Krankheiten ihre Aufmerksamkeit. Wie viele arme, hülflose Kinder gehen aber blos aus Mangel an Wartung und Pflege und selbst aus Mangel an Nahrung zu Grund? Die Bevölkerungspolicey und die Policey gegen Unglücksfälle bieten sich die Hand, um auch für diese Unglücklichen Sorge zu tragen o).

Armuth und Furcht vor der Schande und ängstliche Besorgniß wegen eines künftigen Unterkommens verleiten manche unglückliche Mutter, ihr Kind wegzusetzen oder gar zu ermorden p). Um diesem vorzubeugen und die hülflosen Kinder dem Staate zu erhalten, hat man in verschiedenen Ländern eigene Anstalten errichtet, in welchen sie angenommen und erzogen werden. Findelhäuser sind eigentlich dazu bestimmt, die von ihren Eltern weggesetzten und in diesem verlassenen Zustande gefundenen Kinder aufzunehmen. Man hat ihnen aber hin und wieder eine größere Ausdehnung gegeben, und auch den Eltern, welche nicht

n) S. unten Hauptst. 4.
o) Vergl. *de Hohenthal* de politia pag. 27.
p) Vergl. Th. 1. S. 309 f.

nicht im Stande sind, ihre Kinder selbst aufzuziehen, verstattet, sie, mit oder ohne Anzeige ihres Nahmens, dahin zu bringen und der öffentlichen Vorsorge zu übergeben. In diesem Falle werden dergleichen Anstalten schicklicher Kinderhäuser genannt. Manchmahl werden damit auch Entbindungsanstalten verbunden, theils um hülfebedürftigen schwangeren Frauenspersonen einen Zufluchtsort zu verschaffen, theils aber, und meistens vorzüglich in der Absicht, um den Unterricht in der Entbindungskunst zu erleichtern und zu befördern q).

Die Findel- und Kinderhäuser entsprechen freylich ihrem wohlthätigen Zwecke nur unvollkommen. Indessen sind sie als eine Nothhülfe zu betrachten, die besonders in volkreichen Städten durch andere Vorkehrungen und Anstalten kaum ersetzt werden kann r). In Teutschland verdient das Findelhaus zu Wien wegen seiner guten Einrichtung vorzüglich bemerkt zu werden s). Mit dem

q) Th. 1. S. 311. 312.

r) Süßmilch Göttl. Ordn. I. 193. C. F. Meißner Untersuchung der Frage: Ob Fündlingshospitäler einem Lande nützlich oder nachtheilig sind? im Hannöv. Mag. 1773. S. 1329 f. Einige Betrachtungen über die Fündlingshäuser rc. Daselbst 1778. S. 517 f. Desselben Abh. von Findelhäusern. Gött. 1779. Krünitz Encyclopädie Th. 13. S. 383 f. Frank Med. Pol. II. 443 f.

s) (Pezzl.) Skizze von Wien Heft 5. S. 726. — Ich habe dieses Findelhaus in den Jahren 1790, 1791 öfters besucht und mir von seiner ganzen Einrichtung eine genaue und vollständige Kenntniß zu verschaffen gesucht, auch dieselbe mit andern ähnlichen Anstalten sorgfältig verglichen. Sie scheint mir bey weitem den Vorzug zu verdienen.

dem Findelhaus in Cassel ist eine Entbindungsanstalt verbunden t). Das Findelhaus in Nürnberg ist nicht blos für verlassene oder ausgesetzte Kinder, sondern überhaupt für hülfsbedürftige Waisen bestimmt u). Das Hamburgische Findelhaus ist längst eingegangen v).

Bey der Aufnahme in eine solche Anstalt ist es übrigens Pflicht der Vorsteher, das Geschlecht und wahrscheinliche Alter eines Kindes, die Zeichen, an welchen es künftig wieder erkannt werden kann, den Tag und die Stunde der Aufnahme, u. s. w. genau aufzuzeichnen, da dergleichen Kinder von ihren Eltern bey veränderten Umständen bisweilen wieder aufgesucht und zurückgefordert werden. In dieser Hinsicht müssen über alle jene Umstände die genauesten Protocolle geführt, und die Gegenstände, die zum Beweise der Identität eines Kindes dienen können, sorgfältig aufbewahrt werden. Sind

t) Samml. d. Hessen-Cassel. Verordn. VI. 22 f.

u) Vergl. Journal v. u. f. Teutschland 1784. St. 4. S. 425. St. 7. S. 40. St. 9. S. 207.

v) "Jobst v. Overbeck stiftete 1709 einen Torno, wie in Venedig, um dem damahligen häufigen Ermorden der Kinder Einhalt zu thun. Diese runde, hohle Maschine hatte auf einer Seite eine Oeffnung, wo man ein Kind hinein legen, den Torno umdrehen und eine Glocke anziehen konnte, worauf die Waisenmutter den kleinen Fündling in Empfang nahm, und für die Erhaltung desselben sorgen mußte. Zu diesem Behuf schenkte erwähnter wohlthätige Mann 50000 Mark. Bald aber wurden so viele neugeborne und schon jährige Kinder hineingesteckt, daß anfangs der Torno enger gemacht und nachher gar geschlossen werden mußte, obgleich der reiche Stifter noch 100000 Mark dazu vermachte". Hamburgische Denkwürdigkeiten S. 154.

Sind in einem Staate für die Erhaltung der Findelkinder keine besonderen Anstalten getroffen; so muß die Policey auf andere Art dafür Sorge tragen, und diejenigen, welchen vermöge der Landesgesetze oder des Herkommens *) die Ernährung und Verpflegung der Fremdlinge obliegt, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten. Hat weder Gesetz noch Herkommen darüber etwas bestimmt; so kann wohl nur der Landespolicey eine vollkommene Verbindlichkeit, die Verpflegungskosten eines Findelkindes zu übernehmen, nachgewiesen werden, da diese Vorsorge hauptsächlich um des allgemeinen Bestens willen nöthig ist **).

In

*) Hierauf wird es doch hauptsächlich ankommen, da die Rechtsgelehrten über einen allgemeinen Grundsatz nicht einig sind. Die Meynung, daß die Ernährung der Findlinge der Gerichtsherrschaft zur Last falle, hat zwar die meisten Stimmen, aber gewiß die schwächsten Gründe für sich. Sie der Gemeinde, wo das Kind gefunden ist, aufzulegen, scheint nur dann recht und billig zu seyn, wenn man weiß, daß das Kind aus der Gemeinde ist. Denn nur ihre Armen ist jede Gemeinde nach der Reichs-Policeyordnung, auf welche man sich auch hier beruft (*Meister* Pr. iur. crim. §. 170. Nota b), zu erhalten schuldig. Nach allgemeinen Grundsätzen dürfte also wohl die Ernährung und Verpflegung der Findlinge eine Obliegenheit der Landespolicey seyn. Vergl. Quistorp peinl. Recht. Th. §. 285. Note t. und die dort angef. Schriften.

**) Diesem Grundsatze gemäß werden im Badischen die Findlinge in das Waisenhaus aufgenommen. Gerstlacher Samml. aller Badischen Verordn. II. 57. Eben dieses ist auch in den Preussischen Staaten der Fall.

In den Churbraunschweigischen Landen gilt der Grundsatz, daß die Gerichtsherrschaft die Verpflegung der Findlinge übernehmen muß w). Für ausgesetzte Kinder, welche in den landesherrlichen Aemtern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gefunden werden, werden die Verpflegungskosten zur Hälfte aus der Renntkammer und zur Hälfte aus der Klostercasse hergegeben x). Arme Kinder, die von ihren Eltern verlassen worden sind, müssen zunächst aus der Armencasse, und wenn diese nicht zureichend ist, von der Gemeinde, unterhalten werden y).

XI. Am nachtheiligsten für die Bevölkerung sind übermäßige Auswanderungen. Wenn Einwanderungen und Auswanderungen einander das Gleichgewicht halten, wenn zwischen benachbarten Staaten ein gewisser Wechsel, eine Art von Tausch der Einwohner besteht; so ist das eher vortheilhaft, als schädlich. Die Cultur wird dadurch befördert, die Gewerbe werden belebt, neue Ideen in Umlauf gebracht, neue Unternehmungen begünstigt. Allein wenn der Verlust nur immer auf der einen, der Gewinn auf der andern Seite ist; so muß dem Uebel, das dem Staate Entvölkerung droht, nothwendig gesteuert werden. Dieß nun ist Pflicht der Bevölkerungspolicey.

Vor allen Dingen muß sie die Ursachen aus dem Wege räumen, welche die Unterthanen zum Auswandern bewegen. Diese Ursachen sind entweder

w) Struben Rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 171. §. 2.
x) Corp. Const. Cal. cap. 1. pag. 976. Willich Ausz. I. 888.
y) Struben a. a. O. §. 3.

weder Nahrungsmangel, oder Arbeitsscheu, oder Druck der Regierung oder schwärmerische Hoffnung grosser Vortheile. Oft wirken alle diese Beweggründe zusammen. Als im vorigen Jahrzehend die Wuth, nach Ungarn und Polen und nach Nordamerica zu wandern, die Bewohner der Rhein-Mayn- und Neckargegenden ergriff; so hielt man häufig dafür, blos Mangel, Armuth und Unterdrückung trieben die Unglücklichen aus ihrem Vaterlande. Aber ganze Züge dieser Menschen, die so leichtsinnig ein besseres Glück in fernen Gegenden suchten, konnten weder über Mangel noch über Unterdrückung klagen; sie wollten nur noch bequemer, noch reichlicher leben, als sie es bisher gewohnt waren. Der größte Theil war durch Emissarien und Werber verleitet. Viele freylich wanderten, besonders aus kleineren Gebieten, allerdings um deßwillen aus, weil es ihnen an hinlänglichem Unterhalt fehlte. Und daß dieß in kleineren Gebieten der Fall seyn kann, ganz ohne Schuld der Regierung, leidet keinen Zweifel *). Andere klagten mit Recht über übermäßige Abgaben und Lasten, über Druck der Herrschaft und der Beamten. Der größere Theil aber war verführt durch reitzende Schilderungen und anlockende Versprechungen z).

Dem Nahrungsmangel muß die land- und stadtwirthschaftliche Policey vorzubeugen; einzelnen Verarmten muß sie Erwerbmittel und Unterstützung zu verschaffen suchen. Kann sie das nicht; so darf sie auch ihr Hinwegziehen nicht hindern, selbst wenn

*) M. Staatswissensch. Versuche II. 23.

z) M. s. Journal v. u. f. Deutschland 1784. St. 4. S. 429. St. 6. S. 659. St. 7. S. 54. — 1785. St. 6. S. 559.

wenn aus besondern Gründen ihre Auswanderungsfreyheit beschränkt wäre a). Der Trägheit muß die Erziehungs- Unterrichts- Sitten- und Armenpolicey entgegen arbeiten. Aller Unterdrückung muß die Regierung sich enthalten, und dieselbe auch bey ihren Untergebenen auf keine Weise dulden. Erfüllt der Regent seine Pflichten im vollem Maße, so wird es an vernünftigen Gründen zu Auswanderungen größtentheils fehlen. Einzelne freylich können auch bey der besten Regierung dennoch in einem anderen Lande eine günstigere Lage finden und daher zur Auswanderung bewogen werden, und diesen wird kein billiger Fürst den Weg versperren wollen.

Falsche Vorstellungen von den Vorzügen anderer Länder müssen durch Belehrungen und Ermahnungen berichtigt und unwirksam gemacht werden b). Zwangsmittel würden nur jene Irrthümer

a) Sehr richtig sagt der preussische Gesetzgeber: "Denen, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen". Allg. Pr. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 135.

b) Der churpfälzische reformirte Kirchenrath verordnete im Jahre 1784, daß die geistlichen in ihren Predigten und Ermahnungen dem Landmanne die Leichtsinnigkeit seines Auswanderungstriebs vorlegen, demselben seine Pflichten gegen den Landesherrn und das Vaterland einschärfen, das Beste seiner Familie kräftigst vorstellen und auf diese Weise der schädlichen und immer mehr und mehr um sich fressenden Auswanderung nach Kräften auf das möglichste Einhalt thun sollen. — Journal

mer bestärken. Hingegen ist kein Staat schuldig, Personen, welche die Einwohner zum Auswandern verleiten wollen, zu dulden. Gegen dergleichen Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und ihre Gehülfen sind Strafverbote gerecht und nützlich c). Durch die Churbraunschweigischen Gesetze ist verordnet, daß Niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, sich unterfangen soll, in den churbraunschweigischen Landen Leute zum Auswandern zu bereden und sie zu Anbauern und Bewohnern fremder Länder zu werben; vielmehr sollen alle Emissarien, die solche Aufträge haben, das Land sogleich räumen und künftig vermeiden, die Unterthanen aber, welchen dergleichen Leute bekannt sind, den Obrigkeiten davon Anzeige machen, diese sie sofort in Verhaft nehmen und, wenn sie auch noch nichts attentirt haben, als Vagabonden aus dem Lande führen lassen, und es der königlichen Regierung anzeigen; wenn sie aber bereits Unterthanen verführt oder zu verführen gesucht haben, die Sache untersuchen, und sodann zu weiterer Verfügung berichten d). Wenn fremde Colonistentransporte durch das Land geführt werden, so soll das jedesmahlige nächste Grenz-

nal v. u. f. Teutschland 1784. St. 10. S. 271. — Eine landesväterliche Warnung wegen der überhand nehmenden Auswanderungen aus dem Herzogthum Wirtemberg v. J. 1782. s. Schlözers Staatsanzeigen I. S. 24. 25.

c) Kaiserl. Edict v. 7. Jul. 1768, worinn dergleichen Leute mit Leib- und Lebensstrafen bedroht werden. Moser Reichsstaatshandb. Th. 2. S. 121. Damit stimmen fast alle Landesgesetze überein.

d) Willich Auszug I. 670. Verordn. v. 26. Sept. 1765.

Grenzamt genau untersuchen, ob Landesunterthanen in dem Transporte befindlich sind, welche sodann förmlich vernommen werden müssen, wo, vor wem, unter welchen Umständen, unter welchen Bedingungen sie engagirt worden, aus was für Ursachen sie wegziehen u. s. w. Wenn sie nun auf die ihnen zu machende Vorstellungen mitzugehen nicht geneigt, oder aber irgend verführt, oder überhaupt den vorhandenen Verordnungen zuwider innerhalb Landes engagirt wären; so sind sie sofort von dem Transporte zu nehmen, und frey ihren Weg ziehen zu lassen e).

Durch Strafverbote und andere Zwangsmittel darf in der Regel das Auswandern teutscher Unterthanen nicht verhindert werden. Die Auswanderungen aus einzelnen teutschen Staaten in andere sind bloß Gegenstand der Landespolicey. Die Auswanderungen aus dem teutschen Reiche in fremde Staaten beschäftigen hingegen mit Recht auch die Reichspolicey. In beyden Rücksichten gilt aber die Regel: Der freye teutsche Unterthan ist nicht an die Erde gebunden, die er bewohnt, und keine Policeygewalt ist berechtiget, ihn wider seinen Willen zurück zu halten. Weder das allgemeine Staatsrecht, noch teutsche Gesetze und Gewohnheiten, fesseln den Staatsbürger mit unauflöslichen Banden an die Staatsgesellschaft, mit der er bisher verbunden war. Er hat das Recht, sie zu verlassen und in eine andere zu treten *). Dieß Recht ist durch

 das

e) Verordn. v. 20. May 1768. §. 3. Willich Suppl. S. 102. Hann. Anz. 1795. St. 47.

*) Ausnahmen von dieser Regel wegen besonderer Verhältnisse, z. E. wegen strenger Leibeigenschaft oder

das allgemeine Herkommen in Teutschland anerkannt und selbst durch reichsgerichtliche Erkenntnisse ausser Zweifel gesetzt f). [In sehr vielen Landesgesetzen ist es ausdrücklich bestätigt, und nur wenige neuere (seit dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts) haben es aufgehoben und an seine Stelle strenge Auswanderungsverbote gesetzt g). Einige derselben sind blos gegen den gemeinschädlichen Misbrauch des Auswanderungsrechtes gerichtet h) und daher allerdings zu billigen i); andere hingegen sind völlig unbedingt und uneingeschränkt, folglich mit der teutschen Freyheit nicht zu vereinigen.

Wenn freylich die Unterthanen in ganzen Zügen, ohne erhebliche Ursachen, aus Leichtsinn, vielleicht

oder vertragsmäßiger Verpflichtung, finden allerdings Statt. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen S. 218.

f) Es laufe, erklärte einst der Reichshofrath, wider die teutsche Freyheit, den Unterthanen das ius emigrandi zu entziehen. Fabers Staatskanzley Th. 49. S. 463. Struben Nebenst. Th. 3. Abh. 18. §. 5. Vergl. *Heyd* de iure emigrandi in Germania. Stuttg. 1775. *Seidensticker* de iure emigrandi ex moribus germanorum, iure communi, et legibus imperii constituto. Gött. 1788. *Wiesand* de limitibus, quibus facultas domicilii mutandi circumscribitur. Vitemb. 1791. und die von diesen angeführten älteren Schriftsteller.

g) Beyspiele von beyden s. *Seidensticker* l. c. §. 31.

h) Dahin gehören auch noch die Auswanderungsverbote im Herzogl. Braunschweig. v. 1784. (Journal v. u. f. Teutschl. 1784. I. 446.); in der Pfalz v. 1785. (Daselbst 1785. I. 248.); im Hessen-Darmstädt. v. 1787. (Das. 1787. II. 244).

i) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen rc. S. 217.

leicht, durch Emissarien und Werber verleitet, ihr Vaterland verlassen; wenn das Auswandern eine allgemeine, landesverderbliche Seuche wird: so ist es Pflicht der Landespolicey, diesem gemeinschädlichen Mißbrauch möglichst zu steuern. Es ist in dieser Hinsicht billig, daß keinem Unterthanen verstattet werde, ohne Vorwissen des Staates auszuwandern k). Dadurch wird die Obrigkeit in den Stand gesetzt, die Ursachen der vorhabenden Auswanderungen zu prüfen; die Plane der Leute kennen zu lernen, sie von dem, was sie im Auslande erwarten können, zu unterrichten, ihnen eine gründlichere Prüfung ihres Entschlusses zu erleichtern und sie vielleicht auf diesem gütlichen Wege davon zurück zu bringen. Ohne rechtliche Ursachen darf ihnen jedoch die Entlassung nicht versagt werden; und geschieht dieß dennoch, so können sie die Hülfe der höchsten Reichsgerichte nachsuchen und eines erwünschten Erfolges gewiß seyn l).

Leichtsinnige Auswanderer, die, in ihrer Erwartung betrogen, wieder zurückkehren, müssen entweder gar nicht, oder doch nicht ohne einige Schwierigkeit aufgenommen werden. m). Einem Unterthanen, der an einem anderen Orte sein bes-

k) Dieß ist in den meisten teutschen Ländern verordnet. Moser a. a. O. S. 219. *Seidensticker* l. c. §. 34. Es kann aber nicht, wie einige, z. E. *Stryk* de domicilii mutatione Cap. 2. n. 37. glauben, auch da gefordert werden, wo es durch keine ausdrückliche Verordnung vorgeschrieben ist. Strube Rechtliche Bed. Band 5. Bed. 76.

l) Moser a. a. O. S. 219.

m) Churpfälzische Verordn. v. 1785: "Diejenigen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß ausgewan-

seres Unterkommen finden kann, oder den besondere Umstände zur Auswanderung veranlassen, wird billig der Abzug sogar erleichtert. Gehen hingegen die Auswanderungen ins Große, so ist es der Landespolicey nicht zu verdenken, wenn sie, statt der Erleichterung, vielmehr jedes erlaubte Hindernisse entgegen stellt. So wurde im Jahre 1753 durch ein churbraunschweigisches Gesetz verordnet: "da verschiedene Landesunterthanen sich auf die Gedanken bringen lassen, als Colonisten nach America zu gehen, wozu sie sich durch Leute bereden lassen, die im Lande herumziehen und zu ihrem Zwecke dienliche gedruckte Nachrichten ausstreuen; so ist, obgleich den Unterthanen, wo sie nicht Leibeigene sind, zwar ihre natürliche Freyheit nicht zu benehmen, dennoch aber auch nicht zu gestatten, daß sie abspenstig gemacht werden und ohne vernünftige Ursache aus dem Lande laufen. Zudem sind diejenigen Leute, welche sich als Emissarien oder Werber angeben, nicht befugt, in fremden Ländern, ohne Erlaubniß der Regierung des Landes, dergleichen Werbungen anzustellen, nicht zu gedenken, daß es ihnen an den gehörigen Legitimationen völlig fehlet, mithin das ganze Geschäft auf eine Hintergehung und Menschenkauferey hinausläuft. Die Obrigkeiten sollen daher die Unterthanen davon unterrichten und sie bestens warnen und abmahnen, auch ihnen, wenn sie gleich sonst in Umständen wären, warum ihnen die Erlaubniß zur

dert sind, sollen bey der in entstandener Erwartung ihrer Absichten und verzehrter Habschaft ergreifenden Rückkehr, der Wiederaufnahme unwürdig angesehen, also behandelt, ab- und fortgewiesen werden".

zur Emigration nicht zu versagen stünde, weder durch Pässe noch auf andere Art dazu beförderlich seyn; diejenigen aber, welche in irgend einem Nexu stehen, um welches willen sie füglich an der Emigration behindert werden können, davon wirklich und allenfalls durch Zwangsmittel abhalten n)".

Die Nachsteuer oder Auswanderungsgabelle wird wenigstens ihrem Ursprunge nach nicht ohne Grund als ein Mittel angesehen, die Auswanderungen zu erschweren o). Indessen mag die Erfahrung dieses Vorbeugungsmittel doch nicht sehr empfohlen haben, da es von so vielen Staaten gegenseitig aufgehoben worden ist p), und, wäre Erschwerung des Auswanderns allein der Grund, so würde es als billig und rechtmäßig schwerlich anerkannt werden können. Wenn das Auswandern erlaubt ist: mit welchem Rechte will man eine Geldstrafe darauf setzen?

Gegen Auswanderungen in ganz fremde Staaten hat übrigens die Landespolicey des Beystandes der Reichspolicey sich zu erfreuen. Doch darf auch diese nur dem Mißbrauche Grenzen setzen, keinesweges aber die Freyheit der teutschen Bürger, in fremde Länder auszuwandern, ganz aufheben. Aus diesem Gesichtspuncte sind die zuerst in diesem Jahrhundert gegen das überhand nehmende Emigriren der teutschen Reichsunterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder erlassenen Verfügungen des

 höch-

n) Willich Ausz. I. 669.
o) Runde teutsches Privatrecht §. 322. M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 84. 85.
p) Beyspiele s. Reuß Staatskanzley XI. 287. XX. 450. XXI. 377.

höchsten Reichsoberhauptes zu betrachten. Es war nach dem siebenjährigen Kriege, als die Begierde, nach Preussen, Polen, Rußland, Ungarn und Amerika zu wandern, einen großen Theil der teutschen Einwohner gleich einer Seuche ergriff, Wohlhabende und Arme mit gleicher Gewalt fortriß, und die Bemühungen zahlreicher Emissarien mit dem glücklichsten Erfolge lohnte. Unter diesen Umständen forderte der Kaiser die sämmtlichen Reichsstände durch ein allgemeines Edict auf, Niemanden ausser des Reichs Grenzen den Ausgang zu verstatten, auf die, welche sich heimlich entfernen wollen, genau Acht zu geben, sie auf Betreten gefänglich anzuhalten, nach Befund mit angemessener Strafe zu belegen, ihnen die Veräusserung ihrer Güter zum Behuf der Auswanderung nicht zu gestatten, die Emissarien auszukundschaften, anzuhalten und mit schwerer Strafe zu belegen q). Unter ähnlichen Umständen wird dieses Edict mit vollem Rechte angewendet werden können; einzelne dem gemeinen Wesen unschädliche Auswanderungen trifft es nicht.

Uebrigens trägt auch die **Kreispolicey** das Ihrige dazu bey, die dem Reiche nachtheiligen Auswanderungen zu verhindern, so wie nicht weniger die Reichsgerichte befugt sind, die Landesherrn zu der nöthigen Aufmerksamkeit gegen dieses gemeinschädliche Uebel aufzufordern. In Gemäßheit des eben angeführten Kaiserlichen Edicts ergiengen von mehreren Kreisen strenge Emigrations-

q) **Moser** Reichsstaatshandb. Th. 2. S. 121. *Heyd* l. c. p. 60. *Seidenſticker* l. c. p. 36. **Moser** v. d. t. Kreisverf. S. 758.

tionsverbote, und der Kaiserliche Reichshofrath erließ an verschiedene Reichsstände geschärfte Rescripte wider die Werbung für Ausländer *).

XII. Die altteutsche Neigung, in fremde Kriegsdienste zu treten, könnte der Bevölkerung leicht höchst nachtheilig werden r). Freylich sind jetzt die Unternehmungen einzelner Kriegshauptleute, die auf gut Glücke einen Haufen sammelten und ihn dem, der sie am besten bezahlte, zuführten, nicht mehr gewöhnlich. Aber die meisten fremden Mächte schicken ihre Werber nach Teutschland, welches man längst schon als ein großes Menschenmagazin zu betrachten scheint, wo jeder Käufer finden kann, was er nöthig hat. Damit nun Teutschland durch fremde Werber seiner Einwohner nicht beraubt werde, ist gesetzlich verordnet, daß denjenigen fremden Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, nicht anders, als mit Bewilligung des Kaisers und Reichs, eine Werbung in Teutschlaud verstattet werden soll s).

Von jedem Reichsstande hängt es übrigens ab, ob er einer fremden Macht, welche selbst ansehnliche Reichslande besitzt, oder einem andern

 seiner

*) Neueste Staatsangelegenheiten T. I. P. I. p. 97. Moser Reichsstaats-Handb. 1768. B. 3. C. 5. §. 4. u. S. 520. das. 1776. Th. I. B. I. C. I. §. 15.

r) Vergl. Struben von der teutschen Landsaßen und Unterthanen Freyheit, in fremde Dienste zu treten. In s. Nebenst. Th. 3. Abh. 18.

s) Wahlcap. (1790) Art. 4. §. 14. Diese Verordnung kann auch, je nachdem die Umstände sind, auf Subsidientractäte wohl angewendet werden. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts, III. 208.

seiner Mitstände, die Erlaubniß zur Werbung in seinem Lande ertheilen will oder nicht. Das letztere würde, wenn es sonst die politischen Verhältnisse erlauben, immer das rathsamste seyn, und die meisten der grösseren teutschen Staaten haben auch kein Bedenken gefunden, alle fremde Werbungen ohne Unterschied zu verbieten t). In wie fern aber den Unterthanen verboten werden kann, unangeworben und aus eigener Bewegung in fremde Kriegsdienste zu treten, — dieß hängt von der Verfassung eines jeden Landes und den jedesmahligen Umständen ab. "Unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt kann den Unterthanen die Freyheit, in fremde Kriegsdienste zu treten, nicht auf immer entzogen werden. Wollte also ein Fürst, dem es zu Leistung desjenigen, was er dem Reich schuldig ist, und zu seines Landes Vertheidigung an Soldaten nicht fehlet, nur etwa um dem Adel Wehe zu thun, oder aus andern unerheblichen Ursachen, selbigem verbieten, in fremder Herren Dienste zu treten, so klaget dieser billig darüber bey den höchsten Reichsgerichten, und es wird ihm die oberrichterliche Hülfe nicht entstehen. In den mehresten Ländern ist auch denen Landständen besonders versprochen, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten zu lassen, worunter die Freyheit mit begriffen, fremden Herren zu dienen, welche daher ohne ihre Einwilligung nicht ge-

t) Vergl. Th. 1. S. 412. 413. — Churbraunschw. Verordn. v. 10. Jul. 1722. 14. Dec. 1731. 21. Febr. 1737. 9. Oct. 1750. 13. Dec. 1762. Willich Ausz. I. 861 f. — Sammil. der Hessen-Cassel. Verordn. VI. 680. 873. — *Spalding* Repertor. iur. *Mecklenburgici* pag. 834. — Preuss. allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 143.

geschmälert werden mag. Wäre aber solche Freyheit durch besondere Landesgesetze eingeschränkt; so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschränkung geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben u)".

Die Churbraunschweigischen Unterthanen dürfen nicht in fremde Kriegsdienste treten. Jeder Hausvater, welcher bemerkt, daß sein Sohn, Knecht, Dienstbote, Geselle oder Lehrjunge, Lust bezeigt und sich dazu anschickt, ausserhalb Landes sich zu begeben, um allda Kriegsdienste zu nehmen, ist schuldig, solches sofort seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen, und die wirkliche Ausführung des Vorhabens mit Fleiß und Sorgfalt verhindern zu helfen. Wenn dessen ungeachtet ein Landesunterthan in fremde Kriegsdienste tritt; so soll er sein Erbtheil und sonstiges Vermögen verlieren, oder in dessen Ermangelung bey seiner Rückkehr ins Land mit dem Karrenschieben, nach Befinden, auf gewisse Zeit bestraft werden. Hiervon sind jedoch diejenigen Unterthanen ausgenommen, welche bey solchen Herrschaften in Kriegsdiensten befindlich sind, mit welcher bereits Cartel errichtet ist oder künftig errichtet werden dürfte v).

Selbst die Reisen ausser Landes hat man in einigen Staaten einschränken zu müssen geglaubt, damit dadurch keine Gelegenheit zu Auswanderungen gegeben werde. Doch mögen auch Finanzgründe dabey mit gewirkt haben. In den österreichischen und preussischen Staaten finden solche Einschrän-

u) Struben Nebenstunden Th. 3. Abh. 18. §. 4.
v) Willich Ausz. I. 860 f.

schränkungen Statt w). Eine gewisse Aufmerksamkeit der Staatspolicey auf das Reisen in fremde Länder ist nun zwar in sehr vielen Hinsichten nützlich und zweckmäßig; allein willkührliche Einschränkungen desselben, Versagung der nachgesuchten Erlaubniß ohne hinreichende Gründe, oder lästige Bedingungen bey der Bewilligung derselben, können mit Recht als Eingriffe in die bürgerliche Freyheit angesehen werden.

Aus demselben Gesichtspuncte sind die Verbote zu betrachten, welche hin und wieder gegen das Wandern der Handwerker ergangen sind x). Die Nothwendigkeit, ausser Landes zu wandern, mag immer aufgehoben werden, aber die Freyheit, es nach eigenem Belieben zu thun, sollte den Unterthanen, besonders in kleinern Staaten, wenigstens nicht ganz entzogen werden. Nur da, wo eine allgemeine strenge Verpflichtung zum Kriegsdienste landesverfassungsmäßig Statt hat, können einschränkende Wanderungsgesetze durch die Umstände nothwendig werden. Vielleicht wäre es aber hinreichend, wenn nur eine bestimmte Zeit zur Rückkehr vorgeschrieben und darauf mit Nachdruck gehalten würde.

w) *Heumann* ius polit. §. 66. Fischer Cameral- und Policeyrecht Th. 1. §. 564. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 104.

x) S. z. E. Hessen-Cassel. Verordn. v. 2. Febr. 1781. Samml. VI. 1018. Vergl. Journal v. u. f. Teutschland 1785. I. 447.

Drittes Hauptstück.

Recht der Gesundheitspolicey.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze. Recht der Medicinalanstalten.

I. Begriff und Umfang. II. Recht der Sanitäts- und Medicinalgesetzgebung und Anordnung. III. Recht der Medicinalanstalten. Medicinische und Sanitätscollegien. IV. Physicate. V. Physicalische Topographien. VI. Aerzte und Wundärzte. VII. Apotheker. VIII. Krankenwärter. IX. Krankenhäuser. Tollhäuser. X. Gesundbrunnen und Bäder.

Die Gefahren, womit die Gesundheit der Bürger bedrohet oder betroffen wird, sind wegen ihres traurigen Einflusses auf die Bevölkerung, die Cultur und den Flor des Staates in so hohem Grade gemeinschädliche Uebel, daß sie die vorzügliche Aufmerksamkeit der Staatspolicey unstreitig verdienen. Alles, was der Gesundheit nachtheilig seyn kann, möglichst zu entfernen, die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu erleichtern, ist Pflicht der Gesundheitspolicey. 1.

Indem sie für die Reinigkeit der Luft, für die Güte und Unschädlichkeit der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse, welche auf die Gesundheit Einfluß haben können, Sorge trägt; indem sie Rath und Hülfe zur Vermeidung der Krankheiten und zu ihrer Heilung darbietet; indem sie selbst

selbst die Kosten, welche die Erhaltung der Gesundheit erfordert, durch ihre wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen vermindert — ist sie allen eine willkommene Freundin. Ihre Warnungen, Lehren und Ermahnungen werden wenigstens ohne Widerwillen gehört. Aber sie muß auch befehlen, gebieten, verbieten, strafen — und da entsteht dann nicht selten Klage über Anmaßung und ungebührlichen Zwang. Soll ich, fragt so mancher, nicht einmahl Herr über meinen Körper seyn; nicht einmahl die Mittel selbst wählen, die ich mir dienlich halte; nicht einmahl über das, was meiner Gesundheit zuträglich seyn mag oder nicht, ein völlig freyes Urtheil haben?

Allerdings darf die Gesundheitspolicey die Bürger nicht wie Kinder behandeln, denen der Vater die heilende Arzney auch wohl mit Gewalt eingießt. Sie vorzüglich muß mehr durch gütliche, als durch Zwangsmittel wirken; durch menschenfreundliche Aufmerksamkeit Unglück zu verhüten, durch Belehrung und Warnung Vorurtheile und Irrthümer zu vertilgen; durch Ermahnung und Aufmunterung den Gebrauch der zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit allgemein zu machen suchen.

Aber sollte sie nie und in keinem Falle Zwang brauchen dürfen? Sollte sie dem Verkauf und Genuß schädlicher Nahrungsmittel, der Unmäßigkeit und Völlerey, dem Leichtsinne, der mörderischen Vergnügungen nachjagt, der Thorheit, die zu Quacksalbern wandert und zweckmäßige Hülfe verschmäht; sollte sie all' den widersinnigen Gewohnheiten, den unvernünftigen Handlungen, wodurch so

so mancher, wenn gleich ohne Gift, oder Kugel, oder Messer oder Strang sich selbst mordet, mit kalter Gleichgültigkeit zusehen? Und soll sie das, um der bürgerlichen Freyheit willen, müssen?

Der Staat ist berechtiget, von jedem Bürger zu fordern, daß er mit allen seinen Kräften zur Erreichung des Staatszweckes mitwirke. Thut er das nicht; so hat er auf den Genuß der mit der Staatsgesellschaft verbundenen Vortheile kein Recht. Denn dieß hat er nur, in so fern er auch von seiner Seite den Staatsvertrag erfüllt, d. h. seine Kräfte nicht blos nach seinen Absichten und nach seiner Willkühr, sondern auch für den Staatszweck anwendet. Freylich ist der Fall möglich, daß er dieß nicht kann; entweder ohne seine Schuld oder durch seine Schuld. In jenem Falle kann ihm Verletzung des Vertrags nicht zur Last gelegt, folglich auch die Theilnahme an den Vortheilen der Staatsverbindung nicht entzogen werden. In diesem Falle hingegen setzt er sich selbst in die Lage, nur zu geniessen, und nichts dagegen zu geben. Dazu aber hat er kein Recht. Wenn der zum Kriegsdienste Verpflichtete sich selbst verletzt, um durch Unbrauchbarkeit sich frey zu machen, ist er nicht strafbar? Wer absichtlich oder durch Nachlässigkeit zur Erfüllung seiner Pflicht gegen den Staat sich untüchtig macht, sollte der straflos seyn; nicht zum allerwenigsten, durch Zwangsmittel zurückgehalten werden können?

Von jedem Staatsbürger kann die Verwendung seiner Kräfte für den Zweck des Staats ge-

gefordert und nöthigen Falles erzwungen werden. Ob er sie verweigert, ob er dem rechtmäßigen Zwange sich widersetzt, oder ob er den Gebrauch seiner Kräfte durch seine eigene Schuld erschwert, vermindert oder gar unmöglich macht, ist völlig einerley. Der Staat kann folglich von ihm fordern, daß er auch das letztere nicht thue, sondern vielmehr für seine Selbsterhaltung sorge. Erfüllt er diese Pflicht nicht; so findet Zwang Statt, und als Zwangsmittel auch, was freylich hier uneigentlich so heißt, Strafe *).

Der Staat ist also verbunden und berechtigt, sowohl dafür zu sorgen, daß die Gesundheit der Bürger erhalten werde, als auch darauf zu sehen, daß die Krankheiten der Bürger aufs beste und zweckmäßigste gehoben werden. Der Bürger hingegen ist verpflichtet, nichts zu thun, was seiner Selbsterhaltung entgegen ist, und die zweckmäßig-

*) Muthwillige Vernachlässigung der Gesundheit, oder mittelbarer Selbstmord, ist so wenig Verbrechen, als der eigentliche Selbstmord (Th. 1. S. 315. 316. Aber pflicht- und vertragswidrig gegen den Staat ist sie allerdings, und darum ist der Staat zu Zwangsmitteln berechtigt, die die Policeygewalt in der Regel am zweckmäßigsten ausübt, ob gleich in gewissen Fällen auch die Justizgewalt dabey concurriren kann. Daraus folgt aber nicht, daß nun jedes Leibesgebrechen von der Staatspolicey als ein Gegenstand ihrer Vorsorge und ihres Zwangsrechts zu Operationen, Amputationen u. s. w. anzusehen ist, wie man, doch wohl nur scherzweise, daraus hat folgern wollen.

mäßigsten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit zu gebrauchen a).

Allein selbst in den Fällen, wo Zwang erlaubt ist, wird sehr oft durch Belehrung, Warnung und Ermahnung mehr, als durch Gebot, Verbot und Strafe, ausgerichtet werden können. Es ist daher in practischer Hinsicht allerdings wichtig, die Verhältnisse näher zu bestimmen, unter welchen das eine oder das andere vorzuziehen wäre. Einige sehr einsichtsvolle Bemerkungen über diesen Punct scheinen hier um so mehr eine Stelle zu verdienen, da sie nur gelegentlich an einem Orte, wo man sie so leicht nicht auffinden dürfte, gemacht worden sind b).

"Gegen alle Nachlässigkeiten oder Vergehungen wider die Gesundheitsordnung, welche auf das Wohl und die Gesundheitssicherheit aller oder doch der meisten Mitbürger eines Staats einen nachtheiligen Einfluß haben, sind Gesetze rechtmäßig und nothwendig. Daher sind Gesetze, die dem Pfuscher das Quacksalbern, dem Weinhändler das Weinverfälschen, dem Unbesonnenen das schnelle Reiten oder Fahren in den Straßen, dem schmutzigen Fuhrmann das Anhäufen des Düngers vor seiner Wohnung u. s. w. verbieten, gerecht und nothwendig".

"Jede

a) M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 278 f.

b) Scherf Archiv der medicinischen Policey B. IV. Abth. 2. S. 85. 86.

"Jede Freyheit eines einzelnen Menschen, die dem öffentlichen Wohl nachtheilig werden kann, darf durch Gesetze eingeschränkt werden. Hingegen darf sich eine gute Policey nie in das Innere einer Haushaltung mischen, so lange durch sie nicht das öffentliche Wohl des Staats Schaden leidet, oder in Gefahr kömmt. Ich möcht' es keiner einzelnen Haushaltung verbieten, fette, alte Käse zu genießen; aber ich würde es untersagen, dergleichen schädliche Käse öffentlich feil zu bieten. Gegen der Gesundheit nachtheilige Fehler und Vergehungen einzelner Menschen oder Haushaltungen *) gelten nur Warnungen und Aufklärung, in sofern jene nicht die öffentliche Gesundheit untergraben. Mich dünkt, ein Collegium medicum müsse sich eben so angelegen seyn lassen, durch Warnungen und Aufklärung dem Staat, für dessen Wohl es errichtet ist, nützlich zu werden, als durch Gesetze. Ach! es giebt der Unordnungen, Mißbräuche, Fehler, Vorurtheile sehr viel, die ohne Edict nur durch gute Beyspiele, durch Unterricht und Warnungen abgestellt werden können. Die Schritte, die Teutschland seit den letzten beiden Jahrzehenden **) in der Aufklärung weiter gethan hat, machen, daß wir jetzt viele der Gesundheit nachtheilige Dinge unterlassen, ohne daß uns ein landesherrlicher Befehl dazu verbindet, die vormahls durch eigene Gesetze hätten verboten werden müssen.

"Wäre

*) In sofern sie nicht durch Häufigkeit oder gar Allgemeinheit wahrhaft gemeinschädlich werden.

**) Geschrieben 1786.

"Wäre aber ein Volk so halsstarrig oder so unaufklärbar, daß wiederhohlte Mühe, wiederhohlte Warnungen doch fruchtlos blieben, und wo die ungesunden Vorurtheile unter dem Volk so allgemein im Schwang giengen, daß sie nicht einzelne, sondern zahlreiche Todesfälle verursachten, da möchten eigene Gesetze gegen diese Vorurtheile gerecht, menschenfreundlich und erforderlich seyn. Ein Volk, das ungeachtet alles Unterrichts, aller Warnungen, doch seine Töchter in Schnürbrüste einpanzerte, seinen Schwangern tobende Tänze anstellte, und seinen Jünglingen unbesonnenes Baden oder Schwimmen erlaubte, kann sich nicht über Druck beschweren, wenn seine Obrigkeit die Schnürbrüste untersagt, die Tänze anordnet und das Baden einschränkt; denn ein solches Volk bedarf eines Vormundes, der nicht bittet oder warnt, sondern befiehlt. Es hat noch nicht denken und noch nicht prüfen gelernt, und es ist ihm heilsam und fürs Ganze gerecht, daß andere statt seiner denken und prüfen, denen es gehorchen muß".

II. Die Gesundheit der Bürger war von je her ein wichtiger Gegenstand der aufsehenden, gesetzgebenden und anordnenden Gewalt c). Die Staats-

c) Eine interessante historische Abhandlung s. in Pyls Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft Th. 2. S. 167 f. Th. 3. S. 1 f. und S. 183 f.: Ackermanns Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medicinalverfassung Bezug haben und vom ersten bis zum 13. Jahrhundert gegeben worden sind.

Staatspolicey zieht von den Gefahren, die der Gesundheit der Bürger drohen, Erkundigung ein, und sucht die Mittel, sie abzuwenden, sorgfältig auf; sie giebt Gesetze und trifft Anstalten, welche theils die Erhaltung der Gesundheit, theils die Heilung der Krankheiten der Bürger zum Zwecke haben — Sanitätsgesetze und Anstalten; Medicinalgesetze und Anstalten d).

Häufig sind es besondere Veranlassungen und Gegenstände, auf welche sich einzelne Sanitäts- und Medicinalgesetze beziehen und gemeiniglich sind mit diesen bestimmte Belehrungen, wornach die Unterthanen in vorkommenden Fällen sich zu richten haben, verbunden. So sorgt die Gesundheitspolicey nicht blos für die Reinigkeit der Luft, indem sie Austrocknung der Sümpfe, Reinhaltung der Straßen u. s. w. befiehlt und veranstaltet, oder Gewerbe, die die Luft verpesten, aus dem Umkreise der Wohnungen verbannt; sondern sie giebt auch Anleitung, wie die verderbte Luft mit Erfolg verbessert, wie ein damit angefüllter Ort ohne Nachtheil, oder doch mit geringerer Gefahr, besucht werden kann. Eben so ermahnt sie nicht blos zum Gebrauch geprüfter Aerzte und heilsamer Arzneyen; sondern sie belehrt den Bürger auch über die Mittel, das Gift ansteckender Krankheiten von sich abzuhalten.

Es können aber auch allgemeine Grundsätze von der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medicinischen Policey in einem Gesetze

d) Vergl. Jung Staats-Policeywissenschaft §. 35 f.

setze zusammengefaßt und zur Richtschnur für alle künftige Fälle vorgeschrieben werden. Dieß geschieht durch die sogenannten Medicinalordnungen.

In der Regel stehet es den teutschen Landesherrn vermöge der Policeygewalt frey, dergleichen Ordnungen nach Gutbefinden zu erlassen. Doch hängt es von der besonderen Verfassung eines jeden Landes ab e), ob und in wie fern die Landstände daran Theil zu nehmen befugt sind f).

Die meisten einzelnen Sanitäts- und Medicinalgesetze, so wie die Medicinalordnungen, finden sich theils in den allgemeinen Sammlungen teutscher Landesgesetze, theils in solchen Schriften, welche der Cultur der Gesundheitspolicey unmittelbar gewidmet sind g). Manche interessante

e) Th. 1. S. 188 f.

f) So heißt es z. E. in dem Eingange der Lippischen Medicinalordnung v. 1799: "Nachdem Wir .. eine bessere Einrichtung des Medicinalwesens und zu deren Aufrechthaltung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben", u. s. w. In der Hildesheimischen Medicinalordnung heißt es im Eingang: "nach vorhergegangener von Uns beliebter Communication mit Unsern getreuen Ständen". Scherf a. a. O. I. 6.

g) Hieher gehören hauptsächlich: Udens und Pyls Magazin für die gerichtliche Arzneygelahrtheit und medicinische Policey; Pyls neues Magazin unter demselben Titel; Scherfs Archiv der medicinischen Policey und gemeinnützigen Arzneykunde. Dessel-

Verordnung findet man auch in den bessern Zeitschriften, z. E. dem Schlözerischen Briefwechsel und den Staatsanzeigen, dem Journal von und für Teutschland, den Ephemeriden der Menschheit ꝛc. Eigene Sammlungen von Landespoliceygesetzen, welche das Medicinalwesen betreffen, sind selten h).

Unter den neuen Medicinalordnungen werden von Kennern vorzüglich empfohlen *) die Hessen-

selben Beyträge zum Archiv d. med. Policey. Die vor kurzem erst angefangenen Schleswig-Holsteinischen Blätter für Policey und Kultur werden gleichfalls Beyträge zur Sanitäts- und Medicinalgesetzgebung liefern. — Ein, jedoch sehr unvollständiges, Verzeichniß von Medicinalgesetzen liefert Daniel in s. Entwurfe einer Bibliothek der Staatsarzneykunde S. 59-61. *de Hohenthal* de Politia §. 39.

h) Bemerkenswerth ist der von E. F. Hoffmann entworfene Unterricht von dem Collegio medico der Aerzte in Münster, wie der Unterthan bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorne Gesundheit wieder zu erhalten; nebst den Münsterschen Medicinalgesetzen. Münster 1777. Vergl. Teutsches Museum 1777. XI. 386. 1778. I. 28. II. 167. IV. 355. Schlözers Briefwechsel LIII. 303.

*) Sehr wichtig ist auch die K. K. Verordnung über das ganze Gesundheitswesen und das Edict, die ganze Medicin betreffend; beide von 1770. — In den churbraunschweigischen Staaten sind zwar viele einzelne sehr heilsame Verordnungen in Ansehung des Medicinalwesens vorhanden und dieses selbst ist sehr gut eingerichtet; die Abfassung einer

sen-Casselsche i), die Churpfälzische k), die Hildesheimische l), und die Lippische m).

Durch Gesetze allein könnte aber der Zweck der Gesundheitspolicey niemahls erreicht werden. Man muß zugleich Anstalten treffen, durch welche die Gesetze Wirksamkeit erhalten und der Erfolg derselben gesichert wird. Die Aufsicht über das

E 4 gan-

einer eigenen Medicinalordnung muß aber zufällige Hindernisse und Schwierigkeiten gefunden haben, da schon in einem Edict v. 1731 versichert wird, "der König habe der Nothdurft zu seyn erachtet, den Mißbräuchen im Medicinalwesen vermittelst einer heilsamen ausführlichen Medicinalordnung, so viel immer möglich, zu begegnen, sey auch wirklich im Begriff, sothane complete Medicinalordnung verfassen zu lassen und seine getreuen Landschaften darüber mit ihren Gutachten zu vernehmen". Corp. Const. Cal. Cap. IV. pag. 455. — Die Wirtembergische Medicinalordnung v. 1755 ist zwar 1786 neu abgedruckt worden, aber völlig unverändert geblieben. s. Scherf Archiv VI. 146 f.

i) v. 1767. 1778. Samml. Hess. Verordn. VI. 469-493. 919-954. Hier sind auch die übrigen Gesetze, welche das Medicinal- und Sanitätswesen überhaupt und im ganzen Lande betreffen, angehängt.

k) für Jülich und Berg v. 1773. Scherf Archiv III. 26 f.

l) v. 1787. Scherf Archiv d. med. Policey I. 1-86. Beckmann Samml. auserlesener Landesgesetze I. 63 f.

m) v. 1789. in Beckmanns Samml. ꝛc. V. 24 f. u. Scherfs Beyträgen B. 2. Samml. 1. S. 1 f. Vergl. Desselben Archiv V. 134. und Beyträge B. 2. Samml. 2. S. 105. B. 3. Samml. 2. S. 77.

ganze Medicinalwesen und die Leitung desselben muß thätigen und einsichtsvollen Männern anvertraut werden. Geschickte Aerzte und Wundärzte müssen bestellt, wohl eingerichtete Apotheken errichtet und andere zweckmäßige Anstalten und Vorkehrungen getroffen werden. In dieser Absicht und in Beziehung auf diese Gegenstände ist der Gesundheitspolicey ein Theil der anordnenden und vollziehenden Gewalt übertragen.

III. Die allgemeine Aufsicht über das Medicinalwesen wird entweder den Landes-Regierungscollegien mit Zuziehung geschickter Aerzte, oder aber besondern Collegien, welche sich damit ausschließend zu beschäftigen haben, anvertraut. Das erstere ist in den churbraunschweigischen und vielen andern teutschen Staaten der Fall. In den Badischen Landen ist der fürstlichen Regierung, als eine der Hauptsorgen im Fache der Landespolicey, die Wachsamkeit für die Gesundheit der Unterthanen empfohlen. Dabey soll sie sich des Raths des zu Carlsruhe angestellten Stadtphysici, Hebammenmeisters und Landchirurgi bedienen, bey wichtigen und zweifelhaften Fällen aber die fürstlichen Leib- und Hofärzte, auch nach Gutbefinden die übrigen ordentlichen Aerzte zur gemeinsamen Berathung auffordern n).

Die

n) Marggräfl. Badische Hofrathsinstruction v. 28. Jul. 1794. §. 104. Vergl. Zustand und Verfassung des Medicinalwesens im Badischen; in Pyls neuerm Magazin für die gerichtliche Arzneykunde Th. 2. St. 2. S. 74 f. — Eine ähnliche Einrichtung findet man in der Lippischen Medicinalordnung Abschn. 1. Cap. 1. §. 1.

Die *Collegia medica* sind allein dazu bestimmt, über das Medicinalwesen die Aufsicht zu führen, die besondern Sanitäts- und Medicinalanstalten theils anzuordnen theils in ihrem zweckmäßigen Verhältnisse zu erhalten, die eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche abzustellen, und überhaupt ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen einigermaßen wichtig ist, insbesondere aber von ansteckenden Krankheiten jederzeit schleunige Nachricht einzuziehen und die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, sondern so bald als möglich völlig gehoben und unterdrückt werde. Dieß letztere wird jedoch bisweilen besonderen Sanitätscollegien übertragen.

Die Einrichtung des Medicinalwesens in den Preussischen Staaten verdient wegen ihrer Vollständigkeit und Uebereinstimmung vorzüglich bemerkt zu werden o). Die allgemeine Aufsicht und Direction ist dem Ober-Collegium medicum zu Berlin aufgetragen, welchem in jeder Provinz besondere Collegia medica untergeordnet sind. Diesen ist ausser der Prüfung und Approbation aller

o) Th. Ph. v. d. Hagen Nachricht von den Medicinalanstalten und medicinischen Collegiis in den preussischen Staaten. Halle. 1786. Bergius Policey- und Cameralmagazin Art. Medicinalanstalten (B. 6. S. 328.) §. 1-7. — Geschichte und Verfassung des Medicinalwesens in den preussischen Staaten; in Udens und Pyls Magazin für die gerichtl. Arzneykunde und medicinische Policey II. 38.

Medicinalpersonen, die ausschließende Cognition in medicinisch-legalischen, auch den davon abhängenden Inquisitionsfällen, über die Belohnung der Aerzte, den Werth der Arzneymittel, wie auch über die Vergehungen wider die Medicinaledicte, beygelegt; auch stehen unter ihnen alle Medicinalpersonen in Sachen, die ihr Amt betreffen. Bey ihnen ist in allen diesen Fällen die erste, bey dem Ober-Collegium medicum aber die zweyte Instanz. Ein besonderes Ober-Collegium sanitatis hat die Aufsicht über die Anstalten bey grassirenden Krankheiten p). Auch sind in den Provinzen besondere Collegia sanitatis angeordnet q). Dieß alles geht auf alle preussische Provinzen, Schlesien allein ausgenommen, welches seine eigene Medicinalverfassung hat r).

Das Herzoglich-braunschweigische Collegium medicum hat ungefähr denselben Geschäftskreis, wie das Ober-Collegium medicum und Ober-Collegium sanitatis zu Berlin, nur ist ihm in Klagsachen, deren Entscheidung von medicinischen Grundsätzen abhängt, blos in geringen Fällen die Decision überlassen, und bey wichtigen Vorfällen muß es die Acten mit Bericht an das geheime Rathscollegium zur Entscheidung einsenden s). Auch ist ihm auf eine von den Landständen

p) Vom Königl. Preussischen Ober-Collegio sanitatis; in Pyls neuem Magazin rc. B. 2. St. 3. S. 3 f. Es ist ganz neuerlich mit dem Ober-Colleg. med. vereinigt worden.

q) v. d. Hagen a. a. O. S. 23.

r) Bergius a. a. O. §. 7. S. 331.

s) Medicinalordnung v. 1747. in den Leipz. Samml. IV. 1013 f. Bergius a. a. O. §. 17. S. 343. Vergl.

den deßwegen erhobene Beschwerde, die Befugniß, unmittelbare Vorladungen und Verfügungen zu erlassen, wieder entzogen worden t). Statt der Provincial-Sanitätscollegien sind eigene Gesellschaften der in den herzoglich-braunschweigischen Landen sich aufhaltenden Aerzte angeordnet u).

Das Hessen-Casselsche Collegium medicum hat durch die erneuerte Medicinalordnung von 1778 eine sehr zweckmäßig verbesserte und erweiterte Einrichtung erhalten v). In Chursachsen ist im Jahr 1768 ein Sanitätscollegium zur Verbesserung des Medicinalwesens w), in Baiern *) und im Hildesheimischen ist 1782 ein Collegium medicum x) errichtet worden.

Vergl. *Nolten* de cura Ducum Brunsvico-Lüneb. circa tuendam valetudinem subditorum. (Wolfenb. 1738) und de juribus Medicorum in Ducatu Brunsvicensi (Das. 1750).

t) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 76.

u) Herzogl. Braunschw. Veranstaltung und Artikel der medicinischen Societäten v. 7. Jan. 1747. in d. Leipz. Samml. V. 818 f. Bergius a. a. O. §. 18. S. 344 f.

v) Medicinalordn. v. 1767. Cap. 1. Samml. Hess. Verordn. VI. 469 f. Medicinalordn. v. 1778. §. 1. = 24. Daselbst S. 920.

w) Schmieder des Churfürstenthums Sachsen Policeyverf I. 332 f.

*) Es war zwar schon 1755 angeordnet, aber nicht ordentlich in Gang gekommen. v. Kreittmayr Bair. Staatsrecht §. 166.

x) Churpfälzische Instruction für das Collegium medicum zu München. Beckmanns Samml. aus-

den. In Wirtemberg besorgt eine beständige Sanitätsdeputation die Aufsicht über das Medicinalwesen y). In vielen Reichsstädten findet man ähnliche Anstalten und Einrichtungen z).

IV. Die besondere Aufsicht über das Medicinalwesen in einzelnen Districten und Städten wird von den dazu angestellten Physicis geführt a). In den Churbraunschweigischen Staaten sind, ausser den Stadtphysicis, für die Provinzen und Aemter sieben und zwanzig Landphysici angeordnet b).

Bey

auserlesener Landesgesetze III. 205. — Scherfs Archiv Th. IV. Abth. 1. S. 122 f. — Hildesheimische Medicinalordn. v. 1782. Cap. 1. Scherf Archiv. I. 6 f.

y) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 76.

z) Moser v. d. reichsstädtischen Regierungsverfassung S. 310.

a) I. H. *Fürstenau* de officio medici, speciatim ordinarii, alias physici dicti, circa personas inspectioni suae demandatas. Rint. 1721. C. F. Udens Grundriß der Physicatsgeschäfte in vorzüglicher Rücksicht auf die Medicinalverfassung in den preussischen Staaten. Stend. 1779. Vergl. Chursächs. Bestallungsbrief für einen Physicus, in Scherfs Beyträgen B. 1. Samml. 1. S. 118. Badische Ordnung und Instruction, wornach sich die Physici zu achten haben 1793. Daselbst B. 6. Samml. 1. S. 1 f.

b) Die Physicatsverfassung in den preussischen Staaten s. v. d. Hagen S. 14 f. Vergl. Hessen-Casselsche Verordnung wegen Bestellung der Landärzte oder Physicorum, vom 20. April 1787. in Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze VIII. 112.

Bey der Wahl eines Physici ist auf die zu diesem Amte besonders erforderliche genaue Kenntniß der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneykunde, der medicinischen Policey, der Apothekerkunst oder der pharmacevtischen Chemie, auch wohl der Vieharzneykunst, ausser den übrigen Eigenschaften eines guten und geschickten Arztes, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Ein Physicus ist verbunden, in seinem Amtsbezirke *) auf die genaue Befolgung und Medicinal- und Sanitätsgesetze Acht zu haben, und besonders darauf zu sehen, daß die Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen den ihnen obliegenden Pflichten getreulich nachkommen. Er muß den sich zeigenden Mängeln, Mißbräuchen und Gebrechen abzuhelfen und gute Ordnung in allen Stücken herzustellen und zu unterhalten, vorzüglich auch die so schädlichen Pfuschereyen zu unterdrücken suchen. Er ist verpflichtet, auf den Gesundheitszustand in seinem Amtsbezirke stets aufmerksam zu seyn, und bey Seuchen und ansteckenden Krankheiten die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen.

Sehr nützlich ist es, wenn er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten obern Policeybehörde, dem medicinischen Collegium, der Sanitätsdepu-tation

*) In der Grafschaft Lippe ist neben den Amtsphysicis ein Landphysicus angeordnet, der als Fiscal des Medicinalwesens und der medicinischen Policey die allgemeine Aufsicht des Collegii medici gar sehr erleichtert. Lippische Medicinalordn. Abschn. 1. Cap. 4.

tation ꝛc. über den Zustand seines Amtsbezirkes Bericht zu erstatten angehalten wird c). Wenn epidemische Krankheiten sich zeigen, muß dieses ohnehin unverweilt geschehen.

Mit Recht wird dem Physicus auch die Obsorge für die Gesundheit des nützlichen Viehes zur Pflicht gemacht d), da in den wenigsten Ländern für wohlunterrichtete Vieharzte gesorgt ist, sondern die Ausübung der Vieharzneykunst zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens meistens den Schmidten, Hirten, Schäfern, Scharfrichtern und Wasenmeistern überlassen ist. Hier ist wenigstens die allgemeine Aufsicht eines Sachkundigen, besonders für den Fall einer sich äussernden Viehseuche, wesentlich nöthig.

V. Durch vollständige Kenntniß des Landes und der natürlichen Beschaffenheit desselben werden die Bemühungen der Gesundheitspolicey gar sehr erleich-

c) Nach einigen Gesetzen soll alle Vierteljahre berichtet werden. Chursächs. Generale die Remedirung der Gebrechen im Medicinalwesen betr. v. 29. Jul. 1750. Schmieder I. 332. Hildesheim. Medicinalordn. Cap. 2. §. 6. Im Badischen sollen die vorgefallenen merkwürdigsten Casus jährlich einberichtet werden. Gerstlacher Samml. I. 517. Badische Hofrathsinstruction §. 110.

d) S. z. E. Hessen-Cassel. Medicinalordn. v. 1767. Cap. 3. §. 7. Samml. VI. 474. Mecklenburg-Schwerin. Medicinalordn. v. 1751. Cap. 1. §. 2. *Spalding* Repertor. pag. 604. Hildesheimische Medicinalordn. Cap. 2. §. 11. Lippische Medicinalordn. Abschn. 2. Cap. 4. §. 18. —

leichtert und unterstützt. Physicalische Topographien sind daher, so wie überhaupt, also auch vorzüglich in dieser Hinsicht von sehr großem Nutzen. Die allgemeine Aufsicht der Regierungen oder Sanitätscollegien kann viel genauer, und ihre zu erlassenden Verfügungen können viel passender und bestimmter seyn, wenn sie jeden District und Ort des Landes und seine Lage, Luft, Beschaffenheit des Bodens, Producte, die Lebensmittel, die am häufigsten genossen werden, die Lebensart, welche die Bewohner führen und ihren Einfluß auf die Gesundheit u. s. w. genau kennen.

In den Badischen Landen ist es allen Physicis zur Pflicht gemacht, nach und nach bey Gelegenheit und wenigstens einmahl in ihrer Dienstzeit von jedem Physicatsorte eine naturhistorische, physicalische Beschreibung zu machen *), oder die von dem Vorgänger verfaßte zu revidiren, und davon an die Regierung eine Abschrift, mit der Anzeige, was etwa in medicinischen Policeyrücksichten für Verbesserungen anzubringen seyn möchten, einzusenden e).

Die

*) Im Wirtembergischen sollen die Physici suchen, die historiam naturalem patriae, nach allen drey regnis, nach eines Jeden Vermögen und Gelegenheit zu perfectioniren und deßwegen ihre Berichte und Observationen von Zeit zu Zeit an die Collegia medica einsenden. Medicinalordn. v. 1786. Tit. I. §. 9.

e) Gerstlacher Samml. I. 521 f. Badische Hofrathsinstruction §. 111.

VI. Die Medicin und Chirurgie ist zwar nach der Meinung einiger Politiker eine freye Kunst, die Jeder treiben kann, der sich dazu geschickt fühlt. Indessen wird in dem Systeme einer unvernünftigen Policey doch mit vollem Recht bemerkt: "Die Policey (die unvernünftige nehmlich) wird eine völlige Freyheit der medicinischen Praxis gestatten. Jedem Bader, der sich den Doctortitel von der Universität zu . . . . . *) kaufen kann, jedem Apotheker, jedem Scharfrichter, Kuhhirten und andern unbetitelten Pfuschern muß es erlaubt seyn, dem Publicum mit seiner medicinischen Kenntniß zu dienen" f).

Die Meinung, daß man die Freyheit der medicinischen und chirurgischen **) Praxis nicht ein-

*) Der Nahme ist freylich dort ausgeschrieben. Aber die genannte Universität hat die einzige Thatsache, auf welche dieser Vorwurf sich gründen kann, jetzt auf eine Art erläutert, die sie hinlänglich entschuldigt.

f) Schwarz System einer unvernünftigen Policey (Basel 1797) S. 24. Vergl. Heß in d. Staatsschriften S. 290. "Ein Maurer und Zimmermann, der nicht zünftig ist, darf sich nicht unterstehen, ein Haus zu repariren; aber Leuten, welche nicht einmahl die Bestandtheile des menschlichen Körpers kennen, wird vergünstigt, daß sie ihn flicken können. Diese Erlaubniß ist der Sterblichkeit so vortheilhaft und der Bevölkerung so schädlich, daß man fast glauben sollte, die Obrigkeit sey mit dem Tode, zur Verlängerung ihres eigenen kostbaren Lebens, ein offensives Bündniß eingegangen".

**) Hier greift doch meistens die Zunftverfassung der saumseligen Policey einigermaßen unter die Arme.

einschränken dürfe, ist irrig und wahrhaft mörderisch. Mag man immerhin alle Gewerbe frey geben und den Unvorsichtigen, der ohne Prüfung an einen Stümper sich wendet, die Folgen seiner Unachtsamkeit tragen, oder späte Entschädigung auf dem Wege der Justiz suchen lassen — hier ist dem Layen ein sicheres Urtheil unmöglich; selbst des Publicums Stimmenmehrheit sichert ihn nicht, — und wenn er betrogen wird; so ist die Strafe, daß er sich leichtsinnig betrügen ließ, allzu hart, und Wiederherstellung liegt meistens ausser den Grenzen der Möglichkeit *). Nur der öffentliche Credit, auf genaue Untersuchung gestützt, kann die Gefahr, die so oft Todesgefahr ist, einigermaßen mindern. Und sollte dazu die Policey kein Recht, keine Pflicht haben? Die letztere ist wohl unverkennbar; und ist sie es, so kann man auch das erstere nicht abläugnen.

Vor-

*) Freylich sagen die Gesetze: "so ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst . . . . jemand mit seiner Arzney tödtet, erfünd' sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründeter, unzuläßiger Arzney, die ihm nit geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestraft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Aerzeney unterstehen und der mit keinem Grund gelernt haben". Peinl. Gerichtsordn. Art. 134. Aber was hilft das dem armen Gemordeten und seiner Familie? und was verdient denn die Obrigkeit, die dem Ignoranten, den sie duldet, eben dadurch Credit verschafft? —

Vor allen Dingen muß Sorge dafür getragen werden, daß gute Aerzte und Wundärzte gebildet werden. Was Joseph II. durch die Stiftung der medicinisch-chirurgischen Academie in dieser Hinsicht gethan hat, ist allgemein bekannt. Für die preussischen Staaten ist das im Jahr 1719 gestiftete Collegium medico-chirurgicum zu Berlin von großem Nutzen, woran auch Ausländern Theil zu nehmen verstattet ist g). In den Churbraunschweigischen Staaten ist zur Bildung geschickter Wundärzte sowohl für das Land, als für die Armee, ein chirurgisches Collegium zu Celle errichtet. Auch ist in der Absicht, das Land mit geschickten Wundärzten zu versehen, die Errichtung eines anatomisch-chirurgischen Collegium zu Hannover landesherrlich genehmigt und dieser Anstalt 1716 ein königliches Privilegium ertheilt worden h). — In Dresden ist im Jahr 1748, damit sowohl für die chursächsische Armee tüchtige Regiments- und Compagnie-Feldscherer, als auch für das Publicum geschickte Chirurgi gebildet werden, ein Collegium medico chirurgicum errichtet worden i). In denjenigen teutschen Staaten, wo hohe Schulen errichtet sind, ist bey der medicinischen Facultät für die Bildung practischer Aerzte und Wundärzte auch durch zweckmäßige Anstalten gesorgt. Dahin gehören hauptsächlich medicinische und chirurgische clinische Institute, Hospitäler, welche von den Schülern der Arzney-

g) v. d. Hagen a. a. O. S. 17 f.

h) Willich Ausz. I. 520 f.

i) Schmieder Policeyverf. des Churfürstenthums Sachsen III. 1419 f.

Arzneykunst unter der Leitung eines geschickten Lehrers besucht werden, Entbindungshäuser u. s. w.

Nur wohl unterrichtete Aerzte und Wundärzte müssen zur Praxis zugelassen werden *). In den preussischen Staaten wird kein Arzt zur medicinischen Praxis zugelassen, der nicht bey dem Ober-Collegium medicum sich gemeldet, wegen seiner Studien und der Erlangung der Doctorwürde sich legitimiret, einen anatomischen Cursus unter der Aufsicht des medicinisch-chirurgischen Collegium gemacht, und einen medicinisch-practischen Fall mit Kenntniß ausgearbeitet hat. Erst alsdann erhält er die Approbation als practischer Arzt auf denjenigen Ort, wo er sich niederlassen will, und die Erlaubniß, innere Curen zu verrichten k). Nur in kleinen Städten, Flecken und Dörfern, wo kein Arzt sich befindet, ist den gehörig geprüften Apothekern und Chirurgen unter

*) Bey weitem nicht überall ist die Staatspolicey in diesem Puncte streng genug, besonders jetzt, wo so viele — nicht das Studium der Medicin, sondern den Nahrungszweig der Heilkunst ergreifen, und wo manche (Gott Lob! nicht alle) medicinische Facultäten bey ihren Promotionen so gewissenhaft das sumimus pecuniam etc. beobachten. — Man hat die Anfänger in der medicinischen Praxis der Aufsicht älterer Collegien unterwerfen wollen. S. z. E. Marggräfl. Brandenb. Onolzb. Verordnung, daß junge Doctores medicinae unter Aufsicht eines Medici practici sich anfangs üben sollen. v. 17. Febr. 1785. Es ist aber dagegen viel und mancherley und zwar aus guten Gründen erinnert worden. Scherf Archiv V. 202 f.

k) v. d. Hagen a. a. O. S. 8. Bergius Policey und Cameralmag. VI. 336.

gewissen sehr bestimmten Einschränkungen die Verrichtung innerlicher Curen erlaubt l).

In den Churbraunschweigischen Landen sollen diejenigen, welche zu Göttingen promovirt haben, ohne weitere Prüfung auf Anmelden bey königlicher geheimer Rathsstube nach vorgängiger Legitimation wegen ihrer Kenntnisse und Aufführung die Erlaubniß zur medicinischen Praxis erhalten m). Wer nicht in Göttingen promovirt hat, muß sich bey der königlichen Regierung melden, seine Inaugural-Dissertation und glaubwürdige Zeugnisse vorlegen, welche sodann den Leib- und Hofärzten in Hannover oder andern erfahrnen Aerzten mit dem Auftrage zugefertigt werden, dem Candidaten einen medicinisch-practischen Fall zur Ausarbeitung aufzugeben und ihn daraus zu examiniren, worauf, nach Maßgabe des zu erstattenden Berichts, die Annahme oder Abweisung erfolgt n).

Wer

l) Allgem. Preuss. Verordnung v. 3. April 1771. Bergius neues Policey- und Cameralmagazin IV. 154 f.

m) Privilegien der Universität Göttingen Art. 23. Willich Auszug III. 314. 315. In der Folge ist denen, welche in den churbraunschweigischen Landen practiciren und zu Göttingen promoviren wollen, noch zur Bedingung gemacht worden, daß sie vor der Promotion ein oder zwey anatomische Demonstrationen halten sollen. Verordn. v. 29. Nov. 1751. Dieß geschieht aber nicht. Willich Ausz. III. 315. 316.

n) Verordn. v. 8. May und 20. Aug. 1731. Willich Ausz. I. 687 f. Eine ähnliche Verordn. in Chursachsen s. Schmieder a. a. O. I. 333. 334. *de Hohenthal* de Politia pag. 102. in Mecklen-

Wer in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen als practischer Arzt sich niederlassen will, muß bey dem Collegium medicum sich melden, seine Zeugnisse, academische Probstücke und sein Doctordiplom vorlegen und sich examiniren lassen o), auch einen Revers ausstellen, daß er seinen Pflichten genau nachkommen und die zur Aufnahme der Medicin angeordnete medicinische Societät mithalten, fleissig besuchen und darinn mitarbeiten wolle p).

Durch die Hessen-Casselschen Gesetze ist eine sehr genaue Prüfung aller Aerzte, die im Lande practiciren wollen, und eine darnach einzurichtende Classification derselben vorgeschrieben. Sie werden überhaupt in sechs Classen eingetheilt, und jede dieser Classen wird auf eine höchst treffende Weise geschildert. Mit besonderer Rücksicht hierauf soll nun die Prüfung nach der ertheilten genauen Vorschrift angestellt und nach dem Resultate derselben Jeder in die Classe, wohin er gehört, gesetzt, und darnach zu einer mehr oder weniger oder gar nicht eingeschränkten Praxis zu-

lenburg, wo jedoch die Prüfung der medicinischen Facultät zu Rostock übertragen ist; *Spalding* Repertor. iuris Mecklenburgici pag. 545. in Würtemberg, wo aber die Landeskinder den medicinischen Cursus in Tübingen gemacht haben, und nachher doch, so wie Auswärtige, von den Leibärzten per discursum examinirt werden müssen. Medicinalordn. v. 1789. Tit. I. §. 17.

o) Vergl. Hildesheimische Medicinalordn. Cap. I. §. 12 f. Lippische Medicinalordn. Abschn. 2. Cap. I.

p) H. Braunschw. neue Medicinalordn. v. 1747. Bergius Pol. und Cam. Mag. VI. 343.

gelassen, auch sein Patent diesem gemäß q) eingerichtet werden r).

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche ausser der Landesherrschaft zur Anstellung eines Arztes berechtiget sind, durch alle dergleichen Verfügungen in ihrem Rechte nicht gekränkt werden dürfen; sondern daß in diesem Falle die Gesundheitspolicey nur darauf zu sehen hat, daß keine ungeschickte und unbrauchbare Aerzte angestellt werden *), in welcher Rücksicht dem Landes-

q) Ein Arzt v. der sechsten oder niedrigsten Classe erhält folgende Legitimation: "Nachdem wir die Aufsätze des Hrn. D. N. N. geprüft haben; so hat sich gefunden, daß er (in dieser und jener Krankheit z. B.) in Wechselfiebern, in venerischen Krankheiten u. s. w. mit Nutzen gebraucht werden kann, und er soll seine Praxis nicht weiter, als auf diese Krankheiten, außer unter dem Beystande und dem Rathe eines andern Arztes von mehrerer Einsicht, ausdehnen dürfen. Der Arzt von der fünften Classe wird zur Behandlung aller Krankheiten zugelassen; der von der vierten Classe erhält noch das Ehrenwort geschickt; der von der dritten sehr geschickt; der von der zweyten fürtrefflich, der von der ersten fürtrefflich und ausgezeichnet. — Das sieht in der Theorie trefflich aus, hat aber in der Praxis ganz eigene Schwierigkeiten.

r) Medicinalordn. v. 1778. Samml. d. Hess. Verordn. VI. 924.

*) In der churbraunschweigischen Verordnung v. 1731 (oben Note n) heißt es ausdrücklich: "Es gehet aber in specie wegen der Stadt-Physicorum die Intention nicht dahin, denen Städten, welche bisher das ius, einen Stadt-Physicum zu errichten und zu bestellen, solches zu nehmen, sondern nur dahin Sorge zu tragen, daß solcher Platz mit einem geschickten Subjecto besetzet werde". Willich Ausz. I. 687. 688.

Landesherrn in der Regel das Bestätigungsrecht zustehet s).

Wundärzte, wenn sie gleich in einem oder dem andern Lande auch in eine chirurgische Innung vereinigt sind, und keiner ohne vorgängige Prüfung in dieselbe aufgenommen wird, müssen dennoch ohne besondere Erlaubniß und mehrmahlige Prüfung nicht zur chirurgischen Praxis zugelassen werden, welcher jedoch nach dem Resultate dieser Prüfung eine bestimmte Grenze anzuweisen ist. In den meisten teutschen Staaten sind darüber genaue und bestimmte Vorschriften t).

Nicht immer wird aber bey der Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte rc. mit aller Strenge verfahren, oder es glückt wohl auch Einem, die Lücken in seinen Kenntnissen geschickt zu verbergen, oder der wirklich geschickte Mann wird in der Folge in seinem Amte nachlässig, träg, unachtsam. In allen diesen Fällen kann gegen einen bereits angestellten Arzt oder Wundarzt, wenn er grobe Nach-

 lässig-

s) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 76. 77.

t) v. d. preussischen Staaten s. v. d. Hagen a. a. O. S. 9. Vergl. Königl. Preuss. Instruction, was ein Physicus bey einem Examen der Medicinalpersonen zu beobachten; in Udens und Pyls Magazin II. 325. Von den Herzogl. Braunschweig. Bergius, a. a. O. S. 343; von Baden — Gerstlacher Samml. I. 491 f.; von Mecklenburg — *Spalding* Repertor. pag. 142; von Chursachsen — Schmieder I. 334; von Hessen-Cassel — Samml. Hess. Verordn. VI. 932. Eine sehr vorzügliche Fürst.-Bischöfl. Würzburgische Verordn., die Vorbereitung und Prüfung der Wundärzte betreffend, v. 16. Sept. 1787, s. Pyls neues Magazin B. 2. Heft 4. S. 173.

lässigkeit oder Ungeschicklichkeit zeigt, und dadurch zu dem unglücklichen Ausgange einer oder der andern Cur hauptsächlich beyträgt, nicht nur im Wege Rechtens eine Suspension oder gänzliche Entfernung von der Praxis, allenfalls auch Landes- oder Stadträumung, erkannt, sondern auch, wenn etwa die Umstände ein processualisches Verfahren nicht zulassen sollten, von Policey wegen eine gleiche Verfügung getroffen, oder allenfalls eine bestimmte Beschränkung der Praxis angeordnet werden *).

Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen muß jeder, welcher sich als Wundarzt in dem Lande niederlassen will, bey königlicher Regierung um das Examen ansuchen. Dieses wird dann einem Stadtphysicus und einem oder zweyen Chirurgen übertragen. Wer ohne Approbation chirurgische Curen unternimmt, wird mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt. Ueberdieß sollen auch die Lehrknaben, welche die chirurgische Profession gelernt haben, nicht eher ausgeschrieben werden, als bis sie von dem Stadtphysicus und dem Amt der Chirurgen mit einem Zeugnisse ihrer Fähigkeit versehen sind u). In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, in dem Herzogthum Lauenburg und in der Grafschaft Hoya, sind eigene Landchirurgen angestellt.

VII. Der von den Bemühungen der Aerzte zu erwartende Erfolg, ihre Ehre und ihr guter Ruf, und

*) Vergl. Tob. Jac. Reinharth Disp. de eo, quod circa homicid. medici eiusque poen. iustum est. Erf. 1728. Quistorp Peinl. Recht. §. 265.
u) Verordn. v. 8. May und 20. Aug. 1731. Willich Ausz. I. 688. 689. III. 483.

und selbst das Leben und die Gesundheit der Bürger hängt sehr oft von den Kenntnissen, dem Fleisse und der Treue der Apotheker ab. Die Policey muß dafür Sorge tragen, daß sie gute Arzneymittel jederzeit in gehöriger Menge vorräthig haben, und daß sie dieselben, vorschriftsmäßig bereitet, gegen billige Preise ohne Zeitverlust liefern. In dieser Absicht werden theils in den allgemeinen Medicinalordnungen, theils in besonderen Apothekerordnungen v) die Pflichten der Apotheker genau bestimmt, und durch strenge Aufsicht wird für die Erfüllung derselben Sorge getragen.

Niemand darf zur Errichtung oder Annahme einer Apotheke zugelassen werden, der nicht vorher gehörig geprüft und tüchtig erfunden worden ist *). Es muß aber hierbey nicht blos auf die Geschicklichkeit des Mannes, sondern auch auf seinen moralischen Charakter und auf seine vorher schon erprobte Genauigkeit Rücksicht genommen werden. Denn der geschickteste Apotheker, der aus Gewinnsucht schlechte Arzney anschafft, sie verderben läßt, die Recepte nicht genau verfertigt, andere Sachen unterschiebt, ist für den Staat ein

 sehr

v) Ein Verzeichniß von Apothekerordnungen s. Daniel Entwürf einer Bibliothek der Staatsärzneykunde S. 76-78. Badische Apothekerordn. v. 1745. Gerstlacher Samml. I. 377. Apothekerordn. der Reichsstadt Augsburg. Beckmann Samml. auserlesener Landesgesetze IV. 91.

*) Ob nur ein Kunstverständiger eine Apotheke besitzen kann, ist bestritten. Doch scheint dem Layen in der Apothekerkunst nichts entgegen zu stehen, wenn er nur einen gehörig geprüften und beeidigten Provisor hält. Im Preussischen gilt das Gegentheil. Corp. Const. nov. T. 5. P. 3. p. 97.

sehr gefährlicher Mann w). Auch die Gehülfen der Apotheker, die sogenannten Provisoren, müssen billig einer strengen Prüfung unterworfen x), und beide auf ihre Pflichten beeidiget werden y).

Alle, welche sich in den Churbraunschweigischen Landen als Apotheker niederlassen wollen, müssen ihre Lehrbriefe und Atteste, daß sie wenigstens sieben Jahre lang als Gesellen servirt haben, vorlegen, und die ihnen aufzugebenden processus pharmaceutico-chimicos in Beyseyn einer von der Landesregierung zu benennenden Magistratsperson und eines oder mehrerer erfahrnen Aerzte und Apotheker, elaboriren, und sodann von den Aerzten und Apothekern examinirt werden, welche darüber an die Regierung Bericht erstatten, worauf entweder die Approbation oder die Verwerfung erfolgt z).

Die Errichtung einer neuen Apotheke ist zwar an und für sich ein Privatunternehmen; aber die Apotheke ist doch ihrem Zweck und Wirkungskreise nach eine öffentliche Anstalt. Weder ein einzelner Bürger noch eine Gemeinheit, wie z. E. eine

w) Scherf Archiv d. medicinischen Policey I. 59. Note ff. Vergl. *Spalding* Repertor. iur. *Mecklenburgici* pag. 38.

x) S. z. E. Hildesheim. Medicinalordn. Cap. 4. §. 4. Gerstlacher Samml. d. Badischen Gesetze I. 474.

y) Den Eid der Apotheker und Apothekergesellen im Churbraunschweigischen s. Willich Ausz. I. 119. 121.

z) Willich I. 690. Vorschriften im Preussischen s. Bergius Policey- und Cameralmag. VI. 338. v. d. Hagen Nachricht v. d. Medicinalanstalten in den preuss. Staaten S. 10. im Hessen-Casselschen Samml. VI. 470. 481.

eine Stadt, darf daher eigenmächtig und ohne landesherrliche Genehmigung eine neue Apotheke anlegen a).

Der Apotheker muß die Arzneyen in gehöriger Güte und zu billigem Preise liefern. Um des ersteren gewiß zu seyn, werden die Apotheken von Zeit zu Zeit visitirt; um das letztere zu bewirken, werden Apothekertaxen festgesetzt b). Die Reichsgesetze verordnen, daß die Obrigkeiten, unter denen Apotheker wohnen, dieselbe durch ihre dazu Verordnete und der Sache Verständige, jährlich aufs wenigste einmahl visitiren und besichtigen und gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen und den Materialien gebührlichen Werth setzen lassen sollen, damit ein jeder um sein Geld gute, frische und taugliche Materialien und Arzney bekomme, und in dem nicht betrogen noch übernommen werde c).

In

a) Westphal teutsches und reichsständ. Privatrecht I. 197.

b) Vergl. Krügelstein von Verminderung der Arzneypreise und der zu diesem Behuf erforderlichen Einrichtung der Dispensatorien und Taxen; eine im J. 1794 von der K. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Neu bearbeitet und vermehrt. Gött. 1795. Wie können billige Preise der Apotheker-Waaren, besonders der zubereiteten Arzneyen, erhalten und gesichert werden? eine der K. Soc. d. W. zu Göttingen überreichte Concurrenzschrift. Stendal 1795. Westrumb Bemerkungen über Arzney-Taxen und deren Veränderung; (veranlaßt durch die beiden eben genannten Schriften. Göttingen 1797.

c) Reichs-Policeyordn. v. 1548. Tit. 33. von 1577. Tit. 34. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1354.

In den Churbraunschweigischen Landen sollen die Apotheken von der Ortsobrigkeit mit Zuziehung der Land- und Stadtphysicorum oder ältesten practicirenden Aerzte ordentlich und genau visitirt *), verdorbene und verfälschte Arzneymittel von den guten abgesondert und weggeworfen, und von der Beschaffenheit der Apotheken innerhalb sechs Wochen Bericht an die Landesregierung erstattet werden. Die Kosten der Visitation tragen die Stadtcämmereyen und die Apotheker zur Hälfte. Inzwischen steht es einem jeden approbirten Arzte frey, das, was er zu verschreiben gedenket oder bereits verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen, woran ihn der Apotheker oder dessen Gesellen und Jungen auf keine Weise hindern sollen d).

Die ordentlichen Visitationen dürfen jedoch den Physicus nicht abhalten, von Zeit zu Zeit in den Apotheken nachzusehen, ob es überall gesetz- und ordnungsmäßig zugehet e), da es so leicht möglich ist, daß jene Visitationen, wenn man sich in der Apotheke darauf bey Zeiten vorzubereiten gewußt hat, in eine bloße Formalität ausarten.

Uebri-

*) Wann und wie oft? ist nicht bestimmt.

d) Willich Ausz. I. 690. Verordnungen im Preussischen Bergius a. a. O. S. 339 insbes. K. Preuss. Instruction, was ein Physicus bey Visitation der Apotheken zu beobachten habe; in Udens und Pyls Magazin II. 322. Chursächsische — Schmieder I. 335. Hessen-Casselsche Samml. 475. 483. 947 f.

e) Vergl. Badische Verordn. v. 15. Jul. 1767. Gerstlacher Samml. I. 479.

Uebrigens sind die Apotheker verpflichtet, die ihnen überlieferten Recepte genau zu befolgen, nie nach ihrem Gutdünken ein sogenanntes quid pro quo zu nehmen, gehöriges Maaß und Gewicht zu halten, nur von autorisirten Aerzten Recepte anzunehmen, bey vorkommenden Bedenklichkeiten, und wenn sie einen Irrthum in einem Recepte, vermuthen, sogleich nachzufragen, wichtige Medicamente ohne Recept nicht auszugeben *), die verschriebenen Arzneyen baldmöglichst, es sey bey Tag oder Nacht, zu verfertigen, die Lehrlinge bey der Bearbeitung und dem Verkaufe der Medicamente nur mit äusserster Vorsicht zu gebrauchen, die Recepte sorgfältig aufzubewahren und ein genaues Buch zu führen f).

Hingegen müssen die Apotheker auch bey dem ausschließenden Verkauf der Arzneymittel gegen andere Handelsleute, besonders die sogenannten Materialisten, nachdrücklich geschützt werden. Nur ist es hier nicht ganz leicht, die Grenzlinien richtig und mit Billigkeit zu bestimmen. Sachen, die nur allein zum Arzneygebrauch dienen, und vorzüglich solche, die erst dazu zubereitet werden müssen, gehören allerdings ausschließlich in die Apotheken, und nie sollte man den Verkauf irgend eines solchen eigentlichen Arzneymittels, würde es auch für noch so unschuldig gehalten, ausser den Apo-

*) Ihre Pflichten in Ansehung giftartiger Substanzen s. Th. 1. S. 306 f.

f) Vergl. Westphal v. dem Recht und den Pflichten der Apotheker §. 15.; in s. t. u. reichsständ. Privatrechte I. 196. Fast alle Landes-Policeygesetze stimmen in Ansehung dieser Puncte überein.

Apotheken dulden g). Meistens ist durch Landes-Policeygesetze den Materialisten und Apothekern vorgeschrieben, welche Waaren sie zu führen berechtigt seyn sollen, ohne daß jedoch dadurch den häufigen Grenzstreitigkeiten zwischen beiden völlig hätte vorgebeugt werden können h).

VIII. Arzt und Arzneymittel helfen wenig oder nichts, wenn es an der gehörigen Wartung und Pflege fehlt. Kein traurigerer Zustand eines Kranken lässt sich denken, als wenn nur Leute, denen die Behandlung kranker Personen völlig fremd ist, ihn umgeben, sey auch sonst ihr Wille noch so gut. Die Policey muß allerdings auch darauf denken, daß gute Krankenwärter gebildet, und besonders in Zeiten epidemischer Krankheiten nicht vergeblich gesucht werden. In katholischen Ländern findet man einige geistliche Institute, die dem Dienste der Kranken ausschließend gewidmet sind, und deren Glieder öfters auch in Privathäusern, wenn sie dahin verlangt werden, ihre hülfreichen und wohlthätigen Hände zur Wartung und Pflege der Kranken darbieten. In den protestantischen Ländern ist fast überall der Krankenwärterdienst in den Händen roher und unwissender Leute. In Mannheim wurde 1782 eine sehr nützliche Krankenwärterschule gestiftet i).

We-

g) Westphal a. a. O. S. 188 f.

h) Vergl. Bergius neues Policey- und Cameralmagazin IV. 150 f.

i) Schlözers Staatsanzeigen Heft 7. S. 283 f. Berlin. Monatschrift 1785. VIII. 164 f. Journal v. u. f. Teutschland 1786. VI. 375. 376. Scherf Archiv d. medicinischen Policey I. 348. II. 26 f. u. 304.

Wenige Medicinalgesetze beschäftigen sich mit diesem so höchst wichtigen Gegenstande.

In der Wirtembergischen Medicinalordnung k) ist vorgeschrieben, daß in allen, besonders den Hauptstädten, und, wo es thunlich, auch in den Flecken, Personen, die zur Wartung und Pflege der Kranken gebraucht werden können, mit einem jährlichen Wartegelde angestellt werden sollen. Auch soll, wenn sie Alters, oder Unvermöglichkeit halber ihren Beruf nicht mehr abwarten können, wegen ihrer dem Publicum geleisteten treuen und wichtigen Dienste auf ihre Versorgung so viel möglich Bedacht genommen werden *).

IX. Für Verpflegung und Heilung armer Kranken muß von der Policey Sorge getragen werden. Da, wo die Policey nicht im Stande ist, alles, was für hülflose Kranke billig geschehen sollte, auszuführen, helfen bisweilen die menschenfreundlichen Gesinnungen der Bürger dem Mangel ab, den die Policey, so gern sie auch möchte, nur allzuoft nicht heben kann. Die schöne Privatanstalt für kranke Hausarme, die Hamburgs Bürgern so viel Ehre macht, ist allgemein bekannt l).

Kran-

k) Tit. 4. §. 19. 20. 21.

*) Müssen sie sich, wie auch hier §. 20. vorgeschrieben ist, bey allen Krankheiten, sie seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, gebrauchen lassen; so müßte nicht nur für ihre Verpflegung im Fall der Ansteckung, sondern auch, wenn sie Opfer ihres Dienstes werden, für ihre Familie billig gesorgt werden.

l) Schlözer Staatsanz. VII. 288. Scherf Archiv I. 347. Dess. Beyträge V. Samml. 1. S. 3. VI. Samml. 2. S. 139. Vergl. Beantwortung der v. d. K.

Krankenhäuser sind der gewöhnliche Zufluchtsort armer Kranken. Aber selten können alle Hülfebedürftige aufgenommen werden, und manche werden durch besondere Umstände abgehalten, gerade hier Hülfe zu suchen. Diesen ist die Wohlthätigkeit — aber eine überlegte, zweckmäßig geleitete Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger dringendes Bedürfniß. Die Policey, so sehr auch sie selbst durch Unterstützung der Einzelnen gewinnt, kann doch nur alsdann wahrhaft gewinnen, wenn die Unterstützung zweckmäßig ist, und darauf darf und muß sie ihr Augenmerk mit richten.

Die Krankenhäuser selbst müssen der genauesten Policeyaufsicht unterworfen seyn, und lieber gar nicht, als schlecht, unterhalten werden. Es ist mehr als barbarisch, den Elenden, den die Hoffnung, daß ihm geholfen werde, herbeylockte, hülflos oder doch vernachlässigt umkommen zu lassen. Den Versuchen junger, unerfahrner Aerzte muß nie ein Kranker preis gegeben werden *). Man

K. Societät der Wissenschaften in Göttingen aufgegebenen Preisfrage: Welche sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen? Gekrönte Preisschrift vom Hrn. Prof. Hecker zu Erfurt; im neuen Hannöverschen Magazin 1793. St. 83. 84. 85. und mit einem Nachtrage in Scherfs Beyträgen B. 5 Samml. 2. S. 23.

*) Daß dieß nicht blos Gewissens- sondern Zwangspflicht ist, bedarf wohl keines Beweises, obgleich bisweilen von einigen gefühllosen Menschen zwischen Anatomie und Krankenhaus nur der Unter

Man lese, was neuerlich wegen der Charité in Berlin verordnet und verfügt worden ist m), — der beste Beytrag zur Policey der Krankenhäuser!

Am nothwendigsten sind zweckmäßige Policeyanstalten für wahnwitzige, verrückte und rasende Leute, da es dabey eines Theils auf die so mühsame Sorge für sie selbst, andern Theils aber auch auf Sicherheit der Mitbürger ankömmt. Es ist Pflicht der Policey, zur sicheren Aufbewahrung, aber auch zur Wiederherstellung der Unglücklichen die nöthigen Anstalten zu treffen. In dieser Absicht werden besondere Häuser — Toll- oder Irrenhäuser, errichtet, deren man in Teutschland mehrere findet, aber keines, dessen Einrichtung von Kennern völlig gebilligt würde n).

Be-

terschied gemacht werden mag, daß dort an todten, hier an lebenden Cadavern experimentirt wird.

m) Am besten zusammen gestellt findet man die ganze merkwürdige Geschichte in den Jahrbüchern der preussischen Monarchie.

n) Die gewöhnliche Einrichtung beschreibt Bergius im Policey- und Cameralmagazin VIII. 330 f. von der Einrichtung des Tollhauses zu Celle s. Willich Ausz. III. 550 f. — Von einigen andern Tollhäusern finden sich specielle Nachrichten, und zwar von dem Irrenhause zu Berlin in Udens und Pyls Mag. II. 283. zu Königsberg das. 767. zu Wien in den Ephemeriden der Menschheit 1784. IX. 342 zu Waldheim in Pyls neuem Mag. Th. 1. St. 1. S. 100. Die Hauptschwierigkeit macht die so nöthige, aber sehr kostspielige, ganz specielle Aufsicht und die Absonderung jedes

X. Befinden sich mineralische Brunnen in einem Lande, so ist es Pflicht der Gesundheitspolicey, für die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung derselben Sorge zu tragen; eine Pflicht, zu deren Erfüllung meistens auch die Finanzpolitik antreibt. Daraus folgt aber keinesweges, daß, wenn dergleichen Brunnen auf dem Grund und Boden eines Privatmannes sich befinden, der Landesherr berechtiget sey, sich derselben eigenmächtig anzumaßen o). Nur, wenn sie nicht anders, als durch öffentliche Einrichtungen und einen das Vermögen eines Privatmannes übersteigenden Aufwand für das Publicum brauchbar gemacht werden können, darf der Eigenthümer angehalten werden, sie gegen verhältnißmäßige Entschädigung dem Landesherrn zu überlassen.

Die Gesundheitspolicey muß darauf sehen, daß die Bäder und Gesundbrunnen ihrem Zwecke gemäß eingerichtet, und hauptsächlich mit allem dem, was für die Wiederherstellung der Gesundheit und für die Bequemlichkeit der sie besuchenden Kranken nothwendig und nützlich ist, gehörig versehen werden p). In der Wirtembergischen Medi-

Wahnsinnigen von den andern, da die Gesellschaft gewöhnlich die Krankheit erhöht und auf alle Fälle die Heilung äusserst erschwert.

o) Zwar behauptet Möser (v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 82.) das Gegentheil, aber ohne allen Grund. Die Regalität der Gesundbrunnen, Bäder ꝛc. ist doch schlechterdings unerweislich.

p) In dieser Rücksicht sind denjenigen, welche sich dazu entschließen, bey dem Rehburger Brunnen Häu-

Medicinalordnung q) ist insonderheit denjenigen Physicis, welchen Gesundbrunnen und Bäder anvertrauet sind, aufgegeben, dieselben wohl und fleissig in Acht zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß sie in gutem Stande, auch die Quellen wohl gereinigt und sauber gehalten, die Gesetze und Ordnungen der Brunnen und Bäder, sammt der obrigkeitlich angesetzten Taxe der Zimmer, auch der Speisen und Getränke, beobachtet, und die Bad- und Brunnengäste wohl bedient werden mögen. Auch sollen sie die Krankheiten der Gäste, sammt dem Erfolg der Curen, so viel sich thun läßt, fleißig, pünctlich und zuverlässig aufzeichnen.

In Ansehung der armen Bad- und Brunnengäste muß eine gewisse Ordnung gehalten werden, damit der Zulauf derselben auf einmahl nicht zu groß, und die übrige Badgesellschaft von ihnen nicht belästiget werde r).

Häuser zu bauen, sich da nieder zu lassen und ein der Brunnengesellschaft nützliches und zu statten kommendes Gewerbe zu treiben, verschiedene Vorzüge und Freyheiten versprochen worden. Patent v. 28. Nov. 1752. Willich Ausz. III. 33.

q) Tit. 1. §. 8.

r) Eine hierauf abzweckende Churbraunschweigische Verordnung s. Willich Ausz. III. 33.

Zweyte Abtheilung.

Recht der Sanitätspolicey.

I. Reinigkeit der Luft. II. Beschaffenheit der Lebensmittel, insbesondere der Eßwaaren. III. Getränke. IV. Gefäße. V. Wohnung. VI. Kleidung. VII. Lebensart. VIII. Sorge für Schwangere und Gebährende. IX. Sorge für neugeborne Kinder. X. Sorge für die Gesundheit der Jugend. IX. Abwendung zufälliger Gefahren.

I. Die Sanitätspolicey sucht die Gefahren, welche der Gesundheit der Staatsbürger drohen, abzuwenden, indem sie theils überhaupt solche Anstalten und Vorkehrungen trifft, welche zur Erhaltung der Gesundheit und zur Entfernung alles dessen, was ihr gefährlich seyn könnte, abzwecken, theils insbesondere für gewisse Personen, und in gewissen Fällen, wo es vorzüglich nöthig ist, Sorge trägt, damit nichts zum Nachtheile der Gesundheit geschehe, vielmehr die Mittel zur Erhaltung derselben vorhanden seyen und gehörig benutzt werden.

Nichts ist für die Erhaltung der Gesundheit wesentlicher und nothwendiger, als eine reine, gesunde Luft a). Freylich kann die Policey die Beschaffenheit der Luft, welche von der Lage und dem Clima eines Landes und von der Natur des Bodens

a) Frank medicinische Policey Abth 4. Abschn. 1. §. 1-14. (III. 824 f.).

dens bestimmt wird, nicht schlechterdings abändern; aber sie kann doch sehr viele der mannigfaltigen Ursachen, welche dazu beytragen, die Luft zu verderben, aus dem Wege räumen. Und dazu ist sie unstreitig vollkommen verpflichtet.

Hieher gehört hauptsächlich die Austrocknung allzufeuchter, morastiger Gegenden, welche theils unmittelbar von der Landespolicey bewirkt, theils durch Aufmunterungen und Belohnungen befördert werden kann t). Ueberschwemmungen, welche gewöhnlich stehendes und sehr bald faulendes Wasser zurückzulassen pflegen, müssen auch um der Gesundheit willen möglichst verhütet werden. Wenn aber der Fall dennoch eintritt, so muß die Policey schleunige Vorkehrungen zur Abwendung der für die Gesundheit der Bewohner solcher Gegenden, welche durch Ueberschwemmung gelitten haben, zu besorgenden Nachtheile treffen, und insbesondere die Mittel, wodurch dieselben vermieden werden können, auf eine zweckmäßige und populäre Art bekannt machen u),

t) *de Hohenthal* de politia §. 31. Nota 5. Frank a. a. O. III. 869. Vergleich die Nachrichten von der Moorcultur im Bremischen in Schlözers Staatsanzeigen H. XI. S. 368. und des Freyherrn v. Aretin Schriften über die Mooreultur in Baiern.

u) Vergl. die (sehr gerühmte) Anzeigen der Mittel, die Ungesundheit derjenigen Wohnungen zu vermindern, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen, von M. Cadet de Vaux. Verteutscht von Dr. Ferro. Wien 1784. und in Scherfs Archiv B. 4. Abth. 2. S. 1 f. — Sehr zweckmäßige Vorschriften dieser Art s. Schmieder Po-

Vor allen Dingen müssen die Leute, allenfalls durch Zwangsmittel, dazu angehalten werden, daß sie die Gebäude von dem zurückgebliebenen und stehenden Wasser, so wie von dem hereingekommenen Schlamm und Unrath schleunig reinigen, sodann austrocknen, durchräuchern, und nicht eher, als bis Sachkundige sie für bewohnbar erklärt haben, wieder beziehen. Die übrigen Vorkehrungen hangen größtentheils von der örtlichen Beschaffenheit ab, und müssen folglich dadurch bestimmt werden.

Die Flüsse, Gräben und Teiche müssen von Zeit zu Zeit ausgeräumet und gereiniget werden. Die Policey muß entweder selbst Veranstaltung dazu treffen, oder doch dafür sorgen, daß dieses von denjenigen, welche dazu verpflichtet sind, nicht vernachlässiget werde, und deßwegen die nöthigen Untersuchungen anstellen. Sie muß aber auch darauf sehen, daß dieses Ausräumen nicht zur Unzeit vorgenommen werde, weil, wenn es in den heissesten Sommermonaten geschieht, der ausgeworfene Schlamm sehr bald die Luft verpestet v).

Das Hanf- und Flachsbeizen oder Rotten verunreiniget kleinere und langsam dahin schleichende Bäche, vorzüglich aber stehende Gewässer, und erfüllet die Luft in einem beträchtlichen Umkreise mit stinkenden Ausdünstungen, wird folglich der Ge-

Policeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen III. 1501 f. Pyl's N. Mag I. 694.

v) Frank a. a. O. S. 875. 876.

Gesundheit durch das Verderbniß des Wassers und der Luft doppelt gefährlich w). Es sind mancherley Policeyverordnungen über diesen Gegenstand vorhanden, die in den Grundsätzen nichts weniger als übereinstimmen. Bald sind es die Fische, bald die Menschen, auf welche vorzugsweise Rücksicht genommen wird. Ein herzoglich-braunschweigisches Gesetz verordnet, daß niemand Flachs oder Hanf in Flüssen, Bächen und Fischteichen beizen soll, damit das daraus zu kochende Bier gut, die Fische gesund erhalten, und verschiedenen Krankheiten vorgebogen werde x). In Chursachsen und Hessen *) ist das Einlegen des Flachses und Hanfes in die Flüsse und Bäche gleichfalls, aber hauptsächlich um der Fischerey willen, verboten y). Die gute Wirkung für die Gesundheit der Unterthanen ist also wenigstens eine zufällige Folge dieses Verbots.

Die Churbraunschweigischen Gesetze verbieten das der Gesundheit nachtheilige Flachsrotten in Strömen, Bächen, Teichen und allen andern frischen und lebendigen Gewässern bey zwanzig

 Reichs-

w) Frank a. a. O. S. 924. 925.

x) Verordn. v. 5. Aug. 1681, 29. Apr. 1692. und 24. Jul. 1721.

*) Die großen Ströme: Weser, Werre, Fulde, Lahn, Ohm, Edder, Schwelm und Diemel sind hier mit Recht ausgenommen, weil diesen durch das Flachs- und Hanfbeizen kein Nachtheil zuwächset. Vergl. Frank a. a. O. S. 423.

y) Chursächsische Fischordnung §. 14. Schmieder I. 183. Hessen-Casselsche erneuerte Fischordnung §. 8. Samml. VI, 888.

Reichsthaler oder achttägiger Gefängnißstrafe, erlauben hingegen denjenigen, welche Flachs zu rotten haben, an sumpfigten und morastigen Orten *), welche mit keinem fliessenden oder frischen Wasser einige Communication haben, Gruben zu graben, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, ohnweit der Ströme, Bäche oder Teiche, worinn vorher der Flachs gerottet worden ist, jedoch an einem niedrigen Orte, wo dem Wasser der Fall gegeben werden kann, und welcher so gelegen ist, daß daraus nichts in einigen Strom, Bach, Teich oder in ein anderes lebendiges Wasser zurück- oder abfliessen könne, ebenmäßig Gruben zu graben, und wenn sie ihren Flachs in dieselbe gelegt haben, das Wasser durch Furchen, Rinnen oder Röhren darauf zu leiten; wenn aber auch dieses nicht thunlich wäre, sonst an einem unschädlichen Orte Graben zu graben, und das Wasser darauf zu tragen oder zu fahren z).

Die Stadtgräben müssen da, wo sie zur Befestigung nicht wesentlich mit gehören, ausgetrocknet **), oder doch zu gehöriger Zeit gereiniget und so erhalten werden, daß der Durchzug des Wassers ungehindert bleibt a). An manchen Or-

*) Ein nützlicher Zusatz wäre wohl: jedoch nicht zu nahe an den Wohnungen. —

z) Verordn. v. 1. Aug. 1705. erneuert d. 29. Jul. 1719. Willich Ausz. I. 769.

**) Dieß ist seit einigen Jahren in Göttingen mit dem glücklichsten Erfolge, zu Nutzen und zur Zierde der Stadt, geschehen.

a) Frank a. a. O. S. 925 f.

Orten werden die Stadtgraben durch Schleusen und Cloake auf eine für die Gesundheit höchst nachtheilige Weise mit Unreinigkeiten aller Art angefüllt, wogegen die Policey nachdrückliche Vorkehrungen treffen muß b).

Die Fischteiche, nahe bey den Städten und Dörfern, sind nicht weniger gefährlich, als die Sümpfe, und bedürfen daher einer genauen Aufsicht der Policey, die entweder für ihre Austrocknung oder wenigstens dafür sorgen muß, daß sie durch unermüdete Aufmerksamkeit so unschädlich, wie möglich, gemacht werden. Auch Wiesen und Gärten in der Nähe der Wohnungen dürfen von der Gesundheitspolicey nicht ganz ausser Acht gelassen werden, und wenn sie gleich nicht überall durch Verordnungen und Strafgebote helfen und bessern kann, so muß sie wenigstens durch zweckmäßige Belehrungen die Nachtheile für die Gesundheit zu verhüten und zu vermindern suchen, die auch hier durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit entstehen können c).

Die Kirchhöfe, nahe bey den Wohnungen der Lebendigen, sind, was man auch dagegen hat sagen wollen d), im Ganzen genommen und in

 den

b) Ein Beyspiel von Dresden s. Schmieder III. 1513.

c) Frank a. a. O. S. 927 f.

d) S. insbes. Die Unschädlichkeit der Kirchhöfe, nahe bey den Wohnungen der Lebendigen. Freyburg 1775. Zwey Gutachten der medicinischen Facult. zu Leipzig und Halle in *Alberti* iurispr. med. T. 3.

den meisten Fällen der Gesundheit höchst nachtheilig e). Die alten Römer duldeten sie nicht in der Stadt f); — ein Verbot, welches in der Folge auch auf die Landstädte ausgedehnt wurde. Vorurtheile gaben unter den Christen den Begräbnissen in und bey den Kirchen, also in jedem Falle innerhalb der Städte und Dörfer, einen großen Werth g). In den Kirchen selbst begraben zu werden, war aber immer ein Vorzug, der nur bestimmten Personen zu Theil wurde. Die übrigen fanden ihre Ruhestätte neben den Kirchen. Um die Todten zu ehren, vergiftete man die Lebendigen. Diese haben unstreitig ein vollkommenes Recht, einer ihnen so gefährlichen Achtung gegen jene zu widersprechen h).

Die

T. 3. caſ. 47. und in Scherfs Archiv B. 4. Abtheil. 2. S. 112 f.

e) C. G. *Hoffmann* de cömetriis ex vrbe tollendis Francof. ad Viadr. 1730. N. A. 1758. M. I. *Alix* de nociva mortuorum intra ſacras aedes vrbiumque muros ſepultura. Erford. 1773. Scherf Archiv B. IV. Abth. 1. S. 1 f. Abtheil. 2. S. 101 f. Krünitz Encyclopädie B. 73. S. 439. Pyl n. Magazin. Th. II. 332. Eschenbach Anmerkungen über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen. Rostock 1787. Berlin. Monatsschrift 1794. Febr. 1785. Jan.

f) In den 12 Tafeln (Tab. X. I. 3.) heißt es: hominem mortuum in urbe ne sepelito neve vrito. Cicero de legibus L. 2. I. G. *Eccius* ad L. XII. Tab. hominem mortuum etc. Lipſ. 1786.

g) Eine kurze Geschichte der Begräbnisse in den Kirchen s. in Winklers Dissertation de jure sepulturae in templis. Lipſ. 1784. Vergl. Krünitz a. a. O. S. 452.

h) Thomasius hat auch das Verdienst, daß er zuerst die Lebendigen gegen die Todten in Schutz

nahm

Die Gesundheitspolicey ist schuldig und verbunden, die Gefahren, welche mit den Begräbnissen innerhalb der Städte und Dörfer verbunden sind, abzuwenden; und dieß kann nicht sicherer geschehen, als wenn die Kirchhöfe entfernt von den Wohnungen der Lebendigen angelegt werden. Freylich stehen manche Schwierigkeiten entgegen — das Vorzugsrecht, in den Kirchen begraben zu werden; Eigenthumsrechte auf Familienbegräbnisse in Kirchen und auf Kirchhöfen in den Städten und Dörfern; Entschädigungen für die Berechtigten und selbst für die Kirchen, die die Begräbnißplätze verkaufen; Mangel an schicklichem Raum für neue Kirchhöfe; endlich auch in manchen Fällen Mangel an Fonds zur Bestreitung der Kosten i). Allein Rechte, die auf jetzt entdeckten Vorurtheilen beruhen, Rechte, die so höchst gemeinschädlich sind, müssen der anordnenden Gewalt der Staatspolicey weichen. Da, wo diese Rechte mit Kostenaufwand erworben sind, muß Ent-

nahm. Allerdings ist, wie er sehr gründlich gezeigt hat, das Begraben in den Kirchen gegen das Naturrecht. Christ. *Thomasius* de iure princip. circa cerimon. sepult. §. 8. — *Leyser* med. ad Pand. Vol. I. Spec. 192. m. 5. 6. I. H. *Böhmer* de iur. erig. cömetr. cap. 2. §. 25.

i) Alles das setzt Winkler in s. zwey Dissertationen de iure sepulturae in templis (Lips. 1784), weitläufig auseinander. Als ein großes Hinderniß hätte er auch noch den Aberglauben und das Vorurtheil des Volkes, und besonders in manchen Ländern den Widerstand der Geistlichkeit, billig berühren sollen. Ein Beyspiel von letzterem s. Schlözers Staatsanzeigen B. 1. S. 200.

Entschädigung geleistet k), für die Einkünfte der Kirchen auf andere Weise gesorgt werden. Platz findet sich, wenn man ihn ernstlich sucht, gewiß überall, und die Kosten allein dürfen bey einer so wichtigen Angelegenheit kein Abhaltungsgrund seyn, so sehr sie es auch, wenn gleich öfters ungenannt, an mehr als einem Orte seyn mögen l). Erlauben indessen die Umstände nicht, die Begräbnisse in den Kirchen ganz zu verbieten und die Kirchhöfe von den Wohnungen der Lebendigen hinweg zu verlegen, so muß die Gesundheitspolicey wenigstens alles thun, was die Schädlichkeit derselben vermindern kann m). Bey der Anlegnung neuer Kirchhöfe muß übrigens alle Vorsicht gebraucht werden, daß sie, die doch nie sehr weit von den

k) "Bey Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern". Allgem. preuss. Landr. Th. 2. Tit. IX. §. 185. Freylich keine volle Entschädigung; aber die Besitzer müssen auch bedenken, daß ihr Recht auf Unrecht ruht. — Als im Jahr 1778 in Schwedisch-Pommern die Begräbnisse in den Kirchen verboten wurden, haben mehrere Edelleute sich ihrer Erbbegräbnisse freywillig begeben. Udens und Pyls Mag. II. 332. Der academische Senat zu Wittenberg hat im Jahr 1782 dem Rechte, in den Kirchen begraben zu werden, entsagt. Scherfs Beyträge II. Samml. 1. S. 154.

l) Vorschläge, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen, von Mösers. Berlin. Monatsschr. 1784. Febr.

m) Gute Vorschläge s. *Winkler* Diss. 2. §. 14. 15. Scherf Archiv B. 4. Abth. 2. S. 109 f.

den Wohnörtern entfernt werden können, durch ihre Ausdünstungen nicht schädlich werden n).

Mehreren teutschen Fürsten ist es gelungen, die Begräbnisse mitten unter den Lebendigen zu verbannen; anderen wenigstens, sie einzuschränken o). Oertliche Verhältnisse können freylich die Schwierigkeiten bald vermehren, bald vermindern. Die Unterrichtspolicey kann ein so wohlthätiges Unternehmen unendlich erleichtern.

In den Städten und andern von mehreren Menschen bewohnten Oertern muß die Gesundheitspolicey darauf sehen, daß durch unordentliche Anlegung der Gebäude der Durchzug der freyen Luft nicht gehindert werde p). Aus diesem Grunde ist die Policey berechtiget, zu verlangen, daß die Gebäude nicht nach bloßer Laune und Willkühr un-

n) Nützliche Bemerkungen über die Anlegung der Kirchhöfe s. bey Gmelin über die neuern Entdeckungen in der Lehre von der Luft. Brief 15. Vergl. Scherf a. a. O. S. 121.

o) Badisches Verbot der Begräbnisse in den Kirchen v. 1753. Gerstlacher I. 371. Schwedisch-Pommersches v. 1778. Udens und Pyls Mag. II. 328. Oesterreichisches v. 1784. Krünitz Encyclopädie B. 73. S. 602. Preussisches Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 184. Fürstl. Altenburg. v. 1786. Teutsch. Zuschauer XI. 232. Gräfl. Lippisches v. 1779. Scherf a. a. O. S. 79. — Hessen-Darmstädtische Verordn. wegen der Kirchhöfe und Begräbnisse v. 1786. Scherf Archiv VI. 212. — Die meisten dieser Gesetze beziehen sich auch auf die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Dörfern.

p) Frank a. a. O. 879.

unordentlich und unregelmäßig, bald hier, bald da, aufgeführt und gleichsam untereinander geworfen werden *). Sie ist befugt, für die Regelmäßigkeit der Straßen, und deren gehörige Breite, für eine schickliche Entfernung der Häuser, für geräumige öffentliche Plätze und für eine den freyen Zug der Luft begünstigende Anlage der Thore und Mauern Sorge zu tragen, so weit es die örtliche Beschaffenheit nur immer erlaubt. Freylich darf sie um einer nicht wesentlich nothwendigen Verbesserung willen die Eigenthumsrechte der Bürger nicht verletzen, und in jedem Falle muß sie den Einzelnen entschädigen. Als einst Toulouse in Gefahr war, durch ansteckende Krankheiten entvölkert zu werden, wußte man kein anderes Rettungsmittel mehr, als die engen und unreinen Straßen zu erweitern und dem freyern Durchzuge der Luft zu eröffnen — und die tödtlichen Seuchen verschwanden. In solchen Fällen ist es der Gesundheitspolicey unstreitig erlaubt, ohne Rücksicht auf den eigennützigen Widerspruch Einzelner, die auf

*) Der bloße Zweck der Verschönerung, der freylich hiedurch auch befördert wird, kann der Policey nie ein Zwangsrecht geben. "Warum aber doch so viele Bauvorschriften, die hauptsächlich nur Verschönerung zum Zwecke haben"? Vorschriften dieser Art fließen nicht aus dem Rechte der Policeygewalt. Häufig aber kann Unterstützung bey der Aufführung neuer Gebäude, Baubegnadigung, Erlaubniß, auf gewisse Plätze zu bauen rc., nur unter der Bedingung, daß solche Vorschriften befolgt werden, bewilliget werden. Irrig glaubt man dann, die Policey befehle, wo eigentlich eine freywillige Uebereinkunft zum Grunde liegt. Vergl. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 440.

auf ihre Eigenthumsrechte sich berufen, die nöthigen Verfügungen und Anordnungen zu treffen q).

Die Straßen müssen mit möglichster Sorgfalt rein gehalten werden r). Viele Städte haben besondere Straßenreinigungsordnungen. Die Göttingische wird als musterhaft empfohlen; mag aber doch jetzt, nach dem Verfluß mehrerer Jahre, mancher Verbesserungen bedürfen s).

Reinhaltung der Straßen ist ohne ein gutes Pflaster unmöglich, weil das beständige Fahren, Reiten und Treiben des Viehes endlich einen ungesunden Sumpf, oder wenigstens mehrere sumpfigte Stellen, hervorbringen muß. Jede Gemeinheit kann durch die Policey zur Anlegung eines guten Straßenpflasters mit vollem Rechte angehalten werden. Nicht weniger ist sie befugt, für die Rei-

q) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 87.

r) Frank a. a O. S. 933.

s) *Heumann* ius politiae §. 146. Nota a. Ein Gassenreinigungs-Reglement für Zelle v. 1735. s. Corp. Const. Cell. Cap. 4. pag. 478. *Meister* de iure platearum Brunsvico-Luneb. — Eine musterhafte Verordnung wegen der Gassenreinigung in Berlin vom 1. Jul. 1777. s. Bergius Samml. auserlesener Landesgesetze III. 321. Vergl. Berlin. Monatsschrift, 1784. Sept. S. 223 f. und Pyls n. Mag. Th. 2. St. 1. S. 63 f. Badische Verordnungen wegen Straßenreinigung s. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 545. und Frank a. a. O. S. 946. Hamburgisches Mandat zu Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen v. 1788. Scherfs Beyträge II. Samml. 2. S. 69 f.

Reinigung der Straßen Sorge zu tragen. Sie müssen nicht nur zu bestimmten Zeiten gefegt, sondern auch der gesammelte Straßenkoth, und Eis und Schnee, wenn sie aufthauen, schleunig hinweggeschafft werden. Die Abzugsgräben müssen von stehendem Wasser und stinkendem Schlamm frey gehalten werden. Misthaufen und Gruben dürfen an den Straßen und vor den Häusern nicht geduldet, die Straßen durch persönliche Unreinlichkeit der Einwohner, durch Hinauswerfen unreiner Sachen und durch den Ausfluß von Küchen und mancher Werkstätten nicht zu allgemeinen Cloaken gemacht werden. Für Säuberung der Marktplätze, besonders da, wo Fischhändler, Fleischer, Gärtner- und Kräuterhändler sich aufhalten, muß die Policey jedesmahl schleunig Sorge tragen. Bey sehr trockenem Wetter muß dem den Augen und der Brust so schädlichen Staube durch Aufspritzen in den Straßen gesteuert werden t).

Zur Hinwegschaffung der mancherley sich sammelnden Unreinigkeiten muß die Policey einen oder mehrere Sammelplätze anweisen, und nicht zulassen, daß dieselben auf die Heerstraßen oder Feldwege gebracht werden *). Das Ausräumen der Cloake, so wie das Hinwegführen des Mistes in den

t) Verordn. in Wien s. Udens und Pyls Magazin II. 335. Aehnlichen Verordnungen steht meistens Mangel an Fonds zur Bestreitung der Kosten entgegen.

*) Eine solche Verordnung für Hannover s. Corp. Const. Cal. Cap. 4. S. 953. 956 f.

den Städten *) darf nur zu solchen Zeiten, wo es am wenigsten Beschwerlichkeit verursacht, verstattet werden u).

Schindwasen dürfen nie in der Nähe menschlicher Wohnungen angelegt werden und es ist allerdings auch eine harte Zumuthung für Reisende und für den Landmann, der in dem Felde arbeitet, wenn man sie in der Nähe von Landstraßen oder cultivirtem Lande duldet. Am allerwenigsten aber darf das willkührliche Hinwerfen oder Liegenlassen des crepirten Viehes zugegeben werden v).

Unreinliche, ungesunde Gewerbe und Handwerker muß die Gesundheitspolicey von den Wohnungen mehrer Menschen möglichst entfernt halten. Gerber, Seifensieder w), Lichtermacher, Saitenspinner u. d. m. trifft hauptsächlich dieses Schicksal x). Doch ist die teutsche Gesundheitspoli-

*) In größern Städten wird mit Recht auch das Viehhalten eingeschränkt. In Dresden z. B. dürfen Becker und andere Einwohner keine Mastschweine in der Stadt halten. Schmieder III. 1332. Das Herumlaufen des Viehes, auch das sonst nicht gefährlichen — als der Gänse, Enten &c., muß schon um der Reinlichkeit willen nicht geduldet werden.

u) Einige Verordnungen hierüber in Beziehung auf Dresden s. Schmieder II. 660. 1144. III. 1504.

v) Frank a. a. O. S. 951.

w) S. z. E. Schmieder III. 1305.

x) *Heumann* ius pol. §. 146. Nota 3. Frank a. a. O. S. 980. Durch eine österreichische Verordnung

policey meistentheils in diesem Puncte nicht sehr streng.

Endlich ist es auch als eine böse, der Gesundheit nachtheilige Gewohnheit zu betrachten, wenn man zur Abschreckung von Verbrechen durch die Leichname hingerichteter Verbrecher die Luft verpesten läßt, und so auch die Unschuldigen, die in der Gegend wohnen oder die des Weges kommen, oft sehr hart straft. Schwerlich kann die gute Wirkung, die man von dieser ekelhaften Ausstellung hofft, mit der schlimmen, die sie, besonders in der wärmeren Jahreszeit, hervorbringen muß, irgend verglichen werden y). In einigen teutschen Staaten ist auch hierauf Rücksicht genommen, und diese Last, die die Criminaljustiz dem unschuldigen Publicum aufleget, wenigstens einigermaßen gemildert worden z).

Die

nung ist auch die Entfernung solcher Handwerker, welche mit Quecksilber, Bley und dergleichen in den Gassen mit Kohlenfeuern arbeiten, befohlen. Udens und Pyls Magazin II. 336.

y) Frank a. a. O. S. 954.

z) In Sachsen und Baiern. Dort soll man sich nach der Jahreszeit richten, hier die Körper der Hingerichteten wenigstens nicht am Rande der Landstraßen in der Sonnenhitze stehen lassen. — *de Hohenthal* de politia §. 31. Frank a. a. O. S. 955. Wenn dergleichen Verordnungen noch selten sind, so mag das auch wohl daher kommen, daß die Hinrichtungen, Gott Lob! immer seltener in Teutschland werden.

Die Beschaffenheit der Lebensmittel *) und ihr Einfluß auf die Gesundheit muß für die Sanitätspolicey ein höchst wichtiger Gegenstand seyn a). "Sie muß alle ihre Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit dem Volke die Wahl verschiedener, zu dessen Erhaltung schicklicher Nahrungsmittel nicht erschwert werde, so wie, daß jedes einzelne Speisemittel von unverwerflicher Beschaffenheit sey. Sie muß in genauer Betrachtung der Volkskrankheiten vorzüglich darauf sehen, womit sich jede Classe der Bürger im eigentlichsten Verstande zu nähren pflege? ob nicht auf einer oder der andern Seite zu vieles von diesem oder jenem Nahrungsmittel den Stoff dazu hergebe, daß einer Provinz vor der andern eine besondere Eigenschaft des Blutes und eine vorzügliche Neigung zu bedenklichern endemischen Uebeln und zu einer größern Sterblichkeit eingeätzet werde? Nicht zufrieden, erst bey dem Schrecken einer einreissenden gefährlichen Seuche an eine bessere Ordnung in der Volksdiät zu denken, muß sie lange vorher

II.

*) Auch auf andere Bedürfnisse, die durch Gewohnheit beynahe gleichen Rang mit den Lebensmitteln erhalten haben und von großem Einfluß auf die Gesundheit sind, muß die Sanitätspolicey ihr Augenmerk richten. Hieher gehört besonders der Tobak, bey dessen Zubereitung so mancherley Geheimnisse wenigstens vorgegeben werden, deren Gebrauch jedoch ohne vergängige Prüfung durch Sachverständige nicht erlaubt seyn sollte. Jung Staatspolicеywissenschaft §. 68. Frank a. a. O. S. 717.

a) Frank medicinische Policey B. 3. Abth. 1. u. 2.

her jede Gattung der gewöhnlichen Nahrungsmittel, nebst ihrem Verzeichniß unter einander und dem Einflusse auf jetzige und künftige Anlage des allgemeinen Gesundheitswohls mit väterlicher Prüfung bestimmen b)".

Das meiste, was die Gesundheitspolicey in dieser Hinsicht thun kann, muß freylich durch Unterricht und Belehrung geschehen. Sie kann die Unwissenheit, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit, welche zu dem Genusse schädlicher und ungesunder Nahrungsmittel verleitet, nicht bestrafen. Sie kann aber den Verkauf und die wissentliche Zubereitung derselben bey scharfer Strafe verbieten, und diejenigen, welche dagegen handeln, mit der angedrohten Strafe belegen. Wäre in einem solchen Falle die Frage zweifelhaft, ob Absicht oder Unachtsamkeit eine wirkliche Vergiftung bewirkt habe, oder käme es auch nur darauf an, daß eine Vergiftung, wenn gleich nicht aus Absicht, doch aus Fahrlässigkeit, zu bestrafen wäre; so muß die weitere Untersuchung und Entschädigung der Criminaljustiz überlassen werden.

Das allgemeinste Nahrungsmittel, das Brod, verdient zuvörderst die vorzügliche Aufmerksamkeit der Gesundheitspolicey. Das Getraide, aus welchem es bereitet wird, muß so beschaffen seyn, daß es zu einer gesunden Nahrung nicht untauglich ist. Die Sanitätspolicey muß daher nicht gestatten, daß es eher, als nach anerkannter Reife der Körner eingeführt werde c), und,

b) Frank a. a. O. S. 25. 26.

c) Das. S. 240 f.

und, wenn zufällige Umstände, besonders die Witterung, eine Ausnahme von dieser Regel schlechterdings nothwendig machen sollten; so darf doch unreifes Getraide nicht anders, als mit großer Vorsicht gebraucht werden, und dazu muß die Sanitätspolicey bey Zeiten die nöthige Anleitung geben d).

Das durch Ausartung verderbte Getreide, wohin vorzüglich das sogenannte Mutterkorn und das brandige und rostige Getreide gehört e), darf mit dem guten Getreide nicht vermischt, sondern muß davon sorgfältig abgesondert werden f). Eben so ist es in Ansehung

d) Rathschläge, Anweisungen und Ausschreiben, das Verhalten bey dem Gebrauch eines nicht recht reif und trocken gewordenen Getraides, zur Verhütung der aus dessen Genuß entstehenden Krankheiten betreffend v. 1785, s. Scherfs Archiv B. 4. Abth. 2. S. 87 f. Pyls n. Mag. Th. 2. St. 1. S. 92. Hannöversche Anzeigen 1795. St. 56. und 57. auch in Scherfs Beyträgen VII. Samml. 1. S. 139 f.

e) Frank a. a. O. S. 217-234.

f) Chursächs. Mandat. v. 20. Aug. 1764, wodurch Jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dem Mutterkorn nicht gereinigten Getreides gewarnt und zugleich verordnet wird, die Unterthanen zu möglichster Reinigung desselben vor dem Verkauf, bey Vermeidung der Confiscation, Geld- auch Festungsbaustrafe anzuhalten. Die Müller sollen bey gleichmäßiger Strafe dessen Vermahlung bey sich nicht gestatten. Schmieder I. 404. III. 1274. Eine ähnliche Hessen-Casselsche Verordn. s. Samml. VI. 588.

unter dem Getreide aufwachsenden, der Gesundheit schädlichen Unkrautes *) zu halten g).

Alte verlegene Früchte, die öfters noch dazu mit dem Unrathe von Insekten und Mäusen vermischt sind, können ohne grossen Schaden der Gesundheit nicht gebraucht werden. Die Policey muß deßwegen auf deren Verkauf aufmerksam seyn, hauptsächlich aber durch sorgfältige Aufsicht auf die Fruchtspeicher dem Uebel selbst vorzubeugen suchen h). Wenn Mangel an Getreide ist; so muß die Sanitätspolicey auch darauf ihr Augenmerk richten, daß keine schädliche Dinge dem Getreide beygemischt oder statt desselben gebraucht werden i).

Die Verwandlung des Getreides in Mehl muß nicht blos in öconomischer, sondern auch in mehr-

*) Feldrettig, Gänsehaber, Schwindelhaber, Trespe, Lolch, Ackerkümmel in zu großer Menge. Frank a. a. O. S. 234. Vergl. J. F. Gmelin von giftigen Gewächsen, welche in Deutschland, und vornehmlich in Schwaben, wild wachsen, Ulm. 1775.

g) Mittel gegen dergl. Fehler des Getreides s. Frank a. a. O. S. 238. Vorschlag, den nachlässigen Landmann zu nöthigen, seine Getreideäcker rein von den der öffentlichen Gesundheit oft so schädlichen Aftergetreidearten zu halten, s. Scherfs Archiv II. 126.

h) Frank a. a. O. S. 249. 250.

i) Vergl. Die Haushaltungskunst im Kriege und in der Theurung nebst den dazu gehörigen Policeyanstalten und einer Anzeige der vornehmsten Pflanzen und Gewächse, die statt des Brodes zur Nahrung dienen können. Stuttg. 1771.

medicinischer Hinsicht *) mit großer Vorsicht und unter genauer Aufsicht der Policey geschehen k). Die Vermischung des Sandes von den Mühlsteinen muß sorgfältig vermieden l), verdorbenes und verfälschtes Mehl nicht geduldet, und daher auf die Mehlhändler sorgfältig Acht gegeben werden m).

Bey dem Brode sieht die Policey meistens nur auf das Gewicht und die gehörige Beschaffenheit des Mehls n). In Rücksicht auf die Gesundheit verdient aber auch der Sauerteig, der Hefen, das sogenannte Zeug, welches zu Semmeln gebraucht wird, das vollkommene Ausbacken **), und selbst der Anstrich des Brodes, die

*) Ewald erzählt in s. Phantasien auf einer Reise in die Gegenden des Friedens S. 185. die fast unglaubliche Geschichte, bey Hamburg soll eine Mühle seyn, deren Besitzer das Recht habe, Reißmehl und Arsenik auf einem Gange zu mahlen.

k) Frank a. a. O. S. 251 f.

l) Badische Müllerordn. Gerstlacher III. 248. Schmieder Chursächs. Policeyverf. I. 441.

m) Frank a. a. O. 246. 258.

n) "Unter das Rocken- und Weitzenmehl soll kein Mehl von Erbsen und andern Arten des Getreides gemischt werden". Schmieder I. 456. — Das Mehl soll nicht allzurein ausgemahlen werden. Gerstlacher Samml. der Badischen Verordn. III. 257.

**) Auch der Verkauf des noch ganz frischen und warmen Brodes. Nach badischen Gesetzen sollen die Becker kein frisch gebackenes Schwarzbrod, es sey denn wenigstens 24 Stunden vor dem Verkaufe ge-

Aufmerksamkeit der Policey, so wie sie auch von Zeit zu Zeit wegen der so leicht möglichen Verfälschung desselben eine genaue Untersuchung anstellen muß o).

In Ansehung der übrigen Pflanzenkost sucht die Policey hauptsächlich den Genuß giftiger Gewächse zu verhüten, welche daher nicht nur durch genaue Beschreibungen, sondern auch durch treffende Abbildungen allgemein kenntlich gemacht werden müssen. Der Unterricht von giftigen Pflanzen und von den einfachsten Gegenmitteln, im Fall sie zufälliger Weise genossen werden sollten, in den Schulen, ist von großem Nutzen p). Bey den Baum-

gebacken worden, verkaufen. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 18.

o) Frank a. a. O. S. 261 f.

p) Daselbst S. 279. Struve Noth- und Hülfetafel vom tollen Hundebiß, von Giften ꝛc. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ꝛc. Chursächsische Verordn. wegen der Schlafbeere oder Wolfskirsche s. Schmieder III. 1440 f. Wirtembergische Verordnung wegen der Tollbeere; mit dazu gehöriger Abbildung v. 1788. Scherfs Beyträge II. Samml. 2. S. 145 f. Wirtembergische Verordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch Zeitlosen-Saamen v. 1791. Scherfs Beyträge IV. Samml. 1. S. 61 f. — Im Hessen-Casselschen sollen die Physici, nebst andern Medicis und den Apothekern die Schierlinge und andere giftige Kräuter den Leuten durch die geschwindesten Wege kenntlich machen, die besten Gegenmittel anzeigen, und wegen Ausrottung schädlicher Pflanzen der Obrigkeit die wirksamsten Vorschläge thun. Medicinalordn. v. 1767. Cap. 3. §. 4. Samml. VI. 474.

Baumfrüchten muß hauptsächlich auf völlige Reife gesehen, und der Verkauf des unreifen Obstes nicht geduldet und auch gegen den Genuß desselben ernstlich gewarnt werden q).

Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Fleisch muß von gesundem Vieh und unverderbt seyn, und daher von obrigkeitlich bestellten Beschauern jedesmahl besichtiget werden r). Krankes und unreines Vieh darf nicht geschlachtet, oder doch, wenn es erst nachher bey der Besichtigung so befunden wird, das Fleisch davon weder verkauft noch zur eigenen Consumtion gebraucht werden. Hierauf muß die Sanitätspolicey jederzeit, vorzüglich aber, wenn Viehseuchen grassiren, aufmerksam seyn s), und wenn gleich die Gelehrten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Fleisches kranker Thiere nicht in allen Fällen einig sind; so ist sie es doch dem Zutrauen des Publicums schuldig, hier eher zu streng, als zu nachsichtig zu seyn. Hingegen ist sie auch nicht befugt,

q) Frank a. a. O. S. 311.

r) Frank a. a. O. S. 36 f. v. Sonnenfels Grundsätze der Policey, Finanz- und Handlungswissensch. Th. 1. §. 193. Eine ausführliche fürstl. speierische Fleischbeschauerinstruction s. Frank a. a. O. S. 97 f.

s) Sehr genaue Vorschriften für den letztern Fall s. Willich II. 136 f. Zwey Badische Verordnungen v. 18. Jan. u. 1. Febr. 1772. s. Gerstlacher Samml. III. 200 f. Chursächs. Verordn. v. 1753. Schmieder I. 384. — Das Einsalzen und Räuchern des unreinen Fleisches ist nicht zu gestatten. Churbraunschw. Edict. v. 20 Sept. 1716. §. 5. Vergl. Frank a. a. O. S. 66-70.

um bloßer, offenbarer Vorurtheile willen, Einzelnen Verlust und Schaden zuzuziehen. So hat man wegen der sogenannten Franzosenkrankheit des Hornviehes durch wiederholte und genaue Untersuchungen der Aerzte und Naturforscher gefunden, daß das, was man so nennt, keine Krankheit, sey und dem Fleische keinesweges eine der menschlichen Gesundheit schädliche Beschaffenheit mittheile, noch dasselbe zum Genusse untauglich und ekelhaft oder gar unrein mache. Es ist daher in den Churbraunschweigischen und mehreren andern Staaten der Genuß und Verkauf des bisher aus Irrthum für unrein gehaltenen Fleisches verstattet, dabey aber die Beschaffenheit desselben genau bezeichnet, und auf alle Fälle die vorgängige Besichtigung durch verpflichtete sachkundige Männer, oder, wenn die Umstände zweifelhaft sind, durch einen Physicus oder erfahrnen Vieharzt, verordnet worden t).

Das

t) Verordn. v. 5. Nov. 1787. Willich Supplem. S. 191 f. Scherfs Beyträge I. Samml. 1. S. 86 f. Vergl. Hannöverisches Mag. 1787. St. 87. Königl. preuss. Publicandum zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankheit beym Rindvieh v. 1785. Scherf Archiv V. 210 f. Chursächsisches Mandat, wegen des sogenannten französischen Fleisches v. 1787. Scherf a. a. O. S. 89 f. Herzogl. Sachsen-Weimarische Verordn. gleichen Inhalts v. 1786. Das. S. 97. Desgl. Fürstl. Fuldaische Verordn. v. 1788. Das. S. 154.

Das Fleisch von allzujungen Thieren, besonders von Kälbern u), so wie das von blutig gebissenen oder geschlagenen Thieren v) muß für unverkäuflich erklärt werden. Das der Gesundheit öfters höchst schädliche und in jedem Falle äusserst ekelhafte Aufblasen des zum Verkaufe geschlachteten Viehes ist bey schwerer Strafe zu verbieten w). Auf Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Scharren muß streng gehalten werden x). —

Auch auf die gute und gesunde Beschaffenheit der Fische *), so wie derjenigen thierischen Erzeugnisse, welche gewöhnlich zur Nahrung gebraucht wer-

u) Einige Policeyverordnungen bestimmen das Alter nach der Zeit, andere nach dem Gewicht z. E. die Churpfälzische Landesordn. (Tit. 28) — 3½ Woche, oder 24 Pfund; — die Wirtembergische Fleisch- und Mezgerordnung 3 Wochen; — eben so die Cellische Markt- und Taxordnung v. 1679 und die Dresdnische Fleischordnung — eine herzogl. Zweybrückische Verordn. v. 15. Oct. 1767. 32. Pfund — die Badische Mezgerordnung 3½ Woche. Frank räth, unter 5 Wochen kein Kalb schlachten zu lassen. — Schon 1530 durften die Mezger zu Nürnberg keine unzeitigen Kälber, welche noch nicht acht Zähne hatten, schlachten, sondern diese wurden, wenn sie in die Stadt gebracht worden, durch einen Gehülfen des Henkers, welcher durch den Lärm seiner Trommel das Volk herbeylockte, in der Pegnitz ertränkt. Scherfs Archiv B. 4. Abth. 1. S. 143.

v) Frank a. a. O. S. 110.

w) Churbraunschw. Verordn. v. 7. Jun. 1712. Willich III. 137. Frank a. a. O. S. 119 f.

x) Dresdnische Fleischerordnung §. 26. Schmieder III. 1471.

*) Frank a. a. O. S. 165 f.

werden, insbesondere der Milch, der Käse *), der Butter und der Eyer muß die Sanitätspolicey ihre Aufmerksamkeit richten y).

Die mannigfaltigen Zusätze, deren man sich bey der Zubereitung der Speisen zu bedienen pflegt, können entweder aus gewinnsüchtigen Absichten oder aus Nachlässigkeit auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verderbt, verfälscht und verunreiniget werden. Hieher gehören vorzüglich: Oel **), Essig, Salz, Zucker und alle andere Gewürze z). Die Sanitätspolicey muß darauf sehen und durch öftere genaue Untersuchung zu verhüten suchen, daß auch hierdurch die Gesundheit der Bürger keinen Schaden leidet. In Ansehung der Gewürze insbesondere enthalten schon die Reichs-Policeyordnungen a), und viele Landes-Policeygesetze sehr bestimmte Vorschriften.

III. Unter den Getränken nimmt das Wasser als das natürlichste, nothwendigste und allgemeinste die

*) Wirtemberg. Verordn. v. 1783, daß niemand alten Streich- oder Schmierkäse, der einen stinkenden Geruch, einen beissenden, ranzigten Geschmack hat und vor Fäulniß nicht mehr zusammenhält, verkaufen soll, vielmehr Jedermann gewarnet werde, dergleichen Käse zu essen. Scherfs Archiv. B. 4. Abth. 1. S. 161.

y) Frank a. a. O. S. 146 f.

**) Gräfl. Lippisches Verbot des Verkaufes bleyischer Oele. Scherf Archiv V. 16.

z) Frank a. a. O. S. 323 f.

a) Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1352 f.

die erste Stelle ein b). Es wird entweder aus Quellen, Flüssen, Strömen, Bächen, Teichen oder aus Brunnen und andern künstlichen Wasserbehältnissen, in welche es bisweilen blos vom Regen und Schnee gesammelt wird, geschöpft. Vor allen Dingen muß die Policey durch zweckmäßige Anstalten dem Wassermangel vorzubeugen suchen; zugleich aber auch die Beschaffenheit des Trinkwassers c) an jedem Orte durch sachkundige Männer prüfen und selbst diese Prüfung öfters wiederhohlen lassen d). Da, wo es nicht möglich ist, völlig gutes Trinkwasser zu erhalten, muß für die Verbesserung und Reinigung Sorge getragen, auch das Publicum wegen der dazu dienlichen Mittel durch die Sanitätspolicey belehrt werden e). Die Flüsse und Teiche, woraus Trinkwasser genommen wird, müssen vor aller Verunreinigung bewahrt, auch von Zeit zu Zeit ausgeräumt werden f).

Die

b) Frank med. Pol. B. 3. Abth. 2. Abschn. 1. Vergl. überhaupt: *Hebenstreit* Tr. de potulentorum cura in republica bene ordinata ad sanitatis leges componenda. Lips. 1778.

c) Kennzeichen und Beurtheilung der verschiedenen Arten des Trinkwassers s. Frank a. a. O. S. 360 f.

d) Daselbst S. 405. Badische Verordn. für die Physicate v. 1762. 1767. 1768. Gerstlacher Samml. I. 523.

e) Frank a. a. O. S. 407.

f) Frank a. a. O. S. 520. Hieher gehört auch die schon oben angef. Verordn. wegen des Flachs- und Hanfbeitzens. S. 102. —

Die Brunnen stehen unter der besondern Aufsicht der Policey, welche Brunnenverordnungen und Instructionen für Brunnen- und Röhrmeister ertheilt g), Brunnenaufseher, Brunnen- und Röhrmeister anstellt h), die Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Brunnen besorgt i), die Kosten von den Einwohnern, welche sich derselben bedienen, erhebt k), und darauf sieht, daß sie auf keine Weise beschädiget, verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden l). Wasserleitungen müssen unter der Aufsicht der Sanitätspolicey geführt werden, damit sowohl in Ansehung der Sammlung des Wassers, der Fassung der Quellen und der ganzen Einrichtung der Wasserbehälter, als auch in Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Röhren m), kein der Gesundheit nachtheiliger Fehler begangen werde.

Die

g) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 8. §. 17. *Heumann* ius pol. §. 147. Rössig Beyträge zur Minderung der Schäden des Eisganges ꝛc. S. 53 f. Brunnenordn. Herzog Christian Ludewigs von Braunschweig-Küneb. v. 1656 ern. 1686. Corp. Const. Cell. Cap. 4. pag. 677 f. — Vorschrift für Brunnenherrn und Brunnenmeister das. S. 718. 719. 678. 679.

h) Fischer a. a. O. III. 9. §. 20.

i) Daselbst. Vergl. Corpus Const. Cell. Cap. 3. pag. 27. Cap. 4. pag. 166. Schmieder Chursächs. Policeyverf. I. 663. *Spalding* Repertor. iuris *Mecklenburg*. pag. 121. Preuss. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 129.

k) l. 8. 9. C. de aquaeduct. Fischer a. a. O.

l) Fischer a. a. O. §. 19.

m) Frank a. a. O. S. 429. Fischer a. a. O. §. 20. Röhren von Bley darf die Sanitätspolicey nicht dulden, Frank S. 424 f. — Die

Brun-

Die künstlich zubereiteten Getränke sind zwar sehr mannigfaltig; doch ist unstreitig unter allen das Bier dasjenige, welches am häufigsten gebraucht wird. Die Gewerbpolicey sorgt für die gehörige Güte desselben, und giebt in dieser Hauptabsicht die nöthigen Vorschriften, und trifft zweckmäßige Anstalten und Vorkehrungen (Brauordnungen, Bierproben rc.). Sie muß aber dabey nothwendig auch die Sanitätspolicey zu Rathe ziehen, da sowohl durch Fehler der Zubereitung, als durch Verfälschung des Biers der Gesundheit der Consumenten großer Nachtheil zugefügt werden kann n).

Das Bier muß mit reinem Wasser, aus wohlzubereitetem Malze von gutem, mit schädlichen Samen (Schwindelhaber, Lolch, Mutterkorn) nicht vermischtem Getreide *), und von gutem Hopfen, wofür kein anderes, der Gesundheit schädliches Surrogat o) genommen werden darf, zubereitet werden, wobey sich die Brauer aller künstelnden Zumischungen, die fast alle der Gesund-

Brunnenteuchel dürfen nicht zu hoch und nicht nahe an Düngstetten gelegt werden. Gerstlacher Samml. d. Badischen Gesetze I. 522.

n) Frank a. a. O. S. 435 f.

*) Da die genannten Samen eine berauschende Kraft haben, so werden sie bisweilen sogar absichtlich mit dem Malze vermischt; besonders der Same des Lolchs.

o) Frank a. a. O. S. 451. In den Churbraunschweigischen Gesetzen ist besonders die Zumischung des Pöstes, als der Gesundheit sehr nachtheilig, bey hoher Strafe verboten. Willich II. 909.

sundheit mehr oder weniger gefährlich sind, enthalten müssen p). Eben dieses ist der Fall bey manchen Verbesserungsarten mißlungener oder verdorbener Biere q), worauf daher die Sanitätspolicey gleichfalls aufmerksam seyn muß.

Bey dem Wein r) ist der erste Gegenstand der Sanitätspolicey die nöthige Reife der Trauben, worauf auch in den meisten Weingegenden, jedoch hauptsächlich aus öconomischen Gründen, Rücksicht genommen wird. Vorzüglich hat es aber hier die Sanitätspolicey mit den mancherley Mitteln zu thun, wodurch man den Wein haltbarer, stärker und angenehmer zu machen sucht. Das Schwefeln des Weines ist an und für sich ein erlaubtes Mittel, demselben mehr Haltbarkeit und eine bessere Farbe zu geben. Es wird blos durch Uebermaß und schädliche Zusätze der Gesundheit nachtheilig. Dieses muß die Policey zu verhüten suchen und deßwegen die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Reichs-Policeygesetze setzen ein gewisses Maß fest *), und verbieten zugleich, daß ein und derselbe Wein mehr, als ein-

p) S. ist z. E. im Mecklenburgischen ganz bestimmt verordnet, daß ein gutes, gesundes und starkes Bier, von Hopfen und Malz, mit Ausschließung aller sonstigen Ingredienzien und Kräutereyen, jederzeit gebrauet werden soll. *Spalding* Repertor. iur. Mecklenburg. pag. 104.

q) Frank a. a. O. S. 457.

r) Daselbst S. 461 f.

*) Zu einem fudrigen Fasse soll nicht mehr, als ein Loth Schwefel genommen werden.

einmahl *) geschwefelt werde. Uebrigens soll der Wein ohne allen Zusatz gelassen und in reinen Fässern wohl aufbewahrt werden. Wer hiergegen handelt, dem soll der Wein verschüttet und noch dazu eine Geldstrafe auferlegt werden s).

Die Verfälschung der Weine, blos um sie über ihren wahren Werth anzubringen, gehört zu den Betrügereyen, gegen welche die Eigenthums-Sicherheitspolicey wirken muß t). Geschieht sie aber, wie das meistens der Fall ist, auf eine der Gesundheit gefährliche Weise; so ist dabey vorzüglich die Sanitätspolicey interessirt, welche die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel dagegen anwenden muß. Denn ist durch eine vorsätzliche oder verschuldete Weinverfälschung bereits Jemandem an seiner Gesundheit Schaden zugefüget worden, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Criminaljustiz, welche dabey die Grundsätze befolgt, die von der Giftmischung gelten u).

Die

*) Außer wenn er über Land geführt werden soll, wo zu einem schon geschwefelten Wein noch ein halb Loth auf das Fuder genommen werden darf. — Vergl. jedoch Frank a. a. O. S. 478.

s) Weinordn. v. 1498. §. 1. 2. 5. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1347. Von den Kennzeichen des überschwefelten Weines s. Frank a. a. O. S. 480.

t) Th. 1. S. 339.

u) Quistorp Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, Th. 1. §. 413. Immanuel *Weber* de crimine adulteratorum vinorum, von Weinverfälschern und ihren Strafen. Francof. et Lipf. 1751.

Die Weinverfälschung kann auf so mancherley Weise geschehen v), daß sich dem eigennützigen und gewissenlosen Weinhändler nur allzuviele Mittel darbieten, durch einen so höchst gefährlichen Betrug reicher zu werden. Die Sanitätspolicey muß daher vorzüglich auf die Schriften, in welchen zur Behandlungsart der Weine Anleitung gegeben wird, aufmerksam seyn *), die darinn ertheilten Vorschriften streng prüfen, und, wenn sie schädlich befunden werden, durch öffentliche Belehrung dagegen warnen und den Gebrauch solcher Schriften untersagen. Auch muß sie durch zweckmäßige Anweisung das Publicum in den Stand setzen, den Betrug und die Verfälschung durch möglichst zuverlässige Proben selbst zu entdecken w). Ueber-

v) Frank a. a. O. S. 485-517. Hebenstreit Abh. über die Verfälschung der Weine. Leipz. Intelligenzblätter 1791. n. 27. 28. Scherfs Beyträge III. Samml 2. S. 112 f.

*) Ein merkwürdiges Beyspiel, wie selbst redliche Leute durch Unwissenheit und blindes Zutrauen zu geheimen Mitteln und sogenannten Kunststücken, und selbst durch gedruckte Anweisungen, die die Policey, leider! manchmahl übersieht, verführt werden können, erzählt Frank a. a. O. S. 499 f. Hier zeigte sichs bey genauer Untersuchung, daß die Vorschrift, nach welcher eine Menge Leute vergiftet worden waren, aus einem mehrmahls wieder aufgelegten Buche genommen war, worin angerathen wird, jungen Wein durch Weinessig, mit Silberglätte imprägnirt, süß zu machen.

w) So machte die Policey in Berlin die verbesserte Hahnemannische Weinprobe öffentlich bekannt. Pyl Repertor. III. 177. Eine ähnliche Be-

Ueberdieß müssen von Zeit zu Zeit bey den Weinhändlern, Gast- und Schenkwirthen, vorzüglich in Ansehung der fremden Weine, genaue Untersuchungen angestellt x), und billig sollten, wie es auch die Reichsgesetze verordnen y), dazu besondere Aufseher angeordnet und sie sowohl, als die,

Bekanntmachung der Minden-Ravensbergischen Kriegs- und Domainenkammer s. Scherfs Beyträge IV. Samml. 1. S. 16 f. Vergl. Anleitung fürs Publicum, zur Prüfung der Weine. Detmold 1787.

x) Verschiedene Methoden, den Wein zu probiren, s. Frank a. a. O. S. 519 f.

y) Weinordnung von 1498. §. 4: "Es soll auch ein „jeder Fürst, Graf, Herr, und Unser und der „Reichs-Städte in seinen Gerichten und Gebieten, allenthalben, zu Handhabung und „Haltung solcher vorbestimmten Ordnung, einen oder mehr Amtleute, nach „Gelegenheit ihrer Jedes Gebiete, ordnen, und „von dem, oder denselben Amtleuten, wenn sie zu „solchem Amte aufgenommen werden, Eyde zu Gott „und den Heiligen nehmen, auch dazu Bendern, „Eichern, Unterkäufern und andern, ihren „Amtleuten und den Ihrigen, so in ihren Gerichten und Gebieten sitzen und unterworfen seyn, „und mit Wein und Fässern zu handeln haben, bey „ihren Pflichten, damit sie Ihnen verbunden seyn, „ernstlich befehlen, und sie dazu halten und vermögen, daß sie auf solch Gemechte der Weine ihr „fleissiges Aufsehen haben, und wo sie die hierwider erkunden, ihrer Herrschaft anbringen, und „die jetztgemeldten verordneten Amtleute solch ihr „Amt treulich und aufrichtig vorwesen, und damit, wie oben geschrieben steht, handeln". Gerstlacher Handbuch d. deutschen Reichsges. IX. 1348. Vergl. Frank a. a. O. S. 539 f.

die, welche mit der Behandlung des Weines sich beschäftigen, darauf verpflichtet und dazu angehalten werden, jede Weinverfälschung zu verhüten und, im Entdeckungsfalle, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen z). Ausser der vor die Criminaljustiz gehörigen Bestrafung, die nach den meisten Gesetzen sehr scharf ist a), hat man häufig für gut gefunden, als besonderes Abschreckungsmittel, das Ausschütten des Weines und das Verbrennen der Fässer zu verordnen, wogegen jedoch sehr erhebliche Erinnerungen gemacht worden sind b).

Der Branntwein erfordert gleiche Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey, die theils die Ver-

z) Nach der Hessen-Casselschen Medicinalordnung (1767. Cap. 3. §. 3.) soll der Physicus auf die Weine und andere Getränke genau Acht haben, solche nach den bekannten Proben oftmahls untersuchen, und, wenn dieselben mit der Gesundheit schädlichen Mitteln verfälscht seyn sollten, der Obrigkeit schleunige Anzeige thun. — Eine Chursächsische Verordnung v. 14. Febr. 1787 befiehlt den Obrigkeiten aller Orte, wo Weinhandel oder Weinschank getrieben wird, jährlich wenigstens einmahl, und zwar zu einer ungewissen Zeit, mit Zuziehung eines Amts- oder Stadtphysici, zu visitiren. Schmieder III. 1425.

a) Diese Strafgesetze, die unter sich größtentheils übereinstimmen, gehören nicht hieher. Mehrere führt Frank a. a. O. S. 433 f. an. Vergl. Allgem. preuss. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 722 f.

b) Frank a. a. O. S. 507 f. — Was bisher von dem eigentlichen Weine gesagt ist, gilt auch von den Aepfel- Birnen- und andern ähnlichen Weinen. Frank S. 543 f. u. 548.

Verfälschung desselben, theils die zufällige Vergiftung durch die zum Destilliren nöthigen Werkzeuge c) zu verhüten sich bemühen muß d). Die Churbraunschweigischen Gesetze verbieten insbesondere die Verfälschung des Branntweins durch Pfeffer oder andere starke Sachen, weil dadurch diejenigen, welche dergleichen Branntwein geniessen, um die Gesundheit und den Gebrauch ihrer Vernunft noch mehr gebracht werden e). Die verkünstelten und geschmierten Branntweine, so lockend auch ihre Namen seyn mögen, sollten gar nicht, oder doch nur nach vorgängiger sehr genauer Prüfung, geduldet werden.

Mit den warmen Getränken f) hat die Policeygesetzgebung in Beziehung auf die Gesundheit der Bürger sich noch nicht beschäftiget, und die Sorge dafür mit Recht dem Arzte jedes Einzelnen überlassen; es sey denn, daß man die Zeit der Verfolgung, die hin und wieder der Caffee erlitten hat, hieher rechnen wollte, obgleich der eigentliche Zweck und der wirkliche Erfolg einen

c) Plouquet Warnung an das Publicum vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gift, sammt den Mitteln, es zu entdecken und auszuscheiden. Tübingen 1780; auch in Scherfs Archiv I. 279 f. Der gräfl. Lippischen Regierung Warnung vor einem in manchen Brannteweinen enthaltenen Gift, 1787. in Scherfs Archiv VI. 283 f.

d) Frank a. a. O. S. 549 f.

e) Edict v. 5. Dec. 1736. §. 4. Willich Ausz. I. 432.

f) Frank a. a. O. S. 573 f.

doppelten Grund darbieten, sie hier mit Stillschweigen zu übergehen.

IV. Die Gefäße, welche zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke gebraucht werden, haben einen höchst wichtigen Einfluß auf die Gesundheit derer, welche sich ihrer bedienen g). Gefäße von Kupfer *), Zinn, und selbst von Erde, bringen ihr nicht selten große Gefahr durch Grünspan, Arsenik und Bley. Gefäße aus bloßem Bley sind so höchst schädlich und gefährlich, aber zum Glück auch so wenig haltbar, daß sie ganz aus den Haushaltungen verbannt werden müssen.

Die Sanitätspolicey kann, ohne allzugroße Ausdehnung ihrer Gewalt, den Staatsbürgern nicht vorschreiben, was für Gefäße sie gebrauchen sollen, da die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, die Verschiedenheit der Verhältnisse und selbst des Vermögens, ein solches Regulativ höchst drückend machen würde. Aber sie kann diejenigen, welche sich mit der Verfertigung der verschiedenen zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke nöthigen Gefäße abgeben, mit Recht anhalten, daß sie sich dazu keiner der Gesundheit nachtheiligen Materialien bedienen; sie kann die Fabrication guter, der Gesundheit unschädlicher Gefäße und Geschirre befördern und begünstigen; sie kann das Publicum mit den Eigen-

g) Frank a. a. O. S. 539 f.

*) Auch von den aus Kupfer und einigen Zusätzen bereiteten künstlichen Erzen — Messing, weissem Kupfer u. s. w. Das Silber ist gleichfalls nicht ohne Gefahr zu gebrauchen.

genschaften, wodurch ein Gefäß der Gesundheit gefährlich wird, bekannt machen, ihm die Prüfung derselben erleichtern, und die zweckmäßigsten Vorsichtigkeitsregeln bey dem Gebrauche der nicht völlig unschädlichen Geschirre anzeigen und empfehlen *); sie kann endlich auch bey denjenigen, welche zum allgemeinen Gebrauche Lebensmittel zubereiten, darauf sehen, daß sie sich unschädlicher Gefäße bedienen, oder doch, wenn dieß nicht durchaus möglich wäre, die nöthige Vorsicht, Aufmerksamkeit und Reinlichkeit beobachten.

Das Kupfer- und Messinggeschirr ist durch seine Auflösbarkeit in Grünspan der Gesundheit höchst gefährlich. Man sucht diese Gefahr durch das Ueberzinnen wo nicht zu vermeiden, doch zu vermindern; denn mit völliger Gewißheit kann die Erzeugung des Grünspanes nicht wohl verhindert werden. Allein hier entsteht eine neue Gefahr, da zu dem Ueberzinnen gewöhnlich auch das der Gesundheit so schädliche Bley gebraucht wird. Kann nun der Gebrauch der Kupfer- und Messinggeschirr, wie in einigen Staaten geschehen ist h), nicht gänzlich verboten werden; so muß die Policey wenigstens darauf sehen, daß das

*) M. s. z. E. der königl. churfürstl. Regierung zu Ratzeburg Warnung gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und messingenen Gefäße, insonderheit beym Käsemachen; v. 14. März 1786. in Scherfs Beyträgen III. Samml. 2. S. 109 f.

h) Frank a. a. O. S. 622. Kupfergeschirre, innen mit geschlagenem Eisen überzogen, oder Eisengeschirre, die man sehr gut zu überzinnen, auch zu überzinken, versteht, sind allerdings vorzuziehen.

Ueberzinnen mit größter Sorgfalt und Genauigkeit auf eine für die Gesundheit unschädliche Weise geschehen. Es ist deßwegen durch verschiedenen Policeygesetze verordnet worden, daß zu der Verzinnung der Küchengeschirre blos reines englisches Blockzinn und Salmiak gebraucht, und dem Verzinnungsloth nicht das mindeste von Bley beygemischt werden soll i). Zugleich sind die Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit dem Bleyzusatze k) und einer tüchtigen Verzin-

i) Herzagl. Braunschw. Verordn. v. 9. Jun. 1766. Frank a. a. O. S. 624. — Königl. preuss. Edict v. 14. Apr. 1768. Pyls Magazin II. 518 f. Schwedisch-Pommerisches Patent v. 6. März 1786. Scherfs Archiv V. 63 f. (Ist mit dem k. preuss. Edicte ganz gleichlautend). Churbraunschweig. Verordn. v. 23. Sept. 1770. Willich III. 380. 381. — Allgem. preuss. Landrecht. Th. 2. Tit. 20. §. 728-730.: Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. Wer dergleichen nicht überzinntes Geschirr verkauft, oder zur Ueberzinnung Bley gebraucht, wird mit Confiscation seines Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern bestraft, im Wiederhohlungsfall aber seines Meisterrechts verlustig erklärt.

k) 1. Der Glanz fällt in das Matte und 2. die Farbe in das Blaulichte. 3. Wenn man eine gewisse Portion, z. B. ein Quartier, guten Weinessig und eine gleiche Menge Wasser in ein solches verzinntes Gefäß schüttet und durch Flammenfeuer zum Sieden bringt: so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald, und wird demjenigen ähnlich, welcher gemeiniglich entsteht, wenn man reines Bley durch siedenden Essig auflösen will. 4. Nachdem ermeldtes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert und man etwas Kochsalz hinzusetzet, wird

zinnung mit bloßem reinen Zinn l) öffentlich bekannt gemacht und die Obrigkeiten angewiesen worden, die Werkstätten von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren und mit den verzinnten Gefäßen die vorgeschriebenen Proben anstellen zu lassen.

Das zu Gefäßen und Geschirren verarbeitete Zinn, selbst das, welches für das beste und reinste gehalten wird, enthält verschiedene der Gesundheit nachtheilige Zusätze — Kupfer, Messing, Spießglaskönig, Zink, Wißmuth, Bley. Etwas Arsenik ist auch in dem feinsten Zinn verborgen m). Diese gefährlichen Dinge können aber leicht einem armen Hypochondristen mehr bange machen, als

wird das flüssige Gemische trübe, wenn die Vermischung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon wirklich eine Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

l) 1. Der Glanz ist lebhaft, und 2. von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weise. 3. Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier, guten Weineßig und eine gleiche Menge Wassers in das verzinnte Gefäß schüttet und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf a. die Farbe des Eisens unverändert bleibt, b. der Geschmack nichts Kupferhaftes verräth, und c. wenn das flüssige Gemische wieder aus dem Gefäße gegossen worden, die Verzinnung weder vom ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe, etwas verlohren hat; 4. wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Messer, von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhängt, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

m) Frank a. a. O. S. 604 f.

nöthig ist *). Meistens ist die Quantität äusserst klein und fast unbedeutend; nur allein das Bley ausgenommen, welches häufig in so großer Quantität zugesetzt wird, daß es das Uebergewicht erhält. Bey Schüsseln, Tellern und Trinkgefäßen muß diesem so schändlichen Gebrauch nothwendig gesteuert werden. Auch ist durch mehrere Policeyverordnungen ein gewisses Verhältniß des Bleyes zum Zinn festgesetzt n), wobey im Ganzen nur zu wünschen wäre, daß man auf die verschiedenen Arten der Zinngeschirre, nach ihrem verschiedenen Gebrauche mehr Rücksicht genommen hätte.

Die irdenen Geschirre sind wegen der dabey gewöhnlichen Bleyglasur o) nicht ohne Gefahr für die Gesundheit, die durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit bey dem Ueberziehen der Töpfer-

*) Vergl. Frank a. a. O. S. 638. Ueberhaupt kann sehr leicht die Aengstlichkeit zu weit und ins Lächerliche getrieben werden. Bedauernswürdig ist der, der den Tod aus jedem Kupfer- oder Zinngeschirr, das er nicht erst probirt hat, sich entgegen blicken sieht.

n) Nach Churbraunschweigischen Gesetzen soll nur dreyerley Art Zinn verarbeitet werden: — 1. Das aus England kommende Blockzinn ohne Zusatz von Bley; 2. zu 10 Pfund des englischen Blockzinns 1 Pf. Bley; 3. zu 5 Pf. desselben Zinns 1 Pf. Bley. — Willich Ausz. III. 513. Von der letzten Sorte sollten billig weder Eß- noch Trinkgeschirre verfertigt werden. Vergl. Frank a. a. O. S. 639.

o) Die gewöhnliche Töpferglasur besteht aus einer Mischung von 50 Pf. reinem gutem Sande, 70 Pf. Bleyasche, 30 Pf. Holzasche und 12 Pf. Küchensalz. Krünitz Encyclopädie Th. 18. S. 774.

ferwaare mit dieser Glasur noch gar sehr vergrössert werden kann p). Dieser Gegenstand der Sanitätspolicey ist neuerlich sehr laut in Anregung gebracht worden, und die königliche Regierung zu Hannover hat sich dadurch veranlaßt gesehen, dem Bergcommissair Westrumb in Hameln den Auftrag zu ertheilen, mit Zuziehung einsichtiger und geschickter Töpfermeister, eine, wo möglich, ohne Bleyglätte componirte, dennoch aber im Großen anwendbare, das ist, mit nicht zu vielen Kosten, Weitläufigkeit und künstlicher Verarbeitung für die Töpfer verbundene Glasur ausfindig zu machen, oder wenigstens zu versuchen, auf was Weise die Schädlichkeit der jetzt gewöhnlichen Glasur solchergestalt könne verringert werden, daß die deßfalsigen bisherigen Besorgnisse entfernt würden. Der Bergcommissair Westrumb hat hierauf, nach sehr vielen, theils selbst, theils durch geschickte Töpfermeister angestellten Versuchen, als das Resultat seiner Untersuchung einberichtet, daß ohne Zusatz der Bleyglätte eine solche Glasur für das leichte Töpfergeschirr zur Zeit nicht zu erforschen sey, die alle Eigenschaften einer guten Glasur: Wohlfeilheit, Allgemeinheit, leichte Verglasbarkeit, Glanz, Glätte und Deckbarkeit, bey Anwendung kleiner Quantitäten des Glasurgemenges so in sich vereinige, wie man das alles bey der Glätteglasur finde, daß aber bey der jetzt gebräuchlichen Glätteglasur die Besorgnisse schädlicher Folgen für die Gesundheit, die, nach bereits vorhin von ihm angestellten vielen chemischen Ver-

p) Ebell die Bleyglasur des irdenen Küchengeschirrs rc. Hannov. 1793. Frank a. a. O. S. 640.

Versuchen ohnehin nicht bedeutend zu seyn scheinen, völlig würden entfernt werden, wenn dieselbe aus fünf Theilen Glätte und drey Theilen getrocknetem Versetzleimen, oder, wenn ein sehr leicht flüssiger Leimen zum Versatz nicht zu haben stünde, aus zwei bis drittehalb Theil Leimen und fünf Theilen Glätte componirt würde, und könne übrigens, wo ein weisser und feiner Sand zu haben sey, dieser an die Stelle des Leimens treten. Diese Glasur würde auch die völlige fabricantillische Vollkommenheit der bisherigen behalten, wenn das Gemenge sehr fein gemahlen, beym Gebrauche fleissig umgerührt, und etwas stärker, als bey der bisherigen Glasur, aufgetragen würde. Vor der gesetzlichen Einführung dieser neuen Glasur hielt jedoch die königliche Regierung für gut, daß von andern geschickten Töpfermeister noch Versuche damit angestellt würden, deßwegen an alle Obrigkeiten im Lande die nöthige Verfügung erlassen wurde q), und daher das Resultat dieser weitern Versuche noch zu erwarten ist.

Bisweilen werden Pflanzen, besonders Gurken und grüne Bohnen, in Essig eingeweicht und in unüberzinnten Kupfergeschirren abgesotten, um ihnen eine schöne, hochgrüne Farbe zu geben. Die Sanitätspolicey muß nicht nur das Publicum auf die Gefahr, welche von dieser Verfahrungsart für die Gesundheit zu besorgen ist, aufmerksam machen, sondern auch diejenigen, welche sich mit dergleichen Zubereitungen zum Verkaufe abgeben,

von

q) Ausschr. v. 22. Febr. 1796. Hannöver. Anzeigen 1796. St. 20.

von diesem schädlichen Gebrauche durch Verbote abhalten, wie dieses im Jahr 1782 durch eine österreichische Verordnung in Ansehung der Gurkenhändler und Wirthe geschehen ist r).

V. Die Beschaffenheit und Einrichtungen der Wohnungen ist für die Sanitätspolicey nicht minder wichtig, als die der Gesundheit angemessene Güte der Lebensmittel. Allein ihre Wirksamkeit ist durch die einmahl bestehenden Einrichtungen allzusehr eingeschränkt. Alte Gebäude, die niedrig, dumpfig, rauchig — kurz! mit allen Fehlern, die der Gesundheit schaden, versehen sind, kann sie nicht einreissen — denn woher die Kosten, die der bessere Wiederaufbau erfordert? Enge, finstre Wohnungen, in die eine Menge armer Bewohner zusammengedrängt ist, kann sie weder erweitern noch erhellen, wenn sie nicht selbst die nöthigen Fonds dazu hat. Und diese fehlen gewöhnlich. Es bleibt daher der Sanitätspolicey in dieser Hinsicht meistens nichts weiter übrig, als eines Theils bey der Errichtung neuer Gebäude durch zweckmäßige Vorschriften, noch mehr aber durch Unterricht und Belehrung für die Gesundheit der künftigen Bewohner zu sorgen; andern Theils die schädliche Beschaffenheit der schon vorhandenen Wohnungen zu untersuchen, und zu deren Verbesserung sowohl, als zur Vermeidung der für die Gesundheit zu besorgenden Nachtheile, die nöthige Anleitung zu geben s).

Die

r) Frank a. a. O. S. 648. 649.

s) So ist z. E. den gräfl. Lippischen Physicis aufgetragen, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmit-

Die Sanitätspolicey muß zuvörderst auf die der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Baumaterialien ihr Augenmerk richten, und insbesondere den Gebrauch solcher Steine, welche beständig Feuchtigkeiten an sich ziehen, zu verhüten, oder wenigstens zu vermindern und durch zweckmäßige Vorkehrungen möglichst unschädlich zu machen suchen t). Die Wohngebäude müssen, wo möglich, an trockenen, dem Zugang der Luft offenen Plätzen, nicht allzuniedrig, mit gehörigen, nicht allzukleinen Fensteröffnungen, mit geräumigen Gemächern und zweckmäßig eingerichteten Rauchfängen u) und gut angelegten Abtritten v) aufgeführt werden. Durch gründliche Anweisung der Bau- und Zimmermeister, zu welcher in dieser Hinsicht auch die Sanitätspolicey mitwirken muß, kann der größte Theil dieser wohlthätigen Absichten ohne große Schwierigkeit erreicht werden. Die Bewohnung neu aufgeführter Gebäude muß nicht eher

mittel, der Luft, der Wohnungen ꝛc. ihr Augenmerk zu richten, und wenn ihnen Fälle oder Umstände vorkommen, wodurch irgend eine allgemeine schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze ꝛc. die öffentliche Lebenssicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachlässigungen in Gefahr gesetzt oder gar gestört wird, der Obrigkeit des Orts oder nach Erfordern der Regierung ihre Beobachtung, auch ungefordert, anzuzeigen und zweckmäßige Vorschläge zu thun. Lippische Medicinalordn. Absch. 2. Cap. 4. §. 2.

t) Frank a. a. O. S. 894 f.

u) Daselbst S. 901 f.

v) Daselbst S. 911. 969 f.

eher verstattet werden, als bis sie vollkommen ausgetrocknet sind w).

Für die innere Reinlichkeit der Privatwohnungen wird zwar jeder vernünftige Hauswirth von selbst sorgen. Aber wenn dieß nicht geschieht, wenn die Unreinlichkeit zu weit geht, so muß die Sanitätspolicey nothwendig hinzutreten *). "Eine kluge Policey, sagt Frank x) sehr richtig, mischet sich nicht in das Innere der Haushaltungen. Allein in Dingen, wovon die Glückseligkeit des Ganzen abhängt, unterwirft sich jeder vernünftige Bürger, ohne Einschränkung auf einen noch so privilegirten Winkel, dem allgemeinen Sicherheitsgesetze, und wer wird wohl behaupten wollen, daß einer sich vernünftiger Weise vornehmen könne, nur seinen Antheil an der Stadtatmosphäre zu verunreinigen, ohne daß sein Nachbar das Recht hätte, solch' einen Versuch sich zu verbitten"?

In Rücksicht auf die Reinlichkeit der Luft in den Wohngebäuden verdient auch die Einrichtung der Oefen die Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey. Diejenigen, welche der Gesundheit wirklich schädlich sind, müssen nach und nach abgeschafft und an deren Stelle bessere empfohlen und zum allge-

w) Frank a. a. O. S. 914. Eine allgemeine Policeyverordnung hierüber wäre sehr nothwendig, da der Leichtsinn in diesem Puncte unglaublich weit geht.

*) Zum Beweise können die meisten Judengassen dienen.

x) a. a. O. S. 957.

allgemeinen Gebrauch gebracht werden y). Kohlentöpfe, deren man sich hin und wieder gegen die Kälte bedient, dürfen nicht blos wegen der Feuersgefahr, sondern auch um der Gesundheit willen, wenigstens nicht ohne die größte Vorsicht, gebraucht werden. Ueberhaupt muß die Sanitätspolicey den unvorsichtigen Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern durch zweckmäßige Vorschriften, Warnungen und Belehrungen möglichst zu verhüten suchen z).

VI. Der Einfluß der Kleidungen auf die Gesundheit ist unbestritten. Die Sanitätspolicey kann aber dabey nur wenig thun — höchstens durch Unterricht und Belehrung *) zu wirken suchen

y) Frank a. a. O. S. 908.

z) Allgem. preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 731. "Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch kein Schade geschehen wäre, mit drey bis zehen Thaler Geld- oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden". Vergl. Hamburgisches Mandat wider den unvorsichtigen und höchst schädlichen Gebrauch des nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers, v. 23. Nov. 1785. in Scherfs Archiv IV. Abth. 2. S. 82 f.

*) Lehre und Warnung wirkt freylich nur langsam; aber sicher. Eine Kleiderordnung nach Grundsätzen der Sanitätspolicey würde nicht viel besser seyn, als gewisse Verbote, die irgend eine an sich unschuldige Kindertracht des Privatmannes (denn bey öffentlichen Beamten treten ganz eigene Rücksichten ein) in die Acht erklären. Könnte die Sanitätspolicey die Mode auf ihre Seite ziehen, wie ihr das schon manchmahl — man denke nur an die Schnürbrüste und Reifröcke — gelungen ist; so hätte sie gewonnenes Spiel.

suchen, und allein dann, wenn der Schade für die Gesundheit offenbar und alle Warnung vergeblich ist, gebieten oder verbieten a). Häufig thut sie jedoch in diesem Puncte weniger noch, als sie wohl thun könnte. "Die nachtheiligen Wirkungen der Kleider verdienen gewiß die Rücksicht der Policey, welche sich bisher immer mit bloßer Mäßigung des verderblichen Aufwandes in der Kleidertracht abgegeben hat, ohne das Wichtigste bey dem ganzen Gegenstande, nehmlich den Einfluß der verschiedenen Kleidungsarten auf die Gesundheit der Bürger, ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen. . . . Wenn eine unsinnige Mode unsere Jugend zu Krüppeln bildet, unsere Schwangeren haufenweise mißgebähren und unsre Töchter zu lungensüchtigen Geschöpfen macht, da beobachten die Gesetze ein tiefes Stillschweigen b)".

Darauf ist jedoch die Sanitätspolicey meistentheils sehr aufmerksam, daß durch Kleidungsstücke keine ansteckende Krankheiten verbreitet werden mögen c). Nach preussischen Gesetzen müssen Betten, Kleider und andre Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, sofort verbrannt

a) Vergl. oben S. 66.

b) Frank a. a. O. S. 732. Allerdings ein harter Vorwurf! Aber, so vortrefflich auch die Critik der Kleidertrachten ist, die uns Frank gegeben hat: so lästig würde doch eine Sanitätspolicey werden, die darnach ihre Maßregeln nehmen wollte.

c) Frank a. a. O. S. 777 f.

brannt werden. Ist aber der Kranke an einer ansteckenden Krankheit *) gestorben; so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden sey d).

Auch die Reinigung der Wäsche verdient die Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey, damit von eigennützigen Leuten keine der Gesundheit schädliche Mittel dazu gebraucht werden. Durch eine chursächsische Verordnung ist sogar das für schädlich erachtete Wäschetrocknen auf den Kirchhöfen zu künftiger Abwendung bösartiger Krankheiten verboten worden e).

VII. Die unermüdete Fürsorge der Sanitätspolicey, die Gefahren der Gesundheit zu vermindern und abzuwenden, kann jedoch nur alsdann von einem glücklichen Erfolge begleitet seyn, wenn jedes Einzelnen eigene Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Vorsicht und Mäßigkeit sie in ihren Bemühungen unterstützt. Ihr ist daher auch des Einzelnen Benehmen in dieser Hinsicht — die Lebensart der Staatsbürger — von äusserster Wichtigkeit, besonders in sofern dabey allgemeine

*) In dieser Hinsicht wird mit vollem Recht die Schwindsucht der Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey empfohlen; s. Wichmann im Hannöver. Mag. 1780. St. 51. Scherfs Archiv I. 121.

d) Allgem. preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 726. 72.

e) Schmieder III. 1193.

meine Gewohnheiten und Neigungen zum Grund liegen.

Die Sanitätspolicey kann und darf freylich die Diät des Einzelnen nicht nach Maß und Gewicht bestimmen; ihm nicht, gleich jener berühmten Keuschheitswache, eine Mäßigkeitswache zur Seite stellen. Aber sie darf auch die überhandnehmenden Uebel der Unmäßigkeit, Schwelgerey und Ausschweifung nicht mit gleichgültigem Auge betrachten. Es ist vielmehr ihre Pflicht, denselben, soviel in ihren Kräften steht, entgegen zu arbeiten.

Die meisten Policeygesetze gegen die Unmäßigkeit im Genusse der Nahrungsmittel f) haben mehr die Verhütung einer verschwendrischen, als einer die Gesundheit zerrüttenden und entnervenden Lebensart zum unmittelbaren Zweck g). Manchmahl ist indessen auch ausdrücklich um der Gesundheit willen dieser oder jener Mißbrauch verboten, und zu dessen Ausrottung Vorkehrung getroffen worden. So erließ der Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg gegen das übermäßige Trinken des Branntweins eine sehr strenge Verordnung, "weil zu vernehmen gekommen, daß der Branntwein von dem gemeinen Manne schier nicht mehr zur Arzney und zur Concretion, wozu er doch eigentlich erfunden und verordnet, sondern als ein täg-

f) Vergl. Frank a. a. O. S. 655 f.

g) S. unten Hauptst. 4.

tägliches Getränk, mithin als ein Instrument und Mittel zur Völlerey gebraucht werde . . . .; diejenigen aber, so sich einer solchen unordentlichen Lebensart ergeben, dadurch endlich um ihre Gesundheit, Witz und Verstand und zeitliche Wohlfahrt. . . kommen h)". Das Tobackrauchen hat sogar die Aufmerksamkeit der Kreispolicey erregt, und ist schon im vorigen Jahrhundert um der Gesundheit willen verboten worden i). Der Erfolg, obgleich hin und wieder ähnliche Landespoliceygesetze ergiengen k), ist bekannt.

Mäßiger Genuß anständiger Vergnügungen stärkt Geist und Körper; Uebermaaß in Menge, Zeit und Art schwächt beide. Aber auch hier darf die Policey die Bürger nicht wie Kinder behandeln und ewig am Gängelbande führen wollen. Aufmerksamkeit auf öffentliche Ergötzlichkeiten und Sorge für ihre zweckmäßigere und bessere Einrichtung ist die Hauptsache l). Sonderbar ist die Klage

h) Edict v. 28. Nov. 1691, erneuert und vermehrt 5. Dec. 1736. Corp. Const. *Cal.* Cap. 4. p. 1042 f. *Cell.* c. 4. p. 1911. Willich Ausz. I. 430. Vergl. Hessen-Casselsche Verordn. v. 26. Febr. 1754. J. A. Hofmanns unmaßgeblicher Entwurf von dem Umfange ꝛc. des Policeywesens §. 40.

i) Schwäbischer Kreisabschied v. 2. April 1652: "Es soll auch durchgehends aller Toback . . . . und insonderheit das Tobacktrinken, als ein sowohl der Gesundheit halben, als wegen der Feuersgefahr und sonsten in viel Weg hochschädliches Wesen gänzlichen abgeschaft werden".

k) z. B. im Hessischen; Hofmann a. a. O. §. 35.

l) Frank a. a. O. S. 786 f.

Klage, die man so oft hört, daß Schwelgerey und Lustbarkeiten aller Art die Gesundheit jeder neuen Generation immer mehr untergraben, so, daß man fast geneigt ist, eine medicinische Policey zu wünschen, wie sie einst Sancho Pansa während seiner kurzen Regierungszeit aushalten mußte, — da doch die Sanitätspolicey so manches, was sie ohne Anderer Unbequemlichkeit, nur mit einigen Kosten, thun könnte, nicht thut. Was könnte und sollte nicht, um nur Ein Beyspiel anzuführen, für die der Gesundheit gemäßere Einrichtung der Schauspielhäuser geschehen?

Unter allen Genüssen, die die Natur dem Menschen darbietet, droht jedoch keiner der Gesundheit größere Gefahr, als die unordentliche und unmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes, die nicht bloß einzelne Individuen, sondern ganze Generationen entnervt, vergiftet, mordet. Die Tugend der Keuschheit kann nicht durch Strafgebote erzwungen, das Laster der Unkeuschheit nicht durch Strafverbote unterdrückt werden. Erziehung, Unterricht und sittliche Bildung müssen den Menschen abhalten, sich selbst unter die Thiere herabzuwürdigen. Aber die Regierung muß den Trieb zur Wollust in den Schranken der bürgerlichen Ordnung zurückhalten.

Der bürgerlichen Ordnung wegen ist aus sehr guten Gründen der uneheliche Beyschlaf überhaupt verboten. Ihn straft das Gesetz, und, mehr noch, die öffentliche Meynung *). Es ist nicht rathsam, eine

*) Es versteht sich von selbst, daß der bloße uneheliche Beyschlaf weder die Infamie noch auch eine so-

eine dieser Strafen ganz aufzuheben, obgleich zur Milderung derselben *) triftige Ursachen vorhanden sind m). Aber, sagen manche Aerzte, die Be-

sogenannte levis notae macula zur rechtlichen Folge hat. Dessen ungeachtet vermindert er in der öffentlichen Meynung die allgemeine Achtung, und dieß ist vielleicht eines der stärksten Vorbeugungsmittel, welches in dem moralischen Gefühle des Volks seinen Grund hat, und eben deßwegen weder vertilgt werden kann noch darf.

*) Sehr viel trug zur Verminderung der öffentlichen Achtung die sonst allgemein gewöhnliche, in ganz andern Absichten eingeführte Kirchenbuße bey. Sie ist in mehreren Staaten, und zwar auch in dieser Hinsicht mit vollem Recht, aufgehoben. Quistorp peinl. Recht I. 723. Note *). Vergl. Frank med. Pol. I. 552.

m) Vergl. Th. 1. S. 314. Anderer Meynung ist Justi in d. Policeywissenschaft Th. 2. §. 204. 205. v. Heß Staatsschriften S. 307. — Die Schande, welche die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes als unzertrennliche Gefährthin begleitet, kann kein Gesetz vertilgen, und ein Versuch dieser Art wäre in jeder Hinsicht unpolitisch. Von den Wirkungen eines solchen Gesetzgebungsexperiments erzählt Hume in seinen Versuchen über die Gesch. d. Mensch. (Th. 1. B. 1.) folgendes: Im Jahr 1707 hatte eine ansteckende Krankheit einen großen Theil der Einwohner von Island weggeraft. Der König von Dännemark fiel auf einen Anschlag, das Land wieder zu bevölkern, welcher auch sehr gut von statten gieng. Man machte ein Gesetz, welches den jungen Frauenzimmern auf dieser Insel erlaubte, ohne Verletzung ihrer Ehre, wohl sechs Hurkinder zu haben. Die jungen Weibspersonen waren so eifrig, ihr Vaterland wieder zu bevölkern, daß man es nach wenig Jahren für gut befand, das Gesetz wieder abzuschaffen.

Befriedigung des Geschlechtstriebes ist für den Körper eben so nothwendig, als die Befriedigung des Hungers und des Durstes; und, setzt eine fast allgemeine Stimme hinzu, dieser Trieb ist so mächtig, so unwiderstehlich, daß kein Gesetz und keine Strafe ihn zu unterdrücken vermag. Verführung der Unschuld und der Treue, heimliche Sünden, unnatürliche Laster, Winkelhurerey, die das Gift der schändlichsten Krankheit unaufhaltsam verbreitet, sind die traurigen Folgen seines unüberwindlichen Dranges, wenn nicht die Staatspolicey selbst in ihrer nachsichtigen, aber aufmerksamen Leitung unterwirft. Eine mit tausend Schwierigkeiten umringte Forderung! Was soll und muß der Regent hier thun? — Unerschütterlich den Weg des Rechts, der Tugend und der Ordnung fortgehen. Das ist seine Pflicht.

Der Hauptgrund, mit welchem man öffentliche Anstalten zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu vertheidigen sucht, gehört in das Gebiet der Sanitätspolicey. Sie seyen, sagt man, das einzige Mittel, der Lustseuche, die durch die Winkelhurerey so höchst gefährlich werde, mit einigem Erfolge vorzubeugen. Hier müsse folglich das kleinere Uebel dem größeren nothwendig vorgezogen werden n).

n) Frank medicin. Policey II. 15 f. Vergl. J. J. Cella über die Einrichtung öffentlicher Bordelle in großen Städten und auf Universitäten; in s. freymüthigen Aufsätzen. Ansbach 1784. Soden Geist d. peinl. Gesetze II. 257.

Diese und alle übrigen Gründe einstweilen zugegeben! —: hier muß vor allen Dingen die Frage beantwortet werden: Ist die Staatspolicey befugt, öffentliche Bordelle zu dulden und zu privilegiren? Ist dieß ihr rechtlich unerlaubt, so kann kein politischer Grund ihr die Befugniß geben, das Recht zu kränken um des Vortheils willen.

Die gemeine Hurerey, die aus Gewinnsucht oder thierischer Geilheit Jedem ohne Unterschied Befriedigung seiner unreinen Lüste darbietet, ist unstreitig eine schändliche Störung der bürgerlichen Ordnung, und Hürenwirthschaft ein Beförderungsmittel derselben, dessen Gemeinschädlichkeit Niemand verkennt. Die ungeheuren Nachtheile, die daraus für die Sittlichkeit, Häuslichkeit und Gesundheit entspringen, müssen auch dem flüchtigen Beobachter in ihrer fürchterlichen Größe in die Augen fallen. Die Reichs-Policeygesetze machen es jeder Obrigkeit zur Pflicht, der Hurerey in ihrem Gebiete zu steuern und sie zu bestrafen o). Es fehlt auch nicht an mehr oder weniger strengen Gesetzen dagegen p), und die Erziehungs- und Sittenpolicey vereinigen sich zur Anwendung der zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel q). Allein der Erfolg ihrer Bemühungen war und blieb immer nur höchst unvollkommen, besonders in grossen Städten, wo so

o) Reichs-Policeyordn. v. 1548. und 1577. Tit. 25. 26. Gerstlacher Handb. d. t. Reichsges. IX. 1181.

p) *de Hohenthal* de politia pag. 25.

q) Vergl. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 992. 998.

so manches zusammentrifft, was den Hang zu Ausschweifungen befördert und begünstigt. Liederliche Weibespersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, fanden sich immer; Häuser, die der thierischen Wollust eine Zuflucht darboten, eröffnete die Gewinnsucht den Wollüstlingen aller Stände und Classen. Und von den Zimmern jener verächtlichen Dirnen, von den Wohnungen der Hurenwirthe gieng mit dem Sittenverderbniß und der Vermögenszerrüttung immer mehr und mehr jene fürchterliche Seuche aus, die durch ihr fressendes Gift, das von Generation zu Generation sich fortpflanzt, der allgemeinen Gesundheit gefährlicher ist, als das ganze Heer aller übrigen Krankheiten zusammen. Die strengste Aufsicht, Nachforschung, Strafe — selbst jene so berühmte Keuschheitscommission *) konnte dem Uebel nicht steuern. Menschenfreundliche Besorgniß gab nun den Rath, lieber öffentliche Gelegenheiten zur Ausschweifung zu dulden und der genauesten Aufsicht der Policey zu unterwerfen, um die Ansteckung, wo nicht zu verhindern, doch wenigstens zu schwächen. Es muß nothwendig ein harter Entschluß seyn, der für die Wahl dieses gefährlichen Mittels bestimmt, und das Beyspiel auch nur Einer Regierung, das bey einem so höchst bedenklichen Falle die stärkste Vermuthung begründet, dieß Mittel sey ein schlechterdings nothwendiges Rettungsmittel, muß in einer Sache, wo so vieles auf Erfahrung an-

 kommt,

*) Vergl. Briefe eines reisenden Franzosen I. 213. Nicolai Reisebeschreibung V. 260 f.

kömmt, ein entscheidendes Urtheil nothwendig äusserst erschweren r).

Die öffentlichen Hurenhäuser sind ohne Zweifel Anstalten der öffentlichen Prostitution, wo das schamlose Lastrr sich frey und ungestraft zeigen darf, und diese Oeffentlichkeit wird durch die (nicht einmahl immer ausführbare) Verbannung in abgelegene Straßen keinesweges gehoben. Soll nun der Staat eine auf Sittlichkeit gegründete Gesellschaft, ein Mittel zur Beförderung des höchsten Zweckes der Menschheit, seyn; so ist die Frage leicht zu entscheiden, ob es der Bestimmung des Staates angemessen sey, Anstalten der öffentlichen Prostitution zu dulden, und dadurch, daß er sie seiner Fürsorge und Aufsicht würdigt, zu schützen? Was die Würde des Staats fordert, liegt ohnehin vor Augen.

Der Geschlechtstrieb ist dem Menschen, als vernünftigen Wesen, gegeben — zur Erhaltung des Menschengeschlechts, zur Erhebung des Menschen über die Thiere, zur Veredelung seiner sinnlichen Natur, zur Erhöhung der Menschenwürde. Der Staat soll schützen, damit der Mensch desto ungestörter zu seinem großen Ziele fortschreiten könne: und er soll mit gleichgültigem Auge die tief-

r) Die preussische Gesetzgebung duldet liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, aber nur unter der Bedingung, daß sie sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben. Diese sind aber nur in großen, volkreichen Städten zugelassen, und sehr bestimmten Regeln unterworfen. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 999 f.

tiefste Erniedrigung der Menschenwürde ansehen, die grobe Beleidigung der Menschheit, die jenen Trieb zum bloßen Werkzeuge sinnlicher Lust macht, wenigstens zulassen? die Brutalität, durch die Sicherheit, die er ihr zu verschaffen sucht, wenigstens mittelbar begünstigen?

Der Staat, der die Rettung der Verunglückten lobt und lohnt, der die Abhaltung vom Selbstmorde zur Zwangspflicht macht: — soll er selbst befugt seyn, die Erniedrigung des Menschen, der sich zum bloßen Befriedigungsmittel der Wollust dargiebt, unter die Thiere, ungehindert zuzulassen? ja, mittelbarer Weise sie selbst als Vorbeugungsmittel, gleich andern Dingen, zu gebrauchen *)?

Und was sollen die Eltern sagen, deren Söhne das öffentliche Bordell schon um seiner Kundbarkeit willen so leicht anlockt **), wenn sie sitt-

*) Freylich mit ihrem Willen. Aber der Selbstmörder setzt sich auch mit seinem Willen das Messer an die Kehle. Muß ich ihn nicht dennoch zurückhalten?

**) Sehr richtig sagt ein aufmerksamer Beobachter in einer großen Stadt (Pezzl Skizzen von Wien Heft 4. S. 536): "So lange die Freudenmädchen zerstreut leben, und von der Policey nur tolerirt werden, ist für die öffentliche Sittlichkeit immer noch ein Schritt mehr gewonnen. Der neue, unerfahrne Jüngling scheut sich stets noch etwas mehr, solche Geschöpfe zu besuchen, weil der abschreckende Gedanke nicht ganz von ihm weicht, er könnte vielleicht überfallen werden, Verdruß haben

sittlich verderbt, körperlich entnervt, für edlere Liebe verloren, zur künstlichen Verführung unschuldiger Weiber und Mädchen vorbereitet, ihre frohen Hoffnungen betrügen; ihre ängstlichen Sorgen mit täglichem Kummer lohnen?

Und der Hauptzweck wird nicht einmahl erreicht. — Keine Aufsicht kann die Mittheilung und Verbreitung des venerischen Giftes hindern; nur einigermaßen vermindern. Die Vortheile dieser Verminderung aber werden durch die größere Zahl, die die Bequemlichkeit und scheinbare Sicherheit der öffentlichen Hurenhäuser an sich zieht, gewiß wieder aufgehoben. Die übrigen Gründe, die man zur Vertheidigung öffentlicher Bordelle anführt, bedürfen keiner Widerlegung. Wer wird glauben, daß sie der Verführung glücklich vorbeugen — sie, die die Ehelosigkeit befördern, und schon dadurch das Laster der Unkeuschheit unter beiden Geschlechtern weiter ausbreiten? Der Staat aber, der nur durch Hurenhäuser den Nothzüchtigungen vorbeugen kann, mag jene immerhin behalten — diese werden doch nicht ausbleiben.

Staatsbordelle können also für zulässig und rechtlich nicht gehalten werden a). Aber was soll dann geschehen, um dem

ben oder beschimpft werden. Wird aber durch öffentlich errichtete Häuser die Sache autorisirt, so fällt dieser Grund ganz hinweg".

a) Eine lesens- und beherzigungswerthe Schrift über diesen wichtigen Gegenstand ist folgende: Ueber Staats- und Privatbordelle, Kuppeley und Concubinat; nebst einem Anhang

unleugbaren Uebel vorzubeugen? "Den Gesetzgeber, der der Wollust entgegen arbeiten will, umringen Schwierigkeiten von allen Seiten. Keuschheitscommissionen strafen nur die Aeusserung des Lasters, nicht das Laster selbst. Freylich ist das bey aller Strafe der Fall. Strafgesetze können überhaupt die menschliche Thätigkeit meistens nur negativ oder doch nur in einem sehr unbeträchtlichen Grade positiv modificiren. Die Strafen gegen andere Verbrechen erzwingen doch äussere Ordnung, wenn auch die Ungerechtigkeit in den Herzen der Verbrecher wüthet. Das Laster der Wollust hingegen gleicht einem bösartigen Geschwür, das desto schrecklicher im Innern frißt, je strenger die Strafen sind, die seinen Ausbrüchen drohen. Welches Gesetz vermag wohl die geheimen Greuel zu controliren, die der unbändige, früh erwachende Hang zur Geschlechtslust erzeugt! Aber auf der andern Seite — wenn sich das schamlose Laster öffentlich und ungestraft zeigen darf: welchen unermeßlichen Einfluß auf Sittenverderb erblicken wir hier t)"! Die Policey schließe also ihre Augen bey den Ausschweifungen der Wollust nicht zu! Sie bestrafe die, die sich einer gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes schuldig machen; besonders die feilen Dirnen, die die Hurerey als Gewerbe treiben. Diese suche sie auf; lasse ihren Gesundheitszustand untersuchen und

hang über die Organisirung der Bordelle in alten und neuen Zeiten, von Jul. Aug. Freudenberg. 1796.

t) S. die eben angef. Schrift S. 10.

und für ihre Heilung sorgen. Von den fürchterlichen Wirkungen der Lustseuche, ihren Kennzeichen und der Nothwendigkeit, schleunige Hülfe dagegen zu suchen, verbreite sie zweckmäßige Belehrungen! Das alles wird freylich nicht ganz helfen; aber wie viel mehr helfen öffentliche Bordelle *)?

VIII. So ausgebreitet auch die Sorgfalt der Sanitätspolicey für die Erhaltung der Gesundheit im allgemeinen ist; so kann und darf sie doch dabey nicht stehen bleiben. Auch besondere Fälle, wo die Gesundheit der Bürger in Gefahr geräth, wo Vorbeugung und Abwendung durch öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nothwendig ist, erfordern ihre Aufmerksamkeit. Ein höchst wichtiger Gegenstand derselben, der vor allen andern genannt zu werden verdient, ist die Sorge für Schwangere und Gebärende u).

Schon

*) Nicht ohne Grund, nur in einem Tone, der die Sache zu leicht zu nehmen scheint, sagt Pezzl (a. a. O. S. 530.): "Laßt uns aufrichtig sprechen! Wie einseitig sind solche Anstalten! Glaubt man denn etwas so gar Großes gethan zu haben, wenn man ein paar tausend Pflastertretern in der Hauptstadt jährlich eine Queckſilberkur erspart, indessen unsere ungeheuern stehenden Armeen dieses Gift weit und breit über das ganze platte Land vertheilen? Laßt immerhin die Stutzer der Residenz ein bischen zucken und zappeln; aber für die ganze Nationalmasse, für das Landvolk sorget, um es gesund zu erhalten"!

u) Frank medicin. Policey B. 1. Abtheil. 3. von Erhaltung und Pflege schwangerer Mütter, ihrer Leibesfrucht und der Kindbetterinnen in jedem Gemeinwesen.

Schon die Bevölkerungspolicey ist bemüht, Unglücksfälle aller Art von schwangeren Personen abzuwenden v). Die Sanitätspolicey beschäftiget sich noch genauer mit der Erhaltung ihrer Gesundheit, und belehrt sie insbesondere über die in ihrem Zustande zu befolgenden Vorsichtigkeitsregeln in Ansehung der Diät, der Kleidung, der allenfalls nöthigen Heilmittel u. s. w. w).

Das größte und ausgebreitetste Verdienst, welches sich die Sanitätspolicey um schwangere Mütter erwerben kann, besteht jedoch darinn, wenn sie die zweckmäßigsten Vorkehrungen und Anstalten trifft, wodurch die glückliche Entbindung derselben erleichtert und gesichert wird.

Da zu einer sicheren Geburt fremde Beyhülfe unentbehrlich ist; so muß die Sanitätspolicey dafür sorgen, daß es nicht an solchen Personen fehle, die dieselbe mit Kenntniß und Leichtigkeit zu leisten im Stande sind. Jede Gemeinde muß daher mit wohlunterrichteten Hebammen, und jeder mittelmäßige Bezirk mit einem geschickten und erfahrenen Geburtshelfer versehen werden.

In mehreren teutschen Staaten ist für den Unterricht der zur Geburtshülfe bestimmten Personen

v) Oben S. 35. 36. Vergl. Frank a. a. O. S. 492 f.

w) Frank a. a. O. S. 526. 530. 537. 542. Nachtheile anstrengender Arbeiten; des zu vielen Sitzens; der Schnürbrüste; des vielen Wein- und Coffetrinkens. Vorsicht beym Aderlassen und Gebrauch der Brech- und Laxiermittel rc.

sonen theils durch Errichtung besonderer Entbindungshäuser, theils durch eigene Hebammenschulen x) auf eine vorzügliche Weise Sorge getragen; in andern ist die Unterweisung der Hebammen den jedesmahligen Physicis zur Pflicht gemacht, und auf jeden Fall die Verfügung getroffen, daß keine andere, als wohlunterrichtete und gehörig geprüfte Personen zur Ausübung der Geburtshülfe zugelassen werden. In einigen Ländern z. E. im Badischen y), im Lippischen z) rc., sind eigene Lehrer für die sämmtlichen daselbst anzustellenden Hebammen bestellt.

In den churbraunschweig-lüneburgischen Landen ist ein Entbindungshospital zu Göttingen a) und zu Hannover *), und ein Hebammeninstitut zu Celle b) zum Unterricht in der Geburtshülfe bestimmt. Ausserdem sind die Landphysici

x) Nachrichten davon s. Krünitz Encyclopädie XXII. 547. *de Hohenthal* de Politia p. 85. 86.

y) Instruction des in den badischen Unterlanden angestellten Hebammenmeisters v. 9. Apr. 1759. Gerstlacher Samml. I. 501 f.

z) Instruction und Patent für den Hebammenlehrer in der Grafschaft Lippe-Detmold v. 25. März 1794. Scherf Beyträge V. Samml. 2. S. 137 f.

a) Pütter Versuch einer Gelehrtengeschichte von Göttingen I. 236. II. 259 f. Osianders Nachrichten von dem ehemaligen und gegenwärtigen Zustande des Entbindungs-Hospitals zu Göttingen; in seinen Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe Band I. S. XL. f.

*) Scherf Archiv II. 47.

b) Hann. Anz. 1784. St. 68. Scherf Archiv III. 186. Beckmann Samml. auserlesener Landesgesetze IV. 356.

physici verpflichtet, den in ihren Bezirken zu bestellenden Hebammen Unterricht zu ertheilen, sie bey aller Gelegenheit, auch bey vorfallenden Sectionen zu unterrichten, ihnen, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu verhalten haben, Anweisung zu geben, und überhaupt eine beständige Aufsicht über sie zu führen.

Die Sanitätspolicey versieht auch die zur Geburtshülfe bestimmten Personen mit den bey ihrer Amtsführung zu beobachtenden Instructionen und Vorschriften, die theils den Medicinalordnungen c) eingerückt, theils, was zweckmäßiger zu seyn scheint, besonders abgefaßt werden — Instructionen für Geburtshelfer, Accouchir- und Hebammenordnungen d). In der Regel

c) Z. B. Wirtemberg. Medicinalordn. Tit. 4. Sachsen-Gothaische Medicinalordn. — Fürstl. Hildesheim. Medicinalordn. Kap. 5. — Lippische Medicinalordn. Abschn. 2. Kap. 18. 19. 20. 21.

d) Ein Verzeichniß einiger Hebammenordnungen s. Daniel Biblioth. der Staatsarzneykunde S. 74. 75. — Neuere Hebammenordnungen: Hebammenordn. für das Herzogth. Holstein ꝛc. 1765. Nähere Verordn. wegen einiger das Hebammenwesen in Holstein ꝛc. angehenden Puncte 1769. Beckmanns Samml. auserlesener Landesges. I. 24 f. — Hessen-Casselsche Accouchir- und Hebammenordn. 1767. Samml. VI. 486 f. — Verordn. des Raths zu Frankfurt a. M., nach welcher die Stadt-Accoucheurs, die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben 1769. Scherf Beyträge II. Samml. 2. S. 17 f. — Fürstl. Ysenburg. Hebammenordn. 1782. Scherf Archiv II. 3 f. — Fürstl.

Regel steht die Abfassung solcher Ordnungen der hohen Policey zu; doch fehlt es auch nicht an Beyspielen von der Ausübung dieses Rechts durch die Localpolicey e).

Die Anstellung der Geburtshelfer geschieht meistens von der Landesherrschaft, manchmahl jedoch auch von den Ortsobrigkeiten. Diese bestellen in der Regel die Hebammen, woran manchmahl die Geistlichen des Ortes Theil nehmen. Dieß ist jedoch nicht als Regel anzusehen, obgleich einige ältere Rechtsgelehrten die Hebammen für eine Art geistlicher Personen ansehen; vielmehr ist die Bestellung der Hebammen eine bloße Policeysache, deren Besorgung der weltlichen Obrigkeit allein zusteht. Mit Recht vernimmt man übrigens das Zeugniß des Geistlichen über die Moralität einer zur Hebamme vorgeschlagenen Person; daraus folgt aber kein Mitwirkungsrecht bey der Wahl, wenn dasselbe nicht durch Gesetz oder Herkommen besonders begründet ist *). Oefters wer-

Fürstl. Badische Hebammenordn. 1795. Scherf Beyträge VI. Samml. 2. S. 1 f. — Herzogl. Sachsen-Gothaische Hebammenordnung. Scherf Beytr. V. Samml. 1. S. 109. — Fürstl. Thurn- und Taxische Hebammenordnung. Scherf Beytr. VII. Samml. 1. S. 36 f.

e) S. z. B. Erneuerte und vermehrte Hebammenordn. der Stadt Zittau 1792. Scherf Beytr. VI. Samml. I. S. 44 f.

*) In den meisten Ländern ist dieß nicht der Fall, z. E. in Chursachsen (C. C. A. T. 1. p. 958), Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, im Herzogth. Braunschweig u. s. w. Siehe Zan-

werden auch einige Frauen aus der Gemeinde mit zugezogen, die bey dieser sie so nahe angehenden Sache billig eine Stimme haben müssen. Wenigstens darf ihnen keine Person aufgedrungen werden, zu welcher sie das so wesentlich nothwendige Zutrauen nicht haben können, und es ist wohl kein Zweifel, daß sie gegen einen Versuch dieser Art oberstrichterliche Hülfe nachzusuchen befugt sind f).

Die in den churbraunschweigischen Landen geltende Kirchenordnung enthält wegen der Bestellung der Hebammen folgende Vorschrift: "Demnach an den Hebammen groß und viel gelegen, und oftmals in Städten und Dörfern, auch durch der Hebammen und Frauen Unverstand viel Misbrauchs gespühret wird, so wollen wir, daß

v. Zangen Erörterung der Frage: Wird in Policeysachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? rc. S. 35. Note *). Struben Rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 78.

f) Eine sonderbare Klage dieser Art kam im Jahr 1795 beym Reichskammergericht vor, wo die Bürgerschaft zu Westerburg über die Kanzley daselbst sich beschwerte, daß sie ihr eine übelberüchtigte und auch sonst untaugliche Person als Hebamme aufdringen wolle. Das Kammergericht erkannte am 28 Sept. 1795 in contumaciam non informantis ein mandatum de abrogando decretum de 21. Mart. 1795, mulierculam prostitutae pudicitiae et omnino inidoneam ad munus obstetricis publicae non evehendo, et ab exactione salarii indebiti et inconsueti eidem pendendi abstinendo, damnaque cum expensis resarciendo S. C. M. teutsches Staats-Magazin. I. 409.

daß von allen Ampten jedes Orts, samt dem Pastor und den Olderleuten, mit Rath verständiger Frauen allenthalben Hebammen verordnet werden sollen, so gottesfürchtig, fleißig, treu, düchtig, und bey jedermann ein gut Gerüchte haben *)".

Uebrigens ist der Landesherr vermöge der allgemeinen Sanitätspolicey allerdings berechtiget, wegen der Wahl, Prüfung und Beeidigung **) einer zur Geburtshülfe bestimmten Person die nöthigen Vorschriften zu ertheilen, und darauf zu sehen, daß keine unwissende und nicht gehörig unterrichtete Hebamme angestellt werde g).

In den churbraunschweigischen Landen soll im allgemeinen von den Obrigkeiten in den größern Städten darauf gehalten werden, daß daselbst keine Hebamme angesetzt werde, die ihre Kunst nicht vollkommen ausgelernt, und zu Göttingen den dazu nöthigen Unterricht erhalten hat. Die Hebammen in den kleinen Flecken und auf dem platten Lande sollen aber von den Landphysicis gehörig

*) Churbraunschw. Landesordnungen, Cap. 1. S. 140.

**) Die Formel eines Hebammeneides s. *de Hohenthal* de politia pag. 87. Note k. Scherf Beyträge VI. Samml. 2. S. 12. Das. II. Samml. 2. S. 32. Scherf Archiv I. 85.

g) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 81. Nach den churbraunschweigischen Gesetzen soll bey den Kirchenvisitationen auch darnach gefragt werden, ob die vorhandenen Hebammen zu ihrem Amte geschickt und gehörig beeidiget seyen. Willich Ausz. II. 842.

hörig unterrichtet seyn h). Im Fürstenthum Lüneburg soll weder in den Städten noch auf dem platten Lande eine Hebamme angenommen und bestellt oder gebraucht werden, die nicht in einer oder der andern Accouchiranstalt der Churlande hinreichenden Unterricht genossen und von deren Vorstehern schriftliche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit erhalten hat und vorzeigen kann. Uebrigens bleibt es bey der in der Kirchenordnung enthaltenen Verordnung, daß von allen Aemtern jedes Orts, sammt den Pastoren und Kirchengeschwornen, mit Rath verständiger Frauen die Hebammen verordnet werden sollen, so daß den Dorfschaften ihr bisheriges Recht, eine Person zur künftigen Hebamme zu präsentiren, so lang dabey kein Mißbrauch vorgehet, gelassen wird. Nur müssen die Beamten und Gerichtsobrigkeiten dabey die strengste Aufsicht führen, damit keine untauglichen Personen gewählt werden i). In der Grafschaft Hoya müssen die Hebammen für die Stadt Nienburg und für die größeren Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen in Göttingen, die übrigen aber von einem aus den Landphysicis oder Landchirurgis dazu besonders ernannten Lehrer unterrichtet seyn. Jedoch bleiben die übrigen Landphysici verpflichtet, den in ihrem Districte sich findenden Hebammen bey vorkommenden besondern Fällen diensamen Unterricht zu geben, und sie zu ihrer Pflicht

 und

h) Verordn. v. 22. Sept. 1778. Hann. Anz. 1778. St. 88.

i) Verordn. v. 6. Aug. 1784. Hann. Anz. 1784. St. 68.

und Obliegenheit anzuhalten k). Auch hier ist den Dorfschaften ihr bisheriges Recht, eine Person zur künftigen Hebamme zu präsentiren, gelassen, dabey aber zur Vermeidung aller Mißbräuche eine bestimmte Vorschrift, wie es ausgeübt werden soll, ertheilet worden l).

Die Pflichten der Geburtshelfer und Geburtshelferinnen sind in den Accouchir- und Hebammenordnungen genau bestimmt, und bestehen in Ansehung der erstern im allgemeinen darin, daß sie mit den zur Geburtshülfe nöthigen Werkzeugen gehörig versehen, zur Hülfe, es sey bey Tag oder Nacht, jederzeit und ohne Rücksicht auf Stand oder Vermögen, bereit, auf die Hebamme und ihr pflichtmäßiges Betragen aufmerksam, bey der Hülfsleistung vorsichtig, nach derselben für die gehörige Behandlung der Mutter und des Kindes besorgt, in allen Fällen unermüdet, besonders in gefährlichen Fällen auf die Rettung der Mutter oder des Kindes nach den Regeln der Kunst sorgfältig bedacht seyn, auch die ohnehin jedem Arzt obliegende Verschwiegenheit getreu beobachten sollen. Die Hebammen sollen Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit *) und ohne Zögerung beystehen, ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verschwiegenheit verrichten, nach dem ihnen ertheilten Unterricht, und nicht nach Gutdünken handeln, nicht

k) Verordn. v. 22. Sept. 1778. §. 1. 2. 3. 7.

l) Daselbst §. 4. 5. 6.

*) Will man hierauf streng halten, so muß freylich die gewöhnlich selbst nicht reiche Frau so besoldet werden, daß sie es auch thun kann.

nicht mehr übernehmen, als ihre Kräfte erlauben, bey der Vermuthung einer schweren Geburt bey Zeiten für den nöthigen Beystand Sorge tragen, die Niederkunft nicht übereilen, der Darreichung von Arzneymitteln ohne Beyrath eines Arztes sich enthalten u. s. w. *).

Die Sanitätspolicey muß übrigens ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die zum Besten der Schwangeren getroff'nen Anstalten gehörig und zu rechter Zeit benutzt, und ununterrichtete Personen, die besonders oft auf dem Lande ihre wohlgemeinten Dienste anbieten, zur Geburtshülfe nicht gebraucht, vielmehr die Hebammen zeitlich herbey gerufen werden **).

Wenn eine schwangere Mutter vor der Entbindung stirbt; so müssen die zweckmäßigsten Mittel zur Rettung des Kindes angewendet werden m). Schon das gemeine Recht verordnet für diesen Fall, daß die Verstorbene geöffnet, und das Kind herausgenommen werde. n). Erfahrene Aerzte haben lange darüber Klagen geführt, daß dieses so heilsame Gesetz in neueren Zeiten beynahe überall ausser

*) Gewöhnlich werden den Hebammen auch bestimmte Vorschriften wegen der Nothtaufe ertheilt. S. z. E. Willich Ausz. II. 841.

**) Frank a. a. O. S. 624 f.

m) Frank med. Pol. I. 569 f.

n) l. 2. D. de mort. inferendo: *Negat lex regia, mulierem, quae praegnans mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gavida peremisse videtur.*

ausser Uebung gekommen sey o). Indessen haben doch schon einige ältere Landes-Policeygesetze darauf sorgfältig Rücksicht genommen p), und mehrere sind nach und nach diesem Beyspiel gefolgt q). Die Vorschriften, die diese so höchst nothwendige Vorsichtsmaßregel befehlen, sind jedoch nicht hinreichend; sondern die Sanitätspolicey muß zugleich durch sorgfältige Aufsicht die Befolgung derselben befördern, und die Hindernisse, die aus thörigtem Vorurtheil und Eigensinn bisweilen dagegen gemacht werden r), mit Nachdruck und Strenge aus dem Wege räumen. Wer die auf diese Weise zu versuchende Rettung eines Kindes aufhält oder gar verhindert, muß mit scharfer Strafe belegt werden. Oefters können jedoch auch hier die Prediger durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen der Policeyobrigkeit den Gebrauch von Zwangsmitteln ersparen s).

Für

o) Frank a. a. O. S. 581.

p) S. z. E. Verordn. des Magistrats zu Ulm v. 1740. Frank a. a. O. S. 587. Note *) Wirtemberg. Medicinalordn. v. 1755. Tit. 4. §. 9. Oesterreich. Verordn. v. 1757. Frank a. a. O. S. 585. Note *).

q) Sachsen = Gothaische Hebammenordnung. Scherf Beytr. V. Samml. 1. S. 117. Hildesheim. Med. Ordn. Kap. 5. §. 17. Vergl. Scherf Archiv I. 77. Lippische Med. Ordn. Abschn. 2. Kap. 19. §. 9. Frankfurt. Hebammenordn. Cap. 11. Verordn. des Raths der Reichsst. Frankfurt, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betr. 1786. mit Anmerkungen in Scherfs Archiv V. 245 f.

r) Beyspiele s. Frank a. a. O. S. 590. Note *).

s) "Die Prediger werden es sich von selbst zur Pflicht halten, die Anwendung dieses für die Menschheit un-

Für die Kindbetterinnen hat der Diätetiker manche Forderungen, deren Befriedigung er, wenigstens zum Theil, von der Sanitätspolicey erwarten kann t). Diese muß die Kindbetterinnen vor allen Dingen gegen die nicht selten gefährliche Vorsorge der Hebammen, Gevatterinnen, Nachbarinnen und Freundinnen in Schutz nehmen. Sie muß nicht zugeben, daß ein anderer, als der Arzt, Arzneyen anrathe; sie muß die sogenannten Hausmittel so ganz verdächtig, als sie es wirklich verdienen, zu machen, und überhaupt der so gewöhnlichen Quacksalberey am Wochenbette auf jede Weise zu steuern suchen u). Auch muß sie dafür Sorge tragen, daß eine jede Kindbetterinn gegen Schrecken, Furcht und Verdruß so viel möglich bewahrt werde, und in dieser Hinsicht hauptsächlich auch den Hebammen die nöthige Vorschrift ertheilen v). Die frühen Kindtaufschmäuse

unumgänglich nöthigen Rettungsmittels nach allen Kräften zu unterstützen". Hildesheim. Medicinalordn. Kap. 5. §. 17.

t) Frank a. a. O. S. 642 f.

u) In mehreren Hebammenordnungen ist den Hebammen befohlen, auch während des Wochenbettes alles Anrathens und Verschreibens von Curen und Arzneyen sich zu enthalten, was jedoch in Rücksicht auf Orte, die vom Arzte entfernt sind, billig mit einigem Unterschied zu verstehen ist. Einen zweckmäßigen Vorschlag hierüber s. Scherfs Archiv I. 79. Note **).

v) S. z. E. Badische Hebammenordn. §. 15.: "Die Hebamme soll die an dem Kinde etwa wahrgenommenen Fehler zur Vermeidung des Schreckens nicht sogleich der Mutter, sondern einen Anverwandten entdecken".

schmäuse sollten billig eben so gut abgestellt werden, wie es an manchen Orten mit den verschwenderischen geschehen w). Die Speisen, die Gevatterinnen und Nachbarinnen der Wöchnerin zu schikken pflegen, sollten wenigstens ein den diätetischen Grundsätzen gemäßes Regulativ erhalten x). Die Kindbettbesuche muß die Sanitätspolicey zu vermindern y), so wie das zu frühe Ausgehen der Wöchnerinnen z) zu verhindern suchen.

IX. Auch für die neugebornen Kinder und die Gefahren, die ihnen gleich bey ihrem Eintritte in die Welt drohen, fordert der menschenfreundliche Arzt die Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey a). Er

w) Frank a. a. O. S. 647.

x) Ein absolutes Verbot würde in vielen Fällen unbillig und hart seyn, auch eben deßwegen nicht befolgt werden. Frank (a. a. O. S. 649) glaubt, im Badischen seyen diese sogenannten Kindbettersuppen abgestellt; es sind aber in dem von ihm angeführten Gesetze die Kindtaufschmäuse gemeint. Die Nürnbergische Hochzeit- Kindtauf- und Leichenordn. v. 1619 und die erneuerte Kindtaufordn. v. 1652 verbietet die Geschenke von Koppen, Hünern, Wein ꝛc., die während des Kindbettes gemacht zu werden pflegen.

y) Frank a. a. O. S. 654 f. Durch ein Nürnbergisches Gesetz v. 1625. und durch die Nassau-Katzenellenbogische Policeyordn. v. 1615 sind dergl. Besuche sehr eingeschränkt, damit die Kindbetterin bey Ruhe möge gelassen werden.

z) Frank a. a. O. S. 671 f.

a) Frank med. Policey B. 2. Abth. 2. Von verschiedenen Gegenständen, welche, bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben,

Er verlangt, daß sie die Rettung der Kinder, welche dem Scheine nach todt zur Welt kommen, sichere und befördere; für die zweckmäßige Behandlung der neugebornen Kinder Sorge trage b), und besonders manchen unter den Hebammen in dieser Hinsicht eingerissenen Mißbräuchen und übeln Gewohnheiten steure; Kinder, die man für Mißgeburten hält, oder die wirklich als solche zu betrachten sind, gegen willkührliche Behandlung schütze; die mancherley Gefahren, welche Unachtsamkeit, Nachlässigkeit und Unwissenheit der Eltern und Wärterinnen dem Leben und der Gesundheit der Kinder droht *), abzuwenden suche **); haupt-

ben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Policeyaufsicht würdigen Einfluß haben. — Manche Forderungen, die an die medicinische Policey gemacht werden, muß diese freylich, wenn sie nicht beynahe für jeden Schritt eine besondere Verordnung geben will, der Sorgfalt der Aerzte und der eigenen Aufmerksamkeit der Hausväter und Hausmütter überlassen. Es werden daher hier nur die Puncte bemerkt, wo die Sanitätspolicey wirklich etwas thun kann, und wo es wenigstens nicht ganz an Beyspielen ihrer Thätigkeit fehlt.

b) Z. E. Sorgfältige Unterbindung der Nabelschnur; Baden und Reinigen der Kinder ꝛc. Dieß alles gehört mit zu den Gegenständen der Hebammenordnungen. Eine besondere marggräfl. badische Vorschrift wegen des Unterbindens der Nabelschnur v. 18. Jul. 1778. s. Frank a. a. O. S. 187 f. u. Inhalt der badischen Gesetzgebung S. 400.

*) Z. E. Erdrücken der Kinder im Bette; übermäßiges Einwickeln und Wiegen, und dergl. Vergl. *de Hohenthal* de politia pag. 89. Frank a. a. O. S. 206 f.

**) Auch sollte die Sanitätspolicey mehr, als gewöhnlich geschieht, auf die Gefahr der Erkältung

hauptsächlich aber darauf sehe, daß ihnen die von der Natur selbst für sie bestimmte Nahrung nicht muthwillig entzogen, oder doch, wenn sie ihnen von der Mutter nicht gereicht werden kann, durch die Ungesundheit ihrer Stellvertreterinnen nicht zu Gift werde c).

In den meisten der angeführten Fälle muß die Sanitätspolicey durch zweckmäßigen Unterricht, durch bestimmte und vollständige Belehrungen, durch genaue Aufsicht der Geburtshelfer und Aerzte die gerügten Mißbräuche und bösen Gewohnheiten, die häufig durch die Vorurtheile der Wöchnerinnen und ihrer Angehörigen begünstigt werden, abzustellen suchen. Grobe Nachlässigkeit und pflichtwidriges Benehmen muß sie mit unerbittlicher Strenge ahnden.

Kinder, welche todt geboren zu seyn scheinen, dürfen nie ohne zweckmäßige Rettungsversuche, und, wenn es möglich ist, nicht ohne Zuziehung eines approbirten Arztes ihrem Schicksal überlassen wer-

tung bey der Taufe (Frank a. a. O. S. 215 f.), aufmerksam seyn. Im Fürstenthum Beyreuth ist neuerlich (14 Febr. 1798) verordnet worden, daß man die neugebornen Kinder im Winter nicht zu früh in der Kirche taufen, sondern diese Handlung entweder im Hause vornehmen lassen, oder damit etwa vierzehn Tage nach der Geburt noch warten soll. Henke Archiv f. d. n. Kirchengeschichte B. 6. St. 2. S. 373. Eine ähnliche Chursächsische Verordn. v. 1. Jul. 1799. s. Journal für Prediger B. 37. S. 434 f.

c) Frank a. a. O. Abschn. 2. u. 3. —

werden d). Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so dürfen dennoch weder die Eltern noch die Hebammen sie eigenmächtig fortschaffen, sondern der Vorfall muß der Obrigkeit angezeigt werden e).

Bequemlichkeit, und, unter den weniger gebildeten Volksclassen, ein lächerliches Vorurtheil *) haben es beynahe zur allgemeinen Sitte gemacht, daß die Säuglinge von den Müttern oder Säugeammen in das Bett genommen und da in die allerdings nicht geringe Gefahr des Erdrückens oder Erstickens gesetzt werden f). Das canonische Recht warnt deßwegen die Eltern, und belegt ihre

d) Dieß muß hauptsächlich durch zweckmäßige Anweisung der Hebammen geschehen; s. z. E. Badische Hebammenordnung §. 16. 17. Lippische Hebammenordn. Abschn. 2. Cap. 19. §. 8. Cap. 21. §. 13. Hildesheim. Hebammenordn. Cap. 5. §. 17. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 713. Sollte die Hebamme hierinn nachlässig seyn und der Prediger oder Küster davon Nachricht erhalten, so ist er verpflichtet, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Das. §. 714.

e) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 716. 717. Badische Verordn. hierüber s. Gerstlacher Samml. I. 517. 518. Hebammenordn. §. 11. Lippische Hebammenordn. Abschn. 2. Kap. 21. §. 14. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 53.

*) So lang das Kind nicht getauft sey, stehe es unter der Gewalt des Teufels und seiner Genossen, der Hexen u. s. w., die ihm jedoch nichts anhaben können, wenn es bey der Mutter im Bette sey.

f) Frank a. a. O. S. 205.

ihre Unvorsichtigkeit mit einer kirchlichen Strafe g). Neuere Landes-Policeygesetze suchen alle Gefahr durch ein Strafverbot zu entfernen h).

Das Selbststillen ist Pflicht jeder gesunden Mutter; aber nur wenige Gesetze nehmen das hülflose Kind gegen die Verkehrtheit der pflichtvergessenen Mutter in Schutz. Auch die Zeit der Entwöhnung bedarf einer gesetzlichen Vorschrift, da die Gemächlichkeit der Mutter sie öfters zu früh eintreten läßt i). Für den, doch nicht seltenen, Fall, daß das Selbststillen nicht möglich ist, muß die

g) c. 3. X. de his, qui filios occiderunt.

h) Churpfälz. Verbot v. 1765. s. Frank a. a. O. S. 208. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 738. 739.: "Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder andern schlafen lassen. Die solches thun, haben, nach Bewandniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt". — Es sind jedoch gegen ein solches unbedingtes Verbot sehr erhebliche Erinnerungen gemacht worden, s. Scherfs Beyträge IV. Samml. 2. S. 13 f. Die bisher bekannten Sicherungsmaschinen, der florentinische Arcuccio, der Hamburgische Kinderwächter rc. sind weder bequem genug, noch überall anwendbar befunden worden.

i) Das preussische Landrecht verordnet (Th. 2. Tit. 2. §. 67. 68. 69.): "Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. Wie lang sie aber dem Kinde die Brust reichen soll, hängt von der Bestimmung des Vaters ab. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiten würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen".

die Sanitätspolicey für gesunde und taugliche Säugammen Sorge tragen k).

Die Gesundheit der frühern Jugend verdient um so mehr die volle Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey, je mannigfaltiger die Gefahren sind, welche derselben drohen, je wichtiger ihre Erhaltung für das ganze künftige Leben ist, und je grösser auf sie der Einfluß nicht nur vieler allgemeinen Gewohnheiten, sondern sogar mancher öffentlichen Anstalten ist, und je wirksamer mancher ihr drohenden Gefahr durch gemeinschaftliche Vorkehrungen vorgebeugt werden kann. X.

Mit Recht fordert die Sanitätspolicey, daß kleinere Kinder nicht ohne alle Aufsicht allein gelassen werden, weil schon dadurch allein eine fürchterliche Menge körperlicher Gebrechen und gefährlicher Verletzungen und Krankheiten veranlaßt wird; und wenn gleich die Armuth der Eltern nicht selten ein großes Hinderniß ist, so lassen sich doch Mittel auffinden, wodurch ein so wesentlicher Mangel wenigstens zum Theil gehoben werden kann l).

Auf die Wärterinnen der Kinder muß die Sanitätspolicey gleichfalls ihr Augenmerk richten, und insbesondere dafür sorgen, daß keine zu junge und zu schwache Personen dazu genommen m), daß muthwillige Vernachlässigungen der ihnen anvertrauten Kinder nachdrücklich geahndet und vorzüglich diejenigen, welche die den Kindern zugestoße-

k) Frank a. a. O. S. 373 f.

l) Frank a. a. O. S. 225 f.

m) Daselbst S. 239.

stoßenen Unglücksfälle boshaft verschweigen, mit scharfer Strafe belegt werden n).

Ein sehr gewöhnliches Hülfsmittel mancher Erzieher, die Kinder durch Schrecken zum Gehorsam zu bringen, kann freylich die Sanitätspolicey nur durch langsam wirkende Belehrung verhindern; sie kann und muß aber das, was öffentlich geschieht, verbieten. Die Gewohnheit, die noch hin und wieder besonders auf dem Lande herrscht, die Kinder zu gewissen Zeiten durch abentheuerliche Vermummungen in Furcht und Schrecken zu setzen, ist bekannt. Sie widerspricht sowohl dem Zweck der Sanitäts- als auch dem der Sittenpolicey, und ist daher in den meisten Ländern, wie billig, bey scharfer Strafe verboten o).

In Ansehung der Kinderkrankheiten herrschen unter den weniger gebildeten Volksclassen die gefährlichsten Vorurtheile, deren unglücklichen Wirkungen theils die allgemeinen Vorkehrungen gegen Quacksalbereyen, Wundercuren u. s. w. entgegen gesetzt werden müssen, theils durch zweckmäßige Belehrungen in Calendern und andern Schriften, welche in die Hände des Volkes kommen, vorgebeugt werden muß *).

Auch

n) Daselbst S. 240. Sehr zweckmäßig scheint der Vorschlag zu seyn, Dienstboten, die eine sonst nicht so leicht bemerkbare Beschädigung eines Kindes sogleich anzeigen, nicht mit Härte zu behandeln, selbst wenn ihr Versehen daran Schuld wäre.

o) Das. S. 242 f. Inhalt d. Badischen Ges. S. 217.

*) Am meisten würden hier die Religionslehrer thun können, wenn sie von Zeit zu Zeit Gegenstände dieser Art für ihre Vorträge wählten.

Auch muß die Sanitätspolicey die Nachtheile zu heben suchen, welche mit den öffentlichen Unterrichtsanstalten für die Gesundheit der Jugend verbunden seyn können. Sie muß die Strenge der Unterrichtspolicey, die oft in zu früher Jugend die Kinder in die Schule bannt und bey der Festsetzung der Lehrstunden nicht selten die diätetischen Regeln vergißt p), mildern. Sie ist verbunden, für die der Gesundheit der Jugend gemäße Einrichtung der Schulgebäude zu sorgen q), indem es widerrechtlich ist, das Besuchen der Schulen zu erzwingen, so lange es nicht gefahrlos für die Gesundheit ist; und an wie vielen Orten ist dieß der Fall? Die Grausamkeit und Härte mancher Schulstrafen darf der Aufmerksamkeit der Sanitätspolicey um so weniger entgehen, je häufiger die damit verbundene Gefahr durch üble Laune oder Rohheit der Lehrer noch erhöhet wird r). Die philanthropische Erziehungsweise hat zwar hierinn manches gemildert; allein in viele Schulstuben hat sie doch den Weg noch nicht gefunden, und für diese sind zweckmäßige Vorschriften sehr nöthig. Eine churpfälzische Verordnung befiehlt den Schullehrern bey Cassationsstrafe: die Schulkinder weder mit Stöcken noch mit Fäusten, sondern allein mit Worten, und, wo es nöthig wäre, mit Ruthen zu bestrafen s). Eine ähnliche Vorschrift ist auch den badischen Schullehrern ertheilt und ihnen zugleich

p) Frank a. a. O. S. 532 f.

q) Das. S. 566. f.

r) Das. S. 580 f.

s) Das. S. 585. 586.

gleich aufgegeben, die der Gesundheit nachtheiligen Bestrafungsarten, wie z. E. das Knieen auf spitzigem Holze, überhaupt zu vermeiden t).

Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Sanitätspolicey für die Gesundheit der frühern Jugend ist die Verminderung der mit den Kinderkrankheiten *) und vorzüglich mit den Kinderblattern verbundenen Gefahren.

Diese mörderische Krankheit wird zwar jetzt durch eine Gesellschaft wohlmeinender Männer mit Feuereifer verfolgt u); und sollte man auch bey ganz kalter Prüfung einen völlig glücklichen Erfolg nicht zu hoffen wagen: so verdienen doch ihre Bemühungen Achtung und Unterstützung. Allein so lang die Pockennoth noch nicht von uns genommen ist (und wie lang wird es damit noch währen?); so muß die Sanitätspolicey die mancherley Fehler und Vernachlässigungen, welche bey der Behandlung der Blatterkranken, besonders auf dem Lande, nur allzu gewöhnlich sind, zu verhüten suchen. Und in dieser Hinsicht sind zweckmäßig abgefaßte Belehrungen, wie sie in verschiedenen Ländern öffentlich bekannt gemacht worden sind v), gewiß von großem Nutzen, wenn es nur nicht

t) Gerstlacher Samml. I. 276.

*) S. z. E. Publicandum der Herzogl. Sachsen-Weimarischen Policeydirection, den Keichhusten betreffend, v. 12. Febr. 1787 in Scherfs Archiv VI. 132.

u) S. Junker Archiv für Aerzte rc. wider die Pockennoth. Leipz. 1796 f.

v) z. E. Vorschläge des chursächsischen Sanitätscollegii, 1772 durch den Druck bekannt gemacht.

Schmie-

nicht ganz an der nöthigen Aufsicht wegen ihrer Befolgung fehlt, und dadurch die Meynung, daß nun der Arzt wohl entbehrt werden könne, auf keine, auch nicht auf die entfernteste Weise begünstigt wird.

Als ein Hauptmittel zur Verminderung der mit der Blatternkrankheit verbundenen Gefahren wird die Einimpfung der Blattern betrachtet. Ist aber diese überhaupt erlaubt, und darf sie die Sanitätspolicey begünstigen? oder ist nicht vielmehr die Sicherheitspolicey verpflichtet, die hülflosen Kinder gegen die willkührliche Verfügung der Eltern in Schutz zu nehmen? Diese ganz neuerlich in einem öffentlichen Blatte zur Sprache gebrachte Frage scheint alsdann keinen grossen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, wenn man die Allgemeinheit der natürlichen Blattern und die weit geringere Gefährlichkeit der künstlichen als erwiesen annehmen darf; und darüber ist wohl jezt kein Zweifel mehr. Sind nun diejenigen, welche die Blatternkrankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit zu besorgen haben, verbunden, die geringere Gefahr zu wählen; so sind in Ansehung derer unter ihnen, welche sich nicht selbst rathen können, die Eltern und alle, die die Stelle derselben vertreten, wohl befugt, für sie das Beste zu wählen. Unter

Schmieder II. 863 f. Marggräfl. Badensche Vorschrift, die an den Blattern liegenden Kranken zu behandeln. Gerstlacher Samml. I. 529. — Für denselben Zweck werden auch die Struve'schen Noth- und Hülfstafeln zur Verminderung des Pockenelends empfohlen.

dieser Voraussetzung darf denn auch die Sanitätspolicey die Blattereinimpfung begünstigen w); ob sie sie gleich, so lang sie nicht als vollkommenes Sicherheitsmittel für Alle anerkannt ist, nicht befehlen darf x).

Eine ganz verschiedene Frage ist hingegen die: darf die Pockeneinimpfung durch die Sanitätspolicey auch ausser einer Blatternepidemie erlaubt werden? Die Meinungen darüber sind sehr getheilt; und manche Aerzte, eingenommen für die Inoculation, wollten die hier eintretende wichtige Rechtsfrage mit Verachtung wegwerfen, und die Entscheidung nach medicinischer Convenienz sich allein zueignen y). Man wollte ein Verbot der Inoculation ausser einer Epidemie als einen Eingriff in die natürlichen, angebornen Rechte der Bürger betrachten z). Indessen sich die Aerzte dar-

w) E. F. Weinland: die Vortheile, welche der Staat durch die Einführung des Blatterbelzens erlangt, aus Staatsgründen betrachtet. Zelle 1770.

x) Was im Badischen zur Beförderung der Inokulation geschehen ist — (um sie den Unterthanen annehmlich und mit Ueberwindung aller dagegen streitenden Vorurtheile nach und nach im Lande allgemein zu machen) s. Gerstlacher I. 527. — Königl. preussisches Edict zur Beförderung der Pockenimpfung v. 22. Dec. 1789. Scherfs Beyträge III. Samml. 1. S. 62 f.

y) Vorschläge zu einem Gesetze über die Pockeneinimpfung, mit ziemlich übler Laune gegen die juristischen Policeycollegien, von dem berühmten C. L. Hoffmann s. in Scherfs Beyträgen VI. Samml. 2. S. 137 f.

z) Die Hauptgründe sind zusammengestellt von Scherf in s. Archiv II. 217 f.

darüber einig, daß die künstlichen Blattern ansteckend seyen; daß durch sie eine Epidemie verbreitet werden könne; daß deßwegen bey der Inoculation dagegen die strengste Vorsicht gebraucht werden müsse, und daß dennoch völlige Sicherheit nicht mit Zuverlässigkeit versprochen werden könne. Nach diesen von den Kunstverständigen gegebenen Sätzen muß nun der Rechtsgelehrte entscheiden, und darnach heißt nun die Frage so: Darf jemand in einen Ort die Blätterepidemie nach Belieben bringen? Die verneinende Antwort bedarf wohl keines Beweises; und auch ohne besonderes Gesetz hat unstreitig jeder Einwohner ein wohlgegründetes Widerspruchsrecht. Ein ausdrückliches Verbot kann also um so weniger Bedenken finden a).

XI. Die Gesundheit der Staatsbürger ist endlich auch mancherley Gefahren ausgesetzt, die entweder in der boshaften Absicht, oder doch in der Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Anderer, oder aber in bloßem Zufalle, und nicht selten auch in eigenem Leichtsinne, ihren Grund haben. Gegen

 fremde

a) Auch mehrere Aerzte sind dieser Meinung: Hebenstreit, Girtanner, Hufeland rc. u. jetzt auch Scherf, der wahrheitsliebend und freymüthig seine bessere Ueberzeugung bekannt gemacht hat in s. Beyträgen IV. Samml. 2. S. 111 f. — Im Münsterschen soll ohne Erlaubniß des geheimen Raths, nach vorher von dem Collegio medico eingezogenem Gutachten, überall keine Inoculation vorgenommen werden. Diese Einschränkung scheint doch zu weit zu gehen. Verhandlungen des Coll. med. zu Münster über die Zeit zur Einimpfung der Pocken s. Scherfs Beyträge VI. Samml. 2. S. 112 f.

fremde Bosheit, Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit muß die persönliche Sicherheitspolicey, so viel möglich, schützen b). Den Gefahren letzterer Art sucht die Sanitätspolicey vorzubeugen c).

Bey Volkszusammenkünften, öffentlichen Feyerlichkeiten u. s. w. müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß weder durch das Gedränge, noch durch die Gerüste, welche bey solchen Gelegenheiten aufgeführt werden, Schade geschieht. Die verschiedenen öffentlichen und Privatgebäude müssen in gutem Stande erhalten und nicht übermäßig belästiget; Bildsäulen, Statuen, Schilder und Laternen an den Häusern müssen von Zeit zu Zeit untersucht werden, ob sie ordentlich befestiget sind. Kellerthüren müssen gehörig verwahrt seyn. Dem Herabstürzen der Fensterläden, der Dachziegel, des aufthauenden Schnees muß vorgebeugt werden. Manchem Unglück, zum Theil selbst der Unsicherheit, kann in den Städten durch nächtliche Beleuchtung *) vorgebeugt werden. Thore, Brücken ꝛc. müssen mit großer Sorgfalt unterhalten werden. Stein- Sand- und Lehmgruben müssen durch die Aufsicht und Fürsorge der Policey so eingerichtet werden, daß die Arbeiter gegen Beschädigungen möglichst gesichert sind. Alle gefährliche Tiefen müssen sorgfältig verwahrt werden, und mit doppelter Sorgfalt in dem Falle, wenn mit Hinabstürzen noch besondere Gefahren verbunden sind, z. E. Abgründe an Flüs-

b) Th. 1. S. 296 f.

c) S. Frank med. Policey, Band 4.

*) Straßenbeleuchtung s. Gothaischer Hofcalender 1800. Ueber Gassenerleuchtung in den Städten, S. 70.

Flüssen. Bey beträchtlichen Anhöhen müssen die Fuhrleute an die nöthige Vorsicht erinnert werden d). Oeffentliche Fuhrwerke müssen in Rücksicht auf ihre Festigkeit bisweilen untersucht werden u. s. w. e).

Bey Gefahren, die von natürlichen Ereignissen, z. E. Gewittern und Erdbeben zu besorgen sind f); bey Feuer- und Wassergefahren muß insbesondere auch für die Verhütung körperlicher Verletzungen Sorge getragen werden g). Das Baden in Flüssen muß unter Aufsicht und Anleitung der Sanitätspolicey geschehen h).

d) In einigen Ländern geschieht dieß durch öffentliche Anschläge an den Heerstraßen, und zwar nicht blos wegen der Art des Sperrens in Rücksicht auf die Erhaltung der Wege, sondern damit dieses selbst nicht leichtsinniger Weise ausser Acht gelassen werde.

e) s. Frank a. a. O. S. 63 f. Vergl. Th. 1. S. 321 f.

f) Frank a. a. O. S. 151.

g) Frank a. a. O. S. 79 f. Da von den Maßregeln der Policey gegen Unglücksfälle durch Feuer und Wasser im allgemeinen gehandelt werden muß (s. unten Hauptst. 8); so werden alsdann auch diese Puncte mit berührt werden. — Von Policeyanstalten gegen Eisglätte s. Rössig Beiträge zur Minderung der Schäden des Eisganges S. 49. dergl. Anstalten bey großem Schnee s. Desselben Wasserpolicey S. 52.

h) Verordnungen wegen des Badens in der Elbe und Weiseritz zu Dresden s. Schmieder I. 319. III. 1258. 1259. Eine sehr zweckmäßige Leipziger Verordnung wegen des Badens, mit interessanten Anmerkungen von Scherf in dessen Beyträgen I. Samml. 1. S. 59 f. — In Hannover

Am zweckmäßigsten ist es, wenn diese für bequeme und sichere Badeplätze Sorge trägt.

Spiele, die der Gesundheit offenbar gefährlich sind, oder wodurch Andere, die in der Nähe sich befinden oder die vorbeygehen, leicht verletzt werden können, muß die Sanitätspolicey nicht dulden i). Manche an sich nützliche gymnastische Uebungen der Jugend muß sie wenigstens durch Aufsicht und Belehrung leiten und gegen schädliche Uebertreibung bewahren k). Gauckeleyen der Luftspringer und Seiltänzer werden am besten gar nicht erlaubt l).

Den Verletzungen durch schädliche Thiere muß durch zweckmäßige Anstalten und Verordnungen vorgebeugt werden m). Hier sind vorzüglich die Vorbeugungsmittel gegen tolle, wüthige Hunde

nover werden alle Frühjahre die beym Baden zu beobachtenden Vorsichtigkeitsregeln öffentlich bekannt gemacht. Vergl. überhaupt Rössig Wasserpolicey S. 56.

i) Frank a. a. O. S. 129 f.

k) Frank med. Pol. II. 634 f.

l) Frank a. a. O. IV. 135 f. K. Friederich II. v. Preussen verbot alle Spiele und Vorstellungen, wobey die Gesundheit und das Leben der Menschen auf die Spitze gesetzt wird, mit dem Anhang: "Wollen sich dergleichen Leute den Hals brechen, so können Wir solches in fremden Landen zwar nicht verhindern; in Unsern eigenen Provinzen hingegen verstattet Unsre Menschenliebe und Unsere landesväterliche Vorsorge für das Leben und für das Wohl Unserer Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben".

m) Frank a. a. O. S. 244 f.

Hunde zu bemerken n). Verminderung des Hundehaltens ist natürlicher Weise das wirksamste Mittel, die Gefahr selbst zu vermindern o). Das freye Umherlaufen der Hunde, besonders zu der Zeit, wo die Hundswuth gewöhnlich ausbricht, muß bey Strafe und Verlust des Hundes, den der herumgehende Wasenmeister zu erschlagen befugt ist, verboten werden p). Kranke Hunde müssen mit größter Vorsicht behandelt, und bey einigem Verdacht der Tollheit, wenn durch sie noch niemand verletzt ist, sogleich getödtet werden. Ist Jemand verletzt, so ist theils zur Beruhigung, theils zur sicheren Behandlung desselben, eine völlig genaue Untersuchung der Krankheit des Hundes zu veranstalten. Ein der Wuth verdächtiger oder wirklich wüthiger Hund, der sich irgendwo losgerissen hat, muß schleunig verfolgt und die ganze Nachbarschaft muß zugleich davon benachrichtiget werden. Der getödtete Hund muß mit Vorsicht verscharrt; alles, worauf er gelegen, oder was er berührt hat, muß verbrannt werden. In diesen Puncten stimmen die zahlreichen Policeygesetze über die Hundswuth mehr oder weniger überein q).

n) Das. S. 283 f. Eine Reihe von Schriften s. Daniel Bibliothek der Staatsarzneikunde S. 197-207.

o) Verordnungen hierüber s. Th. 1. S. 322. Note k. Vergl. Frank a. a. O. S. 336 f.

p) Eine Menge Gesetze darüber s. Frank a. a. O. S. 343.

q) Chursächs. Verordn. v. 1782. Wirtemberg. v. 1782. Fürstl. Speyerische v. 1779. K. K. Verordn. für die Grafschaft Hohenberg v. 1782. Reichsstadt Frankfurtische v. 1780. untereinander

Befriedigende Vorbeugungsmittel gegen diese so gefährliche Krankheit sind noch nicht aufgefunden r). Das in sehr vielen Policeygesetzen vorgeschriebene Schneiden des Tollwurms wird beynahe allgemein für unbedeutend und unwirksam erklärt s).

Die

der vergleichen in Scherfs Archiv I. 151. f. II. 253 f. Pfalz-Sulzbachiche Verordn. v. 1784. Daselbst V. 80 f. Reichsstadt Augsburgisch v. 1786. Das. S. 95 f. Medicinalunterricht des Fürst. Lippischen Coll. med. v. 1790. Scherfs Beytr. III. Samml. 1. S. 1 f. Lippische Verordn. v. 1791. Das. IV. Samml. 1. S. 1 f. Chursächs. Mand. wegen des Hundehaltens, und des churfürstl. Sächsischen Sanitätscollegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bey Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äusserlichen Behandlung zu verhalten haben, v. 1796. Daselbst VII. Samml. 1. S. 1 f. — Aeltere chursächs. Verordn. s. Schmieder II, 821. 833. 838. 840 f. III. 1401 f.

r) Vergl. über die Policeyverfügungen wegen der tollen Hunde, Journal v. u. f. Teutschl. 1786. St. 11. Scherfs Archiv VI. 76 f. vorzüglich aber: Joh. Fried. Sand Vorschläge zur Verbesserung der allgem. Policeygesetze, wodurch die Wuth der Hunde, wo nicht ganz ausgerottet, doch wenigstens äusserst selten gemacht . . . werden kann. Erl. 1797. — Der Hauptvorschlag geht dahin: 1. daß Niemand ohne obrigkeitl. Erlaubniß einen Hund halte, 2. daß Jeder sorgfältig auf seinen Hund achte, und wenn er doch wüthend wird, und Menschen oder Vieh verletzt, mit Geld oder Gefängniß bestraft werde.

s) S. Frank a. a. O. S. 351. und die dort angef. Schriften. Vergl. Thatsachen, den Nutzen des Tollwurmschneidens bei Hunden betreffend; in Scherfs Archiv VI. 47 f. Sie sind pro und contra.

Die churbraunschweigischen Gesetze verordnen, daß allen Hunden durch die dazu bestellten Leute der Tollwurm genommen, und, ob dieses geschehen sey, jährlich einmahl nachgesehen werden soll. Wird ein Hund toll, bey welchem diese Vorsicht nicht beobachtet ist: so ist der Eigenthümer desselben nicht nur mit einer ansehnlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, sondern auch zum Ersatze des durch den Hund verursachten Schadens anzuhalten t).

t) Verordn. v. 7. Aug. 1733. und v. 6. Aug. 1766. Willich Ausz. III. 275 f.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Recht der Medicinalpolicey.

I. Sorge für die Benutzung der Medicinalanstalten. II. Vorkehrungen gegen Quacksalber, Arcana und Wundercuren. III. Vorkehrungen bey epidemischen und andern ansteckenden Krankheiten. IV. V. Anstalten zur Rettung verunglückter und leblosscheinender Personen. VI. Schlussbemerkung.

1. Die Medicinalpolicey hat es mit den bereits vorhandenen Krankheiten zu thun, deren Heilung sie zu befördern und deren Ausbreitung sie zu verhindern sucht.

Ihre erste Sorge muss dahin gehen, daß die zum allgemeinen Besten getroffenen Anstalten für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zweckmäßig benutzt werden; und daß nicht bey Quacksalbern und verdächtigen geheimen Mitteln Hülfe gesucht werde.

Der Medicinalpolicey bleibt jedoch in der Regel nichts übrig, als ihren bereitwilligen Beystand anzubieten; da es eines Theils nicht erlaubt, andern Theils nicht möglich ist, sie dem Kranken wider seinen Willen aufzudringen. Muthwillige Vernachlässigung der Gesundheit ist zwar die Medicinalpolicey zu dulden nicht schuldig; aber daraus folgt nicht, daß sie die Wahl der Mittel vorzuschreiben und die Benutzung der von ihr

ihr getroffenen Anstalten zu erzwingen berechtiget ist.

Nur in drey Fällen kann Zwang rechtmäßig Statt finden: 1. wenn ein hülfloser Kranker für sich selbst zu sorgen ausser Stand ist; 2. wenn die Sicherstellung der übrigen Mitbürger gegen Ansteckung unmittelbare Vorkehrungen der Sanitätspolicey nothwendig macht, und 3. wenn der Heilung oder Abwendung eines ausgebreiteten, wenn gleich nicht ansteckenden Uebels *), blos Eigensinn, Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit derer entgegensteht, die damit behaftet oder doch demselben am leichtesten ausgesetzt sind u).

Der gebildetere Theil des Volks bedarf selten eines Antriebs der Medicinalpolicey, um in kränklichen Umständen schleunig und eifrig medicinische Hülfe zu suchen; vielleicht geschieht hier eher zu viel, als zu wenig. Und dennoch hat auch hier die Medicinalpolicey mit manchem Hinderniß zu kämpfen. Das hauptsächlichste ist wohl — eine höchst

*) z. E. Kröpfe, Brüche, Ausschläge 2c., die gewissen Gegenden mehr als andern eigen sind, und deßwegen die besondere Aufmerksamkeit der Medicinalpolicey verdienen, hauptsächlich um dergl. Uebeln vorzubeugen. Die Befolgung der dahin abzweckenden Vorschriften, die auch auf Unterlassung mancher solcher Uebel begünstigenden Gewohnheiten gerichtet seyn müssen, scheint um so mehr rechtmäßiger Gegenstand eines Gebotes zu seyn, da bey dem größeren Theile des Publicums, worauf hier hauptsächlich gewirkt werden müßte, bloße Rathschläge ohne Wirkung seyn würden.

u) s. oben S. 64 f.

höchst unvollkommene Aufklärung über Gegenstände der Heilkunst; eine sonderbare Mischung von Zutrauen zu der wahren Heilkunst und zu Wundercuren, Universalmitteln und Arcanis aller Art *). Was ist hier zu thun? Die Wahrheit laut und oft sagen, und nicht ermüden; da aber, wo die Gesetze entscheiden, nach ihrer Vorschrift verfahren, ohne Ansehen der Person.

Hilft bey dem gebildetern Publicum der Unterricht nicht, der von Jugend auf nicht fehlt: wie viel kann man von ihm für die minder gebildeten Volksklassen erwarten? Ganz ohne Wirkung wird er jedoch nie seyn, und die Verbreitung populärer Schriften **), die Ausstreuung vernünftiger Grund-

*) Es bedarf wohl keiner Erinnerung an Cagliostro und Consorten, an den berüchtigten Gesundheitstrank für Schwangere, an den Böhmischen Liquör u. s. w.; älterer Scandale nicht zu gedenken. — Leute von Erziehung und Bildung berechtigen doch zu der billigen Erwartung, daß sie ihre Gesundheit und ihr Leben an kein Arcanum setzen, das schon, weil es geheim ist, verdächtig seyn muß. Räth es ihnen ihr bekannter, geprüfter Arzt; so dürfen sie voraussetzen, daß er weiß, was daran ist. Weiß er das nicht; so handelt er gewissenlos, wenn er es empfiehlt. Auf fremden Credit hin, muß niemand Arzney geben oder nehmen, deren Bestandtheile nicht bekannt sind.

**) z. E. Faust's Gesundheitscatechismus. Die Regierung zu Ratzeburg hat im Jahr 1795 eine Anzahl Exemplare dieses nützlichen Buches unter alle Gemeinden austheilen lassen, und die Prediger und Schullehrer aufgefordert, zur Verbreitung der darinn enthaltenen Lehren, besonders durch zweck-

Grundsätze in den wenigen Büchern und Blättern, die das Volk zu lesen pflegt, verbunden mit den Bemühungen einsichtsvoller und redlicher Kirchen- und Schullehrer, werden gewiß hier und da heilsame Folgen haben v). Ja! das wirksamste und glücklichste Mittel, bessere und richtigere Begriffe und eine zweckmäßigere Handlungsweise in Rücksicht auf Gesundheit, deren Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Volke zu verbreiten, würde unstreitig das seyn, wenn die Prediger selbst einige Kenntniß der Arzneywissenschaft sich erwürben, und wenigstens in leichteren Fällen oder für den ersten Augenblick guten Rath zu ertheilen im Stande wären. Im Jahr 1779 verordnete der Landgraf von Hessen-Darmstadt, daß alle Studiosi Theologiae, welche in seinen Landen Beförderung verlangen, in dem letzten Jahre ihres academischen Aufenthalts ein Collegium über Tissots bekanntes medicinisches Handbuch für das Landvolk hören und darüber bey dem künftigen Examen ein Zeugniß beybringen, ohne dieses aber auf Beförderung zu einer Landpfarrey sich keine Hoffnung machen sollten. Dieses Collegium soll in Gießen unentgeldlich gelesen, und nach den Localumständen, Bedürfnissen, Vorurtheilen und Hülfsmitteln der Hessen-Darmstädtischen Lande modificirt werden w).

Die

zweckmäßigen Unterricht der Jugend, nach Kräften beyzutragen. Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande, Jahrgang 9. S. 488 f.

v) Vergl. M. Staatswissenschaftl. Versuche Th. 2. Abh. 6. Ueber einige Hindernisse der Medicinalpolicey, insbesondere auf dem Lande.

w) Ephemeriden der Menschheit 1777. St. 4. S. 91.

II. Die gefährlichsten Feinde der Medicinalpolicey sind Afterärzte, Quacksalber, Marktschreyer, Arcana aller Art, sie seyen nun Universalmittel oder nur für einzelne Krankheiten, so wie die mancherley Heilmittel, die ihren Credit der Unwissenheit und dem Aberglauben verdanken.

Afterärzte sind eigentlich alle, welche sich ohne gründliche Kenntniß der Heilkunst herausnehmen, medicinische Praxis zu treiben. Im rechtlichen Sinne kann man aber nur diejenigen dafür ansehen, welche nach den Gesetzen des Staates zur Ausübung der Heilkunst nicht berechtiget sind x) und dennoch sich damit abgeben.

Die Chirurgie insbesondere hat ein Heer von Trabanten, die mit einzelnen Operationen ihr Gewerbe treiben, worauf sie sich öfters ganz gut verstehen, die aber nicht selten nebenher auch in andere Theile der Chirurgie und selbst der Medicin zu pfuschen wagen. Sie erfordern daher in jeder Hinsicht eine strenge Aufsicht der Medicinalpolicey. Fremde Operateurs, die, sey es auch in noch so vornehmer Gestalt, im Lande umherziehen, Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider müssen nie ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, die nur nach vorgängiger genauer Prüfung ertheilt werden darf, zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen werden y).

Quack-

x) s. oben S. 83 f.

y) Allgem. preussisches Landrecht Th. 2. Tit. 20. §.706. Badische Verordn. v. 1752. 1777. Gerstlacher Samml. III. 198. Inhalt der badischen Ge-

Quacksalber, die ihren bestimmten Wohnsitz haben, und solche, die von einem Orte oder Lande zum andern wandern — Marktschreyer — sind, sie mögen auch das Schild eines redlichen Glaubens noch so auffallend aushängen, schändliche Betrüger, deren Duldung jede Regierung entehrt. Die allermeisten teutschen Regierungen sind zum Glück zu sehr von der Gemeinschädlichkeit dieser elenden Bösewichter überzeugt, als daß sie nicht alles mögliche zu ihrer Unterdrückung thun sollten: Einige verbieten blos das gewinnsüchtige Gewerbe derselben und empfehlen der Policeyobrigkeit die nöthige Aufmerksamkeit auf die Leute, die es gewöhnlich treiben. — Hebammen, Hufschmiede, Hirten, Schäfer, Scharfrichter z); andere verbieten auch bey schwerer Strafe, sie zu gebrauchen a), was

Gesetzgebung S. 397. Hessen-Casselsche Medicinalordn. v. 1767. Cap. 6. §. 13. Samml. VI. 480. Lippische Medicinalordn. Abschn. 2. Cap. 6. §. 7. Hildesheim. Medicinalordn. Cap. 4. §. 18.

z) Preuss. Landr. a. a. O. §. 706-709. Churbraunschw. Verordn. v. 11. Nov. 1718. Willich II. 682. Vergl. Supplem. S. 275. Chursächs. Verordn. Schmieder I. 331. 335. Hessen-Cassel. Med. Ordn. v. 1767. Cap. 4. §. 6. Samml. VI. 477.

a) S. z. E. Badische Verordn. v. 14. Jun. 1725, daß die Unterthanen nirgends anders, als bey ordentlichen inländischen *Medicis* und *Chirurgis* Rath und Hülfe suchen sollen. Gerstlacher Samml. I. 373. Verordn. v. 30. Sept. 1737. Daß den *Medicastris* alles Practiciren niederzulegen, den Unterthanen auch zu verbieten, dieselbe nicht zu consuliren. Gerstlacher S. 374.

was doch leicht mehr schaden, als nützen könnte b). Die Unterrichtspolicey wird gleichfalls, und gewiß nicht ohne Nutzen, zu Hülfe genommen, indem den Ortsobrigkeiten und den Predigern zur Pflicht gemacht wird, das für Afterärzte und Quacksalber unter dem Volke herrschende Vorurtheil durch Vorstellungen und Belehrungen ernstlich anzugreifen c). Ein vorzügliches Mittel würde ohne Zweifel die Anstellung solcher Aerzte auf dem Lande seyn, welche von Zeit zu Zeit ihren angewiesenen Bezirk bereiseten und die Kranken, auch unaufgefordert, und zwar in diesem Falle, wenigstens, was den ersten Besuch betrifft, allezeit, sonst aber nach Umständen unentgeldlich besuchten d).

Der Arzneyhandel muß auch um der Quacksalberey willen nur denen, welche besondere Erlaubniß dazu haben, verstattet werden. Die herumziehenden Wurzeln- und Olitätenkrämer, die sogenannten Thüringer und Tiroler und andere Arzneyträger sind gar nicht zu dulden e).

Ge-

b) M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 298 f.
c) Badische Verordn. v. 10. Oct. 1767. Gerstlacher S. 375. Verordn. v. 16. May 1772. Inhalt der badischen Gesetzgeb. S. 404. 405.
d) M. Staatswissensch. Versuche II. 299.
e) M. s. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 706. Badische Verordn. v. 1767. Gerstlacher Samml. I. 484. Hessen-Casselsche Medicinalordn. v. 1778. §. 291. Samml. VI. S. 950. Hildesheim. Medicinalordn. Cap. 4. §. 18. Scherf Archiv I. 67. Hildesheim. Verbot v. 1785. Journ. v. u. f. Teutschland 1785. B. I. S.

Geheime Heilmittel, Universalmittel sowohl, als besondere, obgleich leztere das Zeichen der Unvernunft nicht so ganz sichtbar an der Stirne tragen, wie die erstern, könnten wohl ohne Schaden ganz verboten werden; auf alle Fälle aber müssen sie nicht anders, als nach genauer und sorgfältiger Prüfung der Kunstverständigen verstattet, und ihr willkührlicher Gebrauch den Unkundigen nur dann zugelassen werden, wenn er von Kennern für ganz unschädlich erklärt worden ist. Ausserdem mögen sie auf Vorschrift eines Arztes aus den Apotheken verabfolgt werden f). Die Verkündigung und Anpreisung geheimer Heilmittel und mannigfaltiger Universalarzneyen in öffentlichen Blättern sollte billig nirgends geduldet werden g).

S. 180. Lippische Medicinalordn. Abschn. 2. Cap. 12. §. 4. Herzogl. Braunschw. Verbot v. 1786. Journ. v. u. f. Teutschland 1786. B. 1. S. 366.

f) Beyspiele solcher Verfügungen liefert die neueste Geschichte des bekannten böhmischen Liquors in großer Anzahl. Aehnliche ältere Verordnungen, z. E. wegen des Ailhaudischen Pulvers, s. Willich Ausz. I. 56. wegen der Schwersischen oder Altonaer Wunderessenz Schmieder II. 863.

g) Sie ist im Hessen-Hanauischen verboten. Verordn. v. 18. Febr. 1785. Scherfs Archiv IV. Samml. I. S. 153. Wenn Obrigkeiten an Oertern, wo Zeitungen gedruckt werden, auf dergleichen Unfug nicht selbst aufmerksam sind; so müßten aufmerksamere Obrigkeiten solche Zeitungen so lang verbieten, bis sie von allen Empfehlungen, die oft nicht besser sind, als Giftmischerey, rein gehalten werden.

Das Vertrauen zu sympathetischen und andern wunderbaren, auch wohl religiösen Heilmitteln, z. E. Walpurgisöl, Muttergotteskäpplein, Hubertusschlüssel, Aaronswurzel, Segensprechen u. d. m. h) kann nur durch wahre Aufklärung völlig vertilgt werden. Indessen muß die Policey Leute, die dergleichen übernatürliche Künste treiben, entweder als Narren, oder als Betrüger, mit unermüdeter Aufmerksamkeit verfolgen, und sie nach ihrer Narrheit oder nach ihrer Bosheit, wie sie's verdienen, behandeln.

Die sogenannten Hausmittel sind oft eben so gefährlich, als die Wundermittel, weil sie das Zutrauen zu ordentlichen Arzneyen schwächen und das Hülfesuchen beym Arzt verspäten. Verdrängen wird man sie nie ganz können, nicht einmahl dürfen. Die Volksarzneykunde muß also hier ins Mittel treten; aber eine sehr wohl überlegte: denn ist sie das nicht; so ist sie ein spitziges Messer in der Hand des Kindes.

III. Krankheiten, die sich sehr ausbreiten, besonders wenn sie ansteckend sind, erfordern die vorzügliche Aufmerksamkeit der Medicinalpolicey und schnelle, wirksame Maßregeln. Sie muß daher nicht nur im Lande darüber sorgfältige Erkundigung einziehen, und Anstalten treffen, daß sie in jedem Falle schleunig benachrichtiget wird, sondern sie muß auch auf den öffentlichen Gesundheitszustand in

h) Vergl. Franks interessanten und unterhaltenden Abschnitt von Zaubereyen und Teufeleyen; in d. med. Pol. IV. 520 f.

in der Nachbarschaft aufmerksam seyn, um dem Einschleichen einer ansteckenden Krankheit bey Zeiten vorbeugen zu können. In dieser Hinsicht müssen die Grenzbeamten die nöthigen Anweisungen erhalten. In Rücksicht auf das Innere des Landes selbst aber wird den Ortsobrigkeiten und den Predigern die nöthige Achtsamkeit und augenblickliche Berichtserstattung empfohlen und aufgegeben.

In den churbraunschweigischen Staaten sind die Prediger verpflichtet, sobald sich in der ihnen anvertrauten Gemeinde mehrere Krankheiten und Todesfälle äussern als gewöhnlich, davon sogleich die Obrigkeit zu benachrichtigen, und diese ist verbunden, sich ungesäumt nach dem Zustand der Krankheit zu erkundigen, einen Arzt herbey zu rufen, die nöthigen Arzneymittel herbeyzuschaffen und sonst für die Verpflegung der Kranken zu sorgen, zugleich auch von allem der königlichen geheimen Kanzley schleunigen Bericht zu erstatten i).

Die zweckmäßigsten Vorkehrungen, die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, müssen unverweilt getroffen werden. Die Hauptsache ist wohl — Heilung der Kranken und Abhaltung des ansteckenden Giftes von den Gesunden. Für beyde

i) Edict v. 6. Merz 1723. Willich Auszug II. 331. ern. den 26. Merz 1796. Hannöver. Anzeigen 1796. St. 28. Aehnliche Vorschriften im Badischen s. Gerstlacher Samml. I. 370. Inhalt der badischen Gesetzgebung S. 398 f. Im Hessen-Casselschen s. Samml. VI. 474.

Zwecke werden gemeinverständliche Belehrungen k) sogleich allgemein verbreitet, damit diese alle Vorsicht brauchen, jene bey den ersten Anfällen wenigstens vorläufig eines guten Rathes nicht entbehren, und so um so leichter gefährliche Hausmittel und die Rathschläge von Quacksalbern und alten Weibern vermeiden.

Hier kann übrigens die Hülfe des Arztes und der Gebrauch der Arzneyen mit vollem Recht aufgedrungen werden; denn der Eigensinn Einzelner darf die Sicherheit Aller nicht aufs Spiel setzen. Nur muß das gemeine Wesen alsdann auch hinzutreten, wenn es an den nöthigen Mitteln zur Bestreitung der Kosten fehlt.

Die

k) Beyspiele: Schmieder chursächsische Policeyverf. III. 901-914. Willich Auszug III. 106. Supplem. 275. Verschiedene Vorschriften dieser Art findet man auch in Scherfs Archiv und Beyträgen zum Archiv. Sie sind ihrer Natur nach local und temporär; können also hier blos berührt werden. — Sehr zweckmäßig scheint aber die marggräflich badische Verordnung zu seyn, daß mit dem bey entstehenden Epidemien gleichbalden zu erstattenden Bericht, neben Anzeige dessen, was praeservative und curative zu brauchen ist, auch ein Project eines dem Wochenblatt einzuverleibenden Avertissements, was sowohl praeservative, als bey der Krankheit selbst, von dem Landmann zu beobachten sey, mit angeschlossen werden soll, worinn jedoch nicht das, was der Arzt zu thun hat, sondern nur, wie sich der Landmann vor der Ansteckung hüten, auch bey spürendem Anfall verhalten müsse; so kurz und deutlich, als möglich, einzuführen ist. Verordn. v. 9. Jan. 1782. Inhalt der badischen Gesetzgeb. S. 399. 400.

Die churbraunschweigischen Gesetze erklären ausdrücklich, daß die Obrigkeiten bey solchen Umständen nicht nöthig haben, die Kranken und ihre Angehörigen erst zu fragen, ob sie einen Arzt und Arzneyen verlangen, sondern daß sie sofort dazu thun und alles nach der bereits angeführten Vorschrift veranstalten, jedoch dabey haushältig verfahren sollen. Ist ein Kranker, oder die Dorfschaft, zu welcher er gehört, nicht im Stande, die angewandten unentbehrlichen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so muß von dem ganzen Amte oder Gericht, und, wenn auch dieses den Kosten allein nicht gewachsen ist, von andern benachbarten Aemtern und Gerichten; im Nothfall aber von dem ganzen Lande, beygetragen werden l).

Die Gesunden, die nicht zur Wartung und Heilung der Kranken nothwendig sind, müssen von diesen so viel möglich entfernt werden. Es ist eine sehr wohlthätige Verordnung, welche besonders in dem Falle, wenn Mann und Frau zugleich krank darnieder liegen, die unerzogenen Kinder der Sorgfalt des Geistlichen und der Ortsobrigkeit empfiehlt m). — Auch muß die Policey darauf aufmerksam seyn, daß durch Ausstellung der Todten und durch Unachtsamkeit bey den Begräbnissen überhaupt die Ansteckung nicht befördert werde *).

l) Edict v. 6. Merz 1723. Willich a. a. O.

m) Badische Verordn. v. 16. May 1772. Inhalt rc. S. 399. §. 3.

*) S. Krünitz Encyclopädie LXXIII. 486 f.

Um die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit aus einem Orte in den andern, es sey in demselben Lande oder von der Nachbarschaft her, zu verhindern, müssen die nöthigen Sperranstalten *) getroffen und Grenzbesetzungen verfügt werden. In Gegenden, wo sich die Pest äussert, muss natürlicher Weise die Medicinalpolicey ihre Aufmerksamkeit und Strenge verdoppeln n), und da, wo Menschen oder Waaren aus Ländern, wo die Pest einheimisch ist, unmittelbar hinkommen, sind die bekannten Quarantäneanstalten o) von äusserster Wichtigkeit.

Eine ansteckende Krankheit, die man mit Recht als die gefährlichste betrachtet, weil sie im Finstern schleicht, öfters lange Zeit unbemerkt um

*) Eine öffentliche Beschwerde, die über die gegen die Stadt Kiel, bey der dort herrschenden Epidemie, angelegte Sperre geführt wurde, (National-Zeitung 1798. St. 41. 1799. St. 7.) ist für die Praxis sehr belehrend. Es wird in solchen Fällen immer auf die Größe der Gefahr und die Nothwendigkeit schleuniger Vorkehrungen ankommen, um die Maßregeln der Nachbaren nach Recht und Billigkeit zu bestimmen. Dennoch werden sie selten dem Vorwurf der Uebereilung und Unfreundlichkeit entgehen können.

n) Weitläufige Verordnungen hierüber s. Corp. Const. *Cal.* Cap. 4. p. 633 f. Corp. Const. *Cell.* Cap. 4. p. 1455. Bremen, und Verdensche Policeyordn. S. 831 f. 921 f. Schmieder chursächs. Policeyverf. I. 349-370.

o) Gedanken über Quarantaine-Anstalten überhaupt, und insbesondere über die Hamburgischen. Scherfs Beyträge IV. Samml. I. S. 73 f. Die neueren Vorkehrungen gegen die in Cadix ausgebrochene ansteckende Krankheit sind bekannt. S. Blätter für Policey und Cultur 1801. St. 1. S. 84 f.

um sich frißt, langsam, aber desto sicherer mordet *), die Lustseuche, ist für die Medicinalpolicey unstreitig die schwerste Aufgabe. Ein Gesetz, das ihr auflegt, die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten zu suchen p), ist wohl ganz gut. Allein wie lange schon hat man sich damit vergebliche Mühe gegeben? Staatsbordelle helfen nicht q); Generalinquisitionen können und dürfen nicht angestellt werden; Hospitäler, worinn diese Kranken geheilt werden, nehmen nicht alle auf, die die häßliche Krankheit haben, heilen nicht alle, die sie aufnehmen, und können noch weniger alle, die sie heilen, vor einem Rückfall bewahren. Ein allgemeiner Ausrottungskrieg gegen diesen Feind des menschlichen Geschlechts scheint also noch zur Zeit keinen glücklichen Erfolg zu versprechen, so lang nicht wirksamere Waffen erfunden sind. Die Medicinalpolicey wird sich indessen mit Palliativmitteln begnügen müssen. Uebrigens ist sie ohne Zweifel berechtiget, Angesteckte, die sie kennt, auch wider ihren Willen zur Cur anzuhalten r).

N 5 Höchst

*) Neuerlich hat man auch auf die Ansteckung durch Hebammen aufmerksam gemacht. Reichsanzeiger 1799. n. 121. Der Verf. kennt selbst ein Beyspiel dieser Art aus einer kleinen Stadt, wo man gar nichts dergleichen besorgte. Die Hebamme und einige Weiber wurden unter obrigkeitlicher Aufsicht mit vieler Sorgfalt behandelt, und damahls dem Uebel gesteuert. Was jetzt der Krieg mit sich gebracht haben mag, ist nicht schwer zu errathen.

p) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1016.

q) s. oben S. 156.

r) Die Hessen-Casselsche Medicinalordn. v. 1767. Cap. 3. §. 7. befiehlt den Physicis, bekannte vene-

IV. Höchst wichtig und wohlthätig ist insbesondere die Hülfe der Medicinalpolicey für die Unglücklichen, denen ein scheinbarer Tod alle Hülfe und Rettung überflüssig zu machen scheint, die ihnen ohnehin meistentheils eine Menge elender Vorurtheile mit kalter Grausamkeit zu versagen geneigt ist. Die meisten teutschen Policeygesetze befehlen die Rettung eines Menschen aus Todesgefahr, wenn sie ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, durch Strafgebote.

Diejenigen, welche durch einen plötzlichen Zufall ertrunken, erdrosselt, erhängt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitze getroffen, oder bey großer Kälte starr gefroren sind, können öfters, wenn sie schleunige Hülfe erhalten, noch gerettet werden. Jeder, der einen solchen Scheintodten antrifft, ist verbunden, ohne Verzug, und ohne eine gerichtliche Aufhebung oder Feyerlichkeit zu erwarten, sogleich Hülfe zu leisten oder, wenn er dazu allein nicht im Stande ist, unverweilt Andere herbeyzurufen *). Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; Erdrosselte oder Erhängte

venerische liederliche — (nur?) — Personen, wenn sie nicht selbst für ihre Heilung sorgen, der Obrigkeit anzuzeigen und auf ihre Herstellung zu dringen.

*) Ein allzugroßer Zulauf müßte nachdrücklich verhindert werden. Leider rennt alles zu einem so traurigen Schauspiele herbey. Vor kurzem wurde hier die Rettung eines Ertrunkenen durch die Menge, die in das Zimmer, wohin er gebracht war, sich hineindrängte und endlich nur mühsam zurückgetrieben werden konnte, wenigstens zum Theil mit vereitelt.

hängte losgeschnitten und abgelöset; Erstickte *); Erfrorne oder vom Blitze Getroffene aufgehoben **); alle in jedem Falle mit Vorsicht in das nächste Haus oder Gemach gebracht, und ohne Aufenthalt die vorgeschriebenen und auf eine populäre und für Jedermann leicht verständliche Weise angegebenen Rettungsmittel s) in Anwendung gebracht

*) An die freye Luft gebracht. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 70. §. 788.

**) Auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreyt werden. Preuss. Landr. a. a. O.

s) Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können; der churbraunschweigschen Verordn. v. 24. Oct. 1780. beygefügt. Willich III. 74 f. Scherf Archiv I. 105 f. Vergl. Marggräfl. Badische Verordn. v. 1767. 1770. Gerstlacher Samml. I. 539 f. Chursächsische Verordn. v. 1770. Schmieder I. 340 f. Hessen-Casselsche v. 1772. Samml. VI. 658 f. Herzogl. Braunschweig. Verordn. v. 1780. in Scherfs Archiv II. 11 f. Churmainz. Verordnung. v. 1783. Das. III. 9 f. H. Mecklenburg. Verordn. v. 1783. Schlözers Staatsanz. Heft 14. und Scherfs Archiv III. 240. Gräfl. Neippergische Verordn. v. 1785. Beckmanns Samml. V. 140 f. Sachsen-Coburg. v. 1788. Staats-Zeit. III. 1636 f. Königl. Preussische v. 1788. Scherfs Beytr. I. Samml. 2. S. 142. und v. 1790. Scherf Beytr. III. Samml. 1. S. 162 f. Hamburgische v. 1793. Scherfs Beytr. V. Samml. 2. S. 1 f. Günthers Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Hamburg 1794. Leipziger Verordn. v. 1796. Scherfs Beytr. VII. Samml. 1. S. 144 f. Reichsstadt Bremische v. 1797. Das. Samml. 2. S. 126 f. — Ein Haupt-

bracht werden t). Zu gleicher Zeit muß die Anzeige bey der nächsten Obrigkeit geschehen *), und diese, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, die weiteren nöthigen Vorkehrungen treffen, das, was allenfalls versäumt worden ist, schleunig anordnen, und insbesondere, wenn es noch nicht geschehen wäre, für die Herbeyschaffung der Aerzte Sorge tragen u).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Niemand dadurch, daß er an einen Verunglückten Hand anlegt, an seiner Ehre leiden kann, daß ihm vielmehr seine menschenfreundliche Bereitwillig-

Hauptpunct ist, daß diese wohlmeinenden Belehrungen recht allgemein bekannt und gewissermaßen Jedermann geläufig werden. Kirchen und Schulen sind die Oerter, wo sie am besten verbreitet werden können. Volksschriften müssen auch dazu beytragen. Die Struvische Noth- und Hülfstafel für den Bürger und Landmann, von den Rettungsmitteln in den größten Lebensgefahren, ist sehr zu empfehlen.

t) Churbraunschweigische Verordn. v. 24. Oct. 1780. §. 2. Willich III. 70. Beckmann Samml. I. 125 f.

*) Auch muß natürlicher Weise so bald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeygeholt werden. Preuss. Landr. a. a. O. §. 790.

u) Churbraunschw. Verord. v. 24. Oct. 1780. §. 3. 4. Willich III. 71. — Nach dem preussischen Landrechte (a. a. O. §. 792) sollen Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, zur Untersuchung gezogen werden, und ausser den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

ligkeit zur vorzüglichen Ehre gereicht *). Auch erhält er von der Landesherrschaft, zum Zeichen ihres Wohlgefallens, eine zum voraus bestimmte Belohnung v). Die angewandten Kosten werden von der Obrigkeit erstattet, wenn der Verunglückte selbst oder dessen Verwandte sie nicht bestreiten können w).

Die

*) Die That wird daher mit Recht öffentlich bekannt gemacht und belobt. Hingegen muß auch die Lieblosigkeit, welche die vielleicht mögliche Rettung versäumt, zur Beschämung und Warnung gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden. Preuss. Landr. a. a. O. §. 783. 784. 786.

v) Nach der angeführten churbraunschweigischen Verordn. §. 5. erhält der Retter, wenn der Verunglückte wieder zum Leben gebracht wird, ein Gratial von 12 Reichsthalern; ausserdem aber die Helfte. Willich III. 72. Dieser Theil der Verordnung v. 1780 ist unterm 13. Jul. 1792. dahin erläutert worden, daß die Absicht der versprochenen Prämie lediglich dahin gehe, das Vorurtheil auszurotten, als ob der Angriff eines todscheinenden Körpers der Ehre nachtheilig sey, nicht aber, jeden, welcher, der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäs, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet habe, noch besonders mit Geld zu belohnen. Diesem ist jedoch angehängt: daß demjenigen, welcher sich nach obrigkeitlichem Zeugniß und deßfalls erstatteten Berichte bey der Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen durch besondern Muth und Entschlossenheit, und etwa durch Hintansetzung der Gefahr seines eigenen Lebens ausgezeichnet habe, nach Befinden der jedesmaligen Umstände, eine besondere Belohnung werde zuerkannt werden. Hannöv. Anzeigen 1792. N. 60.

w) Daselbst §. 6. Willich III. 72. Vergl. Preuss. Landrecht a. a. O. §. 785.

Diejenigen, welche die gesetzlich befohlene Hülfsleistung unterlassen oder sonst etwas vernachlässigen; die Hausbewohner, welche einem Verunglückten die Aufnahme und die zur Rettung nöthigen, in ihrem Vermögen befindlichen Mittel, wofür sie billige Vergütung zu erwarten haben, ohne höchst erhebliche Ursache versagen; diejenigen, die dem Retter ehrenrührige Vorwürfe machen, sollen an Geld oder am Leibe bestraft; die Zünfte und Gilden aber, welche einem solchen Wohlthäter eines Verunglückten den mindesten Vorwurf deßwegen machen würden, sollen aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig erklärt, und überdieß die Aufwiegler und Anstifter mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-, auch dem Befinden nach mit Festungsbau-Strafe belegt werden x).

V. Einsichtsvolle Aerzte behaupten, daß mehr Menschen lebendig begraben werden, als sich selbst ums Leben bringen — nicht Verunglückte, die man hülflos umkommen ließ, sondern solche, die, mit medicinischem Beystande versehen, an einer Krankheit gestorben zu seyn schienen y). Wenn nun gleich andere Aerzte die Gefahr, lebendig begraben zu werden, nicht für so groß halten, als meistentheils geglaubt wird: so können sie sie doch unmöglich völlig abläugnen, und jeder Mensch hat das unbestrittene Recht, zu fordern, daß er vor völliger Gewißheit seines Todes nicht begraben

x) Churbraunschw. Verordn. §. 7. Willich III. 73.

y) Vergl. Frank med. Policey, Band 4. Abth. 2. Abschn. 5. Von der Gefahr, lebendig begraben zu werden.

ben werde. Da nun die Medicinalpolicey das zu späte Begraben der Todten nicht duldet und nicht dulden darf, so ist sie auf der andern Seite auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Niemand lebendig begraben werde *). Eben so wenig kann wohl bezweifelt werden, daß Jedermann befugt ist, durch zweckmäßige Verfügungen sich selbst gegen die Gefahr, lebendig begraben zu werden, so viel möglich sicher zu stellen z).

Die gewöhnlichste Vorkehrung, welche die Policey zur Verhütung des Lebendigbegrabens trifft, ist die Bestimmung einer gewissen Zeit, vor deren Verfluß die Beerdigung nicht geschehen darf — 24, 36, 48 Stunden nach erfolgtem Tode a), der denn freylich auch nur scheinbar seyn, und also einen Lebendigen dem Grabe überliefern kann, wenn dieser nicht früher wieder Zeichen des Lebens von sich giebt.

Man hat daher für zweckmäßiger gehalten, nebst dieser allgemeinen Zeitbestimmung einen deutlichen Unterricht von den Kennzeichen des Todes

*) Auch Religionsmeinungen dürfen von der Erfüllung dieser Pflicht nicht abhalten. Denn der Staat darf auch keinen indirecten Mord erlauben. Will man sagen: volenti non fit injuria, so ist die Pflicht der Policey gegen Selbstmord hinlängliche Antwort.

z) Ein Beyspiel dieser Art s. Scherfs Beytr. VII. Samml. 2. S. 78 f. —

a) Frank a. a. O. S. 711. Verhandlungen des Münsterschen Colleg. med. über diesen Gegenstand, veranlaßt durch eine Vorstellung der Landstände, s. Scherfs Beytr. VI. Samml. 2. S. 60 f.

Todes zu verbreiten, eine sorgfältige Todtenbeschau zu veranstalten, in zweifelhaften Fällen sorgfältige Versuche anzubefehlen, und erst hiernach, nicht aber bloss nach dem gesetzlich bestimmten Zeitverfluss, die Beerdigung zu verstatten b). Viele Sachkundige haben auch diese Vorkehrungen nicht für hinreichend gehalten, und auf die Errichtung von Leichenhäusern gedrungen, als wodurch allein völlige Sicherheit verschafft werden könne c).

Zum

b) Vergl. Hessen-Casselsche Verordn., wie es mit Besichtigung der todten Körper zur Erforschung, ob sie wirklich todt oder noch einige Kennzeichen des Lebens an ihnen zu spüren sind, zu halten sey. 1787. Scherfs Beytr. I. Samml. 1. S. 1 f. — Chursächs. Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todscheinende Menschen zu früh begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend. 1792. Daselbst IV. Samml. 1. 53. Hiernach Instruction der Leichenfrauen in Leipzig. Das. V. Samml. 1. S. 120. Eine ähnliche Vorschrift für die Leichenfrauen in Heilbronn. Scherfs Archiv IV. Abth. 1. S. 133. Königl. Preuss. Verordn. im Fürstenthum Ansbach v. 1793. Scherfs Beytr. V. Samml. 2. S. 81. Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, im Herzogth. Weimar, als Verordnung bekannt gemacht 1794. Das. VII. Samml. 1. S. 61 f. Von der Todenbeschau in Wien und d. Oesterreichischen Staaten überhaupt s. Frank a. a. O. S. 736. Udens und Pyls Mag. II. 336. Pyls neues Mag. I. 312. Scherfs Beytr. VII. Samml. 2. S. 50 f.

c) Ueber diese ganze Materie und insbesondere über die Versuche mit Leichenhäusern, die eine sehr genaue Aufsicht erfordern dürften, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen, s. Krünitz Encyclopädie LXXIII. 121. 180. 276. 315. 351. 367. 734.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung! VI.
Die vorstehende Skizze zeigt, wie viel in Teutschland im Fache der Gesundheitspolicey durch gesetzgebende und anordnende Gewalt bereits geschehen ist. Allein über die vollziehende Gewalt werden von vielen einsichtsvollen Aerzten nicht unerhebliche und leider auch nicht ungegründete Beschwerden geführt.

Die Juristen und Cameralisten, sagen sie, verschaffen sich nicht die nöthigen Kenntnisse von den vielfachen Gegenständen der Medicinalpolicey, und nehmen daher einen um so weniger lebhaften Antheil daran, je unvollständiger ihre Einsicht von der Wichtigkeit derselben sey; anstatt der guten Sache thätig unter die Arme zu greifen und die Medicinalgesetze mit Achtsamkeit und Nachdruck zu vollstrecken, wollen sie gewöhnlich mit gedruckten Generalrecepten, mit leerem Papier und mit Dinte und Feder helfen. Die Aerzte werden, wie zünftige Handwerksleute, nur zur Erstattung ihrer kunstmäßigen Gutachten aufgefordert, die dann ad acta gelegt und in den Archiven von den Motten verzehrt werden, während ihre Verfasser nichts zu thun hätten, als anzusehen, wie alle ihre Vorschläge nicht befolgt werden, und anzuhören, wie alle Hülfsquellen verstopft seyen, so bald für die Medicinalpolicey etwas gethan werden soll u. s. w. d).

Man-

d) Dieß sind ungefähr die Klagen, die neuerlich bey Gelegenheit der Viehseuche und auch sonst schon öfters bey anderer Veranlassung geführt worden sind. Der würdige Hofrath Faust hat sie recht

Mancher Rechtsgelehrte nimmt freylich an nichts so ganz lebhaft Theil, wo nicht sein V. R. W. hinten hin paßt. Indessen wird doch auch nicht selten von den Obrigkeiten verlangt, sie sollen mit Gewalt zufahren, wo sie, als Sachkundige, wissen können, daß Gewalt nicht taugt, und bisweilen mag ein braver Mann, der auf seinem Steckenpferde — medicinische Policey — rasch vorwärts trabt, von einer Kammer Geld über Geld verlangen, die doch wohl am besten wissen muß, ob es nicht an Mitteln zu noch nöthigeren Dingen fehlt; zugegeben übrigens, daß mancher Aufwand, der Veranlassung zur Zerrüttung der Gesundheit giebt, unstreitig besser für die Gesundheitspolicey verwendet seyn würde.

Der Vorwurf, womit man wohl einen oder den andern Arzt, der zu laut über die kaltblütige Nachlässigkeit der Juristen werden wollte, abzufertigen suchte, „es sey Herrschbegierde, die ihn so warm mache", mag auch nicht immer ganz ohne Grund seyn. Sie ist es ja grade, die im Streite der Facultäten der juristischen die heftigsten Feinde macht. Indessen, hier müßten die Aerzte allerdings einigen Antheil am Regieren erhalten. Da, wo es auf Bestimmung des Rechtes unter Partheyen oder auf die Anwendung einer gesetzlichen Strafe ankömmt, und die zu beurtheilenden Thatsachen dem Richter durch das Gutachten der Aerzte völlig deutlich gemacht werden müssen, da sind diese freylich nichts mehr und nichts weniger als Kunst-

ver-

vor dem großen Publicum wieder rege gemacht. Reichsanzeiger 1799. N. 134.

verständige, die blos ihre Meynung über den ihnen vorgelegten Fall nach den Regeln ihrer Kunst zu sagen haben, die aber die Anwendung der Gesetze auf diesen Fall weiter nichts angeht. Hingegen, wenn es auf die Ausführung solcher Anstalten und Vorkehrungen ankömmt, die das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, und wobey nur die Frage zu beantworten ist, ob der Zustand der öffentlichen Gesundheit diese oder jene Vorkehrung erfordere, da muß das Urtheil der Aerzte allein entscheidend seyn, und die Obrigkeit hat weiter nichts zu thun, als auf ihr Verlangen und unter ihrer Aufsicht vollstrecken zu lassen, was der Zweck der Gesundheitspolicey erfordert.

Viertes Hauptstück.

Recht der Policey der häuslichen Ordnung.

Erste Abtheilung.

Recht der Ehe- Erziehungs- und Vormundschafts-policey.

I. Policey der häuslichen Ordnung überhaupt. II. Ehefriede. III. Erziehungspolicey. IV. Vormundschaftspolicey.

I. Ohne Ordnung im Innern der Familie kann der Ordnung im Staate nicht bestehen. So unläugbar dieser Erfahrungssatz ist, so unstreitig folgt daraus die Befugniß des Regenten, auch auf die häusliche Ordnung seine Aufmerksamkeit zu richten und die Störungen derselben so viel möglich zu verhüten zu suchen.

Die Policey der häuslichen Ordnung beschäftiget sich mit allem, was von der häuslichen Gesellschaft aus auf die Staatsgesellschaft Einfluß haben kann, ohne deßwegen in das Innere der Familie spionenartig einzudringen, oder überall mit Gewalt durchzugreifen. Sie kann auch hier größtentheils im Stillen und unbemerkt unendlich viel Gutes wirken, ohne durch Inquisitionen und ewiges Hofmeistern, wozu frey-lich

lich manche Policeybehörden nur allzugeneigt sind, lästig zu werden.

Hauptsächlich muß aber die Policey der häuslichen Ordnung aller unberufenen Einmischung in Familienangelegenheiten sich enthalten. Sie muß nie vergessen, daß auch sie jeden Hausvater als Herrn in seinem eigenen Hause zu ehren verbunden ist; daß es mit zu den Obliegenheiten der Policeygewalt gehört, Jeden bey seinem Hausrechte nachdrücklich zu schützen.

Der Landesvater muß seine Kinder wenigstens als erwachsene Kinder behandeln, die ihren eigenen Heerd haben, und die jeder vernünftige Vater ihren Weg für sich gehen lassen wird, wenn er nur nicht offenbar zum Verderben führt. "Nur wissen zu wollen, was in Privathäusern vorgehet, ist in der That schon unter der Würde eines Regenten, und setzt ihn in Gefahr, sich bald mit Ohrenbläsern und Verleumdern umgeben zu sehen, eben dadurch aber die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen zu verlieren. Geht das nun vollends so weit, daß der Landesherr bis in jede Heyrath oder andere Privatangelegenheit seiner Unterthanen Einfluß haben will: so entsteht daraus eine solche Einschränkung der natürlichen Freyheit, welche viele andere Vortheile wieder verdunkelt und überwiegt, und bald Jedermann scheu machen wird, in einem solchen Lande zu wohnen a)".

a) Pütter Beyträge I. 348.

II. Das häusliche Leben des Staatsbürgers hat auf das öffentliche Wohl einen weit grösseren Einfluß, als man gewöhnlich glaubt. Die Zufriedenheit, die er in der ehelichen Gesellschaft findet, verbindet ihn enger mit dem Staate, der ihm den ruhigen Genuß derselben sichert; so wie im Gegentheil häusliche Unzufriedenheit den Charakter verderbt, von einer ruhigen Lebensweise abführt, und selbst die Anhänglichkeit an das Vaterland vermindert.

Die Policey hat daher allerdings Ursache, die Hindernisse der häuslichen Zufriedenheit hinweg zu räumen, so weit es ihr nur immer möglich ist. Aber dieser heilsame Zweck giebt ihr kein Recht, in das Innere der Häuser spionenmäßig sich einzuschleichen, in jede kleine Zwistigkeit sich einzumischen und schulmeisterartig das verbundene Paar durch Furcht vor der Züchtigung in der Ordnung zu erhalten.

Die Policey der häuslichen Ordnung kann am besten mit Hülfe der Unterrichts- und der Sittenpolicey den Geschmack am häuslichen Leben befördern; zugleich muß sie aber auch den verführerischen Reitzen zu ausserhäuslichen Vergnügungen, besonders solchen, welche den Ehemann von seiner Familie trennen, entgegen arbeiten. Häusliche Zwistigkeiten, welche einmahl vor den Richter gebracht sind, werden nicht leicht mehr völlig gehoben. Aber in jedem Falle muß der Richter von Amts wegen sie beyzulegen suchen b).

Den

b) Verordn. hierüber s. z. E. Willich I. 638. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 714.

Den Predigern liegt gewöhnlich die Verbindlichkeit ob, den Frieden unter streitenden Eheleuten wieder herzustellen, und sie können allerdings, wenn sie mit der gehörigen Klugheit verfahren, der Policey die wirksamste Hülfe leisten. Haben sie sich das Zutrauen ihrer Gemeindeglieder erworben; werden ihre Ermahnungen und Rathschläge nicht als Amtshandlungen, sondern als Ergießungen eines freundschaftlich besorgten Herzens aufgenommen; wird ihrem guten Rathe weniger aus furchtsamem Respect vor der geistlichen Autorität, als aus zutrauensvoller Ueberzeugung gefolgt: so kann man von ihren Bemühungen, auch bey dem minder gebildeten Volkstheile der ehelichen Verbindung die ihr gebührende Würde zu verschaffen und eheliche Zufriedenheit zu erhalten und zu befördern, den glücklichsten Erfolg erwarten. Auch die Policeyobrigkeit muß mehr durch Belehrung und Ermahnung, als durch Strafe zu wirken suchen und vorzüglich ihr Augenmerk darauf richten, daß durch Denunciationen der Eheleute gegen einander der Ehefriede nicht auf ewig gestört werde *).

*) In einem kleinen Bezirke Teutschlands sorgt die Privatpolicey auf eine sonderbare Weise für die Erhaltung des Ehefriedens. Der fürchterliche Tata im Wirtembergischen, an der Fürstenberg-Stühlingischen Grenze, ist bekannt, s. Ephemeriden der Menschheit 1784. St. 7. S. 109. 110. Journal v. u. f. Deutschl. 1784. B. 2. S. 415. Im Fuldischen wird Ehemännern, die sich von ihren Weibern schlagen lassen, das Dach abgedeckt. Journ. v. u. f. Deutschl. 1784. B. 1. S. 136. Dasselbe war auch ehemahls im Mainzischen gewöhnlich. Daselbst 1787. B. 1. S. 194.

III. Die häusliche Erziehung legt den ersten und festesten Grund zu allen geselligen und bürgerlichen Tugenden. Die Eltern sind daher zu der sorgfältigsten Erziehung ihrer Kinder verpflichtet und dem Staate deßwegen verantwortlich c). Sie müssen sie zu brauchbaren Gliedern des Staates durch Anleitung zur Arbeitsamkeit, durch Unterricht in nützlichen Gewerben, Künsten und Wissenschaften bilden d). Die Wahl der künftigen Lebensart der Söhne steht zwar dem Vater zu, jedoch so, daß er auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umstände derselben Rücksicht zu nehmen verbunden ist. Gegen willkührliche Verfügungen darf ihnen der obrigkeitliche Schutz nicht entstehen e). Vorzüglich müssen die Eltern dafür sorgen, daß die Kinder nicht müssig und lärmend auf den Straßen sich herumtreiben, sondern vielmehr theils auf eine nützliche Weise beschäftiget, theils auch bey ihren erlaubten Zeitvertreiben nicht ohne die nöthige Aufsicht gelassen werden f).

Die

c) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 75. Badische Synodal-Verordn. v. 25. May 1756. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 138. G. H. *Ayrer* de bonae educationis cura, veluti praecipuo firmissimoque omnis legislationis fundamento. Gött. 1773. *Heumann* ius polit. cap. X. Joh. And. Hofmanns Entwurf von dem Umfange ꝛc. des Policeywesens §. 4. 76.

d) Fischer a. a. O. S. 139.

e) Preuss. Landr. a. a. O. §. 109 f.

f) *Heumann* ius pol. §. 79. Fischer a. a. O. S. 144.

Die Eltern sind berechtiget, für den Zweck der ihnen obliegenden Erziehung alle unschädlichen Zwangsmittel anzuwenden, also auch nöthigenfalls die Kinder zu züchtigen und durch Selbsthülfe den ihnen schuldigen Gehorsam und Respect zu erhalten. Die Obrigkeit ist verpflichtet, sie hierbey von Amts wegen zu unterstützen g); und nach einigen Policeygesetzen sollen sogar die Nachbaren gehalten seyn, den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Eltern der Obrigkeit anzuzeigen h). Wenn hingegen die Eltern ihr Züchtigungsrecht mißbrauchen und ihre Kinder grausam mißhandeln, so ist die Obrigkeit gleichfalls verbunden, sich derselben von Amts wegen anzunehmen, und, wenn es die Umstände erfordern, ihre Erziehung andern zuverlässigen Personen auf Kosten der Eltern anzuvertrauen i).

Die Staatspolicey ist ohne Zweifel zur Aufsicht über die häusliche Erziehung berechtiget. Aber, sagt Moser k), "die Hauskinderzucht ist ja freylich, je nachdem dieselbige gut oder übel be-

g) Churbraunschw. Verordn. v. 20. Nov. 1735. Willich III. 299.

h) Corp. Const. March. T. 1. S. 1. pag. 318. *Heumann* ius pol. §. 77.

i) Preuss. Landr. a. a. O. §. 90. 91. Fischer a. a. O. S. 143. Herm. *Langenbeck* de castigatione moderata ad Stat. Hamb. P. IV. Art. 48.

k) Von der Landeshoheit in Policeysachen S. 48. *Hohenthal* (Lib. de pol. pag. 43) geht noch weiter und unstreitig zu weit, indem er sagt: privata educatio, quam parentes et tutores suscipiunt, *a foro politiae omnino eximitur*.

beschaffen ist, der Grund vieles Gutens oder Bösens im gemeinen Wesen. Allein sie gehört wohl mit unstreitig unter diejenigen Dinge, quibus respublica impar est; dahero man auch wenige dahin einschlagende Gesetze antreffen wird. Kann indessen ein Regent etwas dabey thun, hat er sowohl ein Recht, als eine Schuldigkeit darzu".

Allerdings kann die Aufmerksamkeit der Erziehungspolicey hier wenigstens etwas thun, wenn sie ihr Augenmerk darauf richtet, daß die Eltern die häusliche Erziehung und Kinderzucht nicht vernachlässigen, wenn sie darüber durch die nächsten Obrigkeiten, besonders aber durch die Prediger, von Zeit zu Zeit Erkundigung einzieht l), diejenigen, die durch gute Kinderzucht sich auszeichnen, lobt und belohnt, die Nachlässigen ermahnet, warnt und bestraft m); wenn sie dem Straßenlaufen und Lärmen nachdrücklich steuert; wenn sie zur nützlichen Beschäftigung der Jugend Anleitung giebt; wenn sie endlich zum Vortheil derer, die die Erziehung ihrer Kinder allein nicht besorgen können, für die Bildung geschickter Erzieher Sorge trägt und wohlgeordnete Erziehungsinstitute beschützt und begünstigt, zugleich aber auch, wozu sie höchst verpflichtet ist, über dieselbe eine genaue Aufsicht führt,

l) Im Badischen sollen die Prediger nicht nur in ihren öffentlichen Vorträgen die Eltern an ihre Erziehungspflichten fleissig erinnern, sondern auch bey Hausbesuchen nachsehen, ob ihre Erinnerungen wirksam seyen. Gerstlacher Samml. I. 81. 82.

m) s. die eben angef. Badische Verordn. Gerstlacher S. 82.

führt, und Anstalten, die, ohne ihrem grossen und wohlthätigen Zwecke zu entsprechen, auf blosser Finanzspeculationen beruhen oder darein ausarten, schlechterdings nicht duldet *).

Auch ist es Pflicht der Erziehungspolicey, dahin zu sehen, daß Kinder durch schlechte Beyspiele ihrer Eltern und Erzieher nicht verführt und verderbt, vielmehr nöthigenfalls von denselben hinweg genommen und bessern Erziehern übergeben werden n).

Des-

*) Wer in den Preussischen Staaten eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. Auch sind solche Erziehungsanstalten der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabey bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 3. 4. 5.

n) S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 992 f. Nach badischen Gesetzen sollen Eltern, Gesinde und erwachsene junge Leute, die den Kindern ein Aergerniß geben, ausser der Bestrafung vom weltlichen Richter, deßwegen noch besonders von der Kirchencensur abgestraft oder doch dem Oberamt und Specialat angezeigt werden. Gerstlacher Samml.

IV. Oefters tritt der Fall ein, daß Kinder und Minderjährige ihre Eltern verlieren, oder daß diese selbst unfähig sind, für die Erziehung derselben und für die Verwaltung ihres Vermögens Sorge zu tragen; und manchmahl können selbst Volljährige durch zufällige Umstände, für ihre Person und ihre Angelegenheiten zu sorgen, ausser Stand gesetzt seyn. Der Nachtheil, welcher nicht nur für die Personen, die aus einem oder dem anderen Grunde für sich selbst nicht sorgen können, sondern auch für das gemeine Wesen daraus entstehen würde, wenn sie ganz hülflos oder der Sorgfalt fremder Personen, ohne besondere Aufsicht des Staates, überlassen würden, fällt von selbst in die Augen. Der Staat ist daher befugt, theils Vormünder zu bestellen, theils diejenigen, welche durch Vormundschaft, Testament oder Vertrag zur Führung einer Vormundschaft verpflichtet und berechtiget sind, zu bestätigen, und über ihre Verwaltung die Aufsicht zu führen. Hierauf beruht das Obervormundschaftsrecht, oder, was dasselbe ist, die Vormundschaftspolicey; denn dieser Nahme gebührt eigentlich jenem Rechte, da es offenbar in dem Zwecke der Policey seinen Grund hat o).

In

Samml. I. 82. Inhalt der badischen Gesetzgebung. S. 341. — Durch eine badische Verordn. ist sogar befohlen, daß Kinder ihre Eltern nicht duzen sollen, weil hieraus Nichtbeobachtung des kindlichen Respects entspringe, weßwegen die Vorgesetzten darauf Acht tragen sollen. Inhalt d. bad. Gesetzg. S. 342.

o) Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 163. Hommel (Rhaps. Obs. 502. n. 19.) behauptet zwar das Gegentheil, aber ohne hinreichenden Grund.

In Ansehung der unmittelbaren Reichsglieder stehet die Vormundschaftspolicey dem Kaiser zu, der sie theils durch die höchsten Reichsgerichte p), theils vermöge eines beständigen Auftrages, durch die reichsritterschaftlichen Directorien, jedoch unter der strengsten Aufsicht des Reichs-Hofrathes q) ausüben läßt. Selbst für mittelbare sorgt die kaiserliche und Reichs-Vormundschaftspolicey in dem Falle, wenn die Gerichtbarkeit über sie zwischen zwey oder mehreren Obrigkeiten streitig und deßwegen zu besorgen ist, daß die Vormundschaftsbestellung entweder gänzlich vernachlässiget oder doch unwirksam werden möchte r).

Die teutschen Reichsstände haben vermöge der Landeshoheit das Recht der Vormundschaftspolicey über die mittelbaren Reichsglieder. Die Reichs-Policeygesetze verpflichten sie, für die Bestellung und Bestätigung der Vormünder Sorge zu tragen, und darauf zu sehen, daß sie den ihnen vorgeschriebenen Pflichten getreu nachkommen s).

In sehr vielen teutschen Staaten ist durch besondere Gesetze das Vormundschaftswesen angeord-

p) M. Grundriß d. reichsgerichtl. Verfassung und Praxis §. 99.

q) Kerner reichsritterschaftl. Staatsrecht II. 373 f.

r) Deput. Absch. v. 1600. §. 26. Gerstlacher Handbuch der t. Reichsgesetze X. 1813 f.

s) Reichspoliceyordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. 2. 3. v. 1577. Tit. 32. §. 1. 2. 3. Gerstlacher a. a. O. S. 1783 f.

ordnet t), und die allgemeine Aufsicht über dasselbe eigenen Collegien, Tutelar- oder Pupillenräthen oder Collegien, Oberpflegschaften, Obervormundschaftsämtern u. s. w. übertragen u). In den churbraunschweigischen Staaten werden im Wesentlichen die angeführten Reichsgesetze und die fremden recipirten Rechte in Vormundschaftssachen befolgt, auch diese durch die ordentlichen Gerichtshöfe besorgt v).

Die unmittelbare Ausübung der Vormundschaftspolicey steht in der Regel den Ortsobrigkeiten, also in den Städten den Magistraten, auf dem Lande den Aemtern und Gerichten, zu w). Die Lehensverbindung und die Guts- und Leibherrschaft giebt zwar auch obervormundschaftliche Rechte x), ohne jedoch die landesherrliche Oberaufsicht gänzlich auszuschliessen.

t) Ein Verzeichniß s. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 159 f.

u) Das. S. 172.

v) v. Selchow Braunschw.-Lüneburgisches Privatrecht §. 299 f.

w) Fischer am angef. Orte S. 173.

x) Daselbst S. 174. 175. — — Da die Lehre von den Vormundschaften so sehr bearbeitet ist, und beynahe überall vorkömmt: so mag dieser Grundriß der Vormundschaftspolicey, die doch einen wahl gegründeten Anspruch auf eine Stelle im Policeyrechte hat, hinreichend seyn.

Zweyte Abtheilung.

Recht der Hauswirthschafts-Policey.

I. Zweck und Rechtsgrund der Hauswirthschaftspolicey. II. Hinwegräumung der Hindernisse der Industrie. III. Verhütung gemeinschädlicher Verschwendung überhaupt; IV. insbesondere: durch Kleiderpracht, Hausgeräthe 2c.; V. durch Essen und Trinken; VI. durch Uebermaß bey feyerlichen Gelegenheiten; VII. bey anderen Gelegenheiten und bey Volksfesten; VIII. durchs Spiel. IX. Lotto.

Sorglose Unthätigkeit und leichtsinnige Verschwendung, übertriebener Luxus und unermüdetes Streben nach sinnlichem Genusse untergraben die körperlichen und Geisteskräfte der Staatsbürger, entziehen der Staatsverbindung alle Energie, beladen sie mit unnützen und zwecklosen Lasten, und führen sie allmählig einer unvermeidlichen Zerrüttung zu. Die häusliche Oeconomie der Staatsbürger ist daher ein wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung, welche unstreitig berechtiget ist, die dabey zu besorgenden gemeinschädlichen Uebel durch zweckmäßige Vorkehrungen abzuwenden. I.

So sehr nun auch die Staatspolicey die Freyheitsrechte der Bürger ehren und schützen muß; so sehr sie sich vor despotischer Einmischung in ihre häuslichen Angelegenheiten hüten; so sorgfältig sie sich einer überlästigen Vormundschaft enthalten muß: so wenig kann ihr doch die Befugniß abgesprochen werden, dahin zu sehen, daß durch zweckwidri-

widrige Erwerbmittel und unsichere Nahrungszweige, welche die Staatsbürger ergreifen könnten, oder gar durch grobe Vernachlässigung der häuslichen Oeconomie und durch Verschwendung aller Art, das gemeine Wesen keinen Nachtheil leide.

Freylich könnte der leichtsinnige Verschwender und der nachlässige Hauswirth mit scheinbar gerechtem Unwillen sagen: was geht es die Policey an, wenn ich mein Vermögen früher oder später aufzehre — wenn ich es nicht so sorgsam, wie andere, zusammenhalte, — wenn ich weniger erwerbe, als dieser oder jener? Kann sie mich zwingen, wohlhabend, reich und nach ihrer Meinung glücklich zu seyn? Darf sie meine individuelle Ueberzeugung von Zufriedenheit und Lebensglück nach ihrer Ansicht bestimmen und ordnen? Darf sie mich, der ich längst zu meinen Jahren gekommen bin, wie einen unmündigen Knaben behandeln? —

Das alles darf und will sie nicht. Aber sie ist dem Weibe und den Kindern Schutz schuldig, die von dem Ehemanne und Vater Unterhalt fordern können; sie ist der Gemeinde Abwendung einer Last schuldig, die die Pflicht, auch für den in Armuth versunkenen Verschwender Sorge zu tragen, ihr schon in der Ferne zeigt; sie ist es den übrigen Mitbürgern schuldig, ein Beyspiel, das um so gefährlicher ist, je weniger Müssiggänger und Verschwender ohne Gesellschaft leben können, nicht zu dulden. Mit Recht fordert das gemeine Wesen von ihr die Erhaltung eines brauchbaren Bürgers — nicht gerade durch Zwangsmittel

allein,

allein, sondern auch durch Aufmunterung, Belehrung und Warnung *). Denn auch hier darf man das Eigenthümliche der Policey nicht aus dem Auge verlieren, daß sie weit mehr unmittelbar als mittelbar zu wirken sucht; weit lieber die Hindernisse des Guten hinwegräumt, als dieses selbst durch positive Mittel erzwingt. Und auch in dieser Rücksicht fallen manche Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Hauswirthschafts-Policey von selbst hinweg.

Indessen steht insbesondere den meisten Aufwandsgesetzen vorzüglich die Bedenklichkeit entgegen, daß sie durch ihre Allgemeinheit bey der so grossen Verschiedenheit des Vermögens der Staatsbürger — denn nur darnach kann Uebermaß des Aufwandes rechtlich beurtheilt werden, nicht nach Standesverschiedenheit — nicht völlig der Gerechtigkeit gemäß zu seyn scheinen. Eigentliche Verschwendung freylich, in so fern sie auf den Staatszweck Einfluß haben, also ein Gegenstand der Policey seyn kann, hängt lediglich von dem Verhältnisse der Einnahme zur Ausgabe ab; nicht aber blos unnützer Aufwand, der theils nach seinem Zwecke, theils nach seinem Einfluß auf Andere durch Beyspiel und Verführung, theils nach seiner Wirkung auf die Staatsöconomie, beurtheilt, für gemeinschädlich geachtet, und daher durch allge-

*) Vergl. Heyne über die Vortheile, die dem gemeinen Wesen durch die häusliche Sparsamkeit, besonders in der Vermehrung der Einwohner erwachsen; Hann. Mag. 1766. S. 705 f. 721 f. 737 f. 753 f.

gemeine Verordnungen eingeschränkt werden kann. Vielleicht ist es auch nicht unbillig, daß der reichere Bürger einer Einschränkung sich unterwerfe, die für seine weniger wohlhabenden Mitbürger nothwendig ist, und die auch um deßwillen nicht näher bestimmt werden kann, weil sonst beynahe in jedem einzelnen Falle eine höchst lästige Vermögensangabe oder Untersuchung erforderlich wäre.

II. Die Hauptsorge der Staatspolicey muß allezeit dahin gehen, die Hindernisse, welche der Industrie des Volkes entgegen stehen, welche die mannigfaltigen Erwerbmittel und die Ergiebigkeit der verschiedenen Nahrungszweige vermindern, sie mögen nun in äusseren zufälligen Umständen oder in den Gesinnungen und Neigungen des Volkes ihren Grund haben, aus dem Wege zu räumen y).

Wenn nun die Policey auf der einen Seite die Erwerbmittel auf jede schickliche Weise zu vermehren sucht und sie den Unterthanen zur zweckmäßigen Benutzung darbietet: so ist sie auf der andern Seite wohl berechtiget, die unverhältnißmäßige Concurrenz bey einzelnen Nahrungszweigen durch einschränkende Verordnungen zu verhindern z). Auch ist sie verpflichtet, der Wahl zweckwidriger Erwerbmittel und unsicherer Nahrungszweige möglichst zu steuern. Sie muß daher auf

y) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 149. Vergl. A. Wagemann über die Bildung des Volks zur Industrie. Göttingen 1791.

z) Moser a. a. O. S. 91.

auf leichtsinnige Speculanten und Schuldenmacher ein aufmerksames Auge haben, und sie beyzeiten warnen. Ja, wenn sie sich abergläubischer oder anderer unvernünftigen Erwerbmittel bedienen wollen, so kann sie sie davon durch rechtmäßigen Zwang abhalten. Schatzgräber, Geisterbanner, Goldmacher u. s. w. verdienen in dieser Hinsicht entweder als Betrüger oder als Betrogene die vorzügliche Aufmerksamkeit der Hauswirthschafts-Policey a).

Ausser den Hauptnahrungszweigen, welche die Policey der häuslichen Oeconomie auf alle Weise begünstiget, sucht sie auch zu nützlichen Nebenverdiensten Gelegenheit zu verschaffen und aufzumuntern. Freylich kann und darf sie sich dabey keiner Zwangsmittel bedienen; aber durch die Uebersicht des Ganzen kann sie leichter mancherley bisher übersehene Erwerbmittel auffinden, das Publicum darauf aufmerksam machen, die damit verbundenen Vortheile zeigen, die beste Benutzungsart angeben, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Ortsvorgesetzten und selbst durch angestellte Versuche sie empfehlen b). Das übrige, und allerdings das Meiste — müssen Erziehung und gute Beyspiele thun.

a) Vergl. Th. 1. S. 400.

b) Vergl. die interessante Abhandl. über nebenverdienstliche Arbeiten, im teutschen Museum 1777, I. 510. Mehr davon in dem Rechte der land- und stadtwirthschaftlichen Policey.

III. Kömmt zu der Vernachlässigung nützlicher Erwerbmittel noch leichtsinnige Verschwendung hinzu, so hat die Hauswirthschafts-Policey die dringendsten Ursachen, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Wer durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung sein Vermögen beträchtlich vermindert, oder sich in Schulden steckt, der ist als ein gemeinschädlicher Verschwender (I) zu betrachten c), und ohne auf die Untersuchung der Vortheile oder Nachtheile des Luxus einzugehen, kann man wohl mit vollem Rechte behaupten, daß Verschwendungen dieser Art durch die Policey gesteuert werden darf und muß d).

Das Hauptmittel, welches man von je her der gemeinschädlichen Verschwendung entgegensetzte, waren Aufwandsgesetze; sowohl im allgemeinen, als insbesondere in Rücksicht auf Kleidung, Hausgeräthe, Essen und Trinken, festliche Gelegenheiten, gesellschaftliche Zeitvertreibe u. s. w. — ein Mittel, das gewöhnlich mehr Geräusch machte, als wirklichen Nutzen brachte. Seit mehr als drey hundert Jahren eifern die Reichs-Policeygesetze gegen die Köstlichkeit in Kleidungen, von Grafen und Herren und ihren Hausfrauen und Kindern an bis herab auf unehrliche Weiber, Nachrichter und Juden; gegen übermäßige Kosten mit Gastungen und Schenkungen zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kindbetten, Fastnacht, Begräbnissen

c) Vergl. Preuss. Landr. Th. 1. Tit. 1. §. 30.

d) *de Hohenthal* de politia pag. 172. *Heumann* ius pol. pag. 232. 238. 239.

sen und Kirchweihen; überhaupt gegen Banquetiren und andre Ueppigkeiten e) — und wie wenig hat ihr Eifer gefruchtet!

Landstände forderten in ältern und neuern Zeiten ihre Regenten auf, der überhand nehmenden Verschwendung Ziel und Maß zu setzen. So stellten noch im J. 1770 die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landstände dem Herzoge vor, wie es eine hohe Nothwendigkeit seyn wolle, daß dem eingerissenen Luxus und unmäßigen Aufwande ein billiger Einhalt geschehe, wozu sie diensame Vorschläge zu thun sich erbieten f). Aeltere und neuere Landes-Policeygesetze kündigten der Verschwendung und Ueppigkeit den Krieg an g), der mit ungleichem Erfolge bis auf diese Stunde fortgeführt wird.

Ein anderes und gewiß wirksameres Mittel ist — Einschränkung des Credits nach Verhältniß der Personen und der Gegenstände. Wer Minderjährigen, oder Großjährigen, die unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen, ein

e) Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1334.

f) Moser a. a. O. S. 105.

g) Runde Beytrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze. Hess. Beytr. I. 280 f. Hofmann Entwurf v. d. Umfange ꝛc. des Policeywesens S. 63. Mainzische Verordn. gegen den überflüssigen Aufwand s. Schlözer Staatsanz. Heft 14. S. 156 f. Hessen-Darmstädt. Aufwandsgesetze s. Schlettweins Archiv. II. 499 III. 14.

Darleihen oder sonst unerlaubten Credit giebt, wer noch dazu wissentlich zur Schwelgerey, Ueppigkeit, oder Verschwendung leiht oder borgt; wer Personen von bekannter unordentlichen Lebensart zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Geld oder Sachen wissentlich und vorsätzlich aus eigennützigen Absichten giebt; wer auf gleiche Weise eine verheurathete Frau ohne Vorwissen ihres Mannes in ihren heimlichen Verschwendungen unterstützt — der verdient mit Recht neben dem Verluste der Forderung noch nachdrückliche Strafe h). Auch kann überhaupt verordnet werden, den Unterthanen in Rücksicht auf Gegenstände des Luxus, besonders aber für Zehrung in den Wirthshäusern, keinen grösseren Credit zu geben, als durch das Gesetz bestimmt ist. Nach churbraunschweigischen Gesetzen soll den Wirthen, die Branntweinstrinkern Credit geben, durch die Gerichte zu mehr, als einem Thaler ihrer Forderung, nicht verholfen werden i).

Das kräftigste und durchgreifendste Gegenmittel, wenigstens in Beziehung auf den grösseren Theil der Staatsbürger, ist jedoch genaue Aufsicht der Obrigkeit auf die häusliche Oeconomie ihrer Untergebenen, und schleunige Vorkehrung solcher

h) S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit 20. §. 1310 f. — Es fällt von selbst in die Augen, daß dergleichen Verordnungen lediglich auf Policeygründen beruhen.

i) Willich I. 431. Vergl. Gerstlacher Samml. d. badischen Gesetze III. 158. f. Corp. Const. *Cell.* Cap. 4. p. 638.

cher Anstalten, wodurch der Zerrüttung derselben Einhalt gethan wird *). Die Vorschriften, welche in dieser Hinsicht in den badischen Landen befolgt werden, erschöpfen alles, was eine aufmerksame Landespolicey hierbey thun kann und darf. Die Ortsvorgesetzten sollen auf ihre Untergebenen ein fleissiges Aufsehen haben, und wenn unter ihnen sich welche befinden, die ihre Güter ganz oder zum Theil ungebaut liegen oder ihre Gebäude ohne Reparation verfallen lassen, oder liegende Güter ohne Wiederanwendung des Geldes und ohne wahrscheinliche Ursache veräussern, oder ohne Noth oder gehabte Unglücksfälle mehrere Schulden machen, oder dem Müssiggang, Spiel oder Wirthshaussitzen ergeben sind: so sollen sie den Oberämtern und Aemtern jährlich davon pflichtmäßig Anzeige machen, diese die Sache genau untersuchen, die Angezeigten vorfordern, ernstlich zurechtweisen und mit der Entsetzung von der Vermögensverwaltung bedrohen, und, wenn dieses nicht wirkt, sie mit Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitsstrafe be-

*) Die unmittelbare Reichsritterschaft hat hierüber sehr zweckmäßige Gesetze. Die Ausschüsse und Räthe sollen auf die verschwenderischen Mitglieder ein aufmerksames Aug haben, sie zuerst freundschaftlich unter Zuziehung ihrer Verwandten von ihrem schlechten Lebenswandel abzulassen, warnen, wenn sie aber nichts destoweniger von ihrem vorigen Wandel nicht abstünden, diejenigen Mittel und Wege einschlagen, durch welche dem gänzlichen Verderben derselben vorgebeugt werden könne — ihnen curatores bonorum verordnen und bis zu ihrer Besserung nur die nothwendigen Alimente verabfolgen lassen. Kerner reichsritterschaftl. Staatsr. II. 381. 382.

belegen, ihnen einen Pfleger, ohne dessen Einwilligung sie weder liegende Gründe veräussern noch Schulden machen dürfen, bestellen, sodann nach Verfluß eines Jahrs die Ortsvorgesetzten und den angeordneten Pfleger vernehmen, ob binnen dieser Zeit dauerhafte Besserung gezeigt worden sey, in welchem Falle die bisherige Einschränkung der Vermögensverwaltung wieder aufgehoben wird, dahingegen, wenn keine Besserung erfolgt ist, die Anzeige bey der Regierung geschehen und von dieser die Prodigalitätserklärung verfügt werden muß, zu welchem Ende jährlich an Pfingsten von jedem Amte mittelst vorschriftmäßig abgefaßter Tabellen Bericht erstattet werden muß k).

So sehr diese Einrichtung allgemein zu seyn verdiente, so wenig ist sie es dennoch. Gemeiniglich, wenn ein schlechter Haushälter sich nicht recht auffallend auszeichnet, erwartet man ruhig den Concurs, straft auch dann die muthwillige, und selbst die betrügerische Verschwendung nur selten, wie sie's verdient, und kaum anders, als wenn sie sich mit Händen greifen läßt, und noch seltener bedient man sich der gemeinrechtlichen Policeymaßregel, einem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens zu entziehen und ihn für das zu erklären,

k) Gerstlacher Samml. III. 144 f. Inhalt der badischen Gesetzgeb. S. 182. 574 f. Badische Hofrathsinstr. v. 1794. §. 124. 125. — Vergl. Bairische Verordn. wegen der liederlichen Hauswirthe ꝛc. v. 21. Jan. 1763. Samml. bairischer Generalien v. 1771. S. 448. Moser von d. Landeshoheit in Policeysachen S. 110.

ren, was er ist. Die Prodigalitätserklärung *), zu rechter Zeit angebracht und ohne Nachsicht durchgesetzt, müßte nothwendig von wesentlichem Nutzen seyn.

IV. Verschwendung durch Kleiderpracht, durch Bedienten, Equipagen u. d. m. ist ein vorzüglicher Gegenstand der meisten, besonders älteren, Aufwandsgesetze l). Man wollte dadurch die Unterthanen vom überflüssigen Aufwand abhalten, den Passivhandel des Landes vermindern, und zugleich einen äusserlichen Unterschied unter den verschiedenen Ständen erhalten m). In neuern Zeiten hat man in den meisten teutschen Staaten n) den Fortschritten des Luxus und der Moden freyen Lauf gelassen.

*) Daß diese, so sehr sie auch Policeymaßregel ist, doch nicht anders, als nach vorheriger genauer Untersuchung und durch rechtliches Erkenntniß erfolgen darf, versteht sich von selbst. Uebrigens erfolgt sie, wie so manche Policeyvorkehrung, meistentheils zu spät.

l) S. *Heumann* ius pol. pag. 235. Da der practische Gebrauch dieser Gesetze nicht groß ist, so kann eine detaillirte und erweiterte Anzeige derselben wohl übergangen werden.

m) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 166.

n) In Baiern erschien noch in der Mitte dieses Jahrhunderts (1749; Welt- und Staatsspiegel v. 1749. S. 1257 und in Hildesheim in der letzten Hälfte desselben, 1779. Schlözers Briefwechsel XLVII. 321.) eine neue Kleiderordnung. Es wäre gut, von der Wirksamkeit derselben nähere Nachricht zu haben.

Uebertriebene Pracht und Kostbarkeit im Hausgeräthe o), Uebermaß der Hausdienerschaft, Pracht und Menge der Equipagen p), und was sonst zu einer großen und glänzenden Haushaltung gehört, kann freylich mit Recht in gewisse Grenzen eingeschränkt werden q); allein Verschwendungen dieser Art erhalten sich meistens in dem Cirkel der Reicheren und bringen im Ganzen dem gemeinen Wesen weniger Schaden, als eine zu strenge Policey vielleicht thun würde. In den neueren teutschen Aufwandsgesetzen findet man daher hierüber nur solche Verordnungen, die nicht sowohl auf Verhütung gemeinschädlicher Verschwendung, als vielmehr auf Standesverschiedenheit sich beziehen.

V. Luxus im Essen und Trinken, theils durch die Menge der Lebensmittel, die unnöthiger Weise verzehrt werden, theils durch den Gebrauch überflüssiger und seltener Speisen und Getränke, kann sehr leicht zur Zerrüttung des Hauswesens führen. Die Reichs-Policeygesetze machen es den teutschen Landesherrn zur Pflicht, die Verschwendung in Mahlzeiten und im Banquetiren einzuschränken r). Es fehlt auch nicht an Landesgesetzen, welche

o) Die R. P. O. verbietet z. E. das Vergolden an Kupfer, Eisen, Holz und Gestein; jedoch ohne den Churfürsten und Fürsten und dem, was zur Ehre Gottes geschieht, Maß zu geben. R. P. O. v. 1577. Tit. 14. §. 6.

p) Die R. P. O. v. 1530. Tit. 17. §. 1. v. 1548. u. 1577. Tit. 14. §. 1. verbieten die überflüssigen Unkosten in Pferdegezeugen.

q) Moser a. a. O. S. 197.

r) R. P. O. v. 1530. Tit. 23. v. 1548. Tit. 15. §. 1. 2. 3. v. 1577. Tit. 15. §. 1-4.

welche alles Uebermaß in diesem Puncte streng verbieten s).

Viele suchten insbesondere dem unmäßigen Genuß geistiger Getränke Grenzen zu setzen t). Trunkenbolde sollen nach den meisten Policeygesetzen von Amts wegen vorgefordert, ermahnt, und, wenn sie sich nicht bessern, bestraft werden u). Die churbraunschweigischen Gesetze verordnen, daß die unmäßigen Branntweinstrinker von ihrer Obrigkeit mit dreytägigem Gefängnisse zu Wasser und Brodt bestraft, und bey nicht verspürender Besserung dem Befinden nach peinlich behandelt und mit Karren- Zucht- oder Spinnhaus-Strafe, die Wirthe aber, welche Trinkgelage dulden, mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt werden sollen v). Nach einer Hessen-Casselschen Verordnung sollen die Branntweinszecher zu keinerley Ehrenstellen in den Städten und Dörfern gelassen, mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt, und, wenn diese nicht fruchtet, als untüchtige

s) Moser a. a. O. S. 108. Vergl. Schmieder chursächs. Policeyverf. I. 28.

t) Moser a. a. O. S. 103. Vergl. der Reichs-Policeygesetze gegen das übermäßige Trinken. Gerstlacher Handb. IX. 1178 f. — In einigen Ländern muß ein sogenannter Saufgulden bezahlt werden, der, wenn man es, wie öfters geschieht, dabey bewenden läßt, wie ein Dispensationsgeld aussieht, auch nicht selten dafür angesehen wird.

u) S. z. E. Inhalt d. badischen Gesetzgebung S. 573.

v) Verordn. v. 28. Nov. 1691. 5. Dec. 1736. Willich I. 430. 431.

tige und dem Staate zuletzt zur Last fallende Glieder aus dem Lande hinweg gewiesen werden w).

In Ländern, die nicht eigenen Weinwachs haben, sucht die Policey wenigstens den größeren Theil des Volks von dem häufigen und gewöhnlichen Genusse des Weines abzuhalten. In dieser Hinsicht ist in den churbraunschweigischen Landen der Weinschank auf dem platten Lande gänzlich verboten, und den Krügern bey Strafe der Confiscation und 20 Rthlr. untersagt, Wein einzunehmen, weßwegen die Beamten von Zeit zu Zeit eine unvermuthete Visitation anstellen lassen sollen x).

Um das Zehren in den Wirthshäusern wenigstens möglichst abzukürzen, ist beynahe überall eine gewisse Zeit bestimmt, wo die einheimischen Gäste ihre Sitzungen beschließen und sich nach Hause begeben müssen. Man sollte kaum glauben, daß gegen eine so zweckmäßige und selbst für die öffentliche Ruhe und Sicherheit nöthige Verordnung, als Eingriff in die natürliche Freyheit der Unterthanen, Beschwerde geführt werden könnte. Dennoch kam einst ein Beyspiel dieser Art bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte vor, wo die gräflich-Criechingischen Unterthanen darüber klagten, aber, wie natürlich, abgewiesen wurden y).

Ein

w) Hofmann Entwurf ꝛc. S. 86.

x) Verordn. v. 7. Dec. 1764. Willich III. 451. 452.

y) "Der Policeyordnung, heißt es in dem Cameral-Urtheil v. 5. Apr. 1763, daß des Winters Abends

Ein ausländisches Getränke, das sich nach und nach in Teutschland eingeschlichen hat, und endlich zu einem gewöhnlichen Nahrungsmittel geworden ist, der Caffee, ist längst aus politischen und medicinischen Gründen, als ein gemeinschädliches Uebel betrachtet worden z). Mehrere Regierungen a) haben den häufigen und allgemeinen Gebrauch desselben durch Gesetze einzuschränken gesucht, "weil dadurch die Unterthanen, neben der Schwächung ihrer Gesundheit, in merklichen Verfall ihrer Nahrung gerathen". In den churbraunschweigischen Staaten ist der Handel mit Caffee und selbst das Ausschenken des gekochten Caffees auf dem platten Lande gänzlich verboten; in

Abends um 9 Uhr, des Sommers aber um 10 Uhr die Retraite-Glocke geläutet werde, worauf sich Jedermann aus den Wirthshäusern still hinweg zu verfügen hat, sollen sich sämmtliche Unterthanen gehorsam unterwerfen". Cramer Wetzlar. Nebenstunden Th. 100. S. 129.

z) Eine gedrängte Darstellung der Gründe gegen den Caffee s. in Hrn. v. Dohms vortrefflicher Abh. über die Kaffeegesetzgebung, im teutschen Museum 1777. II. 123.

a) Moser a. a. O. S. 109. Hessen-Casselsches Caffeeverbot v. 1766. Samml. VI. 313. 677. 698. 761. 827. 997. Preuss. Verordnungen v. 1778. Bergius Samml. III. 68. v. 1781. 1784. 1787. Schlözers Briefwechsel XLVI. 210. Goth. Handelszeit. 1784. S. 218. Schlettweins N. Archiv IV. 499. Hessen-Darmst. Verordn. v. 1766. 1775. 1777. Bergius Samml. IV. 74. 78 f. Hildesheimisches Caffeeverbot v. 1768. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 103. S. 411. Bergius Samml. IV. 75 f. v. 1781. Schlözers Briefwechsel XLVI. 213 f.

in Städten und Flecken aber soll kein gebrannter und gemahlener Caffee, und von rohem, ungebrannten nicht unter einem Pfunde verkauft werden b). Die Rechtmäßigkeit solcher Verordnungen ist wohl keinem Zweifel unterworfen c). Als im Jahr 1768 im Hildesheimischen eine Verordnung gegen den Mißbrauch des Caffeetrinkens ergieng, und mit Nachdruck vollzogen wurde, appellirte Burgermeister und Rath zu Peina dagegen an das Reichs-Kammergericht; erhielt aber auf Bericht und Gegenbericht ein abschlägiges Decret d). Indessen, so streng auch die Verbote gegen den Caffee waren, so mancherley Mittel, ihn zu verdrängen, man verband, — er hat beynahe überall gesiegt. Noch gilt in vollem Maße, was Dohm vor 22 Jahren sagte: "Allen medicinischen und politischen Beweisen und Declamationen gegen den Caffee in Journalen, Wochenschriften u. s. w., allen Verboten, Strafen, Auflagen, allen Heeren voll Zoll- und Accisebedienten zum Troß wird noch immer eine erstaunende Menge Caffee jährlich in Teutschland vertrunken. . . . . Umsonst haben sich Gesetzgeber, Philosophen und Aerzte verbunden, umsonst das medicinische und politische Anathema ausgesprochen: noch immer hat sich das braune Zaubergetränk glücklich erhalten; der Geschmack hat über die Vernunft, die Mode über die Gesetze gesiegt e)".

Der

b) Verordn. v. 24. Oct. 1780. Willich II. 10 f. ern. 1783. 1784. 1788. Willich Suppl. S. 183.
c) Vergl. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 58. S. 183.
d) Das. Th. 103. S. 403 f.
e) Teutsches Museum 1777. II. 124.

Der Aufwand aller Art zeigt sich am meisten bey feyerlichen Gelegenheiten, weßwegen auch die Aufwandsgesetze hauptsächlich diese zum Gegenstande haben f). Die alten Teutschen pflegten jedes traurige oder freudige Ereigniß mit einem Schmause zu krönen; ihre Enkel folgten diesem Beyspiele bis zur Uebertreibung und trieben nebenher noch mancherley unnützen Luxus in Geschenken, Kleidern u. s. w. Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen, Todesfälle, Begräbnisse und Trauer — waren und sind häufig noch an vielen Orten eben so viele Aufforderungen zur Verschwendung. Bey manchen anderen Feyerlichkeiten — Kirchweihen, Schützenhöfen, Scheibenschießen, Fastnacht, Zunftversammlungen u. d. m. *) wurde nach und nach der Aufwand immer mehr übertrieben. Schon längst eifern die Reichspoliceygesetze dagegen g), und ältere h) und neuere i) Landesge-

VI.

f) Moser a. a. O. S. 108. *Wildvogel* de legibus conviviorum, von Gastereyordnungen.

*) Schmausereyen bey academischen Promotionen und Disputationen können mit Recht auch hieher gerechnet werden. In Göttingen sind sie durch eine Verordn. v. 20. Aug. 1751 abgestellt. Bergius Samml. III. 447. Hann. Anz. 1751. St. 72.

g) Gerstlacher Handb. IX. 1335 f.

h) *Heumann* ius pol. §. 188. 190.

i) Allgemeine s. z. E. Ordnung, wie es im Fürstenthum Altenburg bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Trauern gehalten werden soll, 1785. Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. St. 137. S. 1096. 1106. Oettingische Hochzeit= Kindtaufen= und Leichenordn. 1785. Journal v. u. f. Teutschl. 1785. I. 530. — Eine der neuesten Verordnungen wegen der Mißbräuche bey

gesetze stimmen mit ihnen überein. Hauptsächlich hat man in neueren Zeiten dem übermäßigen Luxus bey Begräbnissen und Trauern den Krieg angekündigt k). In manchen Gegenden hat man denselben durch freywillige Privatübereinkunft höchst vernünftiger Weise abgestellt l).

In

bey Hochzeiten ist die Osnabrückische v. 1780. s. Beckmanns Samml. IV. 141. wegen der Kindtaufen und Gevatterschaften die Herzogl. Sachsen-Hildburghausische v. 1783. Staatswissensch. Zeitung a.a.O. S. 1093.

k) Hessen-Darmstädt. Trauerordn. v. 25. Jan. 1769. Bergius Samml. IV. 242. K. Preussische für Ostfriesland v. 19. Aug. 1772. Das. I. 323. Hessen-Casselsche v. 13. Aug. 1777. Samml. VI. 897. 917. Reichsstadt Heilbronnische v. 17. Sept. 1782. Beckmanns Samml. III. 331. Ephemeriden der Menschheit 1784. VII. 85. Fuldaische v. 8. Apr. 1783. Beckmanns Samml. V. 22. Wirzburgische v. 6. Aug. 1783. Das. VIII. 92. v. 12. Dec. 1785. Das. S. 87. Vergl. Schlözers Staatsanz. XXXVI. 460. Hohenlohe-Ingelfingische Leichen- u. Trauerordn. 1784. Journal v. u. f. Teutschl. 1785. I. 525. Hessen-Casselsches Verbot der Trauerkleider v. 2. May 1786. Beckmanns Samml. VIII. 86. Schlözers Staatsanzeigen XXXVIII. 211. Brandenburg-Anspachische Verordn. v. 19. Jan. 1789. Staatswissenschaftl. Zeitung 1789. St. 53. S. 420 f. Trauerordn. der Reichsritterschaft am obern Rheinstrom v. 1766. s. Mader Reichsrittersch. Mag. IX. 614. Kerner Reichsrittersch. Staatsrecht. II. 443.

l) S. z. E. Verbindung gegen die Trauerkleider zu Celle in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande Jahrg. I. St. 3. S. 168; zu Burgtorf das. St. 4. S. 155; zu Göttingen, das. Jahrg. 2. St. 2. S. 178.

In den churbraunschweigischen Staaten soll bey den Begräbnissen und dem Betrauern der verstorbenen Anverwandten aller unnütze Aufwand, insbesondere das Drapiren der Kutschen und Pferde, der Zimmer und Meubeln mit Trauerzeugen, und das Kleiden der Dienstboten in Trauer m), wie auch das kostbare Tractiren n), unterlassen werden. Auch sind die Gastereyen bey Kindtaufen verboten o). Nicht weniger soll aller unnütze Aufwand bey Verlöbnissen und Hochzeiten gänzlich vermieden werden p). Insbesondere ist der Misbrauch des Brannteweins bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften bey nachdrücklicher Ahndung untersagt q).

Für das Herzogthum Lauenburg ist eine neuere Verordnung gegen den unmäßigen Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen ergangen r). Bey Verlöbnissen in den Städten sollen von bürgerlichen Personen nicht über zehen Gäste, mit Einschluß der nächsten Verwandten, eingeladen, und nicht über vier Gerichte gegeben werden, auch die Gäste des Sommers nicht über elf, des Winters nicht über

m) C. C. *Cal.* Cap. 4. p. 1028. Willich III. 278. C. C. *Cell.* c. 4. p. 1901. Vergl. der Herzogth. Bremen u. Verden Policeyordn. ꝛc. 1732. S. 19.
n) C. C. *Cell.* c. 4. p. 89.
o) C. C. *Cell.* c. 4. p. 87. 88. 149. Bremische Policey ꝛc. = Ordn. S. 187.
p) C. C. *Cell.* c. 4. p. 71. 151. Brem. Policey ꝛc. = Ordn. S. 976.
q) Willich I, 432.
r) 1774. 4. Febr. Beckmann Samml. III. 143 f.

über zehen Uhr des Abends beysammen bleiben. Braut und Bräutigamsgeschenke sollen zusammen die Summe von vierzig bis sechszig Thalern nie übersteigen, und zum Verlobungstag keine neuen Kleider besonders angeschafft werden. Auf dem Lande steht es zwar jedem vom Bauernstande frey, sich an den Orten, wo es hergebracht ist, vor dem Prediger im Pfarrhause zu verloben; es ist aber nicht erlaubt, die Verlöbnisse bey einem angestellten Gastmahl und mit Ausholung des Predigers zu halten. Eltern oder Vormünder der Verlobten und die nächsten Verwandten nebst zwey Männern als Zeugen dürfen jedoch zur Berichtigung der Eheberedung zusammen kommen; aber nur des Nachmittags und in allem, mit Einschluß der Verlobten, nicht mehr, als zehn Personen, und nur bey einer Viertel-Tonne Bier höchstens, und zwey Essen.

Bey Hochzeiten in den Städten ist die Anzahl der Gäste und der Gerichte nach drey Classen bestimmt. Die erste Classe (Magistratspersonen, Advocaten und Procuratoren, Geistliche und Schulbediente, Kauf- und Handelsleute, auch andere angesehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben) darf nicht mehr als dreyßig Gäste und acht Gerichte, die zweyte Classe (Brauer, Höcker, Krämer, Handwerker und Professionisten) nicht mehr als zwanzig Gäste und sechs Gerichte, die dritte Classe (Taglöhner und Einlieger, Handwerksgesellen, Schiffsknechte und übrige Handarbeiter) nicht mehr als funfzehen Gäste und vier Gerichte haben. Ist das Hochzeitmahl Mittags gehalten worden, so dür-

sen

sen des Abends nur kalte, vom Mittag übrig gebliebene Speisen gegeben werden. Uebrigens werden Hochzeiten bey Wein und Kuchen, ohne Mahlzeiten, empfohlen. Keine Hochzeit soll länger als einen Tag, und die Mahlzeit nicht über drey Stunden währen, und die Hochzeitgesellschaft nicht länger als bis zwey Uhr nach Mitternacht beysammen bleiben. Hochzeitmusik ist erlaubt; der Ausgeber der Hochzeit soll sie aber ohne einigen Beytrag der Gäste bezahlen. Das Verschleppen der Eßwaren und des Getränkes, so wie der Zulauf der Kinder und des Gesindes, ist verboten. Am Kirchgangstage dürfen nicht mehr als zehen Personen, mit Einschluß der jungen Eheleute, mit vier Gerichten des Mittags, und des Abends mit kalter Speise, auch ohne Musik, bewirthet werden. — Bey Hochzeiten auf dem Lande ist das Gesöffe vor und nach dem Kirchengehen gänzlich verboten. Zwey Tage sind zur Hochzeit verstattet, und bey ganzen und halben Stellen dreyßig Gäste, bey andern die Hälfte. Auch sind die Hochzeitsgerichte nach diesem Verhältniß bestimmt. Aller Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde ist auch hier verboten. Musik ist erlaubt. Die Gäste sollen spätestens Morgens drey Uhr aus einander gehen. Beym Kirchgang soll es wie in den Städten gehalten werden. Wenn eine Herrschaft ihrem Gesinde freye Hochzeit geben will, so muß sie sich dabey nach ihrem Stande richten. Hochzeitsgeschenke in den Städten sollen den Werth von zwey Thalern, auf dem Lande den Werth von einem Thaler nicht übersteigen, die Geschenke der Eltern und Geschwister jedoch ausgenommen, die deren eigenem Ermessen überlassen bleiben. Ge-

 schenke

schenke an Dienstboten sind, so wie die Sammlung für den Koch, ganz verboten.

Bey Kindtaufen sollen nicht über drey Gevattern seyn. Kindelbier und Taufmahlzeiten sind abgestellt. Gevattergeschenke, außer von den nächsten Verwandten, oder wenn die Eltern der Pathen arm sind, sollen nicht gegeben werden. Beym Kirchgang sollen höchstens zehen Personen mit drey bis vier Gerichten bewirthet werden.

In Rücksicht auf Leichenbegängnisse bleibt es im Ganzen bey der Trauerordnung von 1730. Bey Einlegung der Leiche sollen keine Zusammenkünfte und Mahlzeiten gehalten werden. Bey dem Sarge und der Einkleidung soll alle Verschwendung vermieden werden. Leichenkronen, Trauermahle sind verboten; auch ist bey Leichen des zweyten und dritten Standes das Parentiren nicht erlaubt. Bey Leichenbegängnissen auf dem Lande soll jeder Begleiter nicht mehr, als einen Sechsling oder Schilling weiß Brod und höchstens eine Kanne Bier erhalten.

VII. Es giebt übrigens noch eine Menge anderer Gelegenheiten, wo durch übermäßige Schmausereyen sowohl die Sitten verderbt, als auch die öconomischen Umstände zerrüttet werden können. Ueberall kann die Policey nicht steuern, ja sie darf es nicht einmal. Sie muß hauptsächlich auf die mögliche oder wahrscheinliche Verleitung zu einem übertriebenen Aufwand unter dem größeren Theile der Staatsbürger Rücksicht nehmen, insonderheit auf die Fälle, wo es gleichsam zu einem Ehrenpuncte gemacht wird, hinter keinem Mitbürger gleichen Standes zurück zu bleiben. Und dahin gehören die

die bisher berührten Schmausereyen bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen.

Gastmahle, deren Zweck blos geselliges Vergnügen unter Verwandten, Freunden und Bekannten ist, können zwar durch öftere Wiederholung und übertriebenen Luxus leicht in Verschwendung ausarten. Die Policey kann aber nichts dagegen thun. Sehr richtig sagt hierüber Bergius *): "Es mag Jemand alle Sonn- und Fest„tage und wenn es ihm einfällt, ein Tractament „geben, er mag alle Geburtstage in seiner Fa„milie celebriren und alle Tage in Freude und „Herrlichkeit leben; die Policey muß es geschehen „lassen, denn sie kann Niemand bey den Haaren „von Verschwendung seines Vermögens zurück„ziehen".

Dagegen giebt es noch mancherley öffentliche Veranlassungen zu dieser Art Verschwendung, auf welche die Policey allerdings ein aufmerksames Auge haben muß. Hieher gehören insonderheit die Schmausereyen bey Zunftzusammenkünften und Innungen, welche fast in allen Handwerksordnungen verboten sind, und wenigstens sehr eingeschränkt zu werden verdienen, wenn man vielleicht ihre Abschaffung aus andern erheblichen Gründen nicht für zweckmäßig halten solte. Dasselbe gilt von den an mehreren Orten gewöhnlichen Mahlzeiten, welche neugewählte Magistratsglieder, Zunftvorsteher 2c. geben müssen.

Bey Kaufs- und Verkaufsverträgen wird an den meisten Orten ein sogenannter Weinkauf bedungen und dadurch zu unnützen Trinkgelagen

*) Policey- und Cameral-Magazin IV. 22.

Veranlassung gegeben. Hin und wieder ist es sogar herkömmlich, öffentliche Versteigerungen in Wirthshäusern inter pocula zu halten — ein Mißbrauch, der durch die Menge der Anwesenden gewöhnlich zu Ausschweifungen reizt und daher von der Policey nicht zu dulden ist. Wenn übrigens der Weinkauf in Geld entrichtet wird, so ist an und für sich nichts dabey zu erinnern. Wird er aber in natura gegeben, so ist eine genauere Bestimmung durch die Policey nothwendig. Im Hessen-Casselschen darf nur beym Kaufen und Verkaufen über 500 Gulden ein Viertel, wenn aber der Werth mehr beträgt, nur zwey Viertel Wein getrunken werden *).

Die Kirchweihen oder Kirchmessen sind Volksfeste, die schwerlich ganz zu mißbilligen sind, da bey uns für Volksfreude so ganz und gar nicht gesorgt ist. Aber es läßt sich nicht läugnen, daß sie durch Mißbrauch sehr gemeinschädlich werden können. Viele Tage werden im Wohlleben und Müssiggang zugebracht. Die Ersparnisse eines ganzen Jahrs werden vergeudet. Kinder und Dienstboten nehmen zu häuslichen Veruntreuungen ihre Zuflucht, um ihren Aufwand bestreiten zu können. Manche Unschuld fällt im Taumel des unmäßigen Genusses roher Vergnügungen. Wie höchst interessant und wohlthätig könnten dagegen diese Feste bey einer sittlichern Bildung des Volks seyn! So lang aber diese ein frommer Wunsch bleibt, hat die Policey kein anderes Mittel, als möglichste Einschränkung und strenge Aufsicht. Wenn die Bewohner der Städte und Dörfer von Kirchweihe zu Kirchweihe ziehen, so vervielfäl-tigt

*) Verordn. v. 8. Oct. 1625.

tigt sich der Nachtheil auf eine beunruhigende Weise. Zweckmäßig hat man in einigen Ländern alle Kirchweihen auf einen Tag verlegt. In andern sind sie ganz abgestellt, was denn doch eine zu strenge Maßregel seyn dürfte, wenn sie gleich für die Policey allerdings die bequemste ist.

Schützenhöfe, öffentliche Scheibenschießen sind mit den Kirchweihen von einerley Art, nur daß sie in den Privathäusern nicht denselben Aufwand veranlassen, wie diese. In den churbraunschweigischen Staaten wurde das öffentliche Scheibenschießen gänzlich verboten, weil es nur zu Gesöff und andern liederlichen Händeln Anlaß gebe s); ist aber nachher, damit die Unterthanen, im Gebrauch des Gewehres sich zu üben und zugleich eine erlaubte Ergötzlichkeit zu genießen, Gelegenheit haben mögen, unter der Bedingung, daß dabey alle Excesse und Unordnungen vermieden werden, weswegen die Amtsbedienten sich dabey jedesmal zu rechter Zeit einfinden sollen, wieder verstattet worden t).

VIII. Gesellige Vergnügungen wird jede kluge Regierung gerne sehen, denn durch sie wird die Zufriedenheit des Volks befördert und erhöhet. Aber Vergnügungen, die die Sitten verderben, die, anstatt die Neigung und die Kräfte zur Arbeit zu stärken, sie vielmehr schwächen, die Unordnung, Uneinigkeit und Zerrüttung in die Haushaltungen bringen, die zum Betrug, zum Müssiggang, zur

Q 4 Schwel-

s) Verordn. v. 7. Jul. 1710. C. C. *Cal.* cap. 4. p. 1016. 1017. C. C. *Cell.* cap. 4. p. 1881. 1883.

t) Verordn. v. 30. Sept. 1741. v. 18. Aug. 1746. v. 2. Jul. 1751. Willich III. 151.

Schwelgerey verleiten, die die verderbliche Sucht, ohne Mühe und Arbeit zu gewinnen und sich zu ernähren, begünstigen — Vergnügungen dieser Art sind die gemeinschädlichsten Uebel, gegen welche die Policey alle ihre Kräfte aufbieten muß.

Hazardspiele sind die gewöhnlichsten und verderblichsten dieser Vergnügungen, die, zuerst zum Zeitvertreib erfunden, endlich zum gewöhnlichen Hülfsmittel einer schändlichen Habsucht geworden sind. Gegen Spieler von Gewerbe und gegen falsche Spieler muß die Sicherheitspolicey schützen u).

Gesellschaftliche Spiele, die zur Erholung von anstrengenden Arbeiten, zur Schärfung des Verstandes oder zur Leibesbewegung dienen, sind auf keine Weise zu mißbilligen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß auch sie durch Mißbrauch gemeinschädlich werden können. Wenn die Spielsucht allzusehr um sich greift, wenn sie die zur Besorgung der Berufsgeschäfte erforderliche Zeit an sich reißt, wenn sie gesellige Spiele zu einer übermäßigen Höhe hinauftreibt: so ist allerdings der mannigfaltige Nachtheil, der daraus entstehen muß, unverkennbar. Aber dennoch wird die Policey diesem Uebel nicht steuern können, wenn sie nicht zur großen Beschwerde der Staatsbürger eine ungebührliche Gewalt über ihr häusliches Leben und die Verwendung ihrer Zeit sich herausnehmen will. Bey Staatsdienern kann vielleicht die strengere Aufsicht ihrer unmittelbaren Obern alsdann von Wirkung seyn, wenn sie in ihrer Amtsführung Nachlässigkeiten bemerken, die einer un-

u) S. Th. I. S. 399.

unordentlichen Neigung zum Spiel zugeschrieben werden können. Allein hier bieten die näheren Dienstverhältnisse stärkere Gründe dar, als die Grundsätze der allgemeinen Policey. Diese wird sich nie berechtigt halten können, um des möglichen, ja selbst um des bey einzelnen Staatsbürgern wirklich bemerkten Mißbrauchs willen Allen ein an sich erlaubtes Vergnügen zu entziehen.

In diese Classe gehören jedoch die Hazardspiele keineswegs, was auch ihre Vertheidiger dagegen sagen mögen. Sie sollen den Umlauf des Geldes befördern und reiche Fremde herbey ziehen. Aber kein Beförderungsmittel des Geldumlaufs kann von dauerndem und wesentlichem Nutzen seyn, das nicht auf Gewerbfleiß, Ordnung und Redlichkeit beruhet. Und der Fremde, den die Hoffnung des Gewinnes herbey lockt, kann durch Erfüllung seiner Hoffnung in den Stand gesetzt werden, beträchtliche Geldsummen mit sich hinwegzunehmen, auf der andern Seite aber auch durch den Verlust seines Vermögens in die Lage gerathen, dem Staate, der ihn ungestört plündern läßt, auf mancherley Weise zur Last zu fallen. Die Vortheile, welche die Duldung der Hazardspiele zu versprechen scheint, bestehen also blos in der Einbildung. Die daraus entspringenden Unordnungen und traurigen Folgen aber, der Ruin mancher Familien, das Sittenverderbniß, die Zeitverschwendung, die Habsucht, die Abneigung gegen nützlichen Fleiß ꝛc. liegen so sichtbar vor Augen, daß es Pflicht der Policey ist, sie schlechterdings zu verbieten, und es wäre zu wünschen, daß auch die beynahe allgemeine Meynung,

auf Messen und in Bädern seyen die Hazardspiele unentbehrlich, überall gänzlich mißbilligt würde.

Die gemeinen Rechte enthalten mannigfaltige Policeyverfügungen gegen den verderblichen Mißbrauch des Spielens. Sie betrachten die Glücksspiele als Vergehungen gegen die bürgerliche Ordnung und verbieten sie bey scharfer Ahndung v). Der Spieler kann seinen Gewinn *), der Gläubiger, der wissentlich zum Spiele geliehen hat, kann seine Forderung nicht einklagen. Vielmehr kann der Spielverlust binnen funfzig Jahren noch zurückgefordert werden. Das Haus, welches Spielern eingeräumt wird, ist dem Fiscus verfallen.

Sollten diese Gesetze, besonders in Rücksicht auf bloße Hazardspiele, nicht noch jetzt mit vollem Rechte in Anwendung gebracht werden können? höchstens nur die letztberührte Confiscationsstrafe allenfalls ausgenommen, die bey der ganz veränderten Criminalgesetzgebung doch wohl einer ausdrücklichen Bestätigung bedarf. Die übrigen Verordnungen hingegen stehen mit den Eigenthümlichkeiten der teutschen Civilgesetzgebung, und der Policeyverfassung insbesondere, so wenig im Widerspruch, daß sie vielmehr in jeder Hinsicht vollkommen passend sind. Nur, da die Arten der altrömischen und der teutschen Spiele so sehr verschieden sind, müßten billig die Spiele, wobey Lei-

v) l. 3. C. de aleat. Nov. 123. cap. 10. Vergl. Th. 1. S. 61.

*) Vergl. Reuter und Fußknechts Bestallung v. 1570. Art. 211.: "Es soll auch keiner .... weiter dann er baar Geld hat, spielen. Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewinne, solle ihm der andere nichts darumb zu zahlen schuldig seyn".

Leibesbewegung oder Uebung der Urtheilskraft Hauptsache ist, und die nicht durch unverhältnißmäßige, aufs Spiel gesetzte Summen zu Hazardspielen werden, billig ausgenommen seyn *). Eine entgegengesetzte allgemeine Observanz in Teutschland kann nicht erwiesen werden, und wenn gleich der Spieler, der verliert, keine bessere Sache hat, als der, welcher gewinnt **): so ist doch hier der Policeygrund überwiegend, dem also der sonst richtige privatrechtliche Grund "vbi et dantis et accipientis turpitudo versatur, repeti non potest" auch in Ansehung des Rückforderungsrechtes eines Spielverlustes, billig weichen muß. Die römischen Policeyverordnungen gegen die Glücksspiele haben ohnehin die Vermuthung des allgemeinen Gebrauches für sich, und müssen daher so lang angewendet werden, bis gezeigt werden kann, daß das Gegentheil durch neueres geschriebenes oder ungeschriebenes Gesetz eingeführt ist w).

In-

*) Die römischen Gesetze machen selbst einen solchen Unterschied l. 3. C. de aleat. Nur soll nach dem Verhältniß des Vermögens der Spieler nicht zu hoch gespielt werden. So müßte z. E. das Billard nicht schlechterdings zu den verworfenen Glücksspielen gerechnet, ein mäßiger Gewinn nicht als uneinklagbar betrachtet werden. Anderer Meinung ist Strüben, Rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 9. S. 16. Doch scheint in dem dort berührten Fall die Billardschuld ziemlich beträchtlich gewesen zu seyn.

**) Auf diese beiden Gründe berufen sich hauptsächlich die teutschen Gegner der römischen Spielgesetze. Sie können jedoch schwerlich für hinreichend geachtet werden.

w) *Voet* ad Tit. D. de aleat. n. 6. *Huber* ad d. tit. n. 5. *Wernher*. T. 2. P. 9. Obs. 214. *Berger*

Indessen sind meistentheils durch die Landespoliceygesetze vollständige und bestimmte Verfügungen in Ansehung der erlaubten und unerlaubten Spiele getroffen worden, wovon jedoch manche mit den römischen Gesetzen in den Hauptpuncten übereinstimmen. Nur sind die verschiedenen Arten der Spiele näher angegeben, und ihre Zulässigkeit ist häufig nicht blos nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, sondern auch nach den Standes- und Vermögensverhältnissen der Spieler festgesetzt worden.

Zuvörderst wird zwischen Hazardspielen — solchen, die von Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, und wovon gewöhnlich die gangbarsten angegeben werden x), — und andern gesellschaftlichen Spielen, in welchen der Ausgang ganz oder doch größtentheils von dem Verstande und der Geschicklichkeit des Spielers abhängt (Commerzspielen), genau unterschieden y). Nur jene, so wie alle Wetten beym Spiele, sind verboten z). Doch

ger Oec. iur. Lib. 3. tit. 10. th. 7. n. 4. *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 2. spec. 126. m. 3. Struben Rechtl. Bed. Th. 4. Bed. 131. Eisenhart Rechtshändel Th. 8. n. 8. *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 547. Quistorp peinl. Recht Th. 1. §. 436.

x) Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Quindici, Trente et Quarante, Biribi, (Rouge et noir), Lotto, Trischaken, Würfeln.

y) S. z. E. Chursächsisches Mandat v. 20. Dec. 1766. Art. 3. Schmieder l. 202. §. 10.

z) Churbraunschw. Verordn. v. 21. Sept. 1770. Willich II. 54. Chursächsisches Mandat. Art. 1. Schmieder I. 201. *Spalding* Repertor. iur.

Doch sollen auch gesellschaftliche Spiele nicht zu hoch seyn a). Dagegen wird in einigen Gesetzen sehr billig auch bey Hazardspielen auf die Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände Rücksicht genommen, um darnach zu beurtheilen, ob sie aus Gewinnsucht gespielt werden, und folglich für unerlaubt zu halten seyen oder nicht b).

Auf die Verletzung der Spielverbote ist gewöhnlich eine hohe Geldstrafe gesetzt c), die meistens für die, welche Bank halten, für die bloßen Mitspieler, und für die, welche ihre Zimmer dazu hergeben, von verschiedener Größe ist d), und in Ansehung der beiden erstern sich manchmahl nach der Beschaffenheit des Spieles, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes sich richtet e). Ausserdem wird auch öffentlichen Beamten, welche sich dem Ha-

iur. *Mecklenburg*. pag. 364. — Fast alle Policeygesetze stimmen hierinn überein. Vergl. Runde teutsches Privatrecht §. 211.

a) S. z. E. Chursächsisches Mandat Art. 3. Schmieder I. 202. — Durch ein Herzogl. Braunschweig. Edict v. 29. Apr. 1724 wurden alle Spiele, die über 2 Thlr. Verlust nach sich ziehen, verboten.

b) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1298.

c) Nach churbraunschweigischen Gesetzen 100 Species-Ducaten ad pios usus. Willich II. 54.

d) Nach churbraunschweigischen Gesetzen wird der, welcher Hazardspiele in seinem Hause duldet, besonders um 100 Rthlr. gestraft. Willich a. a. O.

e) Preuss. Landr. a. a. O. §. 1300. 1301.

Hazardspiele ergeben, die Dienstentsetzung angedroht f). Einige Landesgesetze haben auch die gemeinrechtlichen Verordnungen gegen die Glücksspiele ausdrücklich bestätiget und erneuert g). Denjenigen, welche Hazardspieler anzeigen, wird eine ansehnliche Belohnung versprochen h). In den badischen Landen ist den gemeinen Unterthanen d. h. jedem, der nicht zu den fürstlichen Bedienten und den in den Städten befindlichen vorzüglichen Professionsverwandten und Einwohnern gehört, alles Karten- und Würfelspielen ohne Unterschied verboten i).

IX. Die Zahlenlotterien (Lotto, Lotto di Genova) sind unter allen Hazardspielen die gefährlichsten, verderblichsten und gemeinschädlichsten. Der Vortheil, den die Lottocasse von den Einsätzen der Spieler hat, ist so ungeheuer groß k), daß ein sol-

f) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1307. Mecklenburg. Verordn. v. 8. Dec. 1762. *Spalding* Repertor. pag. 365.

g) S. z. E. Chursächs. Mandat, Art. 4 f. Schmieder I. 203 f.

h) Nach der churbraunschweigischen Verordn. erhält der Denunciant den dritten Theil der einkommenden Strafgelder. Willich II. 55.

i) Gerstlacher Samml. d. badischen Gesetze III. 160-166. Inhalt der badischen Gesetzgeb. S. 524 f.

k) Die Casse gewinnt auf simple und bestimmte Auszüge 16 Procente, auf Amben 37, auf Ternen 54, auf Quaternen 88. Gegen einen Treffer der ersten Art sind 17 Nieten, der zweyten Art 399, der dritten 11747, der vierten 511037. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zah-

solches Spiel in wahren Betrug ausartet, und das um so mehr, je sorgfältiger man das richtige Verhältniß verheimlicht, nur die gezogenen Gewinne mit Pomp öffentlich bekannt macht, die zahllose Menge der Nieten aber verschweigt, und so das unwissende Volk zum Einsetzen reitzt. Dieser Reitz ist um so gefährlicher, je mehr durch die Möglichkeit äusserst geringer Einsätze das Spiel erleichtert wird. Auch wird er dadurch verstärkt, daß das Spiel oft wiederhohlt und heimlich getrieben werden kann. Die verführerischen Reitze des Lottospiels haben in vielen teutschen Staaten die Moralität, den Wohlstand und die Zufriedenheit des Volkes auf eine fürchterliche Weise untergraben und die edelsten Kräfte desselben zerstört l), wovon sich auch nach der Aufhebung des Lotto noch lange Zeit die unglücklichen Wirkungen erhielten. Die Zahlenlotterien sind folglich höchst gemeinschädlich, und können mit öffentlicher Treue und Glau-

Zahlenlotterien oder des sogenannten Lotto. §. XIV. XV. in d. Erörterungen I. 484 f.

l) Diese traurige Erfahrung müssen alle Regierungen einräumen, welche das Lotto einige Zeit duldeten. "Es habe, sagt der H. v. Wirtemberg bey dessen Aufhebung, einen sehr nachtheiligen Einfluß in mancherley Betracht auf das Publicum und die Wohlfarth der Unterthanen gehabt; es sey dadurch eine allgemeine Zerrüttung angerichtet worden; ausser der gänzlichen Abschaffung sey kein anders Mittel, um diesem zu fast unersetzlichen schlimmen Ausbrüchen bereits angestiegenen in die höchste Landespoliceyverfassung so tief eingreifenden Unwesen Einhalt zu thun". Die Stände des fränkischen Kreises erkennen in einem öffentl. Patente die pestartige Schädlichkeit des grundverderblichen Lottospiels.

Glauben nicht bestehen. Sie privilegiren wäre offenbarer Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt m), welchem die Reichs-Policeygesetzgebung durch ein allgemeines Verbot vorzubeugen wohl befugt wäre n).

Die Kreispolicey hat sich, so viel wenigstens von Einem Reichskreise bekannt ist, der Sache ernstlich angenommen. Eine Verordnung des fränkischen Kreises verbietet alle Zahlen- und Wettlotterien, selbst die minder schädlichen Classenlotterien o), nur leider nicht ganz mit einem vollständig glücklichen Erfolge. Von einzelnen Landes-Policeyverordnungen gegen die Zahlenlotterien können hier rühmliche Beyspiele angeführt werden, von Chursachsen p), Wirtemberg q), Churtrier r), Sachsenmeinungen s), Reuß-Plauen t), Hessen-Cassel u), Hamburg v), Windsheim

m) Pütter a. a. O. §. XVI. XXXIV. S. 486 f. Runde teutsches Privatrecht §. 212.

n) Pütter a. a. O. §. XLI-XLIII. S. 506 f.

o) Patent v. 18. Dec. 1787. Journ. v. u. f. Deutschl. 1787. II. 439 f.

p) 1770. Schmieder I. 498. II. 1294.

q) 1779. Schlözers Briefwechsel XXV. 18 f.

r) 1784. Journal v. u. f. Teutschl. 1784. II. 179. Die Landstände mußten aber eine Entschädigung dafür bewilligen. — —

s) 1784. Journal v. u. f. Teutschl. 1785. I. 253. Erneuert 1800, 10. Jun. Reichsanzeiger 1800. N. 38.

t) 1785. Teutscher Zuschauer III. 332.

u) 1785. Journ. v. u. f. Teutschl. 1785. II. 351.

v) 1785. Beckmann Samml. V. 95.

heim w), Hildesheim x), Nordhausen y), Wirzburg z), Brandenburg-Ansbach a), Braunschweig b), Salzburg c), Schwarzenberg d), Sachsen-Gotha und Altenburg und Anhalt-Zerbst e). In den churbraunschweigischen Staaten sind die Zahlenlotterien dadurch von selbst verboten, daß Sammlungen zu fremden Lotterien in der Regel nicht Statt haben, im Lande selbst aber eine Zahlenlotterie nicht zugelassen wird f).

Von den Zahlenlotterien oder dem Lotto di Genova sind die andern Lotterien, wo das Verhältniß zwischen Gewinn und Verlust bey weitem nicht so ungleich, als bey jenen ist, und auch auf keine Weise verheimlicht wird, sehr verschieden. Dennoch ist ihre Unschädlichkeit nichts weniger, als unbestritten g). Auch sind sie in verschiedenen Ländern, so gut wie die Zahlenlotterien, verboten.

Da

w) 1785. Journ. v. u. f. Teutschl. 1785. II. 170.
x) 1786. Das. 1786. I. 188.
y) 1786. Das. 1786. I. 551.
z) 1786. Beckmann Samml. VIII. 113.
a) 1787. Journ. v. u. f. T. 1787. II. 142.
b) 1787. Das. II. 438.
c) 1787. Das. I. 60.
d) 1787. Das. I. 62.
e) Pütter a. a. O. §. XXXIX. S. 504.
f) S. Willich I. 854 f.
g) Vergl. Christ. Frid. Roscher von dem verderblichen Einfluß des Lotteriewesens auf den Staat. Leipz. 1795.

Da jedoch ihr politischer Werth nur bestritten, ihr politischer Unwerth nicht so, wie bey den Zahlenlotterien, offenbar erwiesen ist: so hängt es von dem Ermessen jedes Landesherrn ab, ob er in seinem Lande dergleichen Lotterien zulassen will oder nicht. Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß den Unterthanen keine Loose aufgedrungen werden dürfen, wenn gleich der Ertrag der Lotterie zu noch so wohlthätigen Zwecken bestimmt wäre. Ohne landesherrliche Erlaubniß darf ohnehin keine Lotterie errichtet werden; ehe diese jedoch ertheilet wird, muß der Plan der Lotterie sorgfältig geprüft, und, wenn sie verstattet wird, für die genaue Befolgung desselben durch landesherrliche Aufsicht gesorgt werden h). Auch kann das Einlegen in fremde Lotterien und das Collectiren für sie, mit oder ohne Ausnahme, verboten werden i).

Privatlotterien für einzelne Gegenstände, Ausspielgeschäfte k) aller Art werden billig der Policeyaufsicht unterworfen und ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verstattet l). In den churbraun-

h) Pütter a. a. O. §. II-VI. S. 476. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 485.

i) In den churbraunschweigischen Staaten ist das Sammeln für auswärtige, nicht nahmentlich ausgenommene Lotterien, bey 100 Rthlr. Strafe verboten. Willich I. 855.

k) Grolmann Versuch einer Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäftes. Gießen 1797.

l) S. z. E. Chursächsisches Generale v. 18. Febr. 1784. Schmieder III. 1217.

braunschweigischen Staaten sind Privatlotterien und Ausspielungen bey Verlust der Einsätze und der auszuspielenden Sachen, welche zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Armencasse zugetheilt werden, untersagt, woneben noch derjenige, welcher in seinem Hause eine solche Ausspielung geschehen lässet, mit einer Geldstrafe von zehen Thalern belegt wird m).

m) Willich III. 384. Hann. Anz. 1795. St. 95.

Dritte Abtheilung.

Recht der Gesindepolicey.

I. Recht der Gesindepolicey überhaupt. II. Gesindeordnungen. III. Aufsicht über das Gesindewesen. IV. Vorkehrungen gegen den Mangel an gutem Gesinde. V. Gesindemäckler. VI. Miethzeit. VII. Miethgeld. Lohn. VIII. Pflichten des Gesindes. IX. Verfahren gegen schlechte Gesindes. Züchtigungsrecht. X. Pflichten der Herrschaft.

I. Die rechtlichen Verhältnisse der Herrschaften und des Gesindes beruhen ihrer Natur nach auf dem Miethvertrage, und hiernach scheinen sie lediglich ein Gegenstand der Civil-Justizgewalt zu seyn n). Beide Theile mögen unter einander nach Gutbefinden über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten übereinkommen, oder, wenn sie das nicht wollen, die Verordnungen des gemeinen Rechts sich gefallen lassen. Warum soll die Policey bey diesem Zweige des häuslichen Gesellschaftsrechts besondere Verfügungen zu treffen sich herausnehmen? Allenfalls, könnte man sagen, ist es Sache der Civil-Gesetzgebung, die Lücken, die in den vorhandenen Gesetzen bemerkt werden, auszufüllen, und die rechtlichen Grundsätze zu bestimmen, die in dem Falle angewendet werden sollen, wenn die Partheyen nichts besonders unter sich verabredet haben.

Al-

n) Vergl. Th. I. S. 131 f.

Allein diese Sorgfalt der Civil-Gesetzgebung ist hier nicht hinreichend. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Gesindewesens erfordert zur Verhütung vieler gemeinschädlichen Uebel genaue Bestimmungen dessen, was, ausser den rechtlichen Wirkungen des Miethvertrages, von Herrschaft und Gesinde geschehen muß oder geschehen darf.

Der Beystand des Gesindes ist ein allgemeines Bedürfniß für beynahe jede Haushaltung. Mangel an Gesinde ist nicht nur für alle, die dessen bedürfen, höchst beschwerlich, sondern auch dem Nahrungsstande hinderlich. Faule, liederliche, trotzige, zänkische, ungehorsame, ungetreue Dienstboten gehören unstreitig zu den größten Plagen, die das häusliche Leben treffen können, und haben gewiß auf den häuslichen Wohlstand den nachtheiligsten Einfluß. Uebertriebene Steigerung des Gesindelohns kann endlich in eine Art betrügerischen Wuchers ausarten, gegen den der Einzelne, der einmahl schlechterdings Gesinde haben muß, sich nicht schützen kann. Bloße, strenge Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Miethvertrag auflegt, kann sehr oft höchst unbillig gegen die Herrschaft oder gegen das Gesinde seyn. Auch ist zur Erhaltung der häuslichen Ordnung das vertragsmäßige Verhältniß offenbar nicht hinreichend. Dem Dienstherrn kann eine Art hausväterlicher Gewalt kaum abgesprochen werden. Aber gegen die Mißbräuche derselben muß das Gesinde Schutz erhalten.

Alle diese und so manche andere, in der Folge noch zu berührende Gegenstände *) beziehen sich doch offenbar nur darauf, daß durch die Mängel und Gebrechen des Gesindewesens die häusliche Ordnung nicht gestört, der Wohlstand der Bürger nicht untergraben, der häusliche Fleiß nicht gehindert, und somit die reichhaltigste Quelle des öffentlichen Wohlstandes nicht verstopfet, folglich eine Reihe gemeinschädlicher Uebel glücklich verhütet werde. Und dafür Sorge zu tragen, ist Pflicht der Gesindepolicey.

Es

*) Die Hauptpuncte sind sehr treffend geschildert in dem Eingange der Osnabrückischen Gesindeordnung vom 3. März 1766. "Man habe, heißt es, aus verschiedenen vorgekommenen Klagen und Berichten mißfälligst vernommen, daß Herren und Frauen oder Wirthe und Wirthinnen, welche einiges Gesinde halten, sich vielfältig die Dienstboten einander durch allerhand Versprechungen abspenstig machen, dieserhalb sich an keine sichere Miethzeit, vielweniger an ein gewisses Miethgeld oder Jahrlohn binden, das Gesinde sowohl dadurch, als durch Verstattung mehrerer Freyheit, wie auch mit Essen und Trinken, Thee und Caffee verwöhnen, und solchergestalt oftmals einem geringern Nachbar, allezeit aber gewiß sich selbst und dem gemeinen Wesen schaden; im Gegentheil aber auch die Dienstboten ein übermäßiges Lohn und Dienstgeld fordern, oftmahls von mehreren Herren ein Dienstgeld annehmen, sich hernach den besten wählen und ohne Noth von einem zum andern laufen, oder doch sich ausser der gewöhnlichen Zeit vermiethen, und dadurch zu allerhand Unordnungen Gelegenheit geben". Beckmann Samml. auserlesener Landesgesetze IV. 121.

Es ist also kein Eingriff in die Rechte der Civil-Justizgewalt, wenn das Gesindewesen der Obsorge der Policey überlassen wird, wobey es sich ohnehin von selbst verstehet, daß bloß privatrechtliche Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde, so wie die Policeyverhältnisse, welche sich zu justizmäßigen Policeysachen o) qualificiren, dem Wirkungskreise der Justizgewalt nicht entzogen werden können p).

II. Durch die Policeygewalt werden in Ansehung des Gesindewesens theils Anstalten zur Aufsicht, zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens, zur Erhaltung der Ordnung u. s. w. getroffen, theils Verordnungen erlassen, welche die Verhütung oder Abstellung der Mängel und Gebrechen im Gesindewesen zum Zwecke haben. Sind die verschiedenen darauf sich beziehenden Vorschriften in Ein Gesetz zusammengefaßt: so wird dasselbe Dienstboten- oder Gesindeordnung *) genannt. Die Gesindeordnungen sind aber entweder

o) S. Th. 1. S. 133 f.

p) Ueber das Gesindewesen überhaupt s. Krünitz Gesindewesen nach Grundsätzen der Oeconomie und Policey. Berlin 1779; und desselben Encyclopädie XVII. 565. Joh. Lor. Dorn ausführl. Abh. des Gesinderechts. Erlangen 1794. *Heumann* ius pol. §. 185.

*) Von der Beschaffenheit guter Gesindeordnungen, deren Promulgation und Vollstreckung s. Dorn Gesinderecht §. 36-38. S. 79 f. Vergl. Claproth Entwurf einer Gesindeordnung, in seinem Entwurfe eines Gesetzbuches S. 611 f.

weder allgemeine, oder besondere für eine einzelne Provinz oder Stadt, indem natürlicher Weise die Localverhältnisse, besonders in größeren Städten, manche besondere Verfügungen nothwendig machen. Sie werden nicht nur öffentlich angeschlagen, sondern es wird manchmal auch den Dienstherren die (bey öfterem Gesindewechsel ziemlich beschwerliche) Verbindlichkeit auferlegt, sie auf seine Kosten jedem Dienstboten zuzustellen q).

Die Reichs-Policeygesetze machen es jeder Obrigkeit zur Pflicht, in ihrem Gebiete eine zweckmäßige Gesindeordnung abzufassen, und selbst die benachbarten Kreise sollen darüber mit einander rathschlagen und zu einer gemeinschaftlichen Ordnung sich vergleichen r). Allerdings würde dieß für das Ganze sehr heilsam und der landesherrlichen Policeygewalt unnachtheilig seyn. Allein auch dieser Wunsch der Reichspolicey war, wie so mancher andere, vergeblich.

In mehreren teutschen Ländern haben die Landstände, besonders in älteren Zeiten, die Abfassung der Gesindeordnungen aufs eifrigste betrieben, auch wohl derselben sich selbst unterzogen und sie sodann der landesherrlichen Bestätigung unterwor-

q) S. z. E. Braunschweigische G. O. §. 22.

r) R. P. O. v. 1530. Tit. 21. §. 2; v. 1548. Tit. 24. §. 2; v. 1577. Tit. 25. §. 2. Reichsschluß wegen der Handwerksmißbräuche von 1731. Art. 15. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1332. 1333.

worfen s). Im Allgemeinen kann ihre Befugniß, den Landesherrn um ein so nützliches Gesetz zu bitten, nicht bezweifelt werden; ihre Theilnahme an dessen Abfassung hängt jedoch von der besondern Landesverfassung ab t).

Es fehlt schwerlich irgend einem teutschen Lande an Verordnungen über das Gesindewesen. Sie sind theils einzeln, theils verbunden mit den Policeyordnungen, erschienen, und selten rein policeymäßig, sondern häufig mit bloß privatrechtlichen Bestimmungen vermischt. Auch fehlt es nicht an allgemeinen Gesindeordnungen, wovon Moser u), Fischer v), Heumann w), Krünitz x) und Dorn y) weitläufige, aber freylich nicht vollständige Verzeichnisse gegeben haben. Zu den ausführlichsten und brauchbarsten Gesindeordnungen gehören die Preussischen z), die Chursächsische a), die Hessen-Casselsche b), und die Herzoglich Braunschweigi-

 sche

s) Beyspiele s. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 96. Den Mecklenburg. Landtag f. d. J. 1798. S. 24. 27.

t) Th. 1, S. 191 f.

u) a. a. O. S. 96. 97.

v) Cameral- und Policeyrecht I. 852 f.

w) Ius polit. p. 228. 229.

x) Encyclopädie XVII. 695.

y) Gesinderecht §. 8-12. S. 28 f.

z) Krünitz a. a. O. S. 696. Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5.

a) Schmieder I. 51.

b) Samml. d. Hessen-Cassel. Ordn. IV. 410. V. 57. VI. 143.

sche c). Für die Churbraunschweig-Lüneburgischen Lande ist im Jahr 1732 eine vortreffliche Verordnung wegen des Betragens der Dienstboten gegen ihre Herrschaft und des herrenlosen Gesindes ergangen d).

III. Sobald die Ordnung im Gesindewesen als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet wird und betrachtet werden muß, darf die Erhaltung derselben dem gewöhnlichen Gange der Privatstreitigkeiten nicht überlassen, sondern sie muß durch eine genaue und beständige Aufsicht und Leitung besorgt werden.

Im Allgemeinen liegt diese denjenigen Collegien ob, welche die Landespolicey verwalten, und im Einzelnen den ihnen untergeordneten Policeybehörden, Magistraten und Amts- oder Gerichtsobrigkeiten, die dann wieder die ihnen zugegebenen Unterbedienten dabey gebrauchen. Diese müssen insbesondere auf die im Gesindewesen vorfallenden Unordnungen sorgfältig Acht haben, und sie zur schleunigen, von Amts wegen zu verfügenden Abstellung der Behörde anzeigen. Die Denuncianten erhalten zu ihrer Aufmunterung gewisse Denunciationsgebühren *).

In

c) Leipz. Samml. 1760. S. 346 f.

d) Willich I. 581.

*) S. z. E. Churbraunschweig. Verordn. v. 28. März 1732. §. 30. Willich I. 595. Vergl. Dorn a. a. O. §. 214. S. 530. 531.

In einigen grösseren Städten Teutschlands sind eigene Gesindeämter bestellt, welche nicht nur die Aufsicht über das Gesindewesen führen, sondern auch die in Gesindesachen vorkommenden Streitigkeiten entscheiden. Bey ihnen müssen in der Regel alle Gesindesachen angebracht werden, und ihre Policey- und Civilgerichtbarkeit in diesen Sachen erstreckt sich über alle Dienstboten, sie mögen dienen, bey wem sie wollen e).

Alle Gesindesachen müssen summarisch behandelt werden f), und sind gewöhnlich frey von Gerichtsgebühren g). Durch die churbraunschweigischen Gesetze ist ausdrücklich verordnet, daß sie ohne alle Weitläufigkeit und Abforderung oder Erlegung einiger Gerichtssporteln aufs kürzeste abgethan werden sollen h). Unter der Sporteln freyheit ist auch die Freyheit von Fiscigebühren mit begriffen. Wenn aber in Dienstbotensachen die Acten verschickt werden, so muß die Erstattung der auswärtigen Urtheilsgebühren nach den gewöhnlichen Grundsätzen geschehen. Nicht weniger muß bei Concursen, wo rückständiger Lohn oder Kostgeld gefordert

e) Die sehr zweckmäßige Einrichtung im Preussischen s. Krünitz Encyclopädie XVII. 689 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 875. Vergl. Dorn a. a. O. §. 211. 212. S. 523 f.

f) Claproth Summar. Proc. §. 2. 4. Dorn a. a. O. §. 213. S. 526 f.

g) Claproth a. a. O. §. 4. Note g. Dorn §. 214. S. 530 f.

h) Verordn. v. 28. März 1732. §. 11. Willich I. 588. 589.

dert wird, der Contradictor seinerseits die ordnungsmäßigen Gebühren erlegen. Auch ist diejenige Partey, welche in einer Gesindestreitigkeit zur Erstattung der aussergerichtlichen Kosten verurtheilt worden ist, in Ansehung der dieser Kosten halber weiter ergehenden gerichtlichen Verfügungen nicht sportelfrey i). Aus dieser besonderen Bestimmung erhellet, daß die Sportelfreyheit nur alsdann Statt hat, wenn bey einer Gesindesache das Interesse der Gesindepolicey mit in Betrachtung kömmt, — daß sie hingegen hinwegfällt, so bald das Privatinteresse der Parteyen allein in Frage ist.

IV. Die Gesindepolicey muß vor allen Dingen dem **Mangel an gutem Gesinde** vorzubeugen und abzuhelfen suchen. Da der Gesindemangel zur übermäßigen Steigerung des Gesindelohns hauptsächlich beyträgt, und dadurch das Publicum in Gefahr gesetzt wird, durch überspannte, unbillige Forderungen betrogen zu werden: so muß schon die Eigenthums-Sicherheitspolicey dafür Sorge tragen, daß es so wenig als möglich an Leuten fehle, die zum Dienen geschickt und willig sind. Mehrere in dieser Hinsicht getroffene Verfügungen sind daher bereits angeführt worden k), deren erwünschte vollständige Wirksamkeit jedoch nicht mit Unrecht bezweifelt wird l).

Ist

i) Erläuternde Verordn. v. 27. Nov. 1780. Willich III. 603. 604.

k) Th. 1. S. 346 f.

l) Vergl. Dorn a. a. O. §. 22-28. S. 50 f. Hier findet man auch mancherley Vorschläge zur Abwendung der Gesindenoth.

Ist es schwer, den Gesindemangel überhaupt zu verhüten, so ist es unstreitig noch weit schwerer, dem Mangel an gutem Gesinde vorzubeugen und abzuhelfen. Die Erziehungs- Unterrichts- und Sittenpolicey müssen das meiste thun, und in dieser Hinsicht sind zahlreiche Vorschläge zu einer allerdings höchst wünschenswerthen Verbesserung des Gesindes gemacht m), wenige aber ausgeführt worden.

Wenn genaue und wahrhafte Zeugnisse von dem Verhalten der Dienstboten ausgestellt werden, und darauf bey der Annahme derselben ernstlich Rücksicht genommen wird; wenn auf Verführer des Gesindes ein aufmerksames Auge gehalten und gegen sie mit nachdrücklicher Ahndung verfahren wird; wenn dagegen gutes, treues Gesinde öffentlich belohnt wird: so können davon schon manche heilsame Wirkungen erwartet werden.

Die Reichs-Policeyordnungen, so wie die meisten Landes-Policeygesetze, wollen, daß kein Dienstbote ohne ein wahrhaftiges Zeugniß wegen seines Verhaltens (Dienstbotenabschied, Dienstschein, Gesindeerlassungsschein) weder entlassen noch angenommen werde, damit eines

m) Dorn a. a. O. S. 74. Note u. und dessen eigene Gedanken über die Besserung des Gesindes S. 71 f. Vergl. Patriotischer Aufruf und herzliche Bitte um baldige Einrichtung einer zweckmäßigern Gesindepolicey. Helmst. 1798.

n) R. P. O. v. 1530. Tit. 21. §. 1; v. 1548. Tit. 24. §. 1; v. 1577. Tit. 25. §. 1. Gerstlacher Handb. d. t. Reichsgesetze IX. 1332.

eines Theils die Herrschaft gesichert sey, gutes und redliches Gesinde in Dienst zu bekommen, andern Theils aber das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey seiner Herrschaft wohl aufzuführen o). Nach den churbraunschweigischen Gesetzen müssen die Dienstboten bey ihrer Entlassung ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens und daß sie zu rechter Zeit ihrer damahligen Herrschaft aufgesagt haben, sich ertheilen lassen, welches ihnen ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden darf *). Dieses müssen sie da, wo sie einen neuen Dienst suchen, vorzeigen, und niemand darf sie ohne ein solches Zeugniß in Dienst nehmen. Wer ein falsches Zeugniß ausstellt, wird mit einer willkührlichen, ansehnlichen Geldstrafe **) belegt p).

Die Verführung des Gesindes zu Ausschweifungen, Untreue, Widersetzlichkeit und Unge-

o) Krünitz a. a. O. S. 570 f. Dorn a. a. O. §. 68-70. S. 158 f.

*) Ist der, welcher das Zeugniß ausstellen soll, des Schreibens unerfahren, oder ein Bauer: so muß er bloß auf mündliche Nachfrage auch mündliche, wahr- und gewissenhafte Antwort ertheilen. — Vergl. Dorn a. a. O. S. 160.

**) Wird die Herrschaft, die auf das Zeugniß hin einen Dienstboten angenommen hat, durch eine verschwiegene schlimme Eigenschaft ꝛc. desselben in Schaden gesetzt: so muß sie nach einigen Verordnungen durch den Aussteller des unrichtigen Zeugnisses entschädiget werden. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 174. Sachsen-Coburg. G. O. §. 23. Hessen-Cassel. G. O. §. 4. u. a. m. Dorn a. a. O. S. 162. Note 5.

p) Verordn. v. 28. März 1732. §. 4. 5. 6. Willich I. 585. 586.

gehorsam verdient die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Gesindepolicey. Die churbraunschweigischen Gesetze bedrohen Jeden mit Geld- oder Leibesstrafe, der einen Dienstboten verführt, ihn, wenn er seiner Herrschaft entläuft, wissentlich aufnimmt, oder ihm sonst Vorschub thut, und noch strenger sollen Dienstboten bestraft werden, die unter einander zu pflichtwidrigen Handlungen sich verleiten q).

In einigen, aber leider bey weitem nicht in allen teutschen Ländern ist auch für die Belohnung ausgezeichneter Diensttreue gesorgt. Theils erhalten Dienstboten, die eine lange Zeit bey einer Herrschaft allein treu gedient haben, eine bestimmte Geldsumme; theils wird ihnen das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt, theils auf den Fall, wenn sie nicht mehr dienen könnten, vorzügliche Unterstützung zugesichert r). In den meisten Städten der churbraunschweigischen Lande ist es hergebracht, daß solchen verdienten Dienstboten, wenn sie das Bürgerrecht verlangen, die Bürgergelder ganz oder zum Theil nachgelassen werden, welches durch ausdrückliche landesherrliche Genehmigung bestätiget ist s).

V. Zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens der Dienstboten werden, vorzüglich in grö-

q) Das. §. 13. 14. Willich I. 590. Vergl. Dorn a. a. O. §. 106. 107. S. 274 f.

r) Dorn a. a. O. §. 198. S. 493.

s) Verordn. v. 28. März 1732. §. 23. Willich I. 592.

größeren Städten, gewisse Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts bestellt, welche dabey als Unterhändler gebraucht werden können, — Gesindemäckler oder Mäcklerinnen, in einigen Gegenden auch Gesindevermiether, Knechteväter und Mägdemütter, Zubringerinnen, Tändlerinnen genannt t). Sie werden in der Regel von der Policeyobrigkeit bestellt, mit einer Instruction versehen und auf deren getreue Beobachtung beeidiget. Auch wird ihnen für ihre Bemühung eine von Dienstboten und Herrschaften zu leistende billigmäßige Belohnung bewilligt. Ausser ihnen darf sich alsdann Niemand mit Gesindemäckeln abgeben.

Ihre aus der Natur ihres Geschäftes fließenden Verbindlichkeiten bestehen darinn, daß sie Dienstboten und Herrschaften, die sich bey ihnen melden, ihre Dienste bereitwillig gegen die vorschriftsmäßige, willkührlich nicht zu steigernde Gebühr leisten, nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, und insbesondere, ob sie nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind, sich sorgfältig erkundigen, und den Herrschaften, welchen sie Dienstboten vorschlagen, die Eigenschaften derselben getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen, widrigenfalls sie für den durch wissentliche Empfehlung untauglicher oder untreuer Dienstboten veranlaßten Schaden haften müssen, übrigens aber Gesinde, welches schon in Diensten steht,

t) Dorn a. a. O. §. 61. 62. S. 136. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 858.

steht, unter keinerley Vorwand zur Annehmung anderer Dienste anreitzen dürfen u).

Diese Anstalt hebt jedoch die Befugniß der Herrschaften, sich selbst nach brauchbarem Gesinde zu erkundigen, und der Dienstboten, sich ohne Beystand eines Gesindemäcklers zu vermiethen, nicht auf; sondern soll nur zu mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit beider Theile dienen *).

Nach der Natur des Miethvertrages hängt es lediglich von den vertragschließenden Theilen ab, zu welcher Zeit und auf wie lange sie ihn eingehen wollen. Da aber dadurch vielerley Unordnungen und Verwirrungen veranlaßt werden können: so ist die Gesindepolicey berechtiget, durch bestimmte Vorschriften denselben soviel möglich vorzubeugen. VI.

In dieser Absicht werden gewisse Mieths- und Loskündigungszeiten v) festgesetzt, wie z. B. in den churbraunschweigschen Landen in Ansehung des städtischen Gesindes die vier Quartale: Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten. Auf dem Lande muß ein Vierteljahr und

u) Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 14 f. Krünitz a. a. O. S. 576 f.

*) In Chursachsen ist die Verfügung getroffen, daß man bey jeder Ortsobrigkeit von dienstsuchendem Gesinde unentgeldliche Nachricht erhalten kann. Dagegen ist alles Gesindemäckeln bey Gefängnißstrafe verboten. Gesindeordn. v. 1769. Tit. 1. §. 4. 5. 6. Schmieder I. 54. 55.

v) Dorn a. a. O. §. 71. 72. S. 172.

und vierzehen Tage, in den Städten vierzehen Tage vor dem Ablaufe der Dienstzeit von einem oder dem andern Theil aufgekündigt werden. Geschieht dieß nicht, so dauert die Dienstzeit noch so lange, als nach den verschiedenen Verhältnissen der Dienstboten ihre kürzeste Dauer gesetzlich bestimmt ist. Die kürzeste Dauer der Dienstzeit, welche verabredet werden darf, ist aber nach churbraunschweigischem Rechte bey einer Dienstmagd in der Stadt wenigstens ein halbes Jahr, bey einem Bedienten und Knechte in der Stadt, so wie bey Ackerknechten und Dienstmägden auf dem platten Lande, ein ganzes Jahr w).

Die Fälle sind nicht selten, daß Dienstboten, die sich vermiethet haben, zur bestimmten Eintrittszeit ausbleiben und den Vertrag zu erfüllen sich weigern. Geschieht dieß ohne erhebliche Ursachen *), so verstärkt gewöhnlicher Weise die Gesindepolicey die gemeinrechtlichen Hülfsmittel, welche dem Dienstherrn zu Gebote stehen, durch Strafverordnungen, um dem nur zu allgemeinen Leichtsinne des Gesindes in diesem Puncte desto nachdrücklicher vorzubeugen. Die Strafe wird noch

w) Verordn. v. 28. Merz 1732. §. 3. Willich I. 584. In Ansehung der Ackerknechte und Dienstmägde auf dem platten Lande ist es bey dem an jedem Orte üblichen Termine gelassen worden.

*) Diese sind nach churbraunschweigischem Recht: Krankheit, wirkliche, constitutionsmäßige Eheverlobung, oder sonst bevorstehendes Glück, wobey kein Verzug ohne Nachtheil Statt hat. In jedem Fall muß aber das Hinderniß ungesäumt angezeigt werden. Angef. Verordn. §. 7. Willich I. 587. Vergl. Dorn a. a. O. §. 177 f. S. 447.

noch erhöhet, wenn sich ein Dienstbote gar boshafter Weise zweyen Herren verspricht x).

Vor dem Ablaufe der gesetzlich bestimmten oder vertragsmäßig verabredeten Dienstzeit darf ohne erhebliche Ursachen weder Dienstbote noch Dienstherrschaft aufkündigen y). Geschieht es dennoch, so findet zwar auch dagegen eine Klage aus dem Miethvertrage Statt. Allein auch hier sorgt die Gesindepolicey für wirksamere Hülfsmittel. Glaubt ein Dienstbote gegründete Ursachen zu haben, vor der Zeit aus dem Dienste zu gehen, und will seine Herrschaft sie nicht anerkennen, so muß er sie der Prüfung und Entscheidung der Obrigkeit unterwerfen. Thut er das nicht, so ist er, wenn er gleich in der Hauptsache Recht hat, dennoch straffällig. Verläßt er aber gar ohne gegründete Ursache seinen Dienst zur Unzeit, so verdient er noch schärfere Strafe. Daneben muß er, wie sich von selbst versteht, zur gänzlichen Erfüllung des eingegangenen Vertrages nach Vorschrift der Gesetze angehalten werden z).

In den churbraunschweigischen Landen ist für den ersten Fall Gefängnißstrafe, für den zweyten geschärfte Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, und wenn ein in Livree stehender Dienstbote mit dieser entläuft, Verlust des

S 2 rück-

x) Die churbraunschweigischen Gesetze verordnen in diesen Fällen Gefängniß bey Wasser und Brod. Angef. Verordn. §. 7. 8. 9. Willich I. 587. 588. Vergl. überhaupt Dorn a. a. O. §. 74. S. 182; §. 60. S. 133.

y) Dorn a. a. O. §. 175 f. S. 441; §. 162. 163. S. 410 f.

z) Dorn a. a. O. §. 104. S. 263 f.

rückständigen Lohnes, Ausstellung am Strafpfahl und, bey erschwerenden Umständen, Karrenschieben auf willkührliche Zeit vorgeschrieben a). Nöthiget eine Herrschaft einen Dienstboten, vor Ablauf der Dienstzeit ohne erhebliche Ursachen den Dienst zu verlassen: so ist sie ihm nicht nur volle Entschädigung schuldig, sondern sie wird auch nach Befinden der Umstände mit einer Policeystrafe belegt b). Nach churbraunschweigischem Recht wird die Abschaffung vor der Zeit mit Bezahlung des vollen Lohnes gebüßt c). Ob aber dieses die einzige Entschädigung seyn soll, die der unverschuldet zur Unzeit entlassene Dienstbote erhält, und ob der Ausdruck Lohn lediglich die meistens geringe Geldsumme, oder überhaupt alles, was dem Dienstboten vertragsmäßig zukömmt, bedeute, ist zweifelhaft. Nach der Natur des zwischen Herrschaft und Gesinde bestehenden Vertrags darf man aber wohl mit Recht die letztere, den Dienstboten günstigere Erklärung annehmen.

Nur allzuoft tritt der Fall ein, daß Mitbürger und Nachbarn einander das Gesinde abspänstig zu machen suchen; eine Niederträchtigkeit, die zu dem Verfalle des Gesindewesens sehr viel beyträgt. Das gemeine Recht giebt gegen dieses schändliche Verfahren eine Schadloshaltungsklage d); die Reichs-Policeygesetze erklären es für unerlaubt e); sehr viele Landespoliceygesetze belegen

a) Angef. Verordn. §. 11. Willich I. 588. 589.
b) Dorn a. a. O. S. 410.
c) Angef. Verordn. §. 22. Willich I. 592.
d) Dorn a. a. O. §. 108. S. 281.
e) R. P. O. v. 1577. Tit. 25. §. 1.

gen es mit einer wohlverdienten Policeystrafe f). — Die churbraunschweigischen Gesetze setzen darauf eine Geldstrafe von ein, zwey, sechs bis zehen, auch nach Befinden mehreren Thalern, wovon Niemand, wes Standes oder Würde er sey, ausgenommen oder losgezählt werden soll g). Ja, auch diejenigen, welche wissentlich einen Dienstboten miethen, der schon bey andern versagt ist, werden mit einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe belegt h).

VII. Zur Vollkommenheit des Miethvertrages ist die gegenseitige Einwilligung der Parteyen hinreichend. Eine allgemeine Gewohnheit in Teutschland hat aber ein Zeichen der erfolgten gegenseitigen Einwilligung eingeführt, welches die Stelle eines schriftlichen Miethvertrages vertritt — das Miethgeld, welches in den verschiedenen Gegenden Teutschlands sehr mancherley Nahmen führt i). Die Gesindepolicey hat dabey nur dafür zu sorgen, daß das Miethgeld da, wo es die Dienstboten neben dem Lohne zu behalten pflegen, nicht ungebührlich gesteigert werde, wie das besonders im Falle eines Gesindemangels so leicht möglich ist. Leichtsinnige und schlechte Hauswirthe machen meistens mit Erhöhungen den Anfang, denen dann der vernünftigere Theil, er mag wollen oder nicht, folgen muß. Eine Taxe und ein Strafverbot, welches Herrschaften, die mehr geben, und Dienstboten,

f) Dorn a. a. O. §. 109. S. 282.

g) Angef. Verordn. §. 12. Willich I. 590.

h) Daselbst §. 9. 10. Willich I. 588.

i) Dorn a. a. O. §. 63. S. 144.

boten, die mehr nehmen, als erlaubt ist, auf gleiche Weise trifft, ist in solchen Fällen das einzige Hülfsmittel. Nach der churbraunschweigischen Verordnung soll bey willkührlicher Strafe über vier und zwanzig Mariengroschen Miethgeld weder gefordert noch gegeben werden k).

Schwieriger ist die Festsetzung einer bestimmten Taxe für den Lohn des Gesindes. Indessen ist es doch immer Pflicht selbst der Eigenthums-Sicherheitspolicey, übermäßige Steigerungen desselben zu verhüten, und durch diese ist, wo man eine bestimmte Lohntaxe nicht für zweckmäßig gehalten hat, wenigstens ein allgemeiner Maßstab angegeben, welcher bey der Forderung und Bewilligung des Gesindelohns nicht überschritten werden darf l).

Uebrigens verdient auch die Gesindekost m) und Kleidung, so wie die an den meisten Orten herr-

k) Angef. Verordn. §. 24. Willich I. 593. Mehrere Policeyverordnungen dieser Art. s. Dorn a. a. O. S. 146. Note n. Manche dieser Verordnungen unterscheiden zwischen landwirthschaftlichen und städtischen Dienstboten, und bestimmen nur in Ansehung der erstern eine Taxe, überlassen aber bey den letztern alles dem guten Willen der Herrschaft, s. z. E. Chursächsische Gesindeordn. v. 1769. Tit. 1. §. 12. Doch soll im letztern Fall das Gesinde mit dem, was es bekömmt, zufrieden seyn, und sich am allerwenigsten spöttisch darüber äussern. Eine Taxe wäre doch besser. —

l) Th. 1. S. 348. 349. Vergl. Dorn a. a. O. §. 132-141. S. 345 f.

m) S. die angef. churbraunschw. Verordn. §. 15.: Wenn die Dienstboten nicht zufrieden seyn und deß-

herrschende Gewohnheit, den Dienstboten bey gewissen Gelegenheiten — am neuen Jahre, an den Markttagen, bey Hochzeiten, bey Kindtaufen u. d. m. — Geschenke zu geben, die Aufmerksamkeit der Policey, indem dadurch sehr leicht mittelbarer Weise eine gemeinschädliche Uebertreibung des Gesindelohns bewirkt werden kann n). Auf der andern Seite muß aber auch darauf gesehen werden, daß das Gesinde nicht nur seinen Lohn richtig erhalte, sondern auch an der ihm gebührenden Kost und Kleidung nicht verkürzt werde o).

VIII.

Der Miethvertrag verpflichtet das Gesinde im allgemeinen, die versprochenen Dienste mit gewissenhafter Treue, d. h. so gut uud so schleunig es ihm möglich ist, zu leisten p). Allein die

deßwegen unter einander sich verbinden würden; so sollen sie und besonders die Urheber und Anstifter ernstlich bestraft werden. Willich I. 590.

n) S. z. E. Berlin. Bresl. Reiss. Clev. G. O. Tit. 6. §. 5. Braunschw. G. O. §. 5. Chursächs. G. O. v. 1735. 1769. Tit. 2. Schmieder I. 60 f. Vergl. Dorn a. a. O. §. 149. 150. 151. S. 383 f.

o) S. z. E. die angef. Churbraunschw. Verordn. §. 22.: "Die Herrschaften sollen ihren Dienstboten genugsame, an jedem Orte übliche und gar gekochte Speisen reichen; auch versprochenen Lohn und Kleidung richtig allstets geben". Willich I. 592. Vergl. Dorn a. a. O. §. 142 - 145. S. 371 f. §. 124 - 130. S. 323 f. Krünitz a. a. O. S. 620 f.

p) S. die angef. churbraunschw. Verordn. §. 21. Willich I. 591. Dorn a. a. O. §. 81 f. S. 200.

Dienstboten sind Hausgenossen ihrer Herrschaft; sie sind Glieder der häuslichen Gesellschaft; stehen mit ihrer Herrschaft in einer engeren Verbindung, als bloße Lohnarbeiter, und für dieses Verhältniß sind die Verbindlichkeiten, die aus dem Miethvertrage fließen, bey weitem nicht hinreichend. Auch hier muß die Gesindepolicey zu Hülfe kommen.

Das Gesinde ist seiner Dienstherrschaft Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Ruhe und Ordnung des Hauswesens wäre ohne das gehörige Ansehen der Vorsteher desselben ganz unmöglich. Daher stimmen auch alle Policeygesetze, die das Gesindewesen betreffen, in der nachdrücklichsten Unterstützung dieser für den häuslichen Wohlstand so wesentlichen Autorität völlig überein q).

Den Dienstboten muß, der Natur ihrer Arbeiten nach, vieles überlassen und anvertrauet, ihnen, als Hausgenossen, muß es in sehr vielen Fällen leicht werden, ihre Dienstherrschaft, öfters unbemerkt, in Schaden zu setzen oder von ihr einen Nachtheil abzuwenden. Daher wird ihnen noch zur besondern Pflicht gemacht, nicht nur die ihnen anvertrauten Sachen wohl in Acht zu nehmen, sondern auch allen Schaden der Herrschaft, besonders beym Einkaufe oder Verkaufe für dieselbe, nach Vermögen abzuwenden r).

Ge-

q) Churbraunschw. Verordn. v. 1732. §. 1. Dorn a. a. O. §. 76. 77. 78. S. 188 f. — Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 70 f.

r) Churbraunschw. Verordn. v. 1732. §. 18. 20. Willich I. 591. Dorn a. a. O. §. 87 f. S. 215 f.

Die

Gewöhnlich werden auch mancherley böse Gewohnheiten des Gesindes — Neigung zur Trunkenheit, zu Zänkereyen und Schlägereyen, zu Complotten gegen die Herrschaft, Verwahrlosungen durch Feuer und Licht u. s. w. mit erhöheten Strafen bedroht s).

IX. Gegen ungehorsames, nachlässiges, unordentliches Gesinde muß für schleunige und durchgreifende Mittel gesorgt seyn; denn die Erfahrung lehrt, daß ewiges Verklagen oder Wegschicken des Gesindes gleich wenig Nutzen bringt. Das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde erfordert ein freylich nicht unbeschränktes Züchtigungsrecht der erstern, welches auch schon in der Natur der häuslichen Gesellschaft gegründet zu seyn scheinet t).

Die blos aus dem Miethvertrage fließenden Verbindlichkeiten und die durch die Gesindepolicey erweiterten und verstärkten Pflichten des Gesindes müssen übrigens wohl unterschieden werden. Nur die letztern kommen hier in Betrachtung.

s) Angef. Churbraunschw. Verordn. §. 15. 16. 17. Willich I. 590. 591.

t) *Lauterbach* Coll. theor. pract. Pand. Lib. 1. tit. 5. §. 19. *Mevius* ad ius Lubec. P. 3. Tit. 8. art. 9. n. 13. 15. 16. *Ludovici* de iure et iurispr. domestica cap. 4. §. 9. Struben Rechtl. Bed. Band 3. Bed. 39. S. 153. *Berger* Oecon. iur. Lib. 1. tit. 3. th. a. *Leyser* Vol. 8. Spec. 546. med. 13. 14. *Hommel* Rhapf. Vol. 6. Obs. 738. Höpfner Commentar über die Institutionen §. 70. Dorn a. a. O. §. 114 — 117. S. 297 f.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß ein solches Züchtigungsrecht weiter nicht, als auf geringere häusliche Vergehungen und Unordnungen, keinesweges aber auf größere Vergehungen oder gar auf Verbrechen sich erstrecken kann u). Jedoch kömmt auch hier auf die besondern Verhältnisse und Rechte der Dienstherrschaften vieles an, wie denn in manchen Staaten die Gutsbesitzer ein ziemlich ausgedehntes Züchtigungsrecht in Ansehung ihrer Dienstboten hergebracht haben v).

In mehreren Landesgesetzen ist den Dienstherrschaften ein mäßiges Züchtigungsrecht ausdrücklich verstattet w), in andern wenigstens nicht abgesprochen x). Doch fehlt es nicht auch an solchen, welche demselben überall nicht Statt geben y). Alle-

u) Dorn a. a. O. §. 110. 111. S. 287.

v) *Beckmann* de iure fam. hod. §. 51. So ist in den churbraunschweigischen Landen ausdrücklich verordnet, daß denen von Adel und andern Freyen, welche die Befugniß haben, ihr in ihrem Lohn und Brod stehendes Gesind selbst zu bestrafen, solches unbenommen bleiben soll. Angef. Verordn. §. 1. Willich I. 584. Dieß beruht aber auf ganz andern Verhältnissen, als das allgemeine hausväterliche Züchtigungsrecht.

w) Berlin. G. O. Tit. 5. §. 1 = 4. Vergl. Preuss. Landr. Th 2. Tit. 7. §. 227 f. Oberlausitz. G. O. Tit. 5. §. 2. Braunschw. G. O. §. 21. u. a. m. Chursächs. G. O. Tit. 4. Schmieder I. 71.

x) Dorn a. a. O. §. 112. Not. t. Dieß wird auch von den churbraunschweigischen Gesetzen angenommen. Struben Rechtl Bed. Th. 3. S. 155.

y) Dorn a. a. O. S. 293. Note u. Nur ist das, was dort von der chursächsischen G. O. gesagt wird, nicht richtig.

Allezeit muß aber das Züchtigungsrecht mit Mäßigung ausgeübt werden. Der erste Grad ist — Bestrafung mit Worten. Wohlerzogene Leute werden diese ohnehin der Sache gemäß einrichten und sich nicht zu Schimpfworten herablassen. Geschähe dieses jedoch aus übereilter Hitze, so sind allemahl solche Schimpfworte, die den ehrlichen Nahmen des Gesindes angreifen, unerlaubt, und dieses kann deßwegen Genugthuung fordern z). Körperliche Züchtigungen dürfen nie bis zur Verletzung gehen, widrigenfalls nicht nur das Gesinde Genugthuung erhält, sondern auch die Herrschaft mit einer willkührlichen Strafe belegt wird a). Wegen anhaltender übler Aufführung kann das Gesinde vor der Zeit ohne Aufkündigung und ohne Abschied weggejagt werden b).

Uebri-

z) *Stryk* de iure domest. c. 4. §. 2. Dieser rechnet zu den erlaubten Scheltworten: Ganns, Rindvieh, Einfaltspinsel ꝛc. — Vergl. Chursächs. Gesindeordn. Tit. 4. §. 4.: "In Ansehung derer gebrauchten Schimpfworte, hat der Dienstbote zwar in dem Fall, wenn er sich wegen eines im beygemessenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens, künftiger Vorwürfe zu besorgen hätte und dadurch an seinem Fortkommen gehindert werden dürfte, Genugthuung zu suchen, sich aber anstatt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls aussergerichtlichen Bekenntniß über seine Unschuld, zu seiner Legitimation zu befriedigen". Schmieder I. 72. 73. Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 78. 97.

a) Dorn a. a. O. §. 118. S. 308 f.

b) Daselbst §. 186. S. 461 f.

Uebrigens ist die Policeyobrigkeit verpflichtet, den Dienstherrschaften gegen das ungehorsame, widerspenstige, grobe Gesinde mit Nachdruck beyzustehen c), und es ist sehr zweckmäßig, wenn zu diesem Ende eine ausgezeichnete, zum Beyspiele und zur Warnung dienende Policeystrafe eingeführt wird. In dieser Hinsicht ist in den churbraunschweigischen Landen verordnet, daß in allen Gerichten zur Bestrafung des muthwilligen, frevelhaften Gesindes ein Strafpfahl für böse Dienstboten errichtet werden soll d).

X. So wenig in Rücksicht auf die Pflichten der Dienstboten die rechtlichen Wirkungen des Miethvertrages *) für hinreichend geachtet werden können, eben so wenig darf auch die Dienstherrschaft sich blos auf die aus diesem Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten beschränken. Die Dienstboten müssen, als Glieder der häuslichen Gesellschaft, mit mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt werden, als dieß in Ansehung bloßer Lohnarbeiter der Fall wäre. Dazu ist die Dienstherrschaft nicht allein um des Gesindes, sondern auch selbst um des gemeinen Besten willen verpflichtet. Die Bildung

c) S. z. E. die angef. churbraunschw. Verordn. §. 1. Willich I. 581. 582.

d) Das. §. 11. Willich I. 589. Ausschr. v. 13. Nov. 1732. Willich I. 595.

*) Die Pflicht, Lohn, Kost, Kleidung u. s. w. zu rechter Zeit und in gehöriger Güte zu geben, keine übermäßige Arbeit zu fordern, den im Dienst ohne Verschulden erlittenen Schaden zu ersetzen u. s. w. fließt aus dem Vertrage und bedarf hier keiner besondern Erörterung.

dung künftiger Hausväter und Hausmütter, ihre Arbeitsamkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe, hängt so oft von der glücklichen Benutzung ihrer Dienstjahre und freylich auch von dem Zufall, der sie in diesen oder jenen Dienst führte, größtentheils ab. Die Gesindepolicey ist daher in jeder Hinsicht berechtiget, dasjenige durch Vorschriften zu ersetzen, was in dem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde vermißt wird, und was ohne Nachtheil des Ganzen nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Die Dienstherrschaft ist schuldig, auf ihr Gesinde auch ausser dem Dienste genaue Aufsicht zu halten, Unsittlichkeit, Unordnungen e), Ausschweifungen, schlechte Gesellschaft nicht zu dulden, vielmehr dasselbe zu einem ordentlichen Lebenswandel, insbesondere zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten f).

Das Gesinde macht gewissermaßen einen Theil der Familie aus, und so muß auch ihm die wohlthätige Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Haus-

e) So ist z. B. in dem Herzogth. Bremen und Verden den Dienstherrn ausdrücklich zur Pflicht gemacht, keine liederliche Zusammenkünfte und Versammlungen des Gesindes zur Schlemmerey zu dulden, noch dazu durch Auszahlung einiger Gelder in Abschlag des Lohns oder sonst Vorschub zu thun. Verordn. v. 3. Aug. 1733. Fernerweiter Anhang zu der 1732 aufgelegten Policey ꝛc. Ordn. S. 289. 290.

f) S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 84.

vaters und der Hausmutter zustatten kommen. Gewöhnlich sind es sehr junge Personen, welche, frühzeitig aus der elterlichen Zucht entlassen, sich in Dienste begeben. Ihre Erziehung und Bildung ist noch unvollendet; ihr Eintritt in fremde Dienste kann und darf nur Uebergang von einer Hauszucht zu der andern seyn. Eltern, Vormünder und selbst der Staat können von der Dienstherrschaft mit Recht erwarten, daß sie durch Lehre und Beyspiel für die zweckmäßige Bildung ihrer Dienstboten zu nützlichen Gliedern der Staatsgesellschaft Sorge trage g).

Auch die nach gemeinem Rechte zweifelhafte Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, für ihr krankes Gesinde zu sorgen h), ist in mehreren Ländern durch die Gesindepolicey zweckmäßig bestimmt, und der hülflose Dienstbote gegen die Hartherzigkeit mancher Dienstherren in Schutz genommen worden i).

Ueberhaupt müssen die Dienstherrschaften die mit der Nothwendigkeit, fremden Diensten sich zu widmen, verbundenen Unannehmlichkeiten nicht durch Uebermuth und Unterdrückung noch ver-

g) Dorn a. a. O. §. 123. S. 318. §. 164-165. S. 416 f.

h) Dorn a. a. O. §. 155. S. 397 f.

i) Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 86 f. Dorn a. a. O. S. 399.

vermehren, sondern, wie die Gesindeordnungen einmüthig sie erinnern, gegen ihre Dienstboten solchergestalt sich bezeigen, wie es christlich, recht und gleich ist, und sie es vor Gott und ihrer Obrigkeit zu verantworten sich getrauen k).

k) S. z. E. die angef. churbraunschw. Verordn. v. 1732. §. 22. Willich I. 592.

Fünftes Hauptstück.

Recht der Religionspolicey.

I. Religionspolicey überhaupt, und Verschiedenheit von der Kirchenpolicey. II. Policeyrechte in Ansehung religiöser Meynungen der Staatsbürger, III. in Ansehung der Religionsgesellschaften. IV. Recht der Religionspolicey bey der innern Regierung der Religionsgesellschaften. Grenzen der kirchlichen Regierung. Placitum regium. Kirchenvisitationen. Kirchliches Strafrecht. V. Religionspolicey in Ansehung des Gottesdienstes, der Kirchenbeamten und geistlichen Gemeinheiten. VI. Oberaufsicht der Religionspolicey über die Kirchengüter.

I. Die Religionspolicey 1) hat den Zweck, die Nachtheile und Gefahren, die aus Religionsmeynungen und Religionsgesellschaften, so wie aus Unglauben und Irreligiosität, für den Staat entstehen können, zu verhüten und abzuwenden. Die Religion an sich ist zwar kein Gegenstand der höchsten Gewalt im Staate; der Religionsglaube ist über alle Menschliche macht erhaben, und die Gewissensfreyheit ist ein angebornes, unveräusserliches Recht des Menschen, welches die Staatsgewalt ohne Verletzung des allgemeinen Zweckes der Sicherheit nicht angreifen kann. Allein da der Einfluß der Religion auf das bürgerliche Leben

1) Vergl. *Hohenthal* de politia. p. 28. seq. *Heumann* ius. pol. cap. 16. p. 135. seq. Fischers Cameral- und Policeyrecht I. 317 f. Kretschmanns Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. S. 141 f. Dieser behandelt das teutsche Kirchenstaatsrecht blos als einen Theil der Policeygewalt.

ben gewiß und allezeit höchst wichtig ist; so kann auch in Rücksicht auf die Religion der Staatsbürger die Pflicht und die Befugniß des Staates, dahin zu sehen, daß das gemeine Wesen keinen Schaden leide, nicht bezweifelt werden.

Hierauf gründet sich der bey weitem größte Theil des Majestätsrechtes über Religion, welches also in Rücksicht auf seinen Hauptzweck: gemeinschädliche Uebel in Ansehung der Religion zu verhüten, zu den Rechten der Staats-Policeygewalt gehört. "Der Staat", sagt ein berühmter Theolog, "ist berechtigt und verpflich-„tet, auf den Fall, daß wirklich aus der Reli-„gion seiner Bürger Nachtheil und Gefahr für ge-„meine Sicherheit und Wohlfarth entsteht, der „Quelle dieses Uebels nachzugehen und entweder „sie zu verstopfen oder doch ihren verderblichen „Ausflüssen Schranken zu setzen. Wie das ge-„schehen müsse, ist eine sehr erhebliche und in den „meisten Fällen sehr schwere Aufgabe der Staats-„klugheit. Aber noch von größerem Gewicht ist „die Frage, wie der Staat die Aufsicht über das „Religionswesen zu verwalten habe, um dasselbe „zugleich für seinen Hauptzweck wohlthätig, zur „Stütze der gesellschaftlichen Ordnung, zur Fort-„hülfe des gemeinen Wohlstandes zu machen. „Hieraus entsteht ein doppeltes Recht des Staats „in Absicht der Religion — ein negatives, „Schaden zu verhüten, der aus Reli-„gion entstehen mag; ein positives, al-„len Vortheil sich zuzueignen, der aus „ihr sich ziehen läßt m)". Das erstere ge-

m) Henke in Häberlins Repertorium des teutschen Staats- und Lehnsrechts IV. 744.

gehört offenbar in den Umfang der Policey, und muß daher hier näher entwickelt werden *).

Mit der Religionspolicey wird sehr oft die Kirchenpolicey verwechselt. Diese beschäftiget sich lediglich mit den Bestimmungen zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung und zur Erhaltung der innern Ordnung der Religionsgesellschaften; gehört zu den Bestandtheilen der Kirchengewalt, und mithin als ein bloßes Gesellschaftsrecht der Kirche nicht hieher. Es muß aber vorzüglich in Teutschland um so mehr auf diesen Unterschied geachtet werden, da bey den geistlichen Reichsständen, so wie bey den Protestantischen überhaupt die Verwechselung beider Rechte äusserst leicht ist.

II. Die religiösen Meynungen einzelner Staatsbürger können nur dann Gegenstand der Religionspolicey seyn, wenn sie entweder bereits nachtheilige Wirkungen auf das bürgerliche Leben äussern, oder wenn diese mit höchster Wahrscheinlichkeit wenigstens zu besorgen sind u). In diesem Falle

*) Jedoch mit möglichster Kürze, da das Recht der Religionspolicey, in staatsrechtlicher Hinsicht, in den Lehrbüchern des teutschen Staatsrechts und des teutschen Kirchenrechts, freylich unter einem andern Nahmen, aber doch höchst vollständig, behandelt ist.

u) S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 1. 2. 3.: "Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-

Falle kann die Religionspolicey die Verbreitung gemeinschädlicher Grundsätze verbieten und bestrafen, auch nöthigen Falls jeden, der dadurch die öffentliche Ruhe stören wollte, entfernen. Das äusserste Sicherheitsmittel ist aber — nicht der Scheiterhaufe, sondern ein Auswanderungsbefehl o).

Die Reichsgesetze scheinen jede andere Religion, als die romischkatholische oder die der Augsburgischen Confessionsverwandten für gemeinschädlich zu erklären p), und man hat es gar als eine Obliegenheit der kaiserlichen obersten Policeyaufsicht ansehen wollen, dafür zu sorgen, daß kein Andersdenkender *), der seine Meynungen öffent-

Zwangsgesetzen seyn. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeynungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen». Vergl. Daselbst Tit. 20. §. 220 f. wo gegen abergläubige Handlungen, Verbreitung abergläubiger Meynungen, und insbesondere solcher Lehrsätze, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern geradezu verleiten, die nöthigen Verfügungen getroffen sind.

o) Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts §. 24. und in besonderer Hinsicht auf Teutschland §. 335. und 459.

p) I. P. O. Art. 7. §. 2. "praeter religiones supra nominatas nulla alia in S. Imperio R. toleretur vel recipiatur".

*) Nur die Juden ausgenommen, die man, wie Majer sagt, als einträgliche Sclaven nicht

lich bekennt, auf dem Reichsboden geduldet werde q). Allein die reichsgesetzliche Bestimmung entzieht nur jeder andern Religion die Hoffnung, von dem gesammten Reiche öffentlich aufgenommen oder auch nur geduldet zu werden, keinesweges aber der Landespoliceygewalt die Befugniß, einzelne Anhänger einer andern Religion oder auch ganze Religionsgesellschaften, nach angestellter Prüfung der von ihnen angenommenen Grundsätze, aufzunehmen oder zu dulden, und die Reichspolicey ist nicht befugt, sich in diese blos die innere Landesregierung betreffende Angelegenheit zu mischen.

In Rücksicht auf die Religionsmeynungen der Staatsbürger ist wohl soviel gewiß, daß Irreligiosität, Unglaube und Verachtung der Religion *), so wie Aberglaube und Schwärmerey ohne

nicht gern aufgab und also stillschweigend duldete. Majer geistl. Staatsrecht II. 72.

q) Darauf beruhete das bekannte Rescript, welches der kaiserl. Reichshofrath im J. 1778 an den Grafen (jetzt Fürsten) von Leimingen-Dachsburg gegen den D. Bahrd von Amts wegen erließ, worinn diesem, wenn er nicht binnen zwey Monathen die von ihm geäusserten, den allgemein angenommenen Lehrbegriffen der drey im Reich bestehenden Religionen in mancherley Betracht zuwider laufenden . . . . Sätze widerrufe, angedroht wird, daß er auf lebenslang aus den Grenzen des Reichs unnachsichtlich verwiesen werden soll. Moser Zusätze zu s. Staatsrecht I. 514.

*) In der badischen Hofrathsinstruction v. 28. Jul. 1794. §. 10. 11. ist in dieser Hinsicht der Auftrag enthalten, dahin zu sehen, daß jeder Bürger der-

ohne gemeinschädliche Folgen nicht bleiben können. Dagegen sind also vorzüglich die Bemühungen der Religionspolicey gerichtet. Strafgesetze, so erlaubt sie auch an sich seyn mögen, werden jedoch immer zweckmäßigen Anstalten zur Belehrung nachstehen müssen und nur als das letzte Nothmittel gebraucht werden können. Ob die Religionspolicey einzelne Staatsbürger zur äusseren Religionsübung zwingen, also auch zur Besuchung des Gottesdienstes anhalten dürfe, ist sehr bestritten*), obgleich die Praxis der meisten Staaten dafür ist. Man wird jedoch dabey hauptsächlich auf die Gründe, weßwegen der öffentliche Gottesdienst versäumet wird, Rücksicht nehmen müssen **).

Die Religionspolicey ist berechtiget und verpflichtet, darauf zu sehen, daß religöse Verbindungen vorzüglich dazu benutzt werden, den Mitgliedern derselben Ehrfurcht gegen die Gottheit,

derjenigen Religion gemäß lebe, zu welcher er sich bekennt, damit nicht durch eine gänzliche Unaufmerksamkeit der Staatsobrigkeit eine die Grundveste der Staaten untergrabende Irreligion einreisse, weßwegen die Regierung in vorkommenden Fällen mit den Consistorien oder den katholischen Ordinariaten communiciren soll. — Uebrigens enthalten die meisten teutschen Landes-Policeyordnungen weitläufige Ermahnungen zur Gottesfurcht, auch wohl Strafgebote. Daß Religiosität kein Gegenstand des Zwanges seyn kann, versteht sich von selbst.

*) Dagegen ist z. E. I. H. *Böhmer* in iure paroch. S. 4. c. 1. §. 5. Dafür sind die meisten älteren Rechtsgelehrten.

**) Vergl. Cramer Wetzl. Nebenst. V. 81 f.

Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich-gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen, zu diesem Ende Religionsgrundsätze, welche von Staatsbürgern angenommen und befolgt werden, zu prüfen, und deren mündliche und schriftliche Verbreitung entweder zu verstatten oder zu untersagen r).

Der Religionsschwärmerey, die meistentheils die Köpfe verwirrt, ihre Anhänger für das bürgerliche Leben unbrauchbar macht, und nicht selten die öffentliche Ruhe stört, ist, nach den meisten teutschen Policeygesetzen, zuvörderst mit Unterricht und Belehrung, dann aber mit Strafverfügungen, und endlich mit Entfernung aus dem Lande, zu begegnen s). Es ist aber hierbey große Vorsicht, Schonung und Milde nöthig, und hauptsächlich nur darauf zu sehen, ob ein wahrer Nachtheil für den Staat, der mit der herrschenden Kirche ja nicht zu verwechseln ist, von der Duldung solcher Leute zu besorgen ist. Ist dieß nicht, so möchte weder Strafe noch Zwang zur Auswanderung sich vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit rechtfertigen lassen. Das Urtheil der Politik kann in einem solchen Falle ohnehin nicht zweifelhaft seyn.

Auch

r) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 13. 14. 15. Vergl. I. I. *Moser* de officio principis circa religionem et salutem subditorum aeternam. Francf. 1738.

s) S. z. E. die churbraunschweigischen Verordnungen gegen Pietisten, Schwärmer, Enthusiasten, Fanatiker, Separatisten u. s. w. Willich II. 901 f.

Auch scheint die Religionspolicey zu weit zu gehen, wenn sie Hausvisitationen zur Untersuchung des Christenthums, als Zwangsanstalt, anordnet t), obgleich nicht geläugnet werden kann, daß sie im Wesentlichen großen Nutzen stiften können, wenn sie in der Form freundschaftlicher Besuche der Religionslehrer angestellt werden.

III. Religionsgesellschaften erfordern doppelte Aufmerksamkeit der Staatspolicey, da natürlicher Weise ihr Einfluß anf das gemeine Wesen weit größer ist, als derjenige, den die religiösen Meynungen einzelner Bürger haben können. Den teutschen Landesherren steht das Recht zu, Religionsgesellschaften in ihren Staaten aufzunehmen und zu dulden, insofern nicht Reichs- oder Landesgesetze entgegen stehen u). Die Toleranz ist geboten durch Recht und Billigkeit, und, was freylich sicherer wirkt, durch Interesse. Die neuere Geschichte der Toleranz in Teutschland ist in vielen Hinsichten äusserst wichtig und belehrend, insbesondere, wenn die verschiedenen Toleranzgesetze, ihre Veranlassungen und Wirkungen zur Vergleichung neben einander gestellt werden v).

t) Eine solche Anstalt ist im Badischen eingeführt, s. Gerstlachers Samml. der Badischen Gesetze I. 122 f.

u) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 427 seq. Majer Geistl. Staatsrecht II. 56 f. insbes. S. 159 f.

v) S. z. E. über die Toleranz in den österreichischen Staaten Schlözers Briefwechsel XII. 326. L. 132. LII. 257. Desselben Staatsanz. Heft 2. 3. 6. 8. 9. Ephemeriden d. Menschheit 1782. I. 86. VII. 69. VIII. 188. 251. X. 432. XI. 603.

Das in den Reichsgesetzen anerkannte landesherrliche Reformationsrecht w) beruhet auf dem Hauptzwecke, allen Nachtheil von dem Staate zu entfernen, der aus der Aufnahme einer kirchlichen Gesellschaft entspringen könnte x), und ist also offenbar in der Staats-Policeygewalt gegründet, aber nach den in Teutschland bestehenden verschiedenen Religionsverhältnissen verschieden bestimmt y). Vermöge desselben Zweckes der Religionspolicey ist der Staat berechtigt, von dem, was in den Versammlungen einer Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen, und wenn etwas dem gemeinen Wesen nachtheiliges bemerkt wird, dagegen die nöthigen Verfügungen zu treffen z).

Eben daher sind auch die in dem Staate bestehenden Religionsgesellschaften der beständigen Aufsicht der Religionspolicey unterworfen, damit aller für den Staat etwa zu besorgende Nachtheil bey Zeiten verhütet werden könne a).

IV. Die innere Regierung der Kirchengesellschaften, die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte, steht zwar ihnen allein ausschließend zu, und der Regent,

Vergl. Churpfalz-Baiersches Religions-Edict. v. 26. Aug. 1801. Blätter für Cultur u. Policey 1801. St. 10. S. 526 f.

w) I. P. O. Art. 5. §. 30. 39.

x) Wiese Kirchenrecht §. 26.

y) *Pütter* l. c. §. 428. seq.

z) Wiese a. a. O. §. 28. 325. S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 33.

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 32.

gent, als solcher, hat daran keinen Theil. Aber auch sie ist der Aufsicht und Einwirkung der Kirchenpolicey unterworfen *).

In Ansehung der protestantischen Kirchen in Teutschland kann in dieser Hinsicht auch nicht der geringste Zweifel eintreten p). Nur die katholische Religion scheint durch ihre hierarchische Regierung und besonders vermöge der Concordaten mit dem päbstlichen Stuhle der Religionspolicey engere Grenzen zu setzen. Allein gerade wegen ihrer über die Grenzen des Staates hinausgehenden Verbindung, wegen ihrer so höchst wichtigen auswärtigen Verhältnisse ist doppelte Aufmerksamkeit der Religionspolicey nöthig c).

Sowohl das Reichs-Oberhaupt, als die Landesherrn sind berechtiget und verpflichtet, dahin zu sehen, daß die geistliche Obrigkeit keine Eingriffe in die weltlichen Regierungsrechte unternehme, dadurch die Ordnung der Staatsverwaltung

 nicht

*) So heißt es z. E. in der churbraunschweig. Resolution wegen der katholischen Religionsübung zu Hannover v. 10. Febr. 1710.: "es sey keinesweges die Meynung, den Katholischen Maße zu geben, wie sie in der zu Hannover zu erbauenden katholischen Kirche den öffentlichen Gottesdienst zu führen, sondern nur gewisse und billige Schranken zu setzen, wie die Katholischen mit den Evangelischen daselbst dergestalt einig und unanstößig zu leben, daß alle solcher wegen sonst zu besorgende Irrungen verhütet werden". Willich III. 90.

b) Wiese a. a. O. §. 464. 465.

c) Henke a. a. O. S. 745.

nicht störe, den Gang der Rechtspflege nicht hemme, durch unstatthafte Anmaßungen das Ansehen des Regenten nicht kränke und überhaupt durch Ueberschreitung der der kirchlichen Regierung gesetzten Grenzen das Verhältniß der Kirche zum Staate nicht verrücke d).

Die kirchliche Gesetzgebung kann nur unter der Aufsicht des Staates ausgeübt werden, und die Vollziehung kirchlicher Verordnungen hat nicht eher Statt, als bis sie von dem Regenten geprüft und gebilliget sind, damit nichts, was dem Staate nachtheilig seyn könnte, in Ausübung komme. Hierauf beruhet das Recht des Kaisers, päbstliche Verordnungen, welche sich auf das gesammte Reich beziehen, durch die Ertheilung oder Verweigerung des sogenanten placiti regii entweder zu bekräftigen oder unwirksam zu machen e), so wie dasselbe Recht den teutschen Landesherrn in Rücksicht auf ihre Länder, nicht nur in Ansehung päbstlicher, sondern auch bischöflicher Verordnungen zustehet f).

An

d) Wahlcap. Art. 14. §. 5. *Pütter* l. c. §. 419. 420. Wiese a. a. O. §. 327. 332. 334. Vergl. Churbraunschweig. Resolution wegen der catholischen Religionsübung zu Hannover v. 25. Apr. 1713. §. 13. Daß deßwegen keine kathol. geistl. Gerichtsbarkeit Statt habe, sondern solche dem Landesherrn allein zustehe. — Willich III. 102. Struben Rechtl. Bed. III. 273. Moser v. d. Landeshoheit in Geistlichen S. 889.

e) (Bergsträßer) merkwürdige Reichshofraths-Gutachten III. 169 f.

f) Daselbst S. 196. Vergl. Wiese §. 328. Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 117. 118. 135.

An den Kirchenvisitationen sind die weltlichen Regenten vermöge der Kirchenpolicey Theil zu nehmen befugt, sowohl um Eingriff in die Staatsgerechtsame zu verhindern, als auch die Abstellung der Mißbräuche zu befördern g). Auch die Ausübung des kirchlichen Strafrechtes steht unter ihrer Aufsicht, und sie sind berechtiget, demselben die um des gemeinen Besten willen nöthigen Schranken zu setzen, auch alle Mißbräuche desselben zu verhindern h).

V.

Die Religionslehren selbst sind, in sofern es auf die Beurtheilung ihrer Wahrheit und Richtigkeit ankömmt, deren Einsicht und Anerkennung nicht geboten werden kann, sondern der individuellen Erkenntniß und Ueberzeugung überlassen werden muß, von der Religionspolicey gänzlich unabhängig. Aber in sofern sie zum Nachtheil des Staats, zur Störung der bürgerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, zu Streitigkeiten verschiedener Religionspartheyen unter einander, mißbraucht werden können, sind sie der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Eben das gilt von den wesentlichen Religionshandlungen i).

Zufällige Religionshandlungen können von der Religionspolicey, jedoch mit Zuziehung der geistlichen Obrigkeit, dem Zwecke des Staats gemäß ange-

g) Wiese a. a. O. §. 329.

h) Das. §. 330.

i) Schnaubert über Kirchen und Kirchengewalt S. 158 f. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen Abschn. 4. Wiese a. a. O. §. 336. 459. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 40.

angeordnet werden. Hieher gehören inbesondere die Aufsicht über Religionsvorträge k), und die Bestimmungen wegen der Fest= und Feyertage l), deren Verminderung, Vermehren, Feyer *) u. s. w.

Bey der Bestellung der Kirchenbeamten ist die Religionspolicey verpflichtet und befugt, dahin zu sehen, daß keine untauglichen Personen bestellt werden, und daß sie durch ihren Lebenswandel und ihre Amtsführung dem, auch für den Staat so höchst wichtigen Zwecke ihres Berufes entsprechen; weßwegen, im Falle einer Saumseligkeit von Seiten der geistlichen Obrigkeit, vermöge der Religionspolicey nicht nur auf die den Umständen angemessenen Verfügungen gedrungen, sondern auch nöthigen Falls dasjenige, was zur Abstellung gemeinschädlicher Aergernisse u. s. w. geschehen muß, verfügt werden darf m).

In

k) Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 33. und Muster einer weisen ernstlichen und wirksamen Kanzelpolicey in zwey Verordnungen König Friedrich Wilhelms I. in Preussen. v. Moser patriot. Archiv. B. 7. S. 524.

l) Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 34. 35. S. auch Edict der churmainzischen weltlichen Regierung, die Heiligung des Sonntages betr. v. 1769. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 43. — Hamburgische Verordn. v. 1800. Bläter für Policey und Cultur, Heft 6. S. 136 f. Hessencasselsche Sabbathsordn. v. 1801. S. das. 1801. Heft 10. S. 335 f.

*) Die Churbraunschweigischen Verordnungen wegen Feyer der Sonntage u. s. w. s. Willich III. 116 f.

m) Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 66 f.

In Ansehung geistlicher Gemeinheiten ist die Kirchenpolicey berechtiget, dafür zu sorgen, damit nicht durch eine zu große Zahl der Mitglieder n), oder durch Verbindungen mit auswärtigen Obern o), das gemeine Wesen Schaden leide p).

VI. Endlich ist auch die Oberaufsicht über die Kirchengüter und die Sorge, daß sie nicht zum Nachtheil des Staates, sondern zum Besten der Kirchen und zum Vortheil des gemeinen Wesens getreu verwaltet und verwendet werden q), als ein Bestandtheil der Religionspolicey zu betrachten.

Diese verhindert die übermäßige, zweckwidrige und gemeinschädliche Vermehrung des Kirchenvermögens r); giebt nicht zu, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Kircheneinkünfte ausser Landes verabfolgt werden s); sorgt dafür, daß das vor-

n) Vergl. oben S. 25. 26. S. auch Preuss. Landr. a. a. O. §. 1160 f.

o) Vergl. Churbaierische Verordn., die Separation der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen betr. v. 30. Dec. 1769. Samml. Bairischer Generalien S. 510. f. K. K. Verordn. wegen der Klöster, die Aufhebung ihrer auswärtigen Verbindungen und ihre Unterwürfigkeit betr. v. 1781. Ephemeriden d. Menschheit 1781. XI. 606. 1782. III. 333. Schlözers Briefwechsel XLVIII. 354. Preuss. Landr. a. a. O. §. 135. 1061. 1063.

p) Wiese a. a. O. §. 339.

q) Vergl. Wiese a. a. O. §. 348. 467.

r) S. z. E. Preuss. Landr. a. a. O. §. 194. 197 f.

s) Das. §. 195. 961.

vorhandene Kirchenvermögen erhalten, und regelmäßig verwaltet werde t).

Hierzu ist sie insbesondere auch durch ausdrückliche Verordnung der Reichs-Policeygesetze verpflichtet, welche bey der Verwaltung der Kirchengüter dieselbe obrigkeitliche Vorsicht beobachtet wissen wollen, welche in Ansehung der Pupillengüter vorgeschrieben ist u).

Vermöge dieses Theils der Religionspolicey sind die teutschen Landesherrn auch berechtiget, bey Kirchenvisitationen in Ansehung der sogenannten Temporalien zu concurriren, so wie eben dieses Recht bey unmittelbaren Stiftern dem höchsten Reichs-Oberhaupte zustehet.

t) Das. §. 217 f.

u) R. P. O. v. 1548. Tit. 31. §. 4; v. 1577. Tit. 32. §. 4.: "Und dieweil mit der Kirchen „Renten, Gefällen und Gütern, zu Zeiten auch „gefährlicher und betrüglicher Weise durch die „Pfleger gehandelt würde, so wollen wir den „Obrigkeiten, denen solches gebühret, hiemit auch „befohlen haben, daß sie gleichergestalt auch Ein„sehens thun, und verfügen, daß die Kirchenpfle„ger und Fürsteher mit Eyden und Gelübden be„laden werden, die Kirchen getreulich fürzuseyn, „und jährlich Rechnung zu thun, wie obstehet".

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Recht der Unterrichtspolicey.

I. Recht der Unterrichtspolicey überhaupt. II. Lehranstalten. Elementarschulen. Volksunterricht in Kirchen. Volks- und Industrieschulen. Bürgerschulen. Lateinische Schulen. Universitäten. Besondere Anstalten für die höheren Stände überhaupt. Lehranstalten für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes. Academien, Societäten der Wissenschaften. III. Recht der Anordnung, Bestellung, Gesetzgebung und Aufsicht in Ansehung der verschiedenen Lehranstalten. IV. Besondere Vorschriften für künftige Staatsdiener. V. Schulzwang. VI. Schulzucht. VII. Universitätszwang. VIII. Einschränkung des Studirens. IX. Universitätsdisciplin. X. Lehrpolicey. XI. Bücherpolicey. Recht derselben überhaupt. XII. Reichs-Büchergesetze. XIII. Kaiserliche Oberaufsicht. Büchercommissariat. XIV. Landesherrliche Bücherpolicey. XV. Lesebibliotheken und Lesegesellschaften.

Der Staatsbürger ist berechtiget, zu fordern, daß seinen Bemühungen für Geistesausbildung und Aufklärung weder von dem Staate selbst noch von Anderen im Staate Hindernisse in den Weg gelegt werden; und diese abzuwenden und zu entfernen ist Pflicht der Sicherheitspolicey. I.

Die Geistesausbildung eines jeden Bürgers für seinen Beruf ist aber für den Staat, selbst in Beziehung auf den Hauptzweck der Sicherheit, zu wichtig, als daß er bey der bloßen Entfernung absichtlicher Hindernisse derselben stehen bleiben sollte. Denn wenn der Bürger richtige Begriffe von seiner Bestimmung von seinen Rechten und Pflichten sich erworben hat, so werden die Arbeiten der höchsten Staatsgewalt unendlich erleichtert, die gemeinschaftlichen Bemühungen für die

die Erreichung des Staatszweckes werden verstärkt, die meisten Hindernisse des öffentlichen Wohls werden mit weit leichterer Mühe aus dem Wege geräumt v).

Eine verkehrte und zweckwidrige Verfahrungsart in Ansehung der Bemühungen für Geistesausbildung und Aufklärung, es sey durch eigenen oder fremden Unterricht, muß nothwendig auch für den Staat gemeinschädliche Folgen haben. Dieser ist daher berechtiget und verpflichtet, dahin zu sehen, daß die dabey zum Grunde liegenden Fehler und Misbräuche vermieden werden, zugleich aber auch einen eben so gemeinschädlichen Mangel an Hülfsmitteln und Anstalten zum Unterricht zu verhüten. Beides gehört zu den Obliegenheiten der Unterrichtspolicey.

In der ersten Hinsicht begünstiget sie zwar die Privatanstalten und Unternehmungen zur Beförderung des Unterrichts in allem, was dem Menschen und Bürger überhaupt, insbesondere aber Jedem in seinem eigenthümlichen Verhältniß und Beruf wichtig und nützlich seyn kann. Sie sorgt aber zugleich durch beständige Aufsicht dafür, daß weder in Lehranstalten noch in Schriften Anweisungen ertheilt werden, welche dem gemeinen Besten entgegen seyn könnten.

In der zweyten Hinsicht hat sie das Recht und die Pflicht, öffentliche Lehranstalten zu errich-

v) M. Schrift über Teutschlands Verfassung rc. S. 211 f.

errichten, sie mit geschickten Beamten zu besetzen, ihre äussere und innere Einrichtung anzuordnen, sie auf öffentliche Kosten zu unterhalten, und für ihre zweckmäßige Wirksamkeit durch genaue Aufsicht Sorge zu tragen w).

Hierzu kömmt noch ein für den Staat ganz besonders und unmittelbar höchst wichtiger Gegenstand — die Bildung brauchbarer Staatsdiener in Rücksicht auf die so mannigfaltigen und verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung. Der Staat ist unstreitig berechtiget, eines Theils besondere Anstalten für diesen gemeinnützigen Zweck auf öffentliche Kosten zu treffen, andern Theils denjenigen, welche sich dem Dienste des Staates für ein oder das andere Fach der Staatsverwaltung widmen, die Gegenstände näher zu bestimmen, auf welche sie nach Maßgabe ihres selbst gewählten Berufes bey der Benutzung der allgemeinen öffentlichen Lehranstalten besonders Rücksicht zu nehmen haben.

Die Unterrichtspolicey sucht dem Mangel an Hülfsmitteln zum Unterricht hauptsächlich durch Lehranstalten sowohl für beide Geschlechter in jedem Alter, als auch für jeden Stand und für die verschiedenen Gewerbe vorzubeugen x).

II.

Die

w) Vergl. Bensen Staatslehre II. 181.

x) Vergl. Bensen a. a. O. S. 195 f. — Eine Statistik der teutschen Unterrichtspolicey müßte höchst interessant seyn. Vollständig ist sie wohl nicht möglich. Selbst ein Versuch würde hier zu weitumfassend, und, der Verf. gesteht es offenherzig, jetzt ihm nicht einmahl möglich seyn. Eine hieher gehörige sehr wichtige Schrift ist Ruhkopfs

Die allgemeinen Lehranstalten sind theils Vorbereitungs- oder Elementarschulen für die heranwachsende Jugend, theils Anstalten zur Fortbildung der Erwachsenen, wozu bey der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung der meisten Staaten hauptsächlich die gottesdienstlichen Versammlungen benutzt werden können und müssen y). Für das weibliche Geschlecht sind in besonderer Rücksicht auf die Bildung zur Häuslichkeit besondere Unterrichtsanstalten nothwendig z).

Die bey weitem größte Zahl der Staatsbürger erwartet ihren Unterricht und selbst einen großen Theil ihrer Erziehung zur Sittlichkeit durch die Volksschulen, deren zweckmäßige Einrichtung eine vorzügliche Angelegenheit der Unterrichtspolicey seyn muß a). Die meisten teutschen Staaten und viele edle Privatmänner b) haben, hauptsäch-

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Teutschland (Bremen 1794 Th. 1.), wovon die Fortsetzung sehr zu wünschen ist. — Sehr nützliche Beyträge enthalten die Annalen des Preussischen Schul- und Kirchenwesens, und des Herrn Abts Saalfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den K. Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden.

y) M. Schrift über Teutschlands Verfassung rc. S. 269. 351.

z) Von der Töchterschule zu Dessau s. Journal v. u. f. Teutschl. 1786. II. 330. von der Freyschule für arme Mädchen zu Hanau das. 1784. II. 61. Die Hofschule zu Hannover ist in die Söhne- und Töchterschule sehr zweckmäßig eingetheilt.

a) M. angef. Schrift S. 196 f. 340 f.

b) S. z. E. des verdienstvollen Herrn v. Rochow Geschichte meiner Schulen. Schleswig 1795.

sächlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts, mit einander gleichsam gewetteifert, die Volksschulen durch Verbesserung der Lehrart, durch Vermehrung der Lehrgegenstände und besonders auch durch Richtung des Unterrichts auf die frühe Bildung der Jugend zur Industrie c) ihrem wichtigen Zwecke immer näher zu bringen d). Vieles ist jedoch noch zu thun übrig, und bey weitem nicht alle teutsche Staaten haben hierinn gleichen Schritt gehalten.

Aeußerst wichtig ist die Bildung guter Schullehrer, weswegen auch in verschiedenen Ländern

c) Vergl. überhaupt A. Wagemann über die Bildung des Volks zur Industrie I. 228 f. und Krünitz Encyclopädie Th. 61. 62. Art. Landschule, der auch besonders abgedruckt ist. Im 62. Theile wird umständlich von den so nützlichen Industrieschulen gehandelt, und eine interessante Geschichte derselben, größtentheils aus Wagemanns Göttingischem Magazin für Industrie und Armenpflege, mitgetheilt. In Göttingen ist, vorzüglich durch die Bemühungen des verdienstvollen Hrn. Superintendenten Wagemann, die erste Industrieschule errichtet worden. Krünitz Th. 62. S. 59. Dieß wohlthätige Beyspiel hat nicht nur durch höhere Unterstützung sehr vortheilhaft auf die churbraunschweigischen Lande, sondern auch auf andere teutsche Staaten gewirkt. S. Krünitz a. a. O. S. 60 f.

d) S. z. E. Von den Normalschulen in Oesterreich Schlözers Briefwechsel XVIII. 341. LV. 29. Staatsanzeigen IX. 262. Von der Normalschule in Prag und den Landschulen in Böhmen. Ephemeriden der Menschh. 1783. XII. 703. 1784. VIII. 231. 1786. II. 245. IX. 321. — Vergl. Freymüthige Beurtheilung der österreichischen Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften. Berlin 1783.

eigene Schulmeister-Seminarien errichtet sind e). Das Schulmeister-Seminarium zu Hannover, wozu der Patriotismus eines Privatmannes, Ernst Christoph Böttchers, den Grund legte, hat schon im Jahre 1750 seinen Anfang genommen und auf die Verbesserung der Volksschulen den wohlthätigsten Einfluß gehabt f).

Zur Erlernung nützlicher Gewerbe, Künste und Handwerke wird in wohleingerichteten Bürgerschulen, Realschulen, Kunstschulen 2c. der Grund gelegt g). Für das Studium der bildenden Künste wird durch besondere Lehranstalten Sorge getragen h).

Zu-

e) F. Herzberg Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Landschullehrer in Seminarien. Berlin 1789. — Von dem Schulmeisterseminarium im Badischen s. Gerstlachers Samml. I. 169 f. Im Hessen-Casselschen, Samml. d. Hess. Verordn. VI. 985. Reglement für das Königl. Schulmeister-Seminarium zu Breslau und dessen zweckmäßige Einrichtung. Breslau 1787.

f) Von dem Ursprung und der Einrichtung des Hannöverischen Schulmeister-Seminarii und andern die Verbesserung der niedern Schulen betreffenden Anstalten s. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrgang 2 und 3.

g) S. z. E. kurzgefaßte Nachricht von der Berlinischen Realschule. Berlin 1773. Hecker Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunstschule der K. Realschule. Berlin 1785.

h) S. z. E. Weinkopf Beschreibung der K. K. Academie der bildenden Künste. Wien 1783. Ueber die Anstalten bey der chursächsischen Academie der Künste; N. Biblioth. d. schönen Wissenschaften IV. 338 f.

Zu einer eigentlich gelehrten Bildung soll die Jugend in lateinischen Schulen (Trivialschulen) und in Gymnasien ꝛc. vorbereitet werden. Doch kann auch mit diesen Lehranstalten durch zweckmäßige Einrichtung und Abtheilung der Plan eigentlicher Bürgerschulen auf eine gemeinnützige Weise verbunden werden, wie dieses erst neuerlich in Göttingen geschehen ist i). Von diesen Schulen erfolgt der Uebergang in die höhern Schulen — Academien, Universitäten *); die natürlicher Weise nach ihrem Zweck und Umfange nicht Gegenstand der Unterrichtspolicey in jedem teutschen Staate seyn können. Vielmehr stehen diese in Teutschland immer noch zahlreich genug vorhandenen öffentlichen Anstalten auch dem Fremdlinge zur Benutzung frey. Zunächst ist freylich der Zweck — Unterricht und Bildung der Landeskinder zu brauchbaren Staatsbürgern und Staatsdienern; aber gerade dadurch zeichnen sich so viele teutsche Länder und Regierungen aufs rühmlichste aus, daß sie sich auf diesen Zweck nicht einschränken, sondern auch, wenn gleich mit einem größeren Aufwande von Mühe und Kosten, auf die Bedürf-

 nisse

i) Heyne Neue Schulverfassung und Schulordnung für die Stadtschule zu Göttingen. Auf Verordnung und mit hoher Bestätigung Königl. Landesregierung abgefaßt von der Schulinspection. Ausgang des Mays 1798. — Von der vorzüglich guten Einrichtung des Ilefeldischen Pädagogiums s. Heyne's Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des königl. Pädagogii zu Ilefeld. Gött. 1780.

*) C. Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Band I. Gött. 1801.

nisse der Ausländer mit nicht geringerer Sorgfalt Rücksicht nehmen. Was in dieser Hinsicht zum allgemeinen Besten der Wissenschaften vorzüglich für Göttingen mit königlicher Freygebigkeit geschehen ist und noch immer geschieht, ist allgemein bekannt k).

Besondere Lehranstalten für die höheren Stände, besonders für den Adel, theils überhaupt, theils in Rücksicht auf seine Bestimmung für den Staatsdienst, findet man in mehreren teutschen Staaten l); in den churbraunschweigischen Ländern insbesondere die Ritteracademie zu Lüneburg m) und das neu gestiftete Georgianum zu Hannover.

Zur Bildung für besondere Theile des öffentlichen Dienstes sind in einigen teutschen Ländern

k) S. Pütters academische Gelehrtengeschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen Th. 1. 2. Gött. 1765. 1788. Der seit dem letzten Jahre verflossene Zeitraum liefert wieder zahlreiche Beyspiele von der unermüdeten königlichen Fürsorge für die möglichste Gemeinnützigkeit der academischen Anstalten.

l) Z. E. das erneuerte Theresianum in Wien; das Pädagogium zu Halle rc. Niemeyers Nachricht von der Verfassung und Einrichtung des Pädagogiums zu Halle 1796. Die Militäracademie zu Wienerisch-Neustadt. Schlözers Briefwechsel LVII, 154. Die orientalische Academie zu Wien das. XLII, 184.

m) Von deren Einrichtung s. Annalen der braunschw. lüneburg. Churlande Jahrg. 1. St. 4. S. 89 f. Journal v. u. f. Teutschl. 1786. I. 210. 1787. II. 377 f. Vergl. v. Selchow, Braunschw. Lüneb. Privatrecht §. 433 f.

dern eigene Lehranstalten errichtet, wie z. E. die churpfälzische Cameral-Hoheschule zu Heidelberg, die chursächsische Bergacademie zu Freyberg, die verschiedenen Militärschulanstalten in den meisten größeren teutschen Staaten u. d. m.

Für die Cultur der Wissenschaften im Allgemeinen oder in einzelnen bestimmten Zweigen hat Teutschland mehrere gelehrte Verbindungen — Academien, Societäten der Wissenschaften ꝛc. — die durch die Vereinigung gelehrter Männer in und ausserhalb Teutschland und durch die Bekanntmachung ihrer Untersuchungen für Aufklärung und Geistesbildung in dem möglichst ausgedehnten Wirkungskreise thätig sind.

III. Die Einrichtung öffentlicher Lehranstalten (II) gehört zu den Rechten *) und Obliegenheiten der Unterrichtspolicey, und selbst Privat-Lehranstalten dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung derselben nicht errichtet werden n).

Der Religionsunterricht, der immer bey den meisten Lehranstalten Hauptzweck war, hat Veranlassung gegeben, daß man sie als geistliche Institute

*) Man giebt zwar gewöhnlich Landstädten das Recht, niedere Schulen zu errichten, (*Zahn. politia municip.* L. 2. c. 30. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 147); allein auch dazu wird doch immer die Genehmigung des Staats erforderlich seyn.

n) Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 1. 2.

stitute und Gesellschaften betrachtet, ihre Errichtung von der bischöflichen Bewilligung abhängig gemacht, und sie selbst der Oberaufsicht des Bischofs und der Gerichtbarkeit desselben unterworfen hat o). Selbst die hohen Schulen sind hiervon nicht ausgenommen.

Auch in protestantischen Ländern haben diese Grundsätze noch fortdauernde Wirkung. Die Schulen sind der Kirchenregierung untergeordnet. Ihr steht die Prüfung der anzustellenden Schullehrer und die beständige Aufsicht über ihre Amtsverwaltung zu p). Nur die hohen Schulen sind meistentheils, wenn sie auch ihre alte Form beybehalten haben, der geistlichen Gewalt entzogen, und der weltlichen unterworfen worden q).

Wollte man die öffentlichen Lehranstalten nur in ihrem Verhältniß zur Kirchenregierung betrachten: so würden sie, als Gegenstände der Kirchenpolicey, nicht hieher gehören r). Allein die hohen und

o) C. 1. 3. 5. X. de magistris. I. P. O. Art. 5. §. 35; Art. 13. §. 4. 25; Art. 7. §. 1. Fischer Cameral- und Policeyrecht I, 147. §. 184. Vergl. Pütter vom Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen, insonderheit im Hochstift Osnabrück. Gött. 1778.

p) Vergl. die churbraunschweigischen Landesgesetze bey Willich II. 373 f.

q) *Mellman* reliquiarum iuris canonici in regimine scholastico excussio. Kiel 1784. *Eiusd.* Tr. de politia Academiarum olim hierarchica. Hamb. 1790.

r) S. oben S. 286.

und niedern Schulen sind nicht blos kirchliche Institute: sie sind ihrer Bestimmung zum Religionsunterricht ungeachtet — (denn auch dieser ist Gegenstand der weltlichen Gewalt — der Religionspolicey) — vorzüglich als Veranstaltungen des Staates zu betrachten, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zum Zwecke haben s); und selbst in ihrer althergebrachten Eigenschaft kirchlicher Institute sind sie der weltlichen Hoheit des Landesregenten unterworfen; dessen Rechte über sie die Unterrichtspolicey in sich begreift t).

In Rücksicht auf die Errichtung der verschiedenen öffentlichen Lehranstalten (II) haben die teutschen Reichsstände meistentheils völlig freye Hände, ausser daß bisweilen die Landstände, besonders wenn von ihnen Kostenbeyträge verlangt werden, dabey einigen Einfluß erhalten u). Nur bey Universitäten, wo es auf die allgemein gültige Kraft der academischen Würden ankömmt, ist ein kaiserliches Privilegium nöthig v); aber auch nur aus diesem Grunde, indem übrigens das Recht, hohe Schulen zu errichten, in der landesherrlichen

s) S. Preuss. Landr. a. a. O. §. 1.

t) Schnaubert Kirchenrecht der Protestanten in Teutschland §. 267. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 147. §. 185. *Ayrer* S. R. I. princeps politiam circa studia et commercia civium rite adornans. Gött. 1747.

u) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 50. 54.

v) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 236. 359. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 53 f.

Policeygewalt gegründet ist w); so wie von dieser die Errichtung anderer gelehrten Anstalten und solcher Institute, die die Beförderung der schönen Künste und Wissenschaften zum Zwecke haben, ohnehin ganz allein abhängt, ohne daß es dabey einer besonderen kaiserlichen Mitwirkung bedarf. In dieser Hinsicht verdient ein Fall, der im Jahr 1784 beym kaiserlichen Reichshofrath vorkam, wenigstens um seiner Seltenheit willen, bemerkt zu werden. Der Erbtruchseß, Graf Joseph von Zeil-Wurzach bat um ein in der That überflüssiges kaiserliches Privilegium zu Errichtung einer Academie der schönen Künste, erhielt aber abschlägige Resolution x).

Das Recht, Schulordnungen zu erlassen, ist in der Regel ein Theil der landesherrlichen Policeygewalt y), so wie ohnehin die Bestellung der öffent-

w) v. Kreitmayr teutsch. Staatsr. §. 95. S. 166. Cotta Kaiserl. und Ständische Befugnisse bey Errichtung hoher Schulen. Tüb. 1786.

x) Reuß Staatskanzley XVIII. 349.

y) Fischer a. a. O. §. 183. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen. S. 49. Verzeichnisse von Schulordnungen s. *Heumann* ius pol. §. 89. Estor bürgerl. Rechtsgel. B. 1. S. 151.; B. 3. S. 297. Vergl. Bremen und Verdensche Landschulordn. v. 1752. Lauenburgische v. 1757. Beckmann Samml. auserles. Landesgesetze III. 127 f. Von der Schulordn. für die Churf. Braunschw. Lüneburg. Lande, Gött. 1738, und deren Gebrauch s. Willich III. 164. — Churbairisches Mandat wegen des Schulwesens. Samml. Bairisch. General. 1771 S. 475. — Allgemeine Schulordn. für die teutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen in den sämmtl. K. K. Erbländern. Wien 1774.

öffentlichen Lehrer, oder, wenn diese Privatpersonen im Staate zustände, deren Prüfung und Bestätigung, und die Aufsicht über ihre Amtsführung in dem Rechte der Unterrichtspolicey enthalten ist, zu welchem Ende theils die Gerichtsobrigkeiten jeden Orts, theils die Policeymagistrate, theils besondere Collegien, oder die Consistorien und Landesregierungen, auch, vorzüglich bey hohen Schulen, eigene Curatoren *) das Nöthige zu besorgen haben z).

Jedem Staatsbürger stehet es gewöhnlicher Weise frey, nach seiner eigenen Wahl dem Studium einer Wissenschaft, womit er künftig seinen Mitbürgern und dem Staate zu nützen hofft, sich zu widmen, ohne daß die Unterrichtspolicey darüber sich einer Leitung oder Verfügung anmaßen darf. Bestimmt er sich aber für den öffentlichen Dienst: so ist dieselbe allerdings zu einer besonderen Aufsicht, um des allgemeinen Wohls willen, völlig berechtiget, und es können mit vollem Rechte besondere Vorschriften in dieser Hinsicht ertheilt werden (l). IV.

Zweckmäßige Vorbereitung, gründliche, nicht übereilte Erlernung der Wissenschaften, regelmäßige, anständige Aufführung wird billig von denen gefordert, welche zum öffentlichen Dienste angestellt zu werden wünschen. So sind allen, wel-

*) Göttingen hat immer zwey Obercuratoren aus dem Mittel der Königl. Geheimenräthe. Landesherrl. Privilegien Art. 26. Willich III. 316.

z) Fischer a. a. O. §. 185. Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 9 f.

welche in den churbraunschweigischen Landen Dienste zu suchen gedenken, gründliche Schulstudien und gelehrte Sprachen ernstlich empfohlen, und zu den academischen Studien wenigstens drey Jahre vorgeschrieben, deren nützliche Verwendung sie mit hinlänglichen Zeugnissen *) darthun müssen a).

Wer zu höheren Bedienungen sich qualificiren will, und mit den erforderlichen Mitteln versehen ist, dem wird insbesondere auch empfohlen, sich eine practische Kenntniß der Verfassung des teutschen Reichs nach dessen innern politischen und öconomischen Umständen, und des Reichsprocesses zu erwerben, wie denn die zu solchem Ende anzustellenden Reisen bey künftigen Beförderungen mehr in Betrachtung gezogen werden sollen, als die Reisen, welche in fremde Länder vorgenommen werden, obgleich auch diese, wenn sie mit Nutzen und zu einem guten Zwecke geschehen, nicht mißbilliget werden b).

Diejenigen, welche in Amtsbedienungen angestellt zu werden wünschen, sollen sich, ausser dem gründlichen Studium der Rechte, auch auf Oeconomie, Naturkunde, und die mathematischen Wis-

*) In den Preussischen Staaten muß jeder Landeseingeborne, der sich zur Uebernehmung eines Amtes oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, ein vorschriftmäßig eingerichtetes Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen. Preuss. Landrecht a. a. O. §. 127. 128. 129.

a) Verordn. v. 20. Sept. 1771. Eing. u. §. 1. Willich I. 474. Erläuternde Verordn. v. 10. Oct. 1788. Willich Supplem. S. 91.

b) Die angef. Verordn. v. 1771. §. 3. Willich I. 475.

Wissenschaften, besonders die Meßkunst und Civil-Baukunst legen c).

Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind der Aufsicht und Bildung des im Jahre 1800 auf der Universität zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats untergeben *). Auch sollen die theologischen Candidaten nach vollendeten academischen Studien sich in ihren künftigen Berufsgeschäften, unter Anleitung des Superintendenten oder des Stadtministerii, fleissig üben d).

Die Unterrichtspolicey kann jedoch natürlicher V. Weise Niemandem vorschreiben, welchen Wissenschaften er sich vorzüglich widmen soll. Nur denen, welche sich zu öffentlichen Diensten vorbereiten wollen, kann sie die Kenntnisse zum voraus bezeichnen, welche sie, nach ihrer verschiedenen Bestimmung, von ihnen erwartet, und von deren Erwerbung ihre Beförderung hauptsächlich abhängen soll (IV). Dazu hingegen ist sie vollkommen berechtiget, den Staatsbürgern die Verpflichtung aufzulegen, daß sie ihre Kinder an den gehörig eingerichteten allgemeinen Lehranstalten Theil nehmen lassen, wenn sie nicht den zweckmäßigen Unter-

c) Verordn. v. 23. Jun. 1773. Willich I. 473. Vergl. Churmainzische Verordn. wegen gründliche Erlernung der Cameralwissenschaften v. 3. Apr. 1765. Beckmanns Samml. I. 326.

*) S. unten Anhang Nr. II. Die wegen des theologischen Ephorats zu Göttingen getroffene Anordnung ist unterm 30. Oct. 1801 auch auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg erstreckt worden.

d) Verordn. v. 27. Sept. 1735. 16. Merz 1736. Willich I. 480.

terricht derselben in ihrem Hause besorgen können oder wollen e). Die Eltern sind vermöge der ihnen obliegenden Erziehungspflicht verbunden, auch für den Unterricht und die Geistesbildung ihrer Kinder Sorge zu tragen, und die Policey ist allerdings befugt, die hülflosen Kinder, deren Eltern diese ihre Obliegenheit vernachlässigen, zu vertreten, und sie bey ihrem Rechte zu schützen.

Alle teutsche Landes-Policeygesetze legen den Eltern die Verpflichtung auf, ihre Kinder frühzeitig zur Schule zu halten, einige vom vierten f), andere vom fünften g), andere endlich vom sechsten Jahre ihres Alters an h), wobey jedoch auf die Erinnerungen der Sanitätspolicey billig Rücksicht zu nehmen ist i).

Die Dauer des Schulunterrichts ist meistentheils so bestimmt, daß die Kinder bis zu ihrem vier-

e) *Heumann* ius pol. §. 72. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 48. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 146. Bensen Staatslehre II. 182.

f) S. z. E. H. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Schulordn. v. 1753.

g) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 43. Chursächs. Verordn. v. 24. Jul. 1769. Schmiedler I. 10. Fuldaische Schulordn. v. 1775 §. 1.

h) Corp. Const. Cell. c. I. p. 450. 1050. Lauenburgische Schulordn. Cap. 3. §. 1. Hier wird sehr zweckmäßig darauf gesehen, ob die Kinder zur Schule über Feld gehen müssen oder nicht. Im ersten Fall kann ein Jahr länger zugewartet werden. — Badische Schulordn. §. 1. Gerstlacher Samml. I. 271.

i) Oben S. 177.

vierzehnten Jahre zur Schule angehalten werden sollen. Am zweckmäßigsten scheint jedoch die Vorschrift zu seyn, daß der Schulunterricht so lang fortzusetzen sey, bis ein Kind, nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat k).

Für Landleute, besonders die ärmern unter ihnen, ist die frühzeitige Hülfe der Kinder bey ihren häuslichen Geschäften äußerst wichtig, und dieß Bedürfniß muß nothwendig mit dem Besuche der Schule manchmahl in Collision kommen, und nicht immer kann ohne Unbilligkeit die Entscheidung für die Schule ausfallen. Es muß daher eines Theils nur dem Mißbrauche gesteuert, andern Theils für einigen Ersatz der dem Unterrichte entgehenden Zeit gesorgt werden. In dieser zweyfachen Hinsicht sind in den churbraunschweigischen Gesetzen die Fälle bestimmt, in welchen es den Eltern erlaubt seyn soll, ihre Kinder zu Hause zu behalten, und bey ihren Arbeiten, mit Versäumung der Schule, zu gebrauchen l), zugleich aber auch gewisse Zeiten festgesetzt, wo die

k) Preuss. Landr. a. a. O. §. 46. Eine ähnliche Vorschrift s. Churbraunschw. Verordn. v. 9. Oct. 1681. Willich I. 487. Nachher ist das 14. Jahr als Entlassungstermin aus der Schule angenommen. Willich I. 488. 489. Freilich entscheidet das Alter nicht allein; aber es können doch viele Unbequemlichkeiten vermieden werden, wenn nur der Grad der erworbenen Kenntnisse entscheidet.

l) Verordn. v. 31. Aug. 1736. Willich I. 495 f.

die Schulen dennoch besucht werden müssen m). Nach den Preussischen Gesetzen soll zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu, gewisser nothwendiger Arbeit gewidmeten, Jahrszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, am Sonntage, in den Feyerstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden n).

VI. Die Schullehrer müssen ihre Schüler zu Fleiß, Aufmerksamkeit und anständiger Aufführung anhalten, und sind berechtiget, sich zu diesem Ende angemessener Zwangsmittel zu bedienen. Die Unterrichtspolicey muß sie eines Theils dabey gegen die ungebührlichen Einmischungen und Störungen unvernünftiger Eltern schützen, andern Theils aber auch darauf sehen, daß das Recht der Schulzucht zu Mißhandlungen nicht mißbraucht werde.

In der ersteren Hinsicht wird den Eltern nicht verstattet, die Schullehrer wegen der Ausübung dieses Rechts auf eine unschickliche Weise zur Rede zu stellen, sie vielleicht gar deßwegen zu beleidigen und durch lauten Tadel das so nöthige Ansehen derselben bey den Kindern herabzusetzen o). Um dieß zu vermeiden, sind in einigen Ländern bestimmte Vorschriften ertheilt, wie die Eltern ihre Beschwerden gegen die Schullehrer anzubringen

m) Verordn. v. 9. Oct. 1681. Willich I. 489. Angef. Verordn. v. 1736.

n) Preuss. Landr. a. a. O. §. 45.

o) *Stryk* de iure praeceptorum c. 2. n. 17. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 147. §. 185.

gen haben, wenn sie dafür halten, daß ihre Kinder von denselben unrecht behandelt worden seyen p).

Die Schulzucht darf nicht in Schuldespotismus ausarten. Strafarten, die der Gesundheit nachtheilig sind, müssen ohnehin überall abgeschafft werden, und sind es auch in mehreren Ländern q). Aber auch die erlaubten Strafarten müssen nie übertrieben werden r). Sehr zweckmäßig ist, auf den Fall, wenn ein Schullehrer glaubt, durch geringere Züchtigungen könne der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen, nicht hinlänglich gesteuert werden, die Vorschrift, daß alsdann der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige gemacht, und von diesen, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher geprüft und zweckmäßige Verfügung getroffen, aber auch dabey die der elterlichen Zucht vorgeschriebene Grenze s) nicht überschritten werden soll t).

VII. Von dem sehr nothwendigen und heilsamen Schulzwange (V) ist der Universitätszwang wesentlich verschieden. Dieser legt zwar Niemandem die Verpflichtung auf, Universitäten zu besuchen; er schränket aber die, welche hohe Schu-

p) S. z. E. Badische Verordn. v. 8. Jan. 1773. Gerstlacher Samml. I. 319.

q) S. oben S. 177. 178.

r) Fischer a. a. O. S. 130. §. 190.

s) S. Th. 1. S. 415.

t) Preuss. Landr. a. a. O. §. 50-53.

Schulen besuchen wollen, auf gewisse Universitäten ein. Ein Landesherr kann allerdings wichtige Gründe haben, seinen Unterthanen das Besuchen ausländischer Universitäten zu untersagen, und ihm kann alsdann das Recht nicht abgesprochen werden, sie anzuweisen, ohne seine Erlaubniß auf keinen andern als inländischen hohen Schulen zu studiren, wenn nur diese gehörig eingerichtet und mit geschickten Lehrern hinreichend besetzt sind u). Da das Studium auf Universitäten zur unmittelbaren Vorbereitung zu öffentlichen Diensten dient: so darf man eine solche Verordnung ohne Unbilligkeit nicht bloßen Finanzzwecken zuschreiben, obgleich nicht zu läugnen ist, daß eine allzustrenge Handhabung des Universitätszwanges in mancherley Rücksicht nicht nur drückend, sondern auch in der That gemeinschädlich werden kann.

In einigen teutschen Staaten ist das Studium auf inländischen Universitäten nur auf eine gewisse Zeit vorgeschrieben und zur Bedingung künftiger Beförderung gemacht v). In den preussischen

u) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 92.

v) S. z. E. Chursächsische Verordnung, daß Landeskinder zwey Jahre entweder zu Leipzig oder Wittenberg studiren sollen. v. 19. Febr. 1773. *de Hohenthal* de politia p. 66. Nota m. — Hessen-Casselsche Verordn. daß alle auf die Studia sich applicirende Landeskinder wenigstens zwey Jahre zu Marburg oder Rinteln studieren, widrigenfalls aber zu einer Promotion nicht die geringste Hoffnung haben sollen. v. 12. Jun. 1731. Samml. IV. 53. ern. 12. Merz 1771. Samml. VI. 605. u. 1. Jul. 1782. Das. S. 1066.

sischen Staaten ist das Besuchen auswärtiger Universitäten bey scharfer Ahndung verboten w).

Den churbraunschweigischen Unterthanen stehet es frey, ausländische Universitäten zu besuchen x); jedoch genießen diejenigen Landeskinder, welche zu Göttingen studiren, einige Vorzüge. "Die studierende Landeskinder und Unterthanen, heißt es in den Privilegien der Universität y), sollen zwar auf eine gesetzliche Weise nicht verbunden seyn, wider ihre Convenienz und Willen die Universität zu Göttingen absolute zu frequentiren, und sie sollen eben wenig, wenn sie das nicht gethan haben, von aller Beförderung ausgeschlossen seyn; immittelst ist allen Landeskindern, welche zu Göttingen ihre studia academica getrieben und entweder öffentliche specimina ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit abgeleget, oder von der Universität ein gutes Zeugniß ihrer Erudition und Wohlverhaltens aufzuweisen haben, versprochen, daß sie bey vorfallenden Gelegenheiten vor andern, zu denen Bedienungen, zu welchen sie qualificirt, befördert werden sollen". Auch sind diejenigen Landeseingebornen, welche zu Prediger- oder Schulämtern künftig befördert zu werden wünschen, in der Regel verbunden, wenigstens die zwey letztern Jahre ihres academischen Studiums auf der Landes Academie zu Göttingen zuzubringen *).

w) Fischer Cameral- und Policeyrecht. I. 154.
x) Beweis, daß Göttingen keine gelehrte Sperre sey; in Schlözers Staatsanzeigen Heft 36. S. 480.
y) Art. 22. Willich III. 314.
*) Verordn. v. 21. Aug. 1800. S. unten Anhang N. II.

VIII. Wer ein brauchbares und nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden will, der muß die Kenntnisse, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendig sind, sich zu erwerben suchen. Dazu ist aber das Studiren, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht nöthig; und so sehr unschädlich, ja vielmehr heilsam es auch zu seyn scheint, recht viele geschickte und gelehrte Leute in einem Staate zu haben, so gemeinschädlich ist doch die Ueberbevölkerung im Gelehrtenstande z). "Es ist ein Verderben des gemeinen Wesens, sagt Moser a) sehr richtig, wenn allzuviele Leute sich auf das Studiren legen, weil sie alsdann ihr Brod nicht dabey finden, mit oder wider Willen Müssiggänger werden, und weder sich selbsten zu rathen wissen, noch dem Staat etwas nutz sind. Dahero ist es landesväterlich gehandelt, wenn ein Regent nicht leidet, daß jeder ohne Unterschied studiere, er mag Gaben und Mittel dazu haben oder nicht".

Dem unüberlegten, übertriebenen gemeinschädlichen Zudrängen zu dem Gelehrtenstande darf und muß also eine gewisse Grenze gesetzt werden. Aber es ist schwer, dieß ohne einige Härte und Unbilligkeit gegen die übrigen, besonders die niedrigern Stände zu thun.

Eine Verordnung, die die Forderungen des gemeinen Wohls und der Billigkeit glücklich zu vereinigen scheint, ist folgende: da es ohne hin-

z) M. Schrift über Teutschlands Verfassung rc. S. 283.

a) v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 91. Vergl. *Jugler* de interdictione studiorum. Luneb. 1757.

hinreichende Mittel fast nicht möglich sey, bey den Studien etwas rechts zu thun, folglich die Eltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegebefohlene weit besser versorgen, wenn sie, anstatt des Studirens, dieselben ein tüchtiges Handwerk und andere Künste, Schreiben und Rechnen, oder die Haushaltung und Oeconomie gründlich lernen lassen; so werden sie dazu ermahnt. Vorzüglich fähige Kinder armer und unbemittelter Leute, welche zum Studiren Lust bezeigen, sollen davon und von aller Beyhülfe nicht ausgeschlossen werden. Nur müssen sie vor dem 14. Jahre von besonders dazu verordneten Commissarien geprüft werden, die nicht blos auf gewöhnliche, sondern auf vorzügliche Talente ihr Augenmerk zu richten haben. Finden sie diese nicht, so soll der Candidat in aller Stille abgewiesen werden. Wird hingegen der Candidat vorzüglich talentvoll und geschickt gefunden, so soll der Erfund in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingezeichnet und der Geprüfte mit einem Zeugniß darüber versehen werden, womit er sich sodann gehörigen Ortes melden soll. Hierauf muß er nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre sich noch einmahl bey den ernannten Commissarien zur Prüfung stellen, von deren Erfolg so wie von des Candidaten sonstigem Wohlverhalten es abhängt, ob er nicht nur zum Studiren zugelassen, sondern auch dabey so viel möglich unterstützt werden soll b).

Die Preussischen Gesetze scheinen, abweichend von ältern auf Standesverschiedenheit ge-

b) Churbraunschweig. Verordn. v. 25. Nov. 1722. Willich III. 214.

gründeten Vorschriften c), hiermit im Wesentlichen übereinzustimmen, indem sie bey der Aufnahme der Studirenden blos auf die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und das sittliche Verhalten Rücksicht zu nehmen verordnen d).

Auf denselben Grundsätzen beruht eine Herzogl. Wirtembergische Verordnung e), welche zwar selbst die minderfähigen Jünglinge nicht schlechterdings vom Studiren zurückweiset, hingegen diejenigen, welche bey der in Schulen, Klöstern und Gymnasien vorzunehmenden Prüfungen keine vorzüglichen Gaben und Kenntnisse gezeigt haben, daher zur Erwählung einer andern tauglichen Lebensart ermahnt worden sind, und dennoch sich von dem Studiren nicht haben abhalten lassen, nachher aber bey einer abermahligen strengen Prüfung nur mittelmäßig oder gar untüchtig erfunden werden, nicht nur von der Ausübung ihrer Wissenschaft, sondern auch von allen öffentlichen für ihren Stand bestimmten Aemtern auf immer ausschließt.

Diese Verordnung zeichnet sich aber besonders dadurch aus, daß die Nothwendigkeit, die Erwäh-

c) C. C. March. T. 1. Abthl. 2. p. 174. Circulare an sämmtliche Landräthe in Schlesien v. 16. Oct. 1765. Bergius Samml. auserlesener Landesgesetze III. 443.

d) Preuss. Landr. a. a. O. §. 64. 77. Vergl. Ansbach-Bayreuthische Verordn. v. 7. Jun. 1775. *de Hohenthal* de politia p. 60. Nota d.

e) v. Jun. 1789. Staatswissenschaftl. Zeitung 1789. Nro. LX. S. 475 f.

wählung eines Standes aus den arbeitenden Volksclassen durch zweckmäßige Anstalten und durch vernünftige Schätzung annehmlicher zu machen und zu erleichtern, anerkannt wird, indem dadurch allerdings die Studirsucht gar sehr vermindert werden kann. "Indem Wir", sagt der Herzog am Schlusse jener Verordnung, "auf diese Art das Zudringen „so vieler, besonders unfähiger, Subjecte zum „Studieren und der Schreiberey zu verhindern bedacht sind, werden Wir es auf der andern Seite „zum vorzüglichen Augenmerk Unserer landesväterlichen Vorsorge machen, nicht nur den zur „Schreiberey bestimmten fähigern Köpfen mehrere „Hülfsmittel, und besonders durch den Entwurf „eines systematischen Lehrbuchs einen Leitfaden zum „eigenen Nachdenken, und Ergänzung des ihnen „manchmal abgehenden bessern Unterrichts in die „Hand zu geben, sondern auch jungen Leuten aus „allen Ständen durch zweckmäßige Anstalten, deren Ausführung Wir nach Zeit und Umständen „soviel möglich zu beschleunigen gedenken, die Erwählung eines Stands aus den arbeitenden Volksklassen, als des Künstlers, Fabrikanten, Professionisten rc. annehmlicher zu machen, und sie „dardurch zu freywilliger Erfüllung Unserer bestgemeinten Wünsche und Absichten zu vermögen. „Es wird Uns dabey eine eben so angenehme als angelegene Pflicht seyn, „den Künstler, Professionisten und „Handwerker sowohl, als den Landmann, welchen wir immer als das „nützlichste und wichtigste Glied des „Staats ansehen, durch Aufmuntenungen jeder Art fühlen zu lassen,

„wie sehr Wir ihren Stand schätzen, „und ihnen Unsere verdiente Achtung „werkthätig zu bezeugen stets bereit „seyen".

Andere Landesgesetze bestimmen die Zulässigkeit zum Studiren hauptsächlich nach dem Unterschiede des Standes f). So soll, nach einer Hessen-Casselschen Verordnung g) kein Bürger oder Bauer, noch auch ein herrschaftlicher Livreebedienter seine Kinder zum Studiren oder zu dem Stande der sogenannten Honoratioren erziehen, er habe denn vorher hinlängliche Atteſtate von deren Fähigkeit, Talenten, und daß sie sich zu dem erwählten höheren Stande schicken, beygebracht, und die landesherrliche Einwilligung dazu erhalten. Durch eine spätere Verordnung (von 1793) ist festgesetzt, daß nur die höheren Stände, bis auf die fürstlichen Räthe herab, ihre Söhne ohne landesherrliche Erlaubniß studiren lassen dürfen; die Prediger nicht mehr, als Einen Sohn. Wer übrigens die landesherrliche Erlaubniß nachsuchen will,

f) Bey Unterthanen der Gutsherrschaften hat dieß allerdings seinen guten Grund. So verordnet z. E. das Preussische Landrecht (Th. 2. Tit. 7. §. 171. 172): "Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauernstande und dem Gewerbe der Eltern sich widmen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studiren nicht gelassen werden". Es setzt aber §. 176. hinzu: "Wenn ein Kind, nach dem Befunde sachkundiger Männer, zu einer Kunst oder Wissenschaft vorzügliche Talente und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung besitzt, so darf ihm auch dazu die Erlaubniß nicht verweigert werden".

g) v. 2. Jul. 1774. Samml. VI. 769.

will. muß seinen Sohn oder Pflegebefohlenen vorher bey den Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld oder Hanau, oder bey der lutherischen oder reformirten Schule zu Rinteln prüfen lassen und das darüber erhaltene Zeugniß beybringen h).

IX. Der Hauptzweck des academischen Studiums ist — Bildung fürs practische Leben; Vorbereitung zum öffentlichen Dienst des Staates. Höchstwichtig ist daher die Aufsicht über die Sitten, den Fleiß und das Betragen der Studirenden und die Bemühung, sie von Vernachlässigung ihrer Studien und von einer unordentlichen Lebensart abzuhalten. Dieß ist die Bestimmung der Universitätsdisciplin i), mit welcher zu diesem Ende eine eigene Policeygerichtbarkeit, und das Recht, gewisse Disciplinarstrafen zu erkennen, verbunden ist k). Auch haben bey weitem die meisten academischen Gesetze die Disciplin zum Gegenstand.

Die Universitätsdisciplin auf die höchste Stufe der Vollkommenheit, die sie erreichen könnte, zu bringen, ist das gemeinschaftliche,

 aber

h) Verordn. v. 20. Dec. 1797. Journal für Prediger. B. 36. S. 212. 213.

i) Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 153. Hofrer v. d. Policey an Universitätsorten; in s. Beyträgen zum Policeyrecht d. Deutschen Th. 1. Nr. 7. Joh. Andr. Hofmanns Abh. v. d. Policeyanstalten an Universitätsorten. Vorrede zu s. Entwurf von dem Umfange 2c. der Policey. Marburg 1765.

k) Daselbst S. 154.

aber lange noch nicht erreichte Ziel der hohen Schulen l). Die zahlreichen Producte der academischen Gesetzgebung *) stimmen im Wesentlichen fast alle mit einander überein. Auf die Verwaltung kömmt aber das meiste an. Nur diese kann einen gewissen Gemeingeist, einen eigenen sittlichen Character der academischen Bürgerschaft bilden, der mehr wirkt, als alle Gesetze.

Die Gegenstände der academischen Disciplin vereinigen sich alle in den beiden — Fleiß und Sittlichkeit der Studirenden. Gesellschaftliche Verbindungen, Orden, Landsmannschaften rc., die häufig beiden gefährlich sind, Schwelgereyen, Spielsucht, Verschwendung und Schuldenmacherey **), die nächsten Quellen des Unfleisses und der

l) S. über die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königl. Preussischen Staaten. Mit ausführlichen Vorschlägen, wie sie von Grund aus verbessert werden können. Von einem sachkundigen Mann. Berlin 1798.

*) Jede hohe Schule hat natürlicher Weise ihr eigenes Gesetzbuch, das von Jahr zu Jahr an Umfang zunimmt. Die neuen der gegenwärtigen Zeit mehr angemessenen Gesetze für die Studirenden zu Göttingen sind vom Jahr 1796.

**) Gegen diese sind die fast auf allen Universitäten gewöhnlichen Creditedicte gerichtet Das neue Göttingische ist vom 26. October 1796. Auf einigen Universitäten hat man besondere Anstalten zur Verhütung des Schuldenmachens getroffen, die nicht immer der Erwartung entsprechen. Eine Einrichtung dieser Art, die im Jahre 1787 in Halle gemacht wurde, findet man vollständig und vom Herrn Prof. Büsch sehr gründlich beurtheilt in

der Unsittlichkeit, sucht man möglichst zu unterdrücken. Gegen die erstern hat selbst die Reichspolicey noch vor kurzem sich erhoben m). Die Unfleissigen werden gewarnt, ermahnt, ihren Eltern oder Vormündern angezeigt, endlich, als unnütze und durch ihr Beyspiel sogar gefährliche Glieder der academischen Bürgerschaft, hinweggewiesen, sollten es wenigstens ohne Unterschied werden.

Ein starker Antrieb zum Fleisse und zu einer regelmäßigen Aufführung würde die größere Wirksamkeit wahrhafter und unpartheyischer academischer Zeugnisse (IV.) seyn. In diesem Falle müßten sie aber auch eine ganz andere, als die bisher gewöhnliche Einrichtung erhalten. In einigen Staaten müssen sie von der academischen Obrigkeit ausgestellt oder wenigstens bekräftiget werden n). Von den Hessen-Casselschen Universitäten sollen sogar halbjährlich von allen dort Studirenden genaue Conduitenlisten an den Landgrafen eingeschickt werden, auf welche bey Vergebung von Freytischen, Beneficien, und künftigen Bedienungen ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden soll o).

Zur

in den Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten 1788. N. 29. bis 33. — Vergl. überhaupt Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 99 f.

m) Reichsgutachten wegen der academischen Orden 1793. Häberlin Handbuch d. t. Staatsrechts I. 516.

n) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 127-129. Chursächs. Verordn. v. 4. Nov. 1768. Cod. Aug. Art. I. 251. *de Hohenthal* de politia pag. 64. Nota i.

o) Verordn. v. 21. Jun. 1782. §. 8. Samml. VI. 1065.

Zur Aufmunterung des academischen Fleisses dienen auch ganz vorzüglich solche Einrichtungen, welche Gelegenheit geben, öffentliche Proben desselben abzulegen und dadurch sich Auszeichnung und Belohnung zu erwerben. Diesem wohlthätigen Zwecke entspricht im vollsten Maße die vortreffliche Stiftung, durch welche die Universität Göttingen in den Stand gesetzt ist p), den Studirenden aus allen Facultäten jährlich gewisse Preisfragen zur Beantwortung vorzulegen, und durch öffentliche Belohnung der Sieger den Geburtstag ihres Königes, des großmüthigen Stifters dieser gemeinnützigen Anstalt, auf die edelste Weise zu feyern.

Unordnungen und Excesse müssen vorzüglich durch die genaueste Aufmerksamkeit und Sorgfalt verhütet werden, was dem, der jugendliche Lebhaftigkeit, besonders wenn sie durch Gesellschaft erhöht ist, zu handhaben weiß, so ganz schwer nicht ist, als es scheint. Daher ist auch ein von manchem für unbillig geachtetes Gesetz nicht zu verwerfen, welches die academische Obrigkeit für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, verantwortlich macht q).

Die Verhütung der Duelle ist insbesondere eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Uni-

p) Seit 1784. s. Götting. gelehrte Anzeigen 1784. S. 1881. Dazu ist 1795 noch ein homiletischer Preis gekommen s. das. 1795. S. 1345.

q) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 86.

Universitätsdisciplin. So lang noch Ein Stand ist, bey dem die Politik diese Reliquie des Faustrechts wenigstens dulden zu müssen glaubt, wird kein Strafgebot sie von dem academischen Boden völlig verbannen können. Ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, das aus einem so fest eingewurzelten Vorurtheile der Ehre entspringt, und worüber noch immer so viele Menschen, oft selbst die Richter der Duellanten, so höchst verschieden denken und sich äußern, wird nur einem höheren Grade von Aufklärung und allgemeiner Sittlichkeit weichen, nur nach und nach seltener werden, bis es endlich ganz aufhört. Die Duelledicte können nie mehr, als Palliativmittel enthalten, unter denen vielleicht die Aufmerksamkeit auf vorgefallene Streitigkeiten und die Sorgfalt, Ausforderungen und verabredete Schlägereyen frühzeitig zu entdecken, das heilsamste ist. Ueber den Nutzen academischer Ehrengerichter r) entscheiden Theorie und Erfahrung nicht mit zuverlässiger Sicherheit s).

Die academischen Disciplinarstrafen müssen ihrem eigenthümlichen Charakter so viel möglich getreu erhalten werden — den Studirenden, nicht die Eltern treffen, in der Regel also keine Geldstrafen seyn t); — ihn an seinen Studien nicht hindern,

r) Vergl. Th. 1. S. 435 f.

s) Von dem academischen Ehrengericht zu Kiel s. Schleswig-Holsteinische Blätter für Policey und Cultur 1799. B. 1. S. 113 f. und die damit verbundene Schleswig-Holstein. Chronik. N. 3. S. 123.

t) Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 94. 95.

dern, also, wenn es Gefängnißstrafen sind, wo möglich so bestimmt werden, daß sie das Aussetzen der Collegien nicht nothwendig machen u); endlich über das academische Leben nicht hinauswirken, wenn nicht ganz besonders wichtige Umstände eintreten, die aber alsdann nicht mehr bloß vor die Universitätsdisciplin gehören. Daher hat auch in der Regel die Verbindung der Infamie mit der Relegation nicht mehr Statt v).

X. Die Unterrichtspolicey muß überhaupt, vorzüglich aber auf hohen Schulen, dafür Sorge tragen, daß die Lehrvorträge, wenn gleich frey von dem Zwange drückender Lehrvorschriften und nur den Gesetzen einer vernünftigen Lehrfreyheit unterworfen, doch allezeit dem Zwecke des öffentlichen Unterrichts gemäß eingerichtet, daß sie von jedem Lehrer in seinem Fache mit Fleiß und mit steter Aufmerksamkeit auf die wahren Bedürfnisse seiner Zuhörer gehalten, daß besonders diejenigen Gegenstände, welche für das künftige practische Leben in

u) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 87.

v) Fischer a. a. O. S. 154. — Die bekannte Königl. Preuss. Verordn. v. 23. Jul. 1798 wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Academien in den K. Preuss. Staaten schien in der Universitätsdisciplin eine wichtige Revolution, wenigstens für die Preussischen Staaten, zu bewirken — — was jedoch der Fall nicht seyn wird, wenn, wie ein Berliner Schriftsteller sagt, diese Verordnung ihrer Natur nach nur auf höchst seltene oder fast nicht eintretende Fälle ihre Anwendung findet. Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg. Februar 1799. S. 218.

in den verschiedenen Ständen unmittelbar nothwendig sind, nicht vernachlässiget, daß vielmehr die durch das Studium der Theorie bereits hinlänglich vorbereiteten Studirenden, so viel möglich, in ihrem Fache zur Praxis selbst angeleitet werden, und daß es überhaupt, vorzüglich aber in Beziehung auf den letztgedachten Zweck Lehrern und Schülern an den nöthigen Hülfsmitteln und Einrichtungen zur gründlichen Darstellung und Erlernung der Wissenschaften nicht fehle. Dieser Theil der Unterrichtspolicey kann füglich mit dem Namen Lehrpolicey bezeichnet werden, und schicklicher wenigstens, als wenn man darunter blos eine Art Catheder disciplin verstehen will, die sich blos auf Erhaltung des innern Friedens unter den Lehrern bezieht w).

Die Lehrpolicey ist ohne Zweifel berechtigt, die Gegenstände zu bestimmen, welche vorzüglich gelehrt werden sollen, besonders in sofern sie zur Vorbereitung für den Dienst des Staats nützlich und nothwendig geachtet werden. Sie kann Vorschriften in Ansehung der Methode ertheilen, sobald sie bemerkt, daß der Unterricht durch zweckwidrige Weitläuftigkeit, durch Einmischung fremdartiger Nebendinge, oder durch andere, öfters nicht nach dem wahren Interesse der Zuhörer berech-

w) So nimmt Fischer (Cameral- und Policeyrecht I. 155.) den Begriff der Lehrpolicey an. — Die Professoren sollen sich auf öffentlichen Cathedern nicht verkleinern, einander nicht hämischer Weise durchziehen oder ihre Arbeiten verachten, — ist nach ihm ihr Grundsatz. — Daß so etwas geboten werden muß!

rechnete Einrichtungen, eine für das Ganze nachtheilige Wendung nimmt. Uebrigens aber muß sie der Lehrfreyheit, so lang sie nicht durch den Vortrag solcher Grundsätze, deren Gemeinschädlichkeit allgemein anerkannt ist, mißbraucht wird, ihren ungestörten Lauf lassen *), wenn sie nicht den öffentlichen Unterricht zu einer elenden Tagelöhnersarbeit, die kein wahrer Gelehrter übernehmen wird, herabwürdigen will. Ihre Achtung und ihr Zutrauen gegen die bestellten öffentlichen Lehrer wird ihr nicht erlauben, die Vorträge derselben einer mißtrauischen Nachforschung und einer geheimen, eben deßwegen aber doppelt gefährlichen Censur zu unterwerfen. Jeder öffentliche Lehrer wird dieß als ein Recht fordern können, so lang er nicht durch eigene Schuld sich dessen verlustig macht.

Der Fleiß der Lehrer in ihrem Berufe verdient gleiche Aufmerksamkeit der Unterrichtspolicey, wie der Fleiß der Lernenden. Auf den meisten hohen Schulen sind in dieser Hinsicht zweckmäßige, anständige und liberale Verfügungen getroffen x).

Die

*) Die Reichsgesetze empfehlen den Obrigkeiten besondere Aufmerksamkeit darauf, daß nicht gegen den Passauischen Vertrag, den Religionsfrieden und den Westphälischen Frieden gelehrt und disputirt werde. I. P. O. Art. 5. §. 50. Was für sonderbare Prätensionen die Religionspartheyen darauf gründeten s. M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 326.

x) S. *Hohenthal* de politia pag. 62. Nota g.

Die Hülfsmittel und Anstalten zur Erleichterung des Studiums und des Unterrichts sind so zahlreich und von so mannigfaltiger Art, daß ihr Daseyn und ihr Umfang freilich nicht bloß von dem guten Willen der Lehrpolicey, sondern meistentheils vorzüglich von der Ergiebigkeit der für öffentliche Unterrichtsanstalten vorhandenen Fonds abhängt.

Eine öffentliche Bibliothek darf natürlicher Weise auf einer hohen Schule nie fehlen. Ueber die Art und Weise ihrer Benutzung müssen die nöthigen Vorschriften ertheilt werden y). Die übrigen von der Fürsorge der Lehrpolicey abhangenden öffentlichen Anstalten, die einer hohen Schule theils nothwendig, theils nützlich sind, sollen hier nur genannt werden, so wie sie Göttingen besitzt: 1. allgemeine: außer der Bibliothek das Museum, die Modell- und Maschienenkammer und die Gemälde- und Kupferstich-Sammlung; 2. bey der theologischen Facultät: das Pastoralinstitut, das Predigerseminarium; das Repetentencollegium; 3. bey der medicinischen Facultät: der botanische Garten, das anatomische Theater, das chemische Laboratorium, das Accouchirhospital, das Krankenhaus, das clinische Institut; 4. bey der philosophischen Facultät: das philologische Seminarium, der physicalische Instrumentenapparat,

y) Einen Auszug der Göttingischen Bibliothekgesetze v. 1782. s. Willich Suppl. S. 73 f. Sie sind indessen (1794) erneuert und in einigen Puncten abgeändert und vermehrt worden.

rat, die Sternwarte, der öconomische Garten. Anstalten für körperliche Uebungen, Reitbahn, Fechtboden, Tanzboden, fehlen ohnehin nicht leicht einer Universität, wenn man etwa die erstere ausnimmt, die sich zwar nicht überall findet, die aber besonders dadurch, daß, wie dieß in Göttingen der Fall ist, eine Anstalt zum Unterricht in der Thier-Arzneykunst damit verbunden wird, an Gemeinnützigkeit gar sehr gewinnen kann.

XI. Den größten Wirkungskreis zum Unterricht hat der Schriftsteller *). Ihm muß es, selbst wenn nur Unterhaltung, Zeitvertreib und Vergnügen der Leser sein Zweck zu seyn scheint, doch immer vorzüglich darum zu thun seyn, durch öffentliche Mittheilung seiner Gedanken zur Geistesausbildung seiner Mitbürger, zur Erweiterung und Berichtigung ihrer Begriffe, Meynungen und Grundsätze beyzutragen. Der Same, den der Schriftsteller ausstreuet, sey er auch an sich noch so wenig fruchtbar, trifft doch hin und wieder ein empfängliches Land, und selbst der kleinste Wurf, den er doch immer nur aufs Ungewisse hin wagt, ist für die Cultur der Sitten und Wissenschäften wichtig, wenigstens nie gleichgültig.

Wenn dem Staat an der Geistesausbildung seiner Bürger, selbst um seines Zweckes willen, gar sehr gelegen seyn muß; wenn er berechtiget ist, den gemeinschädlichen Folgen vorzubeugen, welche eine verkehrte und zweckwidrige Verfahrungsart in Ansehung der Bemühungen für Geistes-

*) S. Weber über Injurien II. 163.

ftesausbildung und Aufklärung mit so vielem Rechte besorgen läßt (I); wenn er schuldig und befugt ist, nicht nur öffentliche Anstalten zum Unterricht zu befördern, sondern auch Privat-Lehranstalten seiner Aufsicht zu unterwerfen (I. III.): so giebt ihm der noch weit ausgebreitetere Umfang des Unterrichtes durch Schriften, der allem Volke, der jedem Alter, jedem Geschlechte, jedem Stande dargeboten wird, wohl unstreitig ein Recht, sich darum zu bekümmern und dahin zu sehen, daß dadurch das gemeine Wesen keinen Schaden nehme. Derjenige Zweig der Staatsgewalt, dem die Ausübung dieses Rechtes gebührt, heißt die Bücherpolicey.

Das Recht zu denken und seine Gedanken Andern mitzutheilen, ist ein angebornes Recht des Menschen. Jenes ist unveräusserlich und seiner Natur nach frey und unabhängig; es kann und darf weder durch Gebote (Glaubensregeln), noch durch Verbote eingeschränkt werden. Dieses ist im Ganzen gleichfalls unveräusserlich, d. h. es kann und darf nie völlig und unbedingt aufgegeben werden; es ist aber nicht unbegrenzt frey und unabhängig, d. h. es wird wegen seiner äusseren Wirkungen durch die Rechte Anderer beschränkt. So darf ich, auch ausser dem Staat, meine Gedanken über einen Dritten nicht mittheilen, um von ihm eine böse Meinung zu erwecken oder ihn an Erwerbung des guten Namens zu hindern.

Im Staate ist das Recht, seine Gedanken Andern mitzutheilen, die Lehr- und Schreibfreyheit (Preßfreyheit, Publicität),

dem Staatszwecke untergeordnet *). Jeder, der dieses Rechtes sich so bedient, daß er dadurch dem Zweck des Staates entgegen handelt, die Ruhe und Sicherheit desselben stört, die rechtmäßige Wirksamkeit der Regierung, die Rechte seiner Mitbürger verletzt, ihren guten Nahmen antastet, sie beschimpft, verläumdet, beleidiget, muß Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft leisten. Auch ist der Staat unstreitig befugt, so gemeinschädlichen Mißbräuchen durch Strafgesetze zu begegnen, und diese in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Der Staat darf also bestimmen, welche öffentliche Aeusserungen, welche Gedanken, die der Schriftsteller dem Publicum mittheilen könnte, er für so geartet hält, daß sie, als gemeinschädlich, d. h. dem Staatszwecke hinderlich, nicht bekannt gemacht werden sollen; er darf der Preßfreyheit Gren-

*) Vergl. M. G. Birckner über die Preßfreyheit und ihre Gesetze. Kopenhagen 1797. Cremutius Cordus, oder über die Bücherverbote; von J. E. Gruner Leipz. 1798. — Eine in Rücksicht auf Gründlichkeit und angenehme Darstellung gleich vorzügliche Schrift! Interessante rechtliche Untersuchungen über die Preßfreyheit findet man auch in der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur B. 2. S. 164. Auf diese, die Bircknerische und die Grunerische Schrift, ist in der nachfolgenden Erörterung hauptsächlich Rücksicht genommen. Vergl. Weber über Injurien und Schmähschriften 19. Ueber Injurien der Schriftsteller. Abth. 2. S. 163f.; Abth. 3. S. 1 — 128. Die zahlreiche Litteratur über Preßfreyheit und Censur hier einzurücken, schien dem Verf. zweckwidrig; s. übrigens Pütters Litteratur d. t. Staatsrechts III. 594. und Klübers Fortsetzung S. 453.

Grenzen setzen. Daß er diese nicht enger machen soll und muß, als es der Staatszweck wirklich erfordert, versteht sich von selbst, wenn es gleich nicht immer so verstanden werden mag.

Der Staat darf auch die Gegenstände bestimmen, an welchen man sich vorzüglich durch Mißbrauch der Preßfreyheit vergehen kann. Seine Ruhe, und die Sicherheit, die Ehre und der gute Nahme der Staatsbürger und Einwohner sind unstreitig die ersten. Religion und Sitten, sonst immer damit verbunden, will man neuerlich dem Forum des Staats ganz entziehen. "Sie gehen ihn nichts an". Nichts? auch wenn die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften beleidigt, wenn die Staatsbürger durch Gotteslästerungen geärgert, wenn die Sitten untergraben, die Neigungen zu Ausschweifungen gereitzt, gestärkt, die Mittel zu ihrer Befriedigung gelehrt und empfohlen werden? Werden nicht die Rechte der Eltern durch die Verführer ihrer Kinder, die gerade hier keine Vorsicht völlig sichern kann, verletzt? Wird nicht dem Staatszwecke gerade auf dem gefährlichsten Wege entgegen gearbeitet? Nein, die Gesetze über Schreib- und Preßfreyheit haben Recht, wenn sie nicht nur Schriften gegen den Staat und die Ehre und den guten Namen eines Dritten, sondern auch Schriften, die gegen die Religionsgesellschaften im Staat, gegen eine allgemeine aufgeklärte Religion und gegen gute Sitten anstoßen, mit dem Stempel der Verwerflichkeit bezeichnen.

Vage Bestimmungen, allgemeine Bezeichnungen gelten aber hier nicht; denn darnach kann kein Richter das Gesetz auf eine gegebene Thatsache an-

anwenden, weder züchtigen noch loslassen. Er kann thun, was er will, und das soll kein Richter können. Es ist eine schlechte und eine ungerechte Politik, wenn man unbestimmte Gesetze über Schreib- und Preßfreyheit giebt; sie ist erniedrigend, wenn man sie giebt, um zu seiner Zeit finden zu können, was man sucht.

Das alles aber ist nicht Sache der Policey, sondern des bürgerlichen oder peinlichen Gesetzgebers und Richters. Soll und darf nun auch die Policey mit ihrer vorsorgenden Achtsamkeit, mit ihrer abwendenden, verhütenden Hand hinzutreten? Soll und darf sie die enge Grenze des Rechts mit einer weiteren Schutzwehr zur Sicherheit umgeben? Soll und darf sie Hüter und Wächter daran stellen, damit Niemand leichtsinnig oder boshaft sie überschreite? Soll und darf sie, wenn sie das Schreiben und Drucken nicht verhüten konnte, das Lesen verhindern, oder gar verbieten?

Sie soll nicht, meynen Viele, weil das Alles mehr das Gute hindere, als das Böse verhüte; lästig sey, ohne zu nützen, und, in Teutschland besonders, bey den immer wechselnden Gebieten und Regierungsmaximen vergebliche Mühe und Arbeit. Die strengste Censur könne nicht mehr thun, als die verworfene Handschrift in eine fremde Presse treiben, und alle Bücherverbote, die noch dazu die bürgerliche Freyheit, das Recht selbstständiger Menschen, zu lesen, was ihnen gut däucht, aufs bitterste kränken, wirken doch nur so viel, daß desto eifriger heimlich gelesen werde, was man öffentlich nicht lesen dürfe, und die Verzeichnisse

nisse verbotener Bücher seyen nicht selten verführerischer, als die Bücher selbst. Auch sey der Despotismus der meisten Bücherrichter in der gelehrten Republik nicht zu dulden.

Sie dürfe nicht, weil Denk- und Preßfreyheit unzertrennlich, diese, wie jene, unveräusserlich sey. Kein Volk könne sie bey der Vereinigung zum Staat haben aufgeben wollen, denn sie sey nothwendiges Mittel seiner fortschreitenden Cultur; der Staat dürfe sie ihm also auch nicht nehmen. Für diesen sey es genug, daß er den Schriftsteller, der in der Ausübung der Preßfreyheit ungerecht oder bürgerlich ungehorsam sey, vor Gericht ziehen und bestrafen könne. Den ungesitteten und gewissenlosen Schriftsteller müsse er den Strafen seines eigenen Gewissens und der Verachtung derer überlassen, die ihn als einen ungesitteten und gewissenlosen Scribler erkennen. Und dazu, daß dieß von den Meisten geschehe, diene die öffentliche Critik. Die Verheimlichung eines strafbaren Verfassers dürfe nicht zum Vorwand strengerer Maßregeln dienen, denn auch bey so manchen andern Vergehungen müsse das Gericht erst den Urheber erforschen, ehe es ihn zur Rechenschaft ziehen könne. Das unschuldige Buch durch Confiscation oder Verbot zu strafen, sey widersinnig und ungerecht. Der Schriftsteller, der bestimmte Personen, vielleicht gar die Vorsteher und Verwalter des Staats, öffentlich angegriffen hat, müsse zum Beweise aufgefordert, der Grund seines Angriffes untersucht, und das Resultat dieser Untersuchung eben so öffentlich bekannt gemacht werden. Seyen seine Vorwürfe wahr, so bleibe

das Buch, das sie enthalte, eine wohlthätige Urkunde; seyen sie falsch, so könne das Buch, dessen Inhalt, als unerwiesen, öffentlich bekannt gemacht sey, weiter keinen Schaden thun. Wenn aber keine bestimmte Person angegriffen und beleidiget sey, sondern wenn blos im Allgemeinen die Grundsätze des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion untersucht, behauptet, oder geläugnet, oder gelästert werden, so werde doch durch das Abläugnen aller Grundsätze, auf welche der Mensch seine Würde, seine Hoffnung, seine Beruhigung setzt, Niemand wirklich beleidigt; es werde Keiner an seinem Rechte, an seiner Freyheit gekränkt. Dem Irrenden müsse in diesem Falle allein Belehrung, nicht Haß und Verfolgung werden. Belehrung aber stehe vom Staate nicht zu erwarten, da ihm die Richtung und Bildung unseres Geistes gar nicht übertragen werden könne. Hier vorzüglich müsse die Critik ihre wohlthätigen Wirkungen äussern.

Ob es rathsam sey, Censuranstalten zu errichten, um den Mißbrauch der Preßfreyheit zu verhüten, und Bücherverbote ergehen zu lassen, um den nachtheiligen Wirkungen eines bereits geschehenen Mißbrauches vorzubeugen? Diese Frage läßt sich schwerlich aus allgemeinen Grundsätzen beantworten. Der Politiker muß dabey nothwendig auf die jedesmahlige Lage der Litteratur, auf die Personen, welche sich der Preßfreyheit bedienen wollen, auf die Häufigkeit oder Seltenheit der Mißbräuche derselben, selbst auf die Zeit-Umstände und auf die Richtung, die der Gemeingeist und die Denkungsart des Volkes nimmt; er muß auf die Art der Schriften, auf ihren Gegenstand und

und auf ihren Einfluß auf das Publicum Rücksicht nehmen. Bücherverbote werden hiernach nur seltene Ausnahmen von der Regel, nur Nothbehelfe und abgedrungene Zeichen öffentlicher Mißbilligung seyn. Man weiß ja wohl, daß sie nie völlig wirksam sind. Aber es ist keinesweges so ganz richtig, was mancher Schriftsteller zu seinem Troste glaubt, daß verbotene Bücher nur desto mehr gesucht werden. Mancher zwar, der sonst nicht darauf geachtet hätte, wird sie lesen; die Meisten aber, die, wenn es ohne Unbequemlichkeit hätte geschehen können, sie angeschafft hätten, werden es nun dabey bewenden lassen. Gelesen werden sie vielleicht eben so häufig werden, als sonst; aber weniger gekauft. Und damit trifft den Verfasser und den Verleger wenigstens eine indirecte Strafe, die, da eine andere oft nicht möglich ist, doch nicht ganz unnütz seyn mag.

Daß Preßfreyheit in Preß frechheit ausarten könne, räumt Jedermann ein. Aber man soll jene ungekränkt lassen, und nur diese bestrafen. Warum nicht auch verhüten? Warum soll gerade hier die Policey unthätig bleiben, hier, wo die Gefahr für das gemeine Wesen so unverkennbar groß ist? Kann man nicht läugnen, daß Mißbrauch der Preßfreyheit ein gemeinschädliches Uebel ist, so muß man auch zugeben, daß Verhütung desselben gemeinnützig ist. Und diese wird allein durch die Censuranstalten bezweckt. Sie sollen keine Tribunale seyn, um die Güte und Zweckmäßigkeit der Schriften zu beurtheilen, und der Censor, der sich zum Critiker macht, ist seines Amtes unwerth, und muß, auf Verlangen des Verfassers, wegen

eigenmächtiger Anmaßungen bestraft werden. Die Censur soll nur der Preßfrechheit einen starken Damm entgegenstellen, soll nur ein Vorbeugungsmittel seyn, kein Normalinstitut, das alles über Einen Leisten zwängt. Nur wenn sie das seyn will, ist sie den Fortschritten der Geistescultur und Aufklärung wahrhaft gefährlich. Aber der mögliche Mißbrauch hebt ja den guten Gebrauch nicht auf. Diesen wird der Schriftsteller, dem es ernstlich nur um Wahrheit und Recht zu thun ist, höchst selten zu fürchten brauchen. Und dieser Schriftsteller, den man kennt, dessen Bemühungen der Staat ehren muß, — sollte ihm nicht auch der kleine Zwang, den die Censur unvermeidlich nach sich zieht, völlig erlassen werden?

Sey es übrigens auch immerhin wahr, daß, besonders in Teutschland, die Censur ihrem Zwecke nie vollständig entspreche; einigen Nutzen hat sie gewiß, vorzüglich an den Hauptörtern des teutschen Buchhandels, wo doch immer eine beträchtliche Anzahl von Schriften gedruckt und verlegt werden. Freylich sucht der Schriftsteller, der seiner schlechten Sache sich bewußt ist, gleich anfangs eine Druckerey, die auch der Preßfrechheit ungestört dienen kann, und dann ist freylich Confiscation oder ein stilles Verbot des Verkaufs — denn Leseverbote und Verzeichnisse verbotener Bücher taugen gewiß nie — ein Nothmittel, das doch immer etwas nutzt. Die Censur deßwegen abschaffen, weil sie nicht alles Uebel verhütet, was die Preßfrechheit stiften kann, hieße eben so viel, als die Gerichtshöfe eingehen lassen, weil es ihnen nicht möglich ist, alle Verbrecher zu strafen.

Wür-

Würde jeder Verfasser oder Verleger sich nennen, so könnte man vielleicht die Censur ganz entbehren. Einige Beyspiele von strenger Ahndung der mißbrauchten Preßfreyheit würden dann mehr wirken, als ein zehnmahl versagtes Imprimatur. Allein da dieß nicht erzwungen werden kann, und auch in andrer Hinsicht nicht einmahl rathsam ist *), so bleibt eine gemäßigte Censur immer nützlich. Dem Despotismus der Censoren kann und muß begegnet werden.

Der rechtlichen Gründe gegen die Bücherpolicey überhaupt, und gegen Censur und Bücherverbote insbesondere, beruhen hauptsächlich auf dem unveräusserlichen Rechte des Menschen, seine Gedanken Andern mitzutheilen, und die Gedanken Andrer sich mittheilen zu lassen. Was das letztere betrifft, so hat allerdings eine Geistesvormundschaft, die, wenn sie gleich nicht gebieten kann, was man lesen soll, doch zu verbieten sich anmaßt, nicht Statt. In das Innere der Wohnungen eindringen, die Lectüre der Staatsbürger untersuchen, ihnen vorschreiben, was sie nicht lesen sollen, verbotene Bücher hinweg nehmen, ihre Besitzer bestrafen: das alles wären unerträgliche Eingriffe in die bürgerliche Freyheit. ~~Lesefreyheit und bürgerliche Freyheit~~. Leseverbote und Büchervisitationen sind, wie Keuschheitswachen, Mittel, die offenbar mit dem Zwecke in keinem Verhältniß stehen, und daher unerlaubt sind; nicht zu gedenken, daß sie auch ihrem Zwecke nie entsprechen können.

Der

*) Vergl. Birckner a. a. O. S. 235 f.

Der Verkauf gedruckter Bücher steht aber mit Recht unter der Aufsicht der Policey, so gut, wie der Verkauf andrer Waaren deren willkührliche Ueberlassung an das Publicum gemeinschädliche Folgen haben kann. Wenn ein Schriftsteller das Recht, seine Gedanken andern mitzutheilen, gemißbraucht, wenn er die natürlichen und gesetzmäßigen Grenzen dieses Rechtes *) überschritten hat; so tritt die Befugniß des Staats ein, die bey jeder unerlaubten Handlung statt hat, das Geschehene soviel möglich ungeschehen zu machen, die Folgen der Handlung, so viel möglich, zu vermindern oder abzuwenden. Dazu dient — Verbot des Verkaufes und der Verbreitung einer gemeinschädlichen Schrift und, wenn es die Umstände erfordern, Confiscation derselben. Zu diesem Ende ist aber die Censur gedruckter Schriften unentbehrlich.

Die Frage, ob eine Schrift dem Drucke übergeben und dadurch so weit, als möglich verbreitet werden dürfe, müßte freylich jeder Schriftsteller, nach den nothwendigen Grenzen der Schreib- und Preßfreyheit, sich selbst gewissenhaft beantworten, und darnach handeln. Da aber dieses nur allzuoft der Fall nicht ist, so muß die Vorsorge der Policey eintreten. Der Staat nimmt die Schreib- und Preßfreyheit Keinem, der nicht gemeinschädliche Gedanken dem Publicum mittheilen will. Je mehr aber die Erfahrung lehrt, wie leicht dieses geschehen kann, und daß es auch nicht selten geschieht; desto gegründeter ist das Recht des Staates, einem so schädlichen Mißbrauch der Preßfrey-

heit

*) S. oben S. 340. 341.

heit entgegen zu arbeiten. Daher ist er befugt, von Jedem, der innerhalb seiner Grenzen das Recht der Preßfreyheit ausüben will, zu fordern, das er sich dessen nicht zur Verbreitung gemeinschädlicher Grundsätze bediene und daß er deßwegen vor allen Dingen den Staat sicher stelle. Dieß kann aber nur durch Vorzeigung seiner Handschrift und deren vorläufige Prüfung auf die einfachste und kürzeste Weise geschehen.

Eine blos auf die Forderungen des Staatszweckes beschränkte, nicht willkührlich ausgedehnte Censur kann unmöglich für rechtswidrig gehalten werden. Durch sie wird die Preßfreyheit so wenig verletzt, als die Handelsfreyheit durch die Gesundheitspolicey, die den Verkauf vergifteter Lebensmittel nicht duldet. Aber es muß schlechterdings aufs genaueste bestimmt werden, worauf die Censür eigentlich und ausschließend ihr Augenmerk zu richten hat. Der Preßfrechheit soll sie Zaum und Gebiß anlegen, verhindern, daß keine Aufforderungen zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, keine Angriffe gegen eine allgemeine aufgeklärte Religion, keine die Sittlichkeit zerstörende Grundsätze, keine boshaften Anfälle auf die Ehre und den guten Nahmen der Staatsbürger verbreitet werden. Aber es darf nicht der willkührlichen Deutung eines Censors überlassen seyn, was er dem Staate, der Religion, den Sitten, dem guten Nahmen eines Dritten gefährlich und nachtheilig glaubt. Die Begriffe und Kennzeichen müssen in den Censurgesetzen deutlich angegeben seyn *), damit nicht der Censor für staats-

*) Birckner a.a.O. S. 269.

staatsgefährlich halte, wenn der Schriftsteller das Hofleben unsicher und gefährlich nennt; nicht glaube, die Religion sey angegriffen, wenn ein Vater seinen Sohn zu einem vernünftigen Christen bilden will; nicht für ehrenrührig halte, wenn man eine Königinn nicht schön, sondern nur äusserst liebenswürdig findet, oder wenn man erzählt, daß vor 2000 Jahren irgendwo der Adel vertrieben worden sey *). Die Wahl eines Censors muß mit äusserster Vorsicht geschehen, und nie muß es dem inappellablen Richterstuhle Eines Mannes überlassen bleiben, seine vielleicht einseitige Ansicht zum Grund einer unwiederruflichen Entscheidung zu machen. Willkührliche Abänderungen, critische Verbesserungen u. s. w., müssen als pedantische Anmaßungen nie geduldet werden **). Nur eine

*) Solche Mißgriffe machte einst die Furchtsamkeit Eines Censors kurz hinter einander. In den lettres de Madame du Montier steht: bey Hof ist der Abgrund steiler und gefährlicher, als auf den Alpen. Das strich der Censor als bedenklich aus. — In eben diesen Briefen wird von der damahligen Königin von Sardinien gesagt, sie sey, ohne schön zu seyn, höchst liebenswürdig. Der Censor strich es als bedenklich aus. — In dem Vorbericht, den ein Gelehrter zu einer Probeschrift seines Sohnes schrieb, sagt der Vater, er wolle sein Kind zu einem vernünftigen Christen bilden. Vernünftig strich der Censor aus. Eben so vorsichtig verfuhr er bey einer Uebersetzung einer Horazischen Stelle, wo gesagt wird, die boni wären aus der Stadt verjagt worden. Der Uebersetzer hatte für boni gesetzt Adeliche. Der Censor glaubte, das könne den Adel beleidigen. S. teutsches Museum 1784. II. 323.

**) So beschwert sich z. E. Moser, daß ihm ein Censor verschiedene Mahl grammaticalische Ausdrücke

eine nach festen und allein durch die nothwendige Sicherstellung gegen gemeinschädliche Mißbräuche der Preßfreyheit bestimmten Grundsätzen angeordnete Censur kann, als ein rechtmäßiges und nützliches Institut der Staatspolicey betrachtet werden.

Ungerecht hingegen sind alle Censuranstalten, die ihre natürlichen Grenzen überschreiten, die die freye Erforschung der Wahrheit hindern, die für den Staat fürchten, nicht — wenn der Staat selbst in einer Schrift angegriffen, verrathen, durch Aufforderung der Unterthanen zum Ungehorsam in Gefahr gesetzt wird, sondern wenn bescheidene Urtheile über Staatsverfassung und Staatsverwaltung öffentlich gesagt werden; die die Religion angefochten glauben, wenn Religionssätze auf eine ruhige, anständige Weise wissenschaftlich geprüft und untersucht werden; die gute Sitten mit abergläubischen Gewohnheiten, Satyren mit Pasquill verwechseln; die nach dem Druck- oder Verlagsort, nach dem Namen des Verlegers oder Verfassers, nach dem Titel des Buches verdammen oder begnadigen, die rubrikenweise verbieten, ohne zu lesen, die nicht, um Mißbräuche der Preßfreyheit zu verhüten, sondern, um diese selbst

drücke geändert, auch wohl verlangt habe, Quantitäten, die mit Zahlen angegeben waren, sollen mit Buchstaben ausgedruckt werden, und dergleichen zudringliche Pedantereyen mehr. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 70. Ueberhaupt ist ein Censor nie berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Verfasser etwas abzuändern, und doch geschieht das so oft! Vergl. Hegewisch an Deutschlands Patrioten. Kiel 1793.

selbst zu unterdrücken, Schriftsteller und Leser, soweit ihr Arm reicht, mit eisernem Scepter regieren.

CII. Die Reichs-Policeygesetze a) haben, um den Mißbräuchen der Preßfreyheit vorzubeugen oder Einhalt zu thun, verordnet, daß Buckdruckereyen nirgend anders, als in Residenzen, Universitäten, oder ansehnlichen Reichsstädten angelegt werden und alle Winkeldruckereyen verboten seyn b); daß die Buckdrucker angesessene, ordentliche und ehrbare Leute seyn, von den das Bücherwesen betreffenden Reichs-Policeyordnungen wohl unterrichtet, und auf die genaue Befolgung derselben beeidigt c); daß alle Druckschriften der landesherrlichen Censur übergeben d) und mit dem Nahmen des Verfassers, des Buchdruckers und des Druckorts versehen e) werden sollen.

Schrif-

a) S. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1188 f.

b) R. A. v. 1570. §. 155. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 6. Kaiserl. Edict v. 1715.

c) Kaiserl. Edict v. 1725. R. A. v. 1570. §. 156.

d) R. A. v. 1529. §. 9.; v. 1530. §. 58. R. A. v. 1570. §. 156.

e) R. A. v. 1530. §. 58. R. P. O. v. 1548. Tit. 34. §. 1. R. A. v. 1570. §. 156. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 1. Kaiserl. Edict v. 1715. — Diese Vorschrift wird bekanntlich nicht beobachtet und selbst der Kaiserl. Reichshofrath giebt Privilegien über Bücher, deren Verfasser sich nicht nennen. Möser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 66. der dabey sehr richtig bemerkt: "Und hätte der Reichsfiscal Jahr aus und ein genug zu thun, wenn

Schriften, welche zur Störung der öffentlichen Ruhe Veranlassung geben können, welche gegen den Staat, die Religion und gute Sitten gerichtet sind, welche insbesondere die für das teutsche Reich so wichtige Einigkeit zwischen den verschiedenen Religionsverwandten zu stören drohen, und die Religionsfriedensschlüsse anfechten, Läster- und Schmäh-Schriften, -Bücher und -Kupferstiche, sollen von der Censur zum Drucke nicht zugelassen, und, wenn ihre Verbreitung dennoch versucht würde, sogleich confiscirt, auch die Urheber, Schreiber, Drucker, so wie diejenigen, welche sie zum Verkaufe herumtragen und ausbreiten, nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände an Gut, Leib, Ehre und Blut, unnachläßlich bestraft werden f).

In der Wahlcapitulation K. Leopolds des Zweyten ist noch die besondere Vorschrift enthalten, daß keine Schrift geduldet werden soll, **die mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sey, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen**

wenn er alle die actioniren wolle, wo kein Ort, noch Verleger oder Buchdrucker gemeldet, oder etwa nur gesetzet wird, Frankfurt und Leipzig. Indessen hat man doch Beyspiele, daß es geahndet worden ist". Ein solches Beyspiel v. 1760 wird denn auch angeführt.

f) R. A. v. 1529. §. 9. v. 1530. §. 58. v. 1541. §. 40. v. 1570. §. 154-158. R. P. O. v. 1548. Tit. 34. §. 1-4. v. 1577. Tit. 35. §. 1-5. Kaiserl. Edict v. 1715. Kaiserl. Patent v. 1746. §. 1. Wahlcap. Art. 2. §. 6. 8.

gen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde g) — eine Vorschrift, deren erster Punkt mit den Grundsätzen der augsburgischen Confessionsverwandten, mit dem Geist und Zweck der Reformation und mit den Reichsgesetzen selbst h) sich auf keine Weise vereinigen läßt, welchem daher auch von den evangelischen Churfürsten nicht beygestimmt worden ist. Ueber die verbindliche Kraft dieser Stelle der Wahlcapitulation kann kein bündigeres und richtigeres Urtheil gefällt werden, als im Jahr 1791 bey einer sonderbaren und unerwarteten Veranlassung *) von dem Königlich-Preussischen Departement der auswärtigen Geschäfte geschehen ist i). Die Stimmenmehrheit der katholischen Churfürsten konnte dem evangelischen Religionstheile und den zu demselben gehörigen Reichsständen keine Vorschrift aufdringen, die in jeder Hinsicht unpassend, der Denk- und Gewissensfreyheit gefährlich und mit dem Systeme der Protestanten unvereinbarlich ist.

Bey

g) Wahlcap. Art. 2. §. 8.

h) In eben der Stelle der Wahlcap. ist von neuen Editionen der Augsburgischen Confessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen oder noch annehmen mögten, die Rede. Wie reimt sich das mit einer gänzlichen Unabänderlichkeit und Unverletzlichkeit eben dieser Bücher? — Vergl. *Gabler* de librorum ecclesiae symbolicorum et legis regiae pro tuenda eorum auctoritate Leopoldo II. scriptae iusta ratione ad libertatem coetibus evangelicis propriam. Altdorf 1791.

*) Als der Minister v. Wöllner jene neue Vorschrift der Wahlcapitulation in Anwendung bringen wollte.

i) Häberlin Geschichte der Wahlcapitulation Leopolds II. S. 67 f.

Bey der Abfassung eben der Wahlcapitulation, welche diesen Zusatz erhielt, kam auch eine weitere Einschränkung der Preßfreyheit zur Sprache, wobey es vorzüglich darauf angesehen zu seyn schien, daß den Landesherren, die nach ihrer Einsicht bisher die Grenzen derselben bestimmten, durch ein allgemeines Reichsgesetz die Hände zum Nachtheil der Preßfreyheit mehr, als durch die bisherigen Reichsgesetze geschehen ist, gebunden werden sollten. Ein churfürstliches Collegialschreiben wurde an den neuen Kaiser erlassen, worin gesagt wird, "Seiner k. Majestät allererleuchtesten Einsicht und Beherzigung können die äusserst bedenklichen Folgen keinesweges entgehen, welche sich in unsern Tagen durch eine grenzenlose Preß- und Druckfreyheit über das ganze teutsche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfarth verbreiten dürften. Da nun diesem Uebel und den weiteren verderblichen Fortschritten desselben auf keine andere Weise, als durch ein allgemeines und auf die gegenwärtigen Zeitumstände passendes Reichsgesetz, das erforderliche Ziel gesteckt werden möge; so werde der Kaiser ersucht, über diesen für die gegenwärtigen Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine reichstägliche Berathschlagung zu veranlassen". Bisher ist jedoch nichts erfolgt, und der ganze Antrag kann leicht das Schicksal der meisten Gegenstände haben, die beym westphälischen Frieden nicht erledigt werden konnten, und auf den künftigen Reichstag verschoben wurden. Denn das Reichsgutachten vom 18. Hornung 1793 welches etwas über ruhestörende Schriften enthält, (s. v. Eggers teutsches Magazin 1793. Apr. 509 f.), bezieht sich nur, wie es in der Aufschrift

schrift heißt, auf die jetzmahligen Volksverführer und Ruhestörer! — Und wie viele Reichsstände würden sich durch ein Reichsgesetz die Hände wirklich binden lassen? —

XIII. Dem höchsten Reichs-Oberhaupte stehet die Aufsicht über das Bücherwesen im Reiche zu und die Sorge für die Beobachtung und Befolgung der dasselbe betreffenden Reichs-Policeygesetze k).

Diese Gesetze zu erneuern und deren Beobachtung durch öffentliche Edicte einzuschärfen, ist der Kaiser unstreitig befugt, wenn er nur keine einseitigen Abänderungen und Zusätze macht. Geschieht aber dieses, enthalten solche Edicte neue, den bestehenden Reichsgesetzen nicht gemäße Vorschriften, werden dadurch die Rechte der reichsständischen Landeshoheit, oder eines Religionstheils gekränkt, oder die Grenzen der Preßfreyheit auf eine mit den Reichsgesetzen nicht übereinstimmende Weise eingeschränkt; so sind weder die Reichsstände zur Befolgung solcher neuen Verordnungen verpflichtet, noch die Reichsgerichte berechtiget, darauf zu erkennen, weil der Kaiser allein nicht befugt ist, neue Reichsgesetze zu machen l).

Das Recht der kaiserlichen Oberaufsicht wird theils durch das Büchercommissariat zu Frankfurt, theils durch den kaiserlichen Reichshofrath, theils durch beide höchste Reichsgerichte ausgeübt.

Schon

k) Von dem kaiserlichen Bücherregal, von dem kaiserlichen Büchercommissariat u. s. w. 1780. 4.

l) Moser v. d. kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 728. 729.

Schon Maximilian I. hatte einen General-Superintendenten über das Bücherwesen im Reiche angeordnet; es gelang ihm jedoch nicht, seine Absicht zum Nachtheil der landesherrlichen Policeygewalt durchzusetzen m). Nur in Beziehung auf die einst so blühende Frankfurter Büchermesse wurde die Aufsicht darüber dem Magistrat zu Frankfurt am Main überlassen, und endlich in dieser Reichsstadt von Rudolf II. einem eigenen Commissariat, welches aus einem dort wohnenden Commissar und dem Reichskammergerichts-Fiscal bestehet, übertragen. Dieses Commissariat soll zunächst auf alle Verletzungen der kaiserlichen Druckprivilegien sorgfältig acht haben, sodann auch seine Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der Reichs-Policeygesetze in Ansehung des Bücherwesens richten *). Ihm müssen daher von jedem Buche, welches auf die Frankfurter Messe gebracht wird, einige Exemplare **) zur Beurtheilung ***) übergeben werden. Es ist berechtiget, die Verbreitung derjenigen Bücher, welche gegen die Reichs-Büchergesetze anstoßen, zu verbieten und sie nach Umständen sogar zu confisciren. Jährlich

m) J. P. v. Ludewig vom kaiserlichen Generalsuperintendenten aller Buchdrucker des römischen Reichs; in d. Hallischen Anzeigen 1740. N. 14. 18. Pütter vom Büchernachdruck §. 170. S. 174.

*) Kaiserl. Patent v. 15. Merz 1608. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1197 f.

**) Drey — eines für den Kaiser, eines für Churmainz, und eines für das Commissariat.

***) Eigentliche Censur vor dem Druck hat das Commissariat nicht vorzunehmen.

lich muß von ihm ein Hauptbericht an den Reichshofrath erstattet, auch ausserdem bey besondern Veranlassungen von diesem höchsten Reichsgerichte Instruction und Verhaltungsbefehl eingeholt werden n).

Der kaiserliche Reichshofrath führt überhaupt die allgemeine Aufsicht über das Bücherwesen im Reiche, erläßt Officialverfügungen nicht nur an das Büchercommissariat zu Frankfurt, sondern auch an einzelne Reichsstände, fordert vorzüglich von jenem bey vorkommenden Fällen Bericht, zieht es wegen begangener Nachlässigkeiten zur Verantwortung, und ertheilt ihm die nöthigen Vorschriften und Anweisungen o).

In dieser Hinsicht handelt der Reichshofrath lediglich als kaiserliches Regierungscollegium, und das Reichs-Kammergericht kann hierbey auf keine Concurrenz mit ihm Anspruch machen. Allein, da auch die bey beyden Reichsgerichten bestellten Fiscale auf gleiche Weise angewiesen sind, gegen die Uebertreter der Reichs-Büchergesetze zu verfahren p); so ist kein Zweifel, daß fiscalische Klagen

n) Moser a. a. O. S. 729 f.

o) Moser a. a. O. S. 733. Dess. Abhandl. verschied. Rechtsmat. St. 6. Nro. 5.

p) R. P. O. v. 1538. Tit. 34. v. 1577. §. 4. Kaiserl. Edict v. 1715. K. G. O. Th. 2. Tit. 20. §. 4. Vergl. Rob. Well Beantwortung der Frage: wie weit geht das Recht eines Reichsfiscals in Ansehung der Büchercensur? 1757.

gen dieser Art auch bey dem Reichs-Kammergericht angebracht und entschieden werden können q).

Bey der Ausübung des Rechts der Aufsicht über das Bücherwesen müssen die Reichsgesetze genau beobachtet, keine willkührliche und parteyische Urtheile gefällt, die Schriften blos nach den in den Reichs-Büchergesetzen bestimmten Erfordernissen beurtheilt und, wenn daran kein Mangel erscheint, weder fiscalische Klagen angenommen noch Confiscationen verfügt werden r).

In besonderer Hinsicht auf die verschiedenen Religionsverwandten im teutschen Reiche ist es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, weder den Reichsgerichten noch dem Büchercommissarius zu Frankfurt am Main zu verstatten, daß jene auf des Fiscals, oder eines Andern Angehen in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung der

 Pro-

q) Moser v. d. t. Justizverf. I. 1056. Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Gerichtsverf. und Praxis IV. 113. v. Cramer Wetzl. Nebenst. LIII. 120 f. und 237 f.

r) Moser v. d. k. Regierungsrechten II. 734 f. — „Uebrigens, sagt Moser (S. 733.), hat die oft nöthige und löbliche, oft auch übertriebene Schärfe, das unfreundliche Betragen und die geäusserte Parteylichkeit gegen (für) die Catholische, dieses kaiserlichen Büchercommissariats verursacht, daß zu des kaiserlichen Hofes selbst eigenem Nachtheil der Buchhandel sich fast völlig von Frankfurt hinweg — und nach Leipzig gezogen hat, allwo man keine kaiserliche Büchercommission erkennet noch zulässet".

Processe, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censirung oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher einem Religionstheile mehr, als dem andern favorisiren s).

XIV. Den teutschen Reichsständen stehet das Recht der Bücherpolicey vermöge der Landeshoheit zu; es ist ihnen aber durch die Reichsgesetze die Verbindlichkeit aufgelegt, alle Schriften, welche in ihren Landen und Gebieten gedruckt werden sollen, zuförderst einer genauen Censur zu unterwerfen, damit keine zur Störung der öffentlichen Ruhe Veranlassung gebende, gegen den Staat und dessen Verfassung, gegen die Religion, die Reichsfriedensschlüsse und Reichsabschiede gerichtete Schriften, keine Schmäh- und Lästerschriften, Charten und Kupferstiche durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht werden. Wenn aber dessen ungeachtet etwas dergleichen zum Vorschein käme; so soll es sogleich unterdrückt, nach dem Verfasser geforscht und dieser, nebst dem Drucker, Verleger und Verkäufer nachdrücklich bestraft werden t). Sollte eine Obrigkeit hierinn nachlässig seyn, so will der Kaiser selbst das Nöthige verfügen, oder durch den Fiscal nach Vorschrift der Gesetze verfahren lassen u).

Be-

s) Wahlcap. Art. 2. §. 7. — Zu mehrerer Sicherheit haben die evangelischen Reichsstände mehrmahls auf die Beyordnung eines Commissars von ihrer Religion angetragen. Moser a. a. O. S. 731.

t) R. A. v. 1530. §. 58. v. 1570. §. 154. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 2. 3.

u) R. A. v. 1570. §. 159. R. P. O. v. 1577. §. 4. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 65. 66.

Besonders sind noch in neueren Zeiten sämmtliche Reichsstände catholischer und augsburgischer Confession von dem Reichsoberhaupte aufgefordert worden, auf den bestehenden Reichsgesetzen und dem im Jahre 1715 verkündeten kaiserlichen Edicte steif und ernstlich zu halten, und insbesondere den Predigern und Schriftgelehrten sowohl, als auf Universitäten und Academien den *Professoribus* und Rechtsgelehrten durchgehends ernstlich einsagen zu lassen, sich in geist- und weltlichen Dingen nach dem kaiserlichen Edict und Verbot allerdings zu achten, angesehen Ihre kaiserliche Majestät durch solche und dergleichen gegen die Reichsgrundgesetze, Religions- und Profanfrieden, und andere kaiserliche allergnädigste Reichsverordnungen laufende eigensinnige Hitzigkeiten, und grundlose verderbliche Schmähereyen, dann unbescheidene zwischen Christen unnöthige Eiferungen und verkehrte Lehrsätze, das gemeine Reichswesen, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stören zu lassen, sondern Freundschaft, Vertrauen, und Einigkeit, dann einem jeden Recht und Beruhigung, so viel Ihm möglich ist, in allen Dingen beständig zu stiften, und zu halten, festiglich allergnädigst entschlossen seyen v)".

Aus diesem allen ergiebt sich von selbst, daß die Handhabung der Reichs-Büchergesetze zunächst jeder Landesherrschaft und Obrigkeit zukömmt, daß sie aber der kaiserlichen Oberaufsicht un-

v) Kaiserl. Commissionsdecret vom 14. Aug. 1715. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1201. 1202.

unterworfen und jede Obrigkeit deßwegen gegen Kaiser und Reich verantwortlich ist. Hingegen ist die unmittelbare Wirksamkeit der Reichs-Bücherpolicey gegen Uebertreter ihrer Gesetze nur subsidiarisch in dem Fall, wenn eine Obrigkeit fahrlässig wäre w). Trifft daher ein Reichsstand selbst die gesetzmäßigen Verfügungen; so darf auch das Büchercommissariat sich nicht darein mischen, noch dem landesherrlichen Untersuchungs- Straf- und Confiscationsrecht eingreifen x). Ohnehin zeigt sich die Macht des Büchercommissars nur am Orte seiner Residenz in voller Kraft y), wie denn auch seine ursprüngliche Bestimmung nicht sowohl dahin gieng, eine allgemeine Bücheraufsicht auszuüben, als

w) R. P. O. v. 1577. §. 4. "Wo aber einige Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darinn fahrlässig handeln, und nicht strafen würde, alsdann wollen Wir entweder selbst wider dieselbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer, Händler und Verkäufer, ernstliche Strafe fürnehmen lassen, oder aber soll unser kaiserl. Fiscal Amtswegen dargegen auf gebührliche Strafe procediren und handeln, welche Strafe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen unser kaiserl. Cammergericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehl haben soll". *Moser* Praecognita iuris publ. cap. 3. §. 14. 16. *Pütter* Inst. iur. publ. §. 363.

x) S. z. E. Vorstellung des Corp. evangel. an den Kaiser, in Fabers Staatskanzley XXXVIII. 257.

y) Sein Verhältniß gegen Frankfurt und mancherley Beschwerden dieser Stadt über ungebührliche Anmaßungen s. Orth von den Frankfurter Messen Abschn. 13. Pütter vom Büchernachdruck §. 172 f. Reuß Staatskanzley VI. 225 f.

als vielmehr die Frankfurter Messe von gesetzwidrigen Druckschriften und hauptsächlich von den Bücherdieben, Nachdrucker genannt, rein zu halten z).

Bey den so sehr getheilten Meynungen der Politiker über den Werth einer ganz uneingeschränkten Preßfreyheit ist es indessen natürlicher Weise kein Wunder, wenn man in den einzelnen teutschen Staaten eine große Verschiedenheit in der Verfassung der Bücherpolicey findet a). An manchen Orten ist, der reichsgesetzlichen Vorschrift ungeachtet, gar keine Censur; die Reichsfiscale wissen es, und schweigen. Der König von Dännemark, als Herzog von Holstein, die Herzoge von Braunschweig, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha und einige andere Reichsfürsten haben die Censur aufgehoben, und die Reichspolicey hat ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt, ohne Zweifel, weil man einsah, daß die Policeyverordnungen aus dem sechszehnten Jahrhunderte auf die jetzigen Zeiten nicht so ganz unbedingt mehr anzuwenden seyen, daß man sie jetzt nicht mehr als schlechterdings gebietend betrachten könne, was auch immer ihre ursprüngliche Absicht gewesen seyn mag, und daß endlich nach der erfolgten völligen Ausbildung der Landeshoheit die Vorkehrung derjenigen Maßregeln, welche den be-

z) Pütters Beyträge I. 281.

a) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 67 f. Vergl. die Gesetzgebung über Preß- und Lesefreyheit im Erzstift Salzburg in den staatswissenschaftl. und jurist. Nachrichten Jän. 1799. S. 33-38. 42-46. 49-56.

besonderen Bedürfnissen jedes Landes angemessen gefunden werden, der landesherrlichen Policeygewalt zu überlassen sey b). An andern Orten herrscht Preßzwang, Censurdespotismus und Lesesclaverey. Alle Kennzeichen einer verkehrten Bücherpolicey treffen zusammen. Das muß der landesherrlichen Policey freygelassen werden. — Die Reichspolicey hat sich höchstens darum zu bekümmern, daß die Preßfreyheit nicht zu weit gehe. —

Unter den mannigfaltigen Einrichtungen der Bücherpolicey in Teutschland sey es genug, diejenigen näher zu betrachten, die man gewöhnlich als zwey Extreme ansieht: die Preßfreyheit an den Ufern der Elbe und Eider und ihr Gegenstück an den Ufern der Donau; und dann einige, die die Mittelstraße halten.

In den Dänischen Staaten wurde im Jahr 1770 alle Büchercensur abgeschafft und eine uneingeschränkte Preßfreyheit eingeführt. Aber bald (1771) wurde diese näher dahin bestimmt, daß kein Buchdrucker eine Schrift, deren Verfasser er nicht weiß, drucken, und daß er, wenn er den Verfasser nicht angeben kann, selbst für den Inhalt, wenn dieser den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwiderlaufen würde, verantwortlich seyn soll. Deßwegen soll auch jedem Buche der Nahme des Verfassers oder des Buchdruckers aufgedruckt werden. In der Folge (1773) wurden auch die Gegenstände der Preßfreyheit, besonders in

b) Vergl. v. Florencourt über Preßfreyheit; in Häberlins Repertor. d. t. Staats- und Lehenrecht IV. 246.

in Rücksicht auf den Staat, die Regierung und allgemeine Anstalten, eingeschränkt, und deßwegen die Untersuchung und Entscheidung den Policeygerichten, nachher aber (1790) den allgemeinen Gerichtshöfen übertragen. Man sieht hieraus, daß zwar die Censur aufgehoben, eine ganz uneingeschränkte Preßfreyheit aber nicht ausführbar gefunden wurde c).

In den österreichischen Staaten ist nach einer gänzlichen Abänderung der Josephinischen Gesetze über Schreib- und Preßfreyheit eine strenge Censur der zum Druck bestimmten und der im Auslande gedruckten Schriften wieder eingeführt, so daß selbst kein inländischer Buchhändler ohne vorherige Censur etwas im Auslande drucken lassen darf. Die Verzeichnisse der verbotenen Bücher beweisen, wie ausgedehnt die Grenze seyn muß, die zur Verwahrung gegen gefährliche Schriften gezogen worden ist. Und eben aus ihnen sieht man auch, was nicht nur nicht öffentlich verkauft, sondern auch nicht gelesen werden soll. Viel mögen zu der Strenge, die beobachtet wird, die Zeitumstände beytragen. und selbst diese Strenge weiß auch einen billigen Unterschied zu machen, gestattet wenigstens, freylich als Ausnahme von der Regel, einige Lesefreyheit, und erlaubt bekannten Män-

c) Birckner, bey dem man am a. a. O. S. 10 f. eine critische Geschichte der neuern dänischen Büchergesetze findet, glaubt daher, daß es de iure keine Preßfreyheit in den Dänischen Staaten mehr gebe, ob sie gleich de facto, wegen der größtentheils sehr gemäßigten und vernünftigen Ausführung jener Gesetze noch so ziemlich bestehe.

Männern auf ihr schriftliches Gesuch auch den Besitz verbotener Bücher. Aehnliche Einrichtungen waren ehemahls in Baiern d). Der jetzt regierende Churfürst hat sie auf eine der Preßfreyheit sehr günstige Weise abgeändert.

Durch die chursächsischen Gesetze ist verordnet, daß nichts ohne Censur gedruckt und diese in allen Orten, wo Buchdruckereyen vorhanden sind, durch die besonders dazu benannte obrigkeitliche oder andere Personen vorgenommen werden soll. Doch stehet es dem Verfasser oder Verleger frey, die Censur bey einer der beyden Landesuniversitäten besorgen zu lassen, in welchem Falle die Approbation dem Censor des Druckortes blos anzuzeigen ist. Die Gegenstände, worauf die Censoren Rücksicht zu nehmen haben, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von dem Zwecke der Censur festgesetzt, nur vielleicht nicht mit aller erforderlichen und möglichen Genauigkeit bestimmt. Die Censoren dürfen übrigens in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts ändern oder wegstreichen, sondern müssen, wenn ihnen eine bedenkliche Stelle *) aufstößt, diese anmerken und die Schrift mit der Erinnerung, daß sie in dieser Messe die Censur nicht passiren könne, zurückgeben. Die Aufsicht über das Bücherwesen und die Censoren führen die Con-

d) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 69. Schlözers Staatsanzeigen Heft VI. 351. IX. S. 121. Deutscher Zuschauer XVIII. 310.

*) Solche, die wirklich gesetzwidrig und strafwürdig sind, müssen der Obrigkeit angezeigt werden.

Consistorien, bey welchen auch über Censurmißbräuche Beschwerde geführt werden kann e).

Nach den churbraunschweigischen Gesetzen soll kein Unterthan oder Landeseinwohner etwas in- oder ausserhalb Landes drucken lassen, auch kein Buchdrucker im Lande von Fremden so wenig, als von einheimischen das geringste zu drucken übernehmen, das nicht vorher gehörigen Orts (und zwar, was die Schriften über Staats- und Policeysachen betrifft, an die K. Geheime-Rathsstube, die juristischen an die Justizkanzley, die theologischen, philosophischen und philologischen an das Consistorium) eingeschickt und daselbst approbirt worden ist f). Alle Schriften, die zu Göttingen zum Druck gegeben werden, müssen derjenigen Facultät, in deren Profession der Gegenstand einer Schrift gehört, zur Censur übergeben, und dürfen ohne Namensunterschrift des jedesmahligen Decans oder Censors nicht gedruckt werden. Jedoch sind die Professoren in Ansehung ihrer eigenen Schriften von dieser Censur befreyet g). In Rücksicht auf die Zeitumstände ist die ohnehin gesetzwidrige Verbreitung solcher Schriften, welche den Zweck haben, die Meynungen und Gesinnungen von Aufwiegelung der Unterthanen, Verunglimpfung der Obrigkeiten und Umkeh-

e) Rescript v. 30. Sept. 1779. Schmieder III. 1029 f.

f) Edict v. 6. May 1705. ern. 1731. Willich I. 448.

g) Landesherrl. Privilegien der Universität Göttingen Art. 11. Willich III. 308.

kehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen, unter Androhung schärfer Ahndung verboten h).

XV. Der immer weiter sich ausbreitende Geschmack des Publicums am Lesen, die Menge unterhaltender oder doch zur Unterhaltung bestimmter Schriften, der häufig nur ephemerische Werth derselben, die entweder wohl überlegte oder nothgedrungene Oeconomie der Leser hat den Lesegesellschaften und Leihbibliotheken ihren Ursprung gegeben. Diese Institute verdienen allerdings die Aufmerksamkeit der Bücherpolicey, welche jedoch in Hinsicht auf Recht sowohl, als auf Politik offenbar zu weit geht, wenn sie sie, um allen Schaden zu verhüten, ganz verbietet, d. h. das Kind mit dem Bade ausschüttet. Der Policeyaufsicht sie unterwerfen, ist um so mehr billig und rechtmäßig, je weniger man das Recht der Staatspolicey über öffentliche Institute überhaupt und den Einfluß dieser Institute auf das allgemeine Wohl insbesondere verkennen kann.

In den churbraunschweigischen Staaten ist allen Bücherverleihern und Unternehmern von Lesegesellschaften befohlen, Verzeichnisse ihrer Bücher der Policeyobrigkeit ihres Wohnortes zu übergeben, welche darauf zu sehen hat, daß keine als gefährlich bekannt oder gar verbotene Schrift in Umlauf gebracht werde. Auch soll der königlichen Landesregierung jedesmahl eine Abschrift der übergebenen Verzeichnisse eingeschickt werden i).

Bey

h) Verordn. v. 24. Nov. 1792. Hann. Anz. 1792. St. 95.

i) Verordn. v. 19. Dec. 1793. Hann. Anz. 1794. St. 2. S. 30. — Im Badischen darf die Er-

Bey allen Verordnungen dieser Art läßt sich indessen unmöglich eine ganz bestimmte Norm vorschreiben, und das meiste wird immer, so wie bey den Büchergesetzen überhaupt, auf eine vernünftige, liberale, und zweckmäßige Ausführung ankommen. Alsdann wird man, selbst bey streng scheinenden Verordnungen, einer vernünftigen Preß- und Lesefreyheit ruhig genießen können. Schade nur, daß gerade alsdann von persönlichen Gesinnungen, und schon darum vom Zufall, so vieles abhangen muß! Aber wie, wenn bey der uneingeschränktesten Preßfreyheit, die doch nie die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker ganz aufheben kann, wenn sie nicht Preßfrechheit selbst begünstigen will, ein ängstlicher Fiscal bald hier bald da gefahrvolle Grundsätze und Aeusserungen findet, und bald den Verfasser, bald den Verleger, bald den Drucker, oder gar alle zusammen, vor Gericht zieht, und sie, selbst wenn ihre Unschuld siegt, doch immer auf eine unangenehme Weise beunruhiget? Auch hiervon giebt es Beyspiele, so gut, wie vom Censorendruck — Unvollkommenheit hier, wie dort. Es ist Pflicht, ihr mit allen Kräften entgegen zu arbeiten; aber es wäre Ungerechtigkeit, sie den Regierungen zum Verbrechen zu machen.

Errichtung von Lesebibliotheken zum Ausleihen nicht ohne vorhergegangene Anzeige und erhaltene Erlaubniß von der Obrigkeit geschehen, und diese soll vor deren Ertheilung vorher höhern Orts über Ruf und Eigenschaften des Unternehmers Bericht abstatten. Blätter für Policey und Cultur 1801. Heft 10. S. 337.

Anhang.

I. Nachtrag zur S. 222, das Vormundschaftswesen in den churbraunschweigischen Landen betreffend.

Es ist eine sehr häufig gemachte Bemerkung, daß das wichtige Amt der Vormünder nicht selten bey aller Gewissenhaftigkeit und bey den besten Absichten nicht so verwaltet wird, wie es billig seyn sollte, und daß dadurch nicht allein die Pupillen, sondern auch die Vormünder selbst öfters in Schaden gesetzt werden. Wie wenige kennen den ganzen Umfang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten! Wie viel kann versäumt werden, was die obervormundschaftliche Aufsicht nie bemerkt, also auch nicht zu ändern vermag! Ein ausführlicher, recht verständlicher Unterricht für Vormünder ist daher ein wahres Bedürfniß, besonders für die zahlreichen Vormünder in der Classe der Landleute. Dieses Bedürfniß ist seit kurzem in Ansehung des größeren Theils der churbraunschweigischen Lande durch eine Schrift befriedigt worden, welche den Titel hat:

Instruction, nach welcher Landleute ihr Thun und Lassen in Vormundschaftssachen einzurichten haben, für die Landleute in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz, öffentlich bekannt gemacht

ver-

vermittelst der Königl. Churfürstl. Verordnung vom 1. May 1801 und jedem Vormunde unentgeldlich zuzustellen.

Diese Instruction behandelt in 108 §§. folgende Puncte:

1. Allgemeine Pflichten der Vormünder, die Person und das Vermögen der Pupillen betreffend. 2. Besondere Pflichten der Vormünder, das Vermögen der Pupillen betreffend. a. Inventarium, wovon ein Formular angehängt ist. b. Sorge für die Güter. Unbewegliche Güter, Grundstücke. Rechte und Gerechtigkeiten. Baares Geld. Kostbarkeiten. Vieh. Vorräthige Naturalien. Ackergeschirr und zur Viehzucht gehörige Geräthschaften. Zinn, Kupfer, Messing und Küchengeräthe. Flachs, Hede, Garn, Linnen, Drell und Linnenzeug. Betten. Kleidungsstücke, Bücher, allerley Hausgeräthe. Ausstehende Forderungen. Schulden und öffentliche Abgaben. Processe, die den Nachlaß und den Pupillen angehen. Fremde Sachen. c. Vormundschaftsrechnung, von welcher gleichfalls ein Formular mitgetheilt ist. d. Vormundschaft ohne Rechnungsablage. 3. Beendigung der Vormundschaft: durch Volljährigkeit, durch den Tod des Pupillen, durch den Tod des Vormundes, durch Aufkündigung, durch anderweite Verheurathung der Mutter, welche Vormünderin gewesen. 4. Besondere Arten von Vormundschaft: Vormundschaft eines Wahnsinnigen, eines ungebornen Kindes, eines unehelichen Kindes.

Die auf dem Titel dieser Instruction angeführte Verordnung ist zwar vom 1. May 1801 datirt, aber erst am Ende desselben Jahres publicirt und folgenden Inhalts:

1801. den 1sten May Verordnung, die Einführung einer Instruction für Vormünder auf dem Lande, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg u. den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irrland, Beschützer des Glaubens ꝛc. ꝛc. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Es hat die Erfahrung zeither gelehrt, daß die Unbekanntschaft des Landmannes mit denjenigen rechtlichen Verhältnissen, in welche er durch Uebernehmung einer Vormundschafts-Verwaltung tritt, und mit den ihm sodann obliegenden vielen und schweren Pflichten, nicht selten, sowohl für ihn selbst, als für die seiner Vorsorge anvertraueten Unmündigen und deren Güter, von den nachtheiligsten Folgen gewesen ist.

Um diesem Uebel möglichst abzuhelfen, haben Wir die hier angefügte Instruction für Landleute, welche zu Vormündern bestellet werden, nebst einem Formulare zu einem Inventario, und einem dergleichen zu einer Vor-

Vormundschafts-Rechnung entwerfen und durch den Druck allgemein machen zu lassen, Uns entschlossen.

Der Zweck dieser Instruction und der ihr beygefügten Formulare geht dahin, Landleute, welche in den Fall kommen, Vormundschaften übernehmen zu müssen, über die Natur und den Umfang eines solchen Geschäfts, so weit sie beydes kennen müssen, auf eine für sie faßliche Weise zu unterrichten, und sie über die Pflichten und Rechte zu belehren, welche ihnen, als Vormündern, nach den Gesetzen, obliegen und zustehen.

Zu dem Ende sollen alle Aemter und Patrimonialgerichte auf dem Lande, in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, und Lüneburg, und den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nicht weniger auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz, nicht nur gleich jetzt mit einer hinreichenden Anzahl gedruckter Exemplare jener Instruction und ihrer Anlagen versehen, sondern auch, wenn solche demnächst vergriffen, auf deshalb bey Unserer Landes-Regierung zu thuende jedesmahlige Anzeige, selbige damit weiter von Zeit zu Zeit versorget werden.

Jedem Vormunde soll, hiernächst, sofort bey seiner Bestellung und Beeidigung ein, am Ende seiner Vormundschaft von ihm wieder zurückzulieferndes Exemplar dieser Instruction und deren Anlagen von dem vormundschaftlichen Gerichte unentgeldlich zugestellet, ihm die Absicht, in

welcher solches geschehe, und der Gebrauch, den er von der Instruction und den Formularen zu machen habe, deutlich erklärt, und dabey aufgegeben werden, sich bey seiner Vormundschaftsführung nach der dort gegebenen Anweisung genau in allen Stücken zu richten, mit der Bedeutung, daß, im Unterlassungs-Falle, auf die nunmehr nicht weiter Statt findende Entschuldigung der Unwissenheit und Unbekanntschaft mit den Pflichten eines Vormundes ferner keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr sein Verfahren in der ihm anvertraueten Vormundschaftsverwaltung lediglich nach den Gesetzen, über welche er durch diese Instruction genugsam belehrt worden, werde beurtheilet werden; und soll übrigens, wie solches alles geschehen, in dem Beeidigungs-Protocolle sofort jedes Mahl mit bemerkt werden.

Gleichwie Wir nun nicht zweiflen, daß Unsere getreuen Unterthanen die wohlgemeinte Absicht, welche Wir bey dieser Verfügung hegen, gebührend erkennen, und die ihnen jetzt gegebene Gelegenheit, sich zu belehren, wie sie bey den ihnen anvertraueten Vormundschafts-Verwaltungen von sich und ihren Pflegbefohlnen Verantwortung und Schaden abwenden mögen, willig und gehörig benutzen werden;

So haben Wir auch zu sämmtlichen Unsern Beamten und Obrigkeiten Unserer vorhin gedachten Lande nicht nur überhaupt das Vertrauen, sie werden zu dem, bey dieser Veranstaltung bezielten gemeinnützlichen Zwecke auch ihrer Seits auf alle mögliche Weise pflichtmäßig mitzuwirken

nicht

nicht unterlassen; sondern geben Ihnen auch noch insbesondere damit auf, die Vorschrift der gegenwärtigen Publication genau zu befolgen, dem gemäß also auf das ganze, dem Gemeinen Besten so wichtige Vormundschaftswesen in ihrem Amts- oder Gerichtsbezirke von nun an eine verdoppelte Aufmerksamkeit zu richten, und solchergestalt diejenigen Mängel und Mißbräuche, welche sich in demselben hie und da bißher eingeschlichen haben, und wohin Wir unter andern auch die, dem Vernehmen nach, bißher nicht selten gewesene gänzliche Unterbleibung einer ordentlichen Bevormundung der Unmündigen oder Minderjährigen, und die irrige Meinung, als sey es nicht erforderlich, eine Mutter, die zur Vormünderinn ihrer unmündigen Kinder bestellet wird, mit dem Vormundschafts-Eide zu belegen, zu Unserm nicht geringen Mißfallen, rechnen müssen, in Zukunft gänzlich abzustellen, sich pflichtmäßig und unermüdet um so mehr angelegen seyn zu lassen, als von einer guten Einrichtung des Vormundschaftswesens in einem Lande und von der obrigkeitlichen Aufsicht über die Vormundschafts-Verwaltungen und deren Leitung oft das Wohl und Wehe ganzer Familien abhängt, und Wir daher jeden Mangel an schuldiger Aufsicht und die Vernachläßigung obrigkeitlicher Pflichten in diesem Stücke nicht anders als äußerst mißfällig ansehen und nachdrücklich ahnden lassen würden.

Uebrigens vertrauen Wir nicht weniger auch noch zu Unsern Beamten und sämmtlichen übrigen Obrigkeiten auf dem Lande in Eingangs gedachten Unsern Provinzen, daß selbige die in der

gegenwärtigen Instruction öfters geschehene Verweisung eines Vormundes zur Rathserhohlung bey dem vormundschaftlichen Gerichte nicht zu einer ungebührlichen Erweiterung und Vervielfältigung der Gerichtsgebühren und Sporteln, wider das bisherige Herkommen und die Billigkeit, benutzen, viel mehr sich darunter auch künftig in den gehörigen Grenzen der Untergerichts-Taxe halten werden, so lieb ihnen seyn wird, deßhalb Unser ernstliches Mißfallen und strenge Untersuchung und Ahndung zu vermeiden.

Gegeben Hannover am 1sten May 1801.

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmannsegge. v. Arnßwaldt.
v. Steinberg. v. d. Decken.

II. Verordnung wegen des theologischen Ephorats zu Göttingen.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, rc.

Es ist bey den Prüfungen, welche mit den Candidaten des Predigt-Amts bey Unserm, für Unsere deutschen Chur-Lande angeordneten Consistorio zu Hannover angestellet werden, daß nicht alle, diesem wichtigen Beruf sich widmende Studierende dem Stande künftiger Religions-Lehrer so vorbereitet sich nähern, als dessen hohe Wichtigkeit, sein Einfluß auf das allgemeine Wohl des Staats und die besondern Bedürfnisse des jetzigen Zeitalters es in allem Betracht erfordern.

Ausser dem oft sich zeigenden Mangel einer hinreichenden gründlichen Vorbereitung auf Schulen, ist, nach sichern Bemerkungen, die Ursache einer solchen, bey mehrern wahrgenommenen unzulänglichen Bildung zu jenem wichtigen Beruf, so viel die Vorbereitung junger Theologen auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen betrift, hauptsächlich darin zu suchen, daß der zweckmäßigsten auf selbiger vorhandenen theologi-

schen Lehr- und Bildungs-Anstalten ohngeachtet, es gleichwohl daselbst bisher noch an einer solchen Einrichtung gefehlt hat, durch welche das Studium des jungen Theologen und dessen zweckmäßige Vorbereitung zu seinem künftigen Beruf, nach einem festen Plan angeordnet und geleitet würde, und der die theologischen Wissenschaften Studierende der Gefahr entgienge, seine Studien unplanmäßig einzurichten und von den vorhandenen Lehr-Vorträgen und practischen Bildungs-Anstalten nicht denjenigen möglichst besten Gebrauch zu machen, der bey einer weisen Leitung davon hätte gemacht werden können und sollen.

Nach vollendeten academischen Studien aber, war, neben der vorigen, auch das nicht selten die Ursache jener oft bemerkten mangelhaften Bildung und Vorbereitung zu dem künftigen Beruf eines Predigers, daß die die Academie verlassenden jungen Theologen nicht sofort nach ihrem Abgange von derselben, sondern oft erst nach einer beträchtlichen Reihe von Jahren, und mehrentheils nicht früher, als bey der ersten Candidaten-Prüfung, Unserm Consistorio bekannt wurden und also auch in diesem Zeitraume zwischen dem Abgange von der Academie und der gedachten ersten Candidaten-Prüfung, einer, Manchem vielleicht durchaus nothwendigen, Allen aber, mehr oder minder nützlichen und wohlthätigen Rathgebung und Leitung in Absicht auf die Fortsetzung ihrer Studien, und der fernern, nun noch nähern, Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf entbehrten, und solchergestalt auch hier

wie-

wiederum, so wie auf der Academie, fast gänzlich sich selbst überlassen blieben.

Die unausgesezte Aufmerksamkeit und Landesväterliche Vorsorge, mit welcher Wir bey jeder Gelegenheit das Glück und die Wohlfahrt Unserer getreuen Lande und Unterthanen zu befördern Uns angelegen seyn lassen, kann keinen grössern und würdigern Gegenstand finden, als einen solchen, der mit der Beförderung der Religion und Tugend in einer so nahen Verbindung stehet, wie dieser.

Wir haben Uns daher entschlossen, jenen Mängeln durch einige neue, den bemerkten Erfordernissen angemessene Einrichtungen möglichst abzuhelfen, die, recht verstanden und wohl benutzt, ihres Zwecks hoffentlich nicht verfehlen werden.

Diese zu treffende Einrichtungen sollen

I., in der Anordnung eines theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen,

und

II., in einer vorläufigen Prüfung der jungen Theologen gleich nach ihrem Abgange von der Academie bestehen, als auf welche beyde Anordnungen Wir Uns vorjetzt beschränken.

Wir verordnen demnach hierüber, wie folget:

I., das theologische Ephorat, welches Wir auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen damit anordnen und einführen, bestehet

1., im Allgemeinen in der Einrichtung, daß künftighin beständig einer der ordentlichen Lehrer der theologischen Facultät zu Göttingen die besondere Verpflichtung und Obliegenheit haben und speciell demandirt erhalten soll,

a., theils eine fortwährende, wohlthätig wachende und leitende Aufsicht, so wohl über die Studien der angehenden Theologen als über ihren sittlichen Wandel zu führen,

b., theils aber auch Unserm Consistorio zu Hannover, als demjenigen Collegio, welchem die Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch angehörigen Graf- und Herrschaften, anvertrauet ist, Gelegenheit zu geben, diejenigen jungen Männer, die sich dem Predigt- und Schul-Amt gewidmet haben, schon frühzeitig, nach ihren Anlagen und Gaben, nach ihren natürlichen und erworbenen Fähigkeiten, nach ihren Kenntnissen und Einsichten, nach ihrer Denkungs-Art und nach ihrem ganzen Character, genauer, als bisher möglich war, kennen zu lernen, um daraus nähere und sicherere Data zu einer richtigen Schätzung ihrer künftigen Brauchbarkeit und zu einem zuverlässigern Urtheile über die zweckmäßigste Art ihrer weitern Vorbereitung zu dem ihnen bevorstehenden Beruf in dem Zeitraume ihres Candidaten-Standes hernehmen zu können.

Eine nähere und ausführlichere Instruction des Ephorus, welche sowohl diesem, als den aus Unsern vorbemerkten deutschen Chur-Landen auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen die Theologie

logie Studierenden zur Nachachtung dienet, ist dieser Verordnung unter Litt. A. beygefüget. Litt. A.

2., Alle auf Unserer gedachten Landes-Academie zu Göttingen der Theologie sich widmende Landes-Eingebohrne, welche auf eine künftige Beförderung in vorhin erwähnten Unsern Fürstenthümern, und Graf- und Herrschaften, es sey zu Prediger-Stellen oder zu Schul-Aemtern sich Hofnung machen, sollen dieser Ephorats-Aufsicht ohne Ausnahme untergeben seyn, und nehmen Wir also die zu Göttingen studierenden Ausländer hiemit ausdrücklich von dieser Einrichtung aus.

3., Damit dem jedesmaligen Ephorus die nähere Kenntniß von allem demjenigen, was ihm in Absicht der seiner Leitung untergebenen, jungen Theologie Studirenden, zu wissen nöthig ist, möglichst erleichtert und derselbe in den Stand gesetzet werde, ihre Anlagen und Fähigkeiten, ihre bisherige Bildung auf Schulen, und ihre übrigen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, sofort bey ihrer Ankunft auf der Academie näher und sicherer kennen lernen und beurtheilen zu können, sollen, in dem Falle, wenn der junge auf die Academie gehende Theologe eine öffentliche Schule Unserer Lande besuchet und auf derselben seine Vorbereitung zur Academie erhalten hat, die Directoren oder ersten Lehrer der Schulen, wo aber derselbe, ausserhalb der Schule, durch Privat-Unterricht, oder auf einer Schule ausserhalb Landes zur Academie wäre vorbereitet worden, derjenige Superintendent, in dessen Inspection der

der junge Mann seine Bildung erhalten, oder sich zuletzt aufgehalten, oder in welcher seine Eltern oder Vormünder wohnen, verpflichtet seyn, dem Ephorus alle diejenigen Nachrichten, welche die bisherige Vorbereitung des angehenden Theologen, seine erworbenen Schul-Kenntnisse, sein sittliches Betragen und seine übrigen persönlichen Umstände betreffen, vier Wochen vor dessen Abgang von der Schule, oder aus seiner Heimath, in der Maaße zugehen lassen, als die dieser Verordnung unter Litt. B. angefügte Anweisung näher bestimmt; wobey es übrigens auch dem Ephorus unbenommen bleiben soll, von den geistlichen Ministerien und Magistraten in den Städten und andern Orts-Obrigkeiten eine oder die andere, nach den Umständen etwa erforderliche Nachricht einzuziehen.

Litt. B.

4. Zwar nicht als mit dem solchergestalt angeordneten Ephorat in eigentlicher Verbindung stehend, aber doch als ein in den Plan des Ganzen gehöriges Beförderungsmittel zur Verbesserung des theologischen Studien-Wesens, bestätigen Wir hiedurch diejenige Einrichtung, wozu bereits von Unserm Ministerio vermittelst eines Rescripts an die theologische Facultät zu Göttingen vom 11ten Octob. v. J. die erste Einleitung getroffen worden ist.

Es sollen nemlich mit allen theologischen Vorlesungen, wenigstens mit den Haupt-Collegiis, beständige, nach den Umständen, entweder wöchentliche oder vierzehntägige Examinir-Uebungen zu dem Zweck verbunden werden, damit die Lehrer

rer dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, darüber, ob die Zuhörer die Vorlesungen mit gehörigem anhaltenden Fleiß und Nutzen besucht, auch ihren Privat-Fleiß zweckmäßig geordnet haben, ein gegründetes sicheres Urtheil fällen und bey ihren den Studiosen künftig auszustellenden Zeugnissen besonders auch auf die Examinir-Uebungen Rücksicht nehmen und deren darin erwähnen zu können.

Gleichwie übrigens auch diese Einrichtung an sich lediglich auf Eingebohrne und Landes-Unterthanen eingeschränkt ist und auf Ausländer nicht extendiret werden kann; so sollen jedoch dagegen jene, in so fern sie etwa demnächst eine Beförderung zu Prediger- oder Schulstellen in Unsern Landen von Unserm Consistorio zu Hannover zu erhalten wünschen, solchen Examinir-Uebungen unausgesetzt beyzuwohnen schuldig und gehalten seyn.

6., So wie es Unsere Absicht nicht ist, daß mit der angeordneten Ephorat-Aufsicht über die Studien der jungen Theologen ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Collegien und der Befolgung anderer Rathgebungen des Ephorus verbunden seyn soll, vielmehr der Zweck nur dahin gehet, den jungen Theologie Studierenden Gelegenheit zu verschaffen, den Rath und die Leitung eines einsichtsvollen Lehrers, deren sie alle mehr oder weniger bedürfen, während ihrer academischen Studien, sicher finden und benutzen zu können; so dürfen sie auch, so viel die übrigen Obliegenheiten des Ephorus und

das

das Verhältnis, worin sie in Absicht derselben gegen ihn stehen, betrift, in ihm keinesweges einen lästigen Aufseher fürchten, sondern haben ihn als einen für ihr wahres künftiges Wohl sorgenden väterlichen Freund anzusehen und seine Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen nur aus diesem Gesichts-Punkte zu betrachten.

Wir hegen solchemnach zu allen, auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen die Theologie Studierenden Landes-Eingebohrnen das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere hierunter gehegte Landesväterliche Absicht, den Nutzen und die wohlthätigen Folgen, welche nicht nur für das Wohl des Ganzen, sondern auch für das wahre Beste jedes Einzelnen von diesen Einrichtungen zu hoffen stehen, nicht verkennen, mithin von der ihnen solchergestalt gegebenen Gelegenheit, sich zu ihrem künftigen wichtigen Beruf auf eine zweckmäßige und würdige Weise vorbereiten zu können, dankbar und folgsam Gebrauch machen werden, so lieb ihnen seyn wird, denjenigen unangenehmen Folgen zu entgehen, die aus einer Vernachlässigung dieser ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer bessern Vorbereitung für sie unausbleiblich entstehen werden.

II., Eine vorläufige Prüfung unmittelbar nach der Zurückkunft von der Academie ist hiernächst das zweyte, was Wir behuf des im Eingange erwähnten Zwecks, hiemit anzuordnen Uns bewogen finden.

Ueberhaupt und im Allgemeinen declariren und verordnen Wir nun in Absicht derselben folgendes:

1., Diese vorläufige Prüfung (examen praevium) soll, als von dem bisherigen Tentamen verschieden, für sich bestehen, und mehr Privat- als öffentliche Prüfung seyn, mithin den bisher verordneten Prüfungen der Candidaten, dem Tentamen und Examen rigorosum, durch selbige nichts benommen werden.

2., Sie soll sofort nach absolvirten academischen Studien, und zwar jedesmahl in den ersten drey Wochen nach Ostern und Michaelis, von einer Deputation Unsers Consistorii zu Hannover geschehen.

3., Alle der Theologie sich gewidmet habende Einländer, welche demnächst von Unserm Consistorio zu Hannover eine Beförderung, es sey zu Prediger- oder zu Schul-Aemtern, zu hoffen haben wollen, sind dieser vorläufigen Prüfung unterworfen und haben sich zu derselben zu stellen.

4., Diese vorläufige Prüfung bestehet ihrem Wesen und Zweck nach darin, daß Unser Consistorium eine möglichst baldige nähere Kenntniß von den angehenden Candidaten des Predigt- und Schul-Amts, ihren Fähigkeiten und auf der Academie in den ihnen nothwendigen Wissenschaften erworbenen Kenntnissen erhalte, und solcher-

gestalt in den Stand gesetzt werde, ihren fernern Studien, durch Erinnerungen und Rathgebungen diejenige Leitung zu geben, deren es bey jedem einzelnen Subjecte etwa bedürfen möchte, um auf dem, auf der Academie gelegten Grunde zweckmäßig fortzubauen und so ihre Vorbereitung auf den künftigen wichtigen Beruf eines Lehrers der Religion und Tugend zu vollenden.

5., Solchen Ausländern, die etwa in Unsern Landen eine Beförderung zu Prediger- und Schul-Aemtern, es sey auf den Vorschlag Unsers Consistorii zu Hannover, oder auf vorgängige Präsentation eines Patroni, demnächst suchen möchten, soll zwar

a., unbenommen seyn, zu vorerwähnter vorläufiger Prüfung sich zu stellen.

Immittelst soll

b., aus der geschehenen Zulassung derselben zu solcher Prüfung, überall an sich keine weitere Hofnung oder Anspruch auf eine würkliche künftige Beförderung ins Predigt- oder Schul-Amt für sie folgen noch von ihnen hergeleitet werden können.

Und wie Wir überhaupt

c., Uns annoch vorbehalten, wegen solcher Ausländer, welche eine Beförderung zu Prediger- oder Schul-Stellen in Unsern Landen zu erhalten wünschen, nach Befinden eine noch nähere Vorschrift demnächst ergehen zu lassen;

Also

Also geben Wir immittelst

d., Unserm Consistorio zu Hannover hiemit ausdrücklich auf, die künftigen Haupt-Prüfungen derjenigen Ausländer, die sich nicht von selbst dem examini praevio unterworfen haben sollten, desto genauer anzustellen, wie auch die General- und Special-Superintendenten dahin anzuweisen, daß sie die ihnen präsentirt werdenden Rectoren, Cantoren, Präceptoren rc., zumahl wenn sie Ausländer sind, vor der ihnen zu ertheilenden Confirmation, einer desto sorgfältigern Prüfung in Absicht ihrer Schul- und theologischen Kenntnisse zu unterziehen haben, um dadurch desto sicherer zu verhüten, daß nicht unqualificirte Subjecte zu Prediger- oder Schul-Aemtern gelangen.

III., Verbinden Wir mit obigen Anordnungen letztlich noch die gesetzliche Vorschrift, daß alle diejenigen Einländer, welche zu Prediger- oder Schul-Aemtern in Unsern Landen künftig befördert zu werden wünschen, wenigstens die zwey leztern Jahre ihres academischen Studiums auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen müssen zugebracht haben und anderergestalt ohne besondere aus bewegenden Gründen ihnen zu bewilligende Dispensation, zu deren Ertheilung Wir Unser mehrgedachtes Consistorium hiedurch autorisiren, auf eine Beförderung zu solchen Stellen sich überall keine Hofnung sollen machen können.

Wir gebieten demnach allen und jeden, die solches angehet, insbesondere aber Unserm Consistorio zu Hannover, Unserer theologischen Facultät zu

Göttingen, den geistlichen Ministerien und Magistraten in den Städten und andern Orts-Obrigkeiten, so wie den Superintendenten und ersten Lehrern der Schulen, auch allen Theologie Studierenden Einländern auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen, nach obigem allen sich gehörig zu achten und solchem die gebührende Folge zu leisten. Gegeben Weymouth den 21sten August des 1800sten Jahrs Unsers Reichs im Vierzigsten.

GEORGE R.

(L. S.)

E. v. Lenthe.

A.

A.

Instruction zur nähern Bestimmung des zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats, und der Obliegenheiten, Rechte und Verhältnisse des Ephori.

Der gedoppelte Zweck der Anstellung eines eigenen Ephorus auf der Universität zu Göttingen, welchem die besondere Aufsicht über die dem theologischen Studio daselbst obliegende, dem Dienst der Kirche sich widmende Landes-Eingebohrne übertragen worden, hat zwar zunächst und vorzüglich das Beste der Kirche und die große Angelegenheit des Religions-Unterrichts zum Augenmerk; jedoch kann es auch von den Studierenden selbst schwerlich einem entgehen, daß zugleich die Beförderung ihres eigenen Vortheils eben so gewis dabey abgezielt ist, als sie wirklich dadurch erreicht werden kann. Wenn nemlich die neue Einrichtung blos deswegen getroffen worden ist, um einer seits ihnen selbst in der Person des angestellten Ephorus einen beständigen Rathgeber zuzuordnen, der ihre Studien leiten, und ihrem Fleiß die nützlichste, ihrer Bestimmung angemessenste Richtung geben kann, andererseits aber, um dem Consistorio zu Hannover durch die pflichtmäßigen Amts-Berichte des Ephorus eine genauere Kenntnis derjenigen, denen einst das wichtige Amt des Religions-Unterrichts und der Seelsorge anvertrauet werden soll, nach dem verschiedenen

Maaß ihrer Fähigkeiten und ihrer Brauchbarkeit möglich zu machen; so läßt sich auch zuversichtlich hoffen, daß sich mit der Zeit und unter dem Beystand Gottes der größte und erwünschteste Nutzen davon in der vermehrten Anzahl brauchbarer und würdiger Religions-Lehrer zeigen wird. Aber dabey muß es doch jedem einzelnen von denjenigen, für welche diese neue Einrichtung zunächst getroffen ist, zugleich sehr lebhaft in die Augen fallen, daß und wie dadurch auch ihr besonderer Nutzen sowohl für jetzt als für die Zukunft sehr beträchtlich befördert werden muß. Nach diesen Hinsichten ist denn auch für gut gefunden worden, sowohl die Obliegenheiten als die Befugnisse des neuen Ephorats, das immer einem der öffentlichen Lehrer der Theologie auf der Universität zu Göttingen übertragen werden soll, auf eine solche Art zu bestimmen, welche zu der gewissern Erreichung dieses allgemeinen und besondern Zwecks am sichersten führen kann.

Die Obliegenheiten des jedesmaligen Ephorus sollen sich nemlich nur auf eine solche Aufsicht über die der Theologen beflissenen Eingebohrnen einschränken, welche ihn in den Stand setzen kann, sich in jedem seiner Verhältnisse würksamer und wohlthätiger für sie und zu ihrem Besten zu verwenden. Wenn es ihm daher im Allgemeinen aufgetragen ist, auf jeden von der Zeit seiner ersten Ankunft in Göttingen an, durch seinen ganzen academischen Cursus hindurch, ein wachsames Auge zu haben, so ist es damit nur darauf abgesehen, daß er jedem durch seinen Rath,

durch seine Leitung und durch seine Anweisungen nützlicher werden, und zugleich durch seine von Zeit zu Zeit — besonders aber bey ihrem Abgang von der Universität an das Consistorium zu Hannover einzuschickenden Berichte von den Fähigkeiten und Fortschritten eines jeden, auch dieses in den Stand setzen soll, sie in den schicklichsten weitern Vorbereitungs-Gang zu ihrer künftigen Bestimmung einzuleiten, und diese künftige Bestimmung selbst dem Grad ihrer Brauchbarkeit besser anzupassen. Zu der gehörigen Erfüllung dieses Auftrages wird dann im Besondern nur dies erfordert werden, daß er sich bemühen muß, von jedem einzelnen der jungen Studierenden schon in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Göttingen eine solche Kenntnis zu erhalten, nach welcher er das Maaß seiner schon mitgebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten einigermaßen beurtheilen und ihm die zweckmäßigste darnach berechnete Anweisungen zu dem für ihn ausführbarsten Plane seiner Studien und seiner Arbeiten ertheilen kann, daß er sich hernach von Zeit zu Zeit auch von den Fortschritten eines jeden unterrichten, den Zurückbleibenden durch seine Aufmerksamkeit aufmuntern, dem sich zerstreuenden Fleiß eines andern die gehörige Richtung geben, besonders aber einem jeden gegen das Ende seiner academischen Laufbahn zu einer Revision seiner gesammelten Kenntnisse, zu einer ernsthaften Selbst-Prüfung über den Grad von Brauchbarkeit, die er sich für seine künftige Bestimmung erworben, und zu einer gründlichen Untersuchung über die Lücken Anlaß geben muß, die er jetzt zunächst in Bezie-

hung auf seine theoretische und auf seine practische Kenntnisse noch auszufüllen hat.

Bey der Erfüllung von jedem besondern Theil dieses Auftrags wird sich aber der jedesmalige Ephorus immer zuerst zu erinnern haben, daß er durch das Ansehen, welches ihm sein Amt und sein besonderes Ephorats-Verhältnis verleihet, niemals so gewis und so sicher als durch dasjenige würken kann, das ihm die freywillige Achtung und das Zutrauen der Studierenden einräumen wird. Er wird also am angelegensten bemüht seyn, sich dieses zu erwerben und zu erhalten, und zwar durch das einzig anständige und unfehlbare Mittel, nemlich durch die Ueberzeugung, die er ihnen von seiner Fähigkeit und von seiner Bereitwilligkeit, ihnen nützlich zu werden, geben kann. Er wird eben deswegen von ihrer Seite niemahls auf eine andere als auf eine vernünftige Folgsamkeit rechnen, die sich auf eigene Einsicht von der Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit seiner Anweisungen gründen muß. Er wird auch diese Anweisungen eben so wenig einem aufdrängen, als er dabey Verzicht-Leistung auf ihr eigenes Urtheil von ihnen fordern wird. Bey jedem Rath, den er ihnen über die Einrichtung ihrer Studien, über die Anordnung ihrer Haupt-Arbeiten, oder über die Auswahl ihrer Nebenbeschäftigungen zu geben hat, wird er vielmehr nicht nur ihrem Urtheil, sondern selbst ihrer Neigung so viel Freyheit lassen, als die höhere Rücksicht auf ihr eigenes Wohl und auf ihre künftige Bestimmung nur irgend zuläßt, und da er zugleich

auch

auch bey jeder andern Gelegenheit sich am liebsten in das Verhältnis des väterlichen Freundes gegen sie stellen wird, so kann auch für sie das Verhältnis, in das sie mit ihm kommen, niemals drückend werden, sondern es wird vielmehr, wie zu hoffen ist, das wohlthätige der neuen Ephorats-Einrichtung durch ihre eigene Erfahrung sich in kurzer Zeit am besten erproben.

Bey dieser Bestimmung, welche dem jedesmaligen Ephorus angewiesen ist, versiehet man sich aber auch desto gewisser, daß es nicht nur keiner der Studierenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, jemals an den allgemeinen Pflichten der Ehrerbietung und der Folgsamkeit, die er von ihm zu fordern befugt ist, ermangeln lassen, sondern daß sie sich auch insgesammt unweigerlich den folgenden besondern Verfügungen unterziehen werden, die zum Behuf einer bessern in das Institut zu bringenden Ordnung noch zu machen nöthig gefunden worden.

Es hat nemlich

erstens jeder Eingeborne, der sich auf der Universität zu Göttingen durch das Studium der Theologie zu dem Amt eines Religions-Lehrers vorbereiten will, sogleich nach seiner Ankunft bey dem jedesmaligen Ephorus sich zu melden, ihm seine mitgebrachten Testimonia vorzulegen, auch über deren Inhalt, so wie über seine Umstände überhaupt, die etwa erforderte weitere Auskunft zu ertheilen, und sich dann über den Plan und die Einrichtung sei-

ner Studien mit ihm zu besprechen. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen, welche das theologische Studium schon auf einer auswärtigen Academie angefangen haben und von dieser nach Göttingen kommen, wobey sich von selbst versteht, daß sie auch ihre auf der auswärtigen Academie schon gemachten Fortschritte durch die Zeugnisse der Lehrer, deren Vorlesungen von ihnen benutzt wurden, zu beglaubigen haben.

Wie sich hernach der Ephorus von Zeit zu Zeit Gelegenheit machen wird, über den fernern Studien-Gang eines jeden nähere Kenntnisse einzuziehen, um ihnen durch zweckmäßigen weitern Rath noch nützlicher zu werden, so wird auch

zweytens von allen und jeden erwartet, daß sie ihm dabey nicht nur mit anständiger Bereitwilligkeit entgegen kommen, sondern auch durch Zutrauen und Offenheit ihm das allein zu ihrem Besten abzielende Geschäft erleichtern werden. Daher versiehet man sich

drittens, daß sich auch jeder unweigerlich den verschiedenen Prüfungs-Uebungen unterziehen wird, die er zuweilen dem einen oder dem andern vorschlagen und vorzüglich denjenigen, die der Vollendung ihres theologischen Cursus am nächsten sind, anweisen möchte.

Deswegen hat endlich

viertens, in besonderer Hinsicht auf diese Klasse der Studierenden, jeder von ihnen wenigstens

stens zwey Monathe vor dem Schluß seiner academischen Laufbahn dem Ephorus die Anzeige von seinem bevorstehenden Abgang zu machen, ihm ein Verzeichniß aller seiner gehörten theologischen Collegien mit den allenfalls von ihm verlangten Proben seines Fleisses und seiner Kenntnisse zuzustellen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, die Zeugnisse seiner theologischen Lehrer einzufordern und mit seinem Berichte an das Consistorium einzuschicken, das hierauf wieder einem jeden durch den Ephorus das nöthige wegen seiner Berufung zu dem praevio examine zukommen lassen wird.

B.

Anweisung für die Directoren und ersten Lehrer der Lateinischen Schulen, wie auch für die Superintendenten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, und den Grafschaften Hoya und Diepholz, in Beziehung auf das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat und die denselben über die nach der Academie abgehenden der Theologie sich widmenden Landeseingebohrnen zu ertheilenden Nachrichten.

Da es zu gewisserer Erreichung der bey der Anordnung des neuen theologischen Ephorats zu Göttingen abgezielten Absichten nicht wenig beytragen muß, wie der jedesmalige Ephorus von denjenigen jungen Studierenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, sogleich bey ihrem ersten Eintritt in die academische Laufbahn einige nähere Kenntnisse erhält, die ihn selbst bey dem Geschäft der ersten Leitung, deren sie bey dem Anfang ihrer Studien am meisten bedürfen, zur sichern Grundlage dienen können; so ist nöthig erachtet worden, über die Einrichtung der ihnen zu ertheilenden Zeugnisse folgende Anweisung zu geben, nach welcher sich in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer in den Gymnasien und lateinischen Schulen, auch nach den Umständen, die Superintendenten in den dem Consistorio zu Hannover in geistlichen und Schul-Sachen untergebe-

gebenen Provinzen, denen die Ausstellung der Testimonien zukömmt, zu richten haben.

Erstens sollen in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer dieser Institute von allen den jungen Leuten, welche sich dem Studio der Theologie widmen, bey ihrem Abgang von dem Gymnasio oder von der Schule eigene Zeugnisse ausstellen, ohne sich blos auf diejenige einzuschränken, welche es selbst von ihnen verlangen dürfte: denn es ist dabey

zweytens, die Meinung, daß diese Zeugnisse nicht mehr wie bisher den jungen Leuten selbst zugestellt, sondern entweder von den Directoren und Lehrern unmittelbar an den jedesmaligen Ephorus zu Göttingen noch einige Zeit vor der Ankunft der jungen Studierenden auf der Universität eingeschickt, oder doch ihnen selbst niemals anders als versiegelt und verschlossen mitgegeben werden sollen. Was aber

drittens, den Inhalt dieser Zeugnisse betrift, so mögen sie von den persönlichen Umständen des jungen Studierenden, blos seinen Namen, seinen Geburts-Ort, sein Alter, die Dauer seiner Schuljahre, und den Stand seiner noch lebenden oder verstorbenen Eltern — nach diesem nun ein allgemeines Urtheil über seine Talente, seine Anlagen und den von ihm bisher bewiesenen Fleiß — von seinen in der Schule gemachten Fortschritten aber im besondern wenigstens eine Anzeige enthalten, ob er es in seinen Sprach-Studien bis zum Verständnis eines lateinischen, griechischen

und

und hebräischen Schriftstellers gebracht hat. Da man nicht gemeinet ist, den Directoren und ersten Lehrern der Schulen eine beschwerliche Last damit aufzubürden, so bleibt ihnen unbenommen, sich in der möglichsten Kürze dabey zu fassen: Nur ist

viertens noch nöthig, daß jedem Zeugniß auch eine Anzeige von den Vermögens-Umständen des Studierenden oder seiner Eltern, und von den Hülfsmitteln, auf die er allenfalls zu seiner Unterstützung auf der Universität rechnen kann, gleichfalls inseriret werde.

Ausser diesem versiehet man sich endlich fünftens, daß sich jeder von den Directoren und ersten Lehrern der Gymnasien und Schulen von selbst bereitwillig erzeigen wird, dem jedesmaligen Ephorus auch alle die weitern Notizen zukommen zu lassen, die er vielleicht durch besondere Umstände in Betref des einen oder des andern ihrer ehemaligen Schüler noch einzuziehen veranlaßt werden könnte.

